

Stand: 11.07.2025 01:31:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2868

"Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2868 vom 08.12.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 37 vom 16.12.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/3633 des UG vom 11.02.2010
4. Beschluss des Plenums 16/3799 vom 24.02.2010
5. Beschluss des Plenums 16/3800 vom 24.02.2010
6. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
7. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
8. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
9. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
10. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
11. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
12. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
13. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
14. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
15. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
16. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
17. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
18. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
19. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
20. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
21. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
22. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
23. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
24. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
25. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
26. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
27. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
28. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
29. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
30. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
31. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
32. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
33. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
34. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
35. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
36. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
37. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
38. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
39. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010

40. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
41. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
42. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
43. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
44. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
45. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
46. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
47. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
48. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
49. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
50. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
51. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
52. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 24.02.2010
53. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 26.02.2010
54. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.03.2010

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

eines Bayerischen Wassergesetzes

A) Problem

Das geltende Bayerische Wassergesetz ist in großen Teilen durch das im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vom Bund neu erlassene Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 überholt und bedarf einer Neukonzipierung. Regelungen im Landesrecht werden notwendig, weil der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis nur eingeschränkt Gebrauch gemacht und darüber hinaus in zahlreichen Fällen die Detailregelungen ausdrücklich den Ländern überlassen hat. Wassergesetzliche Regelungen des Bundes unterliegen ferner, soweit sie nicht stoff- oder anlagenbezogen sind, der Abweichungsbefugnis der Länder.

Da das neue Wasserhaushaltsgesetz bereits zum 1. März 2010 in Kraft tritt, ist dieses Gesetz dringlich.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bisherige Bayerische Wassergesetz neu erlassen und nach Struktur und Inhalt auf das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes hin ausgerichtet werden. Dabei werden die eingeführten und bewährten Regelungen des bisherigen Bayerischen Wassergesetzes möglichst unverändert erhalten und die bisherige Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten fortgeführt, um den Änderungsaufwand gering zu halten und eine sichere Fortführung des Verwaltungsvollzugs zu gewährleisten.

An neuen Regelungen sind insbesondere folgende Bestimmungen hervorzuheben:

– **Verordnungsermächtigungen (Art. 17)**

Das neue Wasserhaushaltsgesetz hat die Regelung von Details insbesondere zur Umsetzung von EU-rechtlichen Vorgaben auf die Verordnungsebene verlagert. § 23 WHG gibt deshalb der Bundesregierung umfassende Verordnungsermächtigungen, die auch bisherige Rechtsverordnungen der Länder einbeziehen (z.B. Eigenüberwachungsverordnung, Anlagenverordnung). Im Wege der Abweichungsgesetzgebung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zeitnah abweichende Regelungen im Landesrecht zu erlassen.

– **Benutzung zu Zwecken der Fischerei (Art. 19)**

Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG sollen die zulassungsfreien Benutzungen zu Zwecken der Fischerei nicht dem Gemeingebrauch und den damit verbundenen Beschränkungen zugeordnet werden, sondern wie bisher als eigenständige Befreiungsregelung erhalten bleiben.

– Gewässerrandstreifen (Art. 21)

Abweichend von den in § 38 WHG gesetzlich definierten Gewässerrandstreifen sollen in Bayern Gewässerrandstreifen bei Gewässern erster oder zweiter Ordnung vorrangig durch Verträge geregelt werden; im Übrigen können Gewässerrandstreifen angeordnet werden. Damit kann besser auf die tatsächlichen Erfordernisse des Gewässerschutzes und die Belange der Eigentümer von Ufergrundstücken eingegangen werden.

– Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten (Art. 32)

Über die bundesrechtlich festgelegten Ausgleichsansprüche hinaus sollen gesetzliche Ausgleichsansprüche für Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen begründet werden. Wie bisher sollen Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenschutzmittel auch dann ausgeglichen werden, wenn die Beschränkung zwar für Wasserschutzgebiete erlassen worden ist, aber nicht Gegenstand der einzelnen Schutzgebietsverordnung ist.

– Gewässeraufsicht (Art. 58 ff)

Bei der behördlichen Überwachung von Abwassereinleitungen sollen technische Überprüfungen, Messungen und Kontrollen unter Beteiligung privater Sachverständiger und privater Prüflaboratorien auf Kosten der Anlagenbetreiber durchgeführt werden. Bei Kleinkläranlagen soll die nach der bisherigen Eigenüberwachungsverordnung bestehende Bescheinigungspflicht in die technische Beaufsichtigung der Gewässer einbezogen werden.

– Erlaubnis mit Zulassungsfiktion (Art. 70)

Die im Verwaltungsverfahrensgesetz neu geschaffene Genehmigungsfiktion soll auf häufig anfallende Erlaubnisverfahren angewendet werden. Hierzu wird auf die Tatbestände des vereinfachten Verfahrens nach Art. 17a BayWG in der bisherigen Fassung zurückgegriffen.

Im Weiteren werden das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes, das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, die Eigenüberwachungsverordnung und die Bayerische Bauordnung und das Fischereigesetz für Bayern an dieses Gesetz und das neue Wasserhaushaltsgesetz angepasst.

Die Vollzugszuständigkeit für Rohrleitungsanlagen und eine Verordnungsermächtigung für die Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen sollen im Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen geregelt werden.

Im Kommunalabgabengesetz soll ausdrücklich verankert werden, dass einrichtungsbezogene Informationskosten, z.B. die den Trägern der Wasserversorgung bei Erfüllung der Informationsverpflichtungen nach § 50 Abs. 3 Satz 2 WHG entstehenden Kosten, in die Kalkulation der Benutzungsgebühren eingestellt werden dürfen.

Im Fischereigesetz für Bayern wird zusätzlich eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen für die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben eingefügt.

Zur Minderung des Normenbestands können das Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter und 56 nicht mehr benötigte Zuständigkeitsverordnungen aufgehoben werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das neue Wasserhaushaltsgesetz verlagert viele Regelungen aus dem bisherigen Landesrecht auf den Bund. Das vorliegende Gesetz ergänzt das Wasserhaushaltsgesetz durch Regelungen, die schon im Wesentlichen im bisherigen Bayerischen Wassergesetz enthalten waren. Solche Regelungen sind gegenüber dem bisherigen Vollzugsaufwand kostenneutral. Nachfolgend werden nur Änderungen zum bisherigen Bayerischen Wassergesetz dargestellt.

Staat:**Gewässerrandstreifen (Art. 21)**

§ 38 WHG führt Gewässerrandstreifen kraft Gesetzes ein und gibt den Vollzugsbehörden die Möglichkeit, den Gewässerrandstreifen nach den örtlichen Erfordernissen anders festzulegen oder im Außenbereich ganz aufzuheben. Darüber hinaus müssen die Behörden über Ausnahmen und Befreiungsanträge entscheiden, wenn die in Gewässerrandstreifen geltenden Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden.

Im Wege der Abweichungsgesetzgebung sollen in Bayern die Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Einzelverträge zwischen dem Träger der Unterhaltungslast (Freistaat Bayern) und den Grundstückseigentümern vereinbart werden (Abs. 1). Die Regelung knüpft an die bisherige Praxis an und führt diese fort. Ein Kostenmehraufwand ist bei Fortführung der bisherigen Praxis damit nicht verbunden.

Daneben gibt es nach Abs. 2 an Gewässern dritter Ordnung die Möglichkeit zur Anordnung von Gewässerrandstreifen durch die Kreisverwaltungsbehörden, wenn dies zur Erreichung der Güteziele nach Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen der Gewässerunterhaltung nach Abschluss der zweiten Bewirtschaftungsperiode erforderlich ist. Die bayerische Abweichungsregelung vermeidet damit eine allgemeine Einführung von Gewässerrandstreifen. Damit werden insbesondere die nach der bundesrechtlichen Regelung vorgesehenen Ausnahmeentscheidungen vermieden. Ebenso werden Entscheidungen über die Breite des Gewässerrandstreifens in Bayern nicht erforderlich. Die bayerische Lösung geht vom Vorrang freiwilliger Maßnahmen zum Gewässerschutz aus, die durch Maßnahmen der Landwirtschaftsförderung unterstützt werden. Nur soweit nach dem Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht sind, werden hoheitliche Maßnahmen erforderlich. Die vorgesehene Regelung reduziert den Aufwand des Staates auf das unabdingbar Erforderliche. Der Aufwand kann mit vorhandenen Mitteln bewältigt werden, Ausgleichskosten fallen nicht an.

Gewässerkundliche Aufgaben im Zusammenhang mit Klimaveränderungen (Art. 58)

In Art. 58 werden schon nach bisherigem Recht unter dem Sammelbegriff „gewässerkundliches Messwesen“ bestehende Aufgaben gesondert angesprochen (Untersuchung des natürlichen Wasserkreislaufs im Hinblick auf das Klima). Diese Nennung stellt mehr eine Hervorhebung von im Zeichen des Klimawandels und einer besseren Vorsorge an Bedeutung zunehmenden Aufgaben dar und kann im Rahmen der verfügbaren Mittel erfüllt werden.

Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Heilquellen auf die Regierungen

Anerkennungsverfahren sind selten. Mit der Verlagerung der Zuständigkeit wird das Anerkennungsverfahren ortsnäher vollzogen. Bei den Regierungen entfallen bisherige Zuarbeiten, die in etwa mit der neu zu übernehmenden Genehmigungsaufgabe korrespondieren. Beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit entfällt die Genehmigungszuständigkeit; es entsteht aber neu eine Aufsichtspflicht, um eine gleichmäßige Handhabung der Genehmigungspraxis sicherzustellen. Im Ergebnis verbleibt es sowohl beim Staatsministerium als auch bei den Regierungen in etwa bei dem bisherigen Aufwand.

Kommunen:

Erweiterung der Ausgleichsansprüche in Wasserschutzgebieten (Art. 32)

Die Erweiterung der Ausgleichsansprüche betrifft Betriebsanlagen der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie in Wasserschutzgebieten gelegen sind und schutzgebietsbedingt erhöhte Bau- und Betriebsausgaben anfallen. In den Wasserschutzgebietsverordnungen werden regelmäßig besondere bauliche Anforderungen zum Trinkwasserschutz festgelegt. Daraus resultieren Mehraufwendungen der Land- und Forstwirte, ähnlich wie bei der Bodennutzung. Beispiel: Eine Güllegrube oder ein Stallgebäude im Schutzgebiet muss mit einer zusätzlichen Dichtung oder Lecküberwachung errichtet werden. Die Anlagen müssen häufiger überwacht werden. Die Schutzanforderungen sichern die Qualität des gewonnenen Trinkwassers und begünstigen damit den Träger der Wasserversorgung.

Die Anforderungen betreffen nach der Arbeitshilfe für Schutzgebietsverordnungen des StMUG in erster Linie Stallungen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie ortsfeste Anlagen zur Silagebereitung. Solche Anlagen sind in der Regel in der engeren Schutzzone und im Fassungsgebiet verboten und damit unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche nicht ausgleichsfähig. In der weiteren Schutzzone können in der Regel zusätzlich gefordert werden: Aufteilung des Lagervolumens auf mehrere Behälter, Leckageerkennungsmaßnahmen, größere Auffangvolumina. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter ist festzustellen, dass zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie die Lagervolumina bis 31. Dezember 2008 auf den Anfall für ein halbes Jahr nachzurüsten waren. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass in den meisten Fällen die Baukosten bereits angefallen und in eine künftige Ausgleichsregelung nicht mehr einbezogen werden können – es verbleiben noch etwaige erhöhte Betriebskosten. Wegen der Vielgestaltigkeit der Fälle können Kosten im Einzelnen nicht beziffert werden. Aus der Sicht der Träger der Wasserversorgung ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Baukosten um Einmalkosten handelt, die bei der Wasserpreisbildung auf mehrere Jahre verteilt werden können.

Ob und in welcher Höhe sich bei der Umlage der Ausgleichsbeträge Auswirkungen auf die Wasserpreise ergeben, hängt in hohem Maße von der verkauften Wassermenge ab. Für die Mehrzahl der Träger der Wasserversorgung werden deshalb keine signifikanten Preiserhöhungen erwartet. Bei kleinen Versorgungseinheiten mit geringem Wasserumsatz können sich signifikante Preiserhöhungen ergeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich insoweit um die Träger der Wasserversorgung handelt, deren Wirtschaftskraft bereits jetzt nicht ausreicht, um die bestehenden Ausgleichspflichten nach § 9 Abs. 4 WHG (alt) zu erfüllen. In der Praxis haben die Anspruchsberechtigten dann den Ausgleich nicht geltend gemacht, da der Ausgleichsvorteil letztlich über die Gebühren wieder abgeschöpft werden würde.

Im Einzelfall muss dabei beachtet werden, ob die kostendeckenden Wasserpreise eine zumutbare Grenze überschritten haben.

Soweit diese Kosten über Gebühren gedeckt werden können, ergibt sich keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung der Kommunen.

Beteiligung privater Sachverständiger an Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht

Im Vollzug des Art. 59 (Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen) ist unter der Annahme, dass private Sachverständige immer als Verwaltungshelfer mit technischen Ermittlungen beauftragt werden, mit folgenden Kosten zu rechnen:

Aufgabe	Fallzahl	Kosten pro Prüfung	Kosten pro Jahr	Bayern ges. Jahr
Untersuchungen, kommunales Abwasser bis 10.000 EW	2.320	520 €	1.050 €	2,41 Mio. €
Untersuchungen, kommunales Abwasser größer 10.000 EW	400	520 €	1.560 €	0,62 Mio. €
Prüfung des Betriebstagebuchs der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	2.720		125 – 300 €	0,55 Mio. €
Begehung der Anlage	2.720		50 – 100 €	0,16 Mio. €
Kontrollmessung bei Durchflussmessanlagen (jedes 5. Jahr)	2.720	geschätzt 1.000 €	200 €	0,54 Mio. €
Entlastungsanlagen bei kommunalen Kanalnetzen (jedes 3. Jahr)	7.000	150 €	50 €	0,35 Mio. €
kommunale Kanalnetze (analog Zahl KA)	2.720	180 – 720 €	90 – 360 €	0,61 Mio. € (Mittel)

Die zu erwartenden Jahresbelastungen pro Gemeinde liegen generell unter 3.000 Euro und dürften damit nicht nennenswert auf die Gebühren durchschlagen.

Bei Kleinkläranlagen verbleibt es bei der schon bestehenden Funktionskontrolle durch private Sachverständige, zusätzliche Kosten entstehen dadurch nicht.

Nachdem diese Kosten über Gebühren gedeckt werden können, ergibt sich keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung der Kommunen.

Wirtschaft, Bürger:**Beteiligung privater Sachverständiger an Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht**

Im Vollzug des Art. 59 (Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen) ist unter der Annahme, dass private Sachverständige immer als Verwaltungshelfer mit technischen Ermittlungen beauftragt werden, mit folgenden Kosten zu rechnen:

Aufgabe	Fallzahl	Kosten pro Prüfung	Kosten pro Jahr	Bayern ges. Jahr
Untersuchungen, sonstiges Abwasser von weniger als 100 m³/d	1.630 (davon mittelbare Einleitungen 1.200)	475 €	950 €	1,55 Mio. €
Untersuchungen, sonstiges Abwasser von 100 m³/d und mehr	570 (davon mittelbare Einleitungen 300)	650 € (Mittel)	1.950 €	1,15 Mio. €
Prüfung des Betriebs-tagebuchs der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	2.200		150 – 350 €	0,44 Mio. € (Mittel)
Begehung der Anlage	2.200		50 – 150 €	0,22 Mio. € (Mittel)
Kontrollmessung bei Durchflussmessanlagen (jedes 5. Jahr)	2.200	geschätzt 1.000 €	200 €	0,44 Mio. €
industrielle Kanalnetze (analog Zahl KA)	2.200	25 – 200 €	25 – 200 €	0,24 Mio. € (Mittel)

Die zu erwartenden Jahresbelastungen pro Betrieb liegen generell unter 3000 €/a und dürften sich damit nicht nennenswert auf Preise durchschlagen.

Anforderung von Unterlagen bei Anzeigen nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayWG

Nähere Angaben und Unterlagen zur Konkretisierung einer Anzeige von Erdaufschlüssen waren schon nach bisherigem Recht erforderlich. Insofern handelt es sich nur um eine Klarstellung einer nunmehr bundesrechtlich geregelten Verpflichtung. Zu den Bürokratiekosten hat der Bund in der Begründung zum Entwurf des Wasserhaushaltsgesetzes (Bundesratsdrucksache 280/09, Seite 126) Bürokratiekosten im Einzelfall von 26,06 Euro zugrunde gelegt. Bei einer für Bayern angenommenen Fallzahl von ca. 300 ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von ca. 7.818,00 Euro pro Jahr.

Sonstige Bürokratiekosten:

Im Übrigen sind die Bürokratiekosten, die sich nach dem nunmehr weitgehend zu einer Vollregelung ausgebauten Wasserhaushaltsgesetz ergeben, detailliert in der Begründung zum Entwurf des Wasserhaushaltsgesetz (a.a.O., S. 118 ff) ausführlich dargestellt. Im Entwurf des bayerischen Wassergesetzes werden diese Verpflichtungen nicht verschärft, so dass auf die Ermittlungen des Bundes vollinhaltlich zurückgegriffen werden kann.

Gesetzentwurf

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Art. 3 Gewässerverzeichnisse
- Art. 4 Duldungspflicht
- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung
- Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden
- Art. 7 Überflutungen
- Art. 8 Natürliche Verlandungen
- Art. 9 Künstliche Verlandungen
- Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
- Art. 11 Uferabriss
- Art. 12 Uferlinie
- Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
- Art. 15 Beschränkte Erlaubnis
- Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
- Art. 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- Art. 18 Gemeingebrauch
- Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- Art. 20 Genehmigung von Anlagen

- Art. 21 Gewässerrandstreifen
- Art. 22 Unterhaltungslast
- Art. 23 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
- Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung
- Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
- Art. 27 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 28 Schifffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

- Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
- Art. 30 Erdaufschlüsse

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Art. 32 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
- Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

- Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

- Art. 35 Beschneiungsanlagen
- Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen
- Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

- Art. 38 Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

Abschnitt 5

Gewässerausbau

- Art. 39 Ausbaupflicht
Art. 40 Ausführung des Ausbaus
Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften
Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

- Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen
Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre
Art. 45 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne
Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
Art. 47 Vorläufige Sicherung
Art. 48 Hochwassernachrichtendienst
Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
Art. 52 Sicherung von Planungen
Art. 53 Wasserbuch
Art. 54 Abwasserkataster

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

- Art. 55 Sanierung von Gewässerverunreinigungen

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

- Art. 56 Enteignung
Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

Teil 5

Gewässeraufsicht

- Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse
Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen
Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen
Art. 61 Bauabnahme
Art. 62 Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

- Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
Art. 64 Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren
Art. 65 Private Sachverständige
Art. 66 Prüflaboratorien
Art. 67 Antragstellung, Pläne
Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
Art. 69 Verfahrensbestimmungen
Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
Art. 72 Sicherheitsleistung
Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

Teil 7

Bußgeldbestimmung

- Art. 74 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

Schlussbestimmungen

- Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse
Art. 76 Einschränkung von Grundrechten
Art. 77 Verweisungen
Art. 78 Änderung anderer Rechtsvorschriften
Art. 79 Inkrafttreten
Art. 80 Außerkrafttreten
Art. 81 Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen
Art. 82 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung
Anlage 2 Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

(Abweichend von § 2 Abs. 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer, für als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) ¹Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. ²§§ 3 bis 7, 25, 32, 37, 50 bis 61, 89, 90, 100 bis 106 WHG und Art. 4 bis 14, 18, 19, 31 bis 34, 55, 58, 59, 60, 62, 63, 74 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,
3. Gewässer dritter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in Anlage 1 zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Gewässerverzeichnisse

(1) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und ein Wildbachverzeichnis aufzustellen. ²In das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung, wegen ihrer ökologischen Funktionen oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind. ³In das Verzeichnis der Wildbäche sind die Gewässer dritter Ordnung einzutragen, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen. ⁴Die Aufnahme in ein Gewässerverzeichnis nach Sätzen 1 bis 3 kann auf einzelne Gewässerabschnitte beschränkt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gibt ein Verzeichnis aller Wasserkörper bekannt. ²Es umfasst Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper und ordnet sie Planungseinheiten zu.

Art. 4

Duldungspflicht

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

¹Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht, insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln. ²Die zur Duldung Verpflichteten können für Gewässerbenutzungen, für die eine behördliche Zulassung erteilt worden ist, von den die Gewässerbenutzung ausübenden Personen ein Entgelt verlangen. ³Ist der Freistaat Bayern zur Duldung verpflichtet, kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. ⁴Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit geregelt.

Art. 5

Eigentum an den Gewässern
erster oder zweiter Ordnung

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster oder zweiter Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern,
die kein selbstständiges Grundstück bilden

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbstständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7
Überflutungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen den Gewässereigentümern zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, die bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Überflutungen gilt Abs. 2.

Art. 8
Natürliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9
Künstliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum der Gewässereigentümer.

Art. 10
Wiederherstellung eines Gewässers

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn die Wiederherstellung nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluss des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11
Uferabriss

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass Eigentümer oder sonst berechtigte Personen das abgerissene Stück wieder weggenommen haben.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Bestandteil des Gewässereigentums.

Art. 12
Uferlinie

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13
Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Art. 11 und 12 gelten für Inseln entsprechend.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14

Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

¹Die auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteile der Flussgebietseinheiten der Donau, des Rheins, der Elbe und der Weser werden in Planungseinheiten bewirtschaftet. ²Die Zuordnung der Wasserkörper zu den Planungseinheiten richtet sich nach Art. 3 Abs. 2.

Art. 15

Beschränkte Erlaubnis

(Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG)

(1) Eine Erlaubnis im Sinn des § 10 Abs. 1 WHG (beschränkte Erlaubnis) kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen. ³Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.

(3) Art. 70 bleibt unberührt.

Art. 16

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so können die Inhaber der bisherigen Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 24 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 gelten entsprechend.

(4) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Bei Wasserkraftanlagen, die mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sind, kann eine Wiederaufnahme des Betriebs nur dann erfolgen, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entsprechen.

Art. 17

Umsetzung durch Rechtsverordnung

(Abweichend von § 23 WHG)

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG durch Rechtsverordnungen Regelungen zu erlassen. ²Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinn des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Art. 18

Gemeingebrauch

(Zu § 25 Sätze 1 und 3 WHG)

(1) ¹Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,
2. das schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, das nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt gemachten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen,
3. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch zulässig sind.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

(3) Wird der Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen ausgeübt und sind aus den in Art. 19 Abs. 4 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) genannten Gründen Regelungen erforderlich, unterrichtet die Gemeinde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde; Art. 19 LStVG bleibt unberührt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Abs. 1 Satz 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 19

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

(Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Art. 20

Genehmigung von Anlagen

(Zu § 36 WHG)

(1) ¹Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. ²Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist.

(3) Hat die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb der nach Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Abs. 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) ¹Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Abs. 4 zu beachten.

Art. 21

Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)

(1) ¹Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ²Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. ³Bestehen zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG weder Verträge nach Satz 1 noch förderrechtliche Verpflichtungen nach Satz 2 oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen. ⁴Privatrechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zum Gewässerschutz bleiben unberührt.

(2) An Gewässern dritter Ordnung können nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden, wenn ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist.

Art. 22

Unterhaltungslast

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Bayern unbeschadet der Aufgaben des Bundes als Eigentümer von Bundeswasserstraßen,

2. der Gewässer zweiter Ordnung dem Freistaat Bayern,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Eigentümern.

(2) Anstelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs. 1 Nr. 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. die Unterhaltung der ausgebauten und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragenen Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulasträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 23

Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast

(Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, dass einzelne unterhaltungspflichtige Personen anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 24

Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung

(Zu § 40 Abs. 4 WHG)

(1) Obliegt die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) ¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, sowie für Wildbäche der Staat, für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Die pflichtigen Personen haben die Kosten zu ersetzen; von ihnen können angemessene Vorstüsse verlangt werden.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In der Rechtsverordnung kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 25

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(Zu § 41 Abs. 1 Satz 3

und abweichend von § 41 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben insbesondere zu dulden, dass Festpunkte eingebaut, Flusseinteilungszeichen, Höhenmaße, Warn- und Hinweisschilder aufgestellt werden.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. ²§ 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 26

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG)

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) ¹Körperschaften, die nach Art. 22 die Unterhaltungslast tragen, können nach § 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung bis zu 10 v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt das Wasserverbandsgesetz.

²Die Kosten der Unterhaltung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beitragspflichtigen nach Satz 1 je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluss, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ³Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen.

Art. 27

Festsetzung der Kostenbeiträge,
des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

(Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Wird über die Kostenbeiträge, den Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten keine Einigung erzielt, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 26 Abs. 2.

(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im Wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Pflichtigen auch für die Zukunft festsetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme Träger der Unterhaltungslast oder Pflichtige nach Art. 26 Abs. 2 die Festsetzung beantragen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt der unterhaltungspflichtigen Person, der ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuss zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivil-

prozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

Art. 28

Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Jede Person darf schiffbare Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Abs. 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 4 unterliegt auch das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte.

(6) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Abs. 4 Satz 2 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erforderlich ist, so erlässt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Rechtsverordnung.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

Art. 29

Beschränkung und Erweiterung
der erlaubnisfreien Benutzungen

(Zu § 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 46 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 einschränken und die in § 46 Abs. 3 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zulässt.

Art. 30
Erdaufschlüsse

(Abweichend von § 49 WHG)

(1) ¹Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. ³Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. ⁴Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

(2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.

(3) ¹Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. ²Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

**Öffentliche Wasserversorgung,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

Art. 31
Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Zuständig für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt

und Gesundheit. ²In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.

(2) Die Aufgabe, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 32
Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen

(Abweichend von § 52 Abs. 5 WHG)

¹Setzt eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG, erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht. ²Als Anordnungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. ³Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Mehraufwendungen durch eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in einer Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 4 WHG verursacht werden.

Art. 33
Staatliche Anerkennung von Heilquellen

¹Für die Anerkennung und den Widerruf sind die Regierungen zuständig. ²Das Anerkennungsverfahren regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 2
Abwasserbeseitigung

Art. 34

Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

(Zu § 56 WHG)

(1) ¹Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit sich nach Abs. 3 und 5 nichts anderes ergibt. ²Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) ¹Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, dass die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,

2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben.

³Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen von der Übernahme von Abwasser widerruflich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung anstelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Dritten erlaubt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Abs. 2; der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) ¹Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Abs. 2 Satz 1 abgelehnt oder ist eine andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Person nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten, oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung der zur Einleitung befugten Person geht der Verpflichtung derjenigen vor, bei der das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach Abs. 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der zur Beseitigung verpflichteten Person nach Abs. 1, 3 und 5 zu überlassen.

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Art. 35

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist

die Genehmigung nach Abs. 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹§ 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4) ¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden. ³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt. ⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder 3 erfüllt. ⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist. ⁶In den Fällen des Abs. 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder Satz 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.

Art. 36

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen,

kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeorfnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeorfnung obliegt. ³Abweichend von Art. 58 Abs. 1 können als Vollzugsbehörden auch bestimmt werden:

1. Behörden des Freistaates Bayern oder seiner Aufsicht unterstehender Gemeinden und Gemeindeverbände oder
2. Gesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (Beleihung).

⁴Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die beliehene Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. ⁵Sie unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde. ⁶Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

Art. 37

Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

¹Die Unternehmer haben wasserwirtschaftliche Anlagen in dem bewilligten, erlaubten, genehmigten, planfestgestellten oder plangenehmigten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen sind so zu unterhalten, dass schädliche Gewässeränderungen vermieden werden.

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

Art. 38

Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

(Abweichend von § 64 Abs. 1 WHG)

Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen oder öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden sind die für die Abwasseranlagen zuständigen Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte.

Abschnitt 5

Gewässerausbau

Art. 39

Ausbaupflicht

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung, insbesondere auch durch gemeindliche Zuschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3, gesichert ist, sind

1. die Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 zum Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG,
2. der Freistaat Bayern für Gewässer erster Ordnung zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG,

3. der Freistaat Bayern für Wildbäche sowie für Gewässer dritter Ordnung als Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG

verpflichtet.

(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Art. 40

Ausführung des Ausbaus

Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

Art. 41

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, dass die Personen, die den Ausbau veranlassen (Unternehmer) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Die Gewässer-eigentümer haben den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) § 41 WHG und Art. 25 gelten entsprechend.

Art. 42

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus tragen die Unternehmer.

(2) ¹Sind die Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so können sie von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadenabwehr), Beiträge und Zuschüsse verlangen. ²Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Zuschüsse übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 verpflichteten Personen umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt eine Person durch einen Ausbau, der in einem anderen Land durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Art. 27 Abs. 1 und 3 gelten sinngemäß.

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

Art. 43

Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.

Art. 44

Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre

(1) ¹Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf

1. Erhalt oder Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung

hinwirken. ²Wasserspeicher sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser- und Dürregefahren gemindert werden.

(2) Bei der Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45

Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

¹Zuständig für die Bewertung der Hochwasserrisiken nach § 73 Abs. 1 WHG, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WHG und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. ²Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sind als Fachpläne vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzustellen; Gemeinden, für deren Gebiet Maßnahmen aufgenommen werden, sind zu hören. ³Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter leisten fachliche Zuarbeit. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können mit einer Zuarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben beauftragt werden. ⁵Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist auch für den Vollzug des § 79 Abs. 1 WHG zuständig. ⁶Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden unterrichten im Rahmen ihrer Aufgaben die Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 2 WHG.

Art. 46

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortzuschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festset-

zung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumfang auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit signifikantem Hochwasserrisiko zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

(3) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ²Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort und sind gemäß Abs. 2 zu aktualisieren.

(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist nicht anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert ist.

(6) Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengehenden Rückhalteraum nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.

Art. 47 Vorläufige Sicherung

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche, die von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden oder von den Gemeinden ermittelt und kartiert wurden und noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. ²Satz 1 gilt für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. ³Die vorläufige Sicherung nach Satz 1 entfällt, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist; § 78 Abs. 3 WHG gilt im Vorranggebiet entsprechend.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung im Sinn des Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken; liegt zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung des Hochwasserrisikos nach Art. 45 nicht vor, ist die vorläufige Sicherung mindestens auf die im ermittelten Gebiet gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs und auf Grundstücke zu erstrecken, für die nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung eine Baufläche oder ein Baugebiet im Flächennutzungsplan dargestellt oder in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Für die Bekanntmachung gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; in der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in das Kartenwerk zu bestimmen und dessen Fundstelle im Internet anzugeben.

(3) ¹Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. ²Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. ³Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Art. 48 Hochwassernachrichtendienst (Zu § 79 Abs. 2 WHG)

¹Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Umwelt geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten. ²Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassernachrichtendienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

(1) ¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Ufer-

streifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und, an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen, auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, dass die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

(2) ¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung oder eine Niedrigwasseraufhöhung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Maßnahmen und über den Nachrichtendienst erlässt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser-, Eis- und Murgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen oder Muren bedroht sind, haben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr, Murenabwehr) eingerichtet wird; sie haben die dafür erforderlichen Hilfsmittel (Abs. 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) ¹Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern koordiniert. ²Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. ⁴Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforder-

lich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. ⁶Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) ¹Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. ²Sie sind mit der Veröffentlichung für alle staatlichen Behörden verbindlich.

(3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 WHG ist die Regierung.

(4) Zuständige Behörde im Vollzug des § 85 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unter Mitwirkung der Regierungen als höhere Wasserbehörde sowie der nachgeordneten Fachbehörden.

Art. 52
Sicherung von Planungen
(Zu § 86 WHG)

Die Aufgabe, Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 WHG zu erlassen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 53
Wasserbuch

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen. ²Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.

Art. 54
Abwasserkataster

¹Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. ²Sind die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, dass das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. ³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem
 - a) der Kanalbestand,
 - b) die Sonderbauwerke,
 - c) die maschinellen Einrichtungen,
 - d) die Messeinrichtungen,

e) die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und

f) die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie

g) der Zustand der Anlagen

zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;

2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

Art. 55

Sanierung von Gewässerverunreinigungen

(Zu § 90 Abs. 3 WHG)

(1) ¹Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind. ²Verantwortlich sind die Verursacher, deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke. ³Im Übrigen gilt Art. 9 LStVG sinngemäß. ⁴Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Gewässerverunreinigungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen,
2. die Begrenzung, Verminderung oder Beseitigung durch geeignete Maßnahmen fordern, um eine nachhaltige oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszugleichen oder zu beseitigen,
3. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen anordnen.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, dass ein Sanierungsplan, der die zu ergreifenden Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 enthält, zur Genehmigung vorgelegt wird. ³Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Wasserrecht erforderlichen Verwaltungsakte mit Ausnahme einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung mit ein. ⁴Erstreckt sich eine Gewässerverunreinigung auf mehrere Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für den Sanierungsplan nach Satz 2 ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn ein Verantwortlicher oder die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GABmbH) als Vorhabensträger auftritt; § 52 Abs. 4 und 5 WHG und Art. 32 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kosten der Maßnahmen nach Abs. 2 trägt der Verantwortliche. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(4) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und die Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen haben, haben diese einen Wertausgleich zu leisten; § 25 BBodSchG gilt entsprechend.

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Art. 56

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte kann enteignet werden. ²§§ 96 bis 98 WHG gelten entsprechend. ³Im Übrigen ist das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 57

Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

¹Für Entschädigungen nach diesem Gesetz, die außerhalb eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, gelten §§ 96 bis 98 WHG entsprechend; für Ausgleichsleistungen gelten § 96 Abs. 1 und 5, §§ 97 und 98 Abs. 2 WHG entsprechend. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von dritten Personen ausgeglichen werden.

⁴Für nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz festgesetzte Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen; Art. 56 bleibt unberührt.

Teil 5

Gewässeraufsicht

Art. 58

Zuständigkeit und Befugnisse

(Zu § 100 WHG)

(1) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Sie ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die

Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. ³Die technische Gewässeraufsicht obliegt den dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nachgeordneten Fachbehörden, soweit nicht Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ⁴Die technische Gewässeraufsicht

1. ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Messwesen),
2. überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anlagenüberwachung),
3. errichtet und betreibt die dazu dienenden Mess- und Untersuchungseinrichtungen,
4. untersucht den natürlichen Wasserkreislauf, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen.

⁵Die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können private Sachverständige nach Art. 65 oder Prüflaboratorien nach Art. 66 mit Kontrollen, Messungen und Untersuchungen beauftragen; die Beauftragten handeln im Namen und auf Weisung der Behörde. ⁶In den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergbehörden; sie sind insoweit zu Anordnungen nach Satz 2 befugt.

(2) § 102 WHG bleibt von den Vorschriften des 5. Teils unberührt.

Art. 59

Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

¹Die Betreiber von Abwasseranlagen, aus denen erlaubnispflichtig in Gewässer oder genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, ausgenommen Kleinkläranlagen, die einer Bescheinigungspflicht nach Art. 60 unterliegen, tragen die Kosten der behördlichen Überwachung nach Art. 58, soweit diese die Festlegungen der **Anlage 2** nicht überschreitet; die Kosten werden von der für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörde erhoben. ²Zu den Kosten gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebs und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern erforderlich sind. ³Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden. ⁴Im Übrigen bleibt das Kostengesetz unberührt.

Art. 60

Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

(1) ¹Bei Kleininleitungen im Sinn des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel alle zwei Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Was-

serwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung bei Kleinkläranlagen, aus denen unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und bei Kleinkläranlagen, aus denen in eine Abwasseranlage Dritter eingeleitet wird, zusätzlich auch der diese Abwasseranlage betreibenden Person vor. ³Wurde nach dem 9. Juni 2006 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

(2) ¹Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. ²Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen; Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Hinsichtlich Kleinkläranlagen, aus denen in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Träger der öffentlichen Abwasseranlage durch Satzung bestimmen, dass die Prüfung und Bescheinigung nach Abs. 1 und 2 durch geeignete Bedienstete des Trägers der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen wird.

(4) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Kleinkläranlagen beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit dem Tag der Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung bei der Kreisverwaltungsbehörde, im Übrigen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 61 Bauabnahme

(1) ¹Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, hat der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung im Sinn des Satzes 1 genehmigen, sofern die Abweichung eine schädliche Gewässeränderung nicht erwarten lässt. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrundeliegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Dritter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Dritten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden

können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Art. 62

Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

(Abweichend von § 91 Satz 1 WHG)

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden-, Biot- und Wasserproben auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, gelten § 91 Sätze 2 und 3 WHG.

(4) Das Einbringen von Einrichtungen oder Geräten und das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer zum Zweck der Durchführung von Messungen und Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht bedürfen keiner Erlaubnis oder Genehmigung, soweit die Maßnahmen nicht geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen.

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

Art. 63

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ²Der Vollzug obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Werden einer kreisangehörigen Gemeinde nach Art. 53 Abs. 2 BayBO Aufgaben der

unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen, ist sie im Umfang der Übertragung Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1, soweit für den Vollzug eine Große Kreisstadt zuständig wäre.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. ²Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten.

(4) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlass nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und ist auch in deren Amtsbezirken amtlich bekannt zu machen. ³Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, kann die gemeinsame nächst höhere Behörde die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen. ⁴Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Art. 64

Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren

(Abweichend von § 19 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergbehörden im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

(2) ¹Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. ²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gilt § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. ³Im Rahmen der

Antragsberatung ist auf eine einheitliche Antragstellung für die durchzuführenden Verfahren hinzuwirken. ⁴Die Erlaubnis oder Bewilligung kann mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Art. 65

Private Sachverständige

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Anerkennung von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden

1. die Übertragung von fachlichen Aufgaben im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der für wasserwirtschaftliche Zwecke erlassenen Zuwendungsrichtlinien auf private Sachverständige,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung,
4. die Aufgabenerledigung und
5. die Entgelte für die Leistungen der privaten Sachverständigen.

Art. 66

Prüflaboratorien

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Untersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen des analytischen Qualitätsmanagements,
2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
5. das Zulassungsverfahren,
6. das Erlöschen und der Widerruf der Zulassung,
7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien und
8. die Entgelte für die Laborleistungen

geregelt werden.

Art. 67
Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung oder Regelung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und von Heilquellen, sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Art. 68
Zusammentreffen mehrerer
Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag der das Gewässer-eigentum innehabenden Person, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, dass die durch die Inaussichtstellung begünstigte Person zustimmt. ⁴Nach Einleitung des Anhörungsverfahrens werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 69
Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von
§ 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁴Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

Art. 70
Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

(1) Entscheidet die zuständige Behörde bei folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG gilt die Erlaubnis als erteilt:

1. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser; Einbringen von Stoffen in das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s;
2. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, wenn das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt und dabei bekannt gegebene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden; die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung entsprechend;
3. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;
4. Einleiten von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration;
5. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;
6. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem oder freigelegtem Grundwasser zum Zweck der Kies- oder Sandwäsche im Rahmen eines im gleichen Gebiet zugelassenen Kies- oder Sandabbaus und Wiedereinleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer.

(2) ¹Die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beginnt, wenn der Antrag

1. den genauen Ort der Benutzungen durch einen Übersichts- und Lageplan nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 67 Abs. 2 Satz 2,
2. die benutzten Gewässer,
3. den Beginn und das Ende der Benutzungen bezeichnet und
4. eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und der Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenkttrichters, bei Erdaufschlüssen zusätzlich mit Angabe der Eindringtiefe und der Art der Abdichtung, gegebenenfalls mit Angabe der verwendeten Wärmeträgerflüssigkeiten,
5. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65

enthält. ²Im Gutachten ist durch den privaten Sachverständigen zu bescheinigen, dass

1. sich im Fall des Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative die Benutzung auf oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser beschränkt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind,
2. im Fall des Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative zusätzlich bei Errichtung und Betrieb der zur Grundwasserbenutzung verwendeten Anlagen keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist,
3. im Fall des Abs. 1 Nr. 2 die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde und im Übrigen den Anforderungen nach § 60 WHG entspricht.

³Art. 63 Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Art. 71

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 72

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicher-

heitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Art. 73

Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) ¹Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlassen. ²Für das Verfahren können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ³Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG und Art. 18 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) ¹Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. ²Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

Teil 7

Bußgeldbestimmung

Art. 74

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flusseinteilungszeichen und andere Messeinrichtungen (Art. 62 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. entgegen Art. 28 Abs. 4 die Schiff- und Floßfahrt ausübt,
3. entgegen Art. 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2, Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder stilllegt,
4. entgegen Art. 35 Abs. 1 Anlagen oder Einrichtungen aufstellt, betreibt, erweitert oder wesentlich ändert,
5. einer Rechtsverordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),

- b) zur Sicherung der Unterhaltung der Gewässer Dritter Ordnung (Art. 24 Abs. 3),
 - c) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 28 Abs. 6),
 - d) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen und Ländebereich (Art. 36),
 - e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 48) zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 6. entgegen Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
 - 7. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 48 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 8. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) über die Hochwasserrückhaltung oder Niedrigwasseraufhöhung (Art. 49 Abs. 2 Satz 2),
 - b) zur vorläufigen Regelung eines Zustands (Art. 72 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 72 Abs. 2) zuwiderhandelt,
 - 9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 2 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG, Art. 31 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - 2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen (Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
 - c) zur Gewässeraufsicht (Art. 58 Abs. 1 Satz 2) zuwiderhandelt.

Teil 8

Schlussbestimmungen

Art. 75

Alte Rechte und alte Befugnisse

(Zu § 20 WHG)

(1) ¹In den Fällen des § 20 Abs. 1 ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden waren. ²Als Recht im Sinn dieses Gesetzes gilt auch

die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 20 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinn des § 9 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 bis 39, 42 und 45 bis 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind.

Art. 76

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 103 und 106 der Verfassung).

Art. 77

Verweisungen

¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ²In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

Art. 78

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-UG) werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 7a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 41h Bayerisches Wassergesetz (BayWG)“ durch die Worte „§ 57 Abs. 3 WHG“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 14“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

3. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Art. 75 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

5. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 7 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. Art. 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

(3) Anhang 2 Vierter Teil Nr. 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl S. 294, ber. S. 336), wird aufgehoben.

(4) In Art. 56 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), werden die Worte „Art. 59a“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

(5) In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 459), wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a
Rohrleitungen

(1) ¹Im Vollzug der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind zuständig

1. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.8 und 19.9 UVP genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.7 UVP und in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Rohrfernleitungsverordnung genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Abs. 1 und 4 der Rohrfernleitungsverordnung zu regeln.“

(6) Dem Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Zu den Kosten im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen.“

(7) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In Art. 11 Abs. 6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 61 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ jeweils durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
4. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

„9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,

10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.“

b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ³Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.“

5. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 18“ ersetzt.
7. In Art. 71 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
8. In Art. 72 Abs. 4 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 28“ ersetzt.
9. Art. 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.

Art. 79
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Art. 80
Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 28. Februar 2010 treten außer Kraft:

1. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376),
2. das Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 349, BayRS 200-26-UG),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) vom 16. September 1977 (BayRS 753-2-UG),
4. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemeinden Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Holzhausen b. Buchloe (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen vom 14. August 1974 (GVBl S. 483, BayRS 753-1-9-2-UG),
5. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel vom 30. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 17, BayRS 753-1-9-3-UG),

6. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktrechwitz vom 30. Januar 1975 (GVBl S. 22, BayRS 753-1-9-4-UG),
7. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 29. September 1975 (GVBl S. 345, BayRS 753-1-9-5-UG),
8. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 9. Januar 1976 (GVBl S. 17, BayRS 753-1-9-6-UG),
9. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg vom 29. Januar 1976 (GVBl S. 28, BayRS 753-1-9-7-UG),
10. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bubenreuth vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-8-UG),
11. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands „Marloffsteiner Gruppe“ vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-9-UG),
12. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktrechwitz, Ortsteil Leutendorf vom 1. März 1976 (GVBl S. 92, BayRS 753-1-9-10-UG),
13. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Marktrechwitz und Waldershof vom 14. April 1976 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-11-UG),
14. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen vom 1. Juni 1976 (GVBl S. 265, BayRS 753-1-9-12-UG),
15. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen vom 29. Juni 1976 (GVBl S. 296, BayRS 753-1-9-13-UG),

16. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lechbruck vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 252, BayRS 753-1-9-14-UG),
17. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengenfeld vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 253, BayRS 753-1-9-15-UG),
18. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 23. Mai 1977 (GVBl S. 318, BayRS 753-1-9-16-UG),
19. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Rottal-Inn als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-17-UG),
20. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf vom 19. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-18-UG),
21. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstädt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eckental, Ortsteile Benzendorf/Oedhof vom 20. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-19-UG),
22. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing vom 14. November 1978 (GVBl S. 945, BayRS 753-1-9-20-UG),
23. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die überregionale Trinkwassersicherung im Gemeindebereich Marxheim vom 9. November 1979 (GVBl S. 386, BayRS 753-1-9-21-UG),
24. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 38, BayRS 753-1-9-22-UG),
25. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstädt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach vom 27. Februar 1980 (GVBl S. 158, BayRS 753-1-9-23-UG),
26. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Landsberg am Lech vom 9. Mai 1980 (GVBl S. 222, BayRS 753-1-9-24-UG),
27. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Engelmansreuth, Gemeinde Prebitz und Sand, Markt Kirchenthumbach vom 14. Januar 1983 (GVBl S. 13, BayRS 753-1-9-25-UG),
28. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Zirndorf der Gemeinde Auhausen vom 22. März 1984 (GVBl S. 224, BayRS 753-1-9-26-UG),
29. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hof des Marktes Ebrach vom 24. April 1985 (GVBl S. 110, BayRS 753-1-9-27-UG),
30. Die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a. Auerberg vom 15. Juli 1988 (GVBl S. 259, BayRS 753-1-9-28-UG),
31. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim vom 11. März 1989 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-29-UG),
32. die Verordnung über die Bestimmung der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 5. August 1989 (GVBl S. 414, BayRS 753-1-9-30-UG),
33. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands „Weißberggruppe“ vom 11. Februar 1990 (GVBl S. 62, BayRS 753-1-9-31-UG),
34. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Holzberndorf des Marktes Geiselwind vom 8. Juli 1990 (GVBl S. 262, BayRS 753-1-9-32-UG),

35. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cheb (CSFR), des Gemeindeteils Seedorf des Marktes Schirnding, des Naturfreundehauses bei Münchenreuth und der BGS-Unterkunft bei Seedorf vom 6. Januar 1991 (GVBl S. 35, BayRS 753-1-9-33-UG),
36. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf. als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Lauterbach, Schmellnricht und Jettenhofen der Stadt Freystadt vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-34-UG),
37. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Wellheimer Gruppe, der Gailachtal-Gruppe, des Marktes Dollnstein, des Gemeindeteils Breitenfurt, des Marktes Dollnstein, der Sappenfelder Gruppe, der Eichstätter Berggruppe, der Stadt Beilngries und der Wolfsbuch-Paulshofener-Gruppe vom 13. Oktober 1991 (GVBl S. 366, BayRS 753-1-9-35-UG),
38. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde für den Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ursheim vom 26. April 1993 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-36-UG),
39. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landshut als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V. im Ortsteil Höhenberg des Marktes Velden vom 12. April 1994 (GVBl S. 311, BayRS 753-1-9-37-UG),
40. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Simmelsdorf vom 29. Oktober 1994 (GVBl S. 1018, BayRS 753-1-9-38-UG),
41. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landsberg a. Lech vom 20. April 1995 (GVBl S. 248, BayRS 753-1-9-39-UG),
42. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen vom 10. Juli 1995 (GVBl S. 431, BayRS 753-1-9-40-UG),
43. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind vom 4. September 1995 (GVBl S. 691, BayRS 753-1-9-41-UG),
44. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach vom 15. Januar 1997 (GVBl S. 10, BayRS 753-1-9-42-UG),
45. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (Tiefbrunnen I) mit Sitz in der Gemeinde Priesendorf vom 3. November 1997 (GVBl S. 800, BayRS 753-1-9-43-UG),
46. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe (Brunnen I und II Neulohe) mit Sitz in Dietfurt vom 24. Juni 1998 (GVBl S. 502, BayRS 753-1-9-44-UG),
47. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 340, BayRS 753-1-9-48-UG),
48. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 341, BayRS 753-1-9-49-UG),
49. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ – Brunnen II und III vom 8. November 1999 (GVBl S. 478, BayRS 753-1-9-51-UG),
50. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Augsburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn im Bereich der „Fohlenau“ vom 9. Mai 2001 (GVBl S. 291, BayRS 753-1-9-53-UG),
51. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Erpfinger Gruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 438, BayRS 753-1-9-54-UG),
52. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Halsbachgruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 439, BayRS 753-1-9-55-UG),

53. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Igling, Ortsteil Holzhausen, Landkreis Landsberg am Lech vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 440, BayRS 753-1-9-56-UG),
54. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Straubing-Bogen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber und im Mündungsbereich der Kleinen Laber vom 26. April 2002 (GVBl S. 189, BayRS 753-1-9-57-UG),
55. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahd 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech vom 12. März 2007 (GVBl S. 243, BayRS 753-1-9-59-UG),
56. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage „Schöner Brunnen“ der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech vom 4. September 2007 (GVBl S. 651, BayRS 753-1-9-60-UG),
57. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein, in der Gemarkung Sackenried, Kreis Kötzing, Landkreis Cham vom 10. September 2007 (GVBl S. 653, BayRS 753-1-9-61-UG),

58. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen XII und XIII Langholz des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 26, BayRS 751-1-9-62-UG).

Art. 81

Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen

- (1) Die durch das außer Kraft getretene Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämler am 26. Juli 1995 (Art. 80 Nr. 2) eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.
- (2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf Grund einer der in Art. 80 Nrn. 3 bis 58 außer Kraft getretenen Zuständigkeitsverordnung ergangen sind, bleibt unberührt.
- (3) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Art. 75 Abs. 3 BayWG in seiner bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung ergangen sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, soweit nicht deren Geltungsdauer verlängert wird; Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 82

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

Anlage 1

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Abens	Einmündung des Siegbachs	Mündung in die Donau	28,2	einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzuleiter sowie Altmühlüberleiter
2	Aisch	Einmündung des Schweinebachs	Mündung in die Regnitz	52,2	
3	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
4	Alz	Ausfluss aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
5	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	einschließlich Brombachsee mit Vorseen
6	Amper	Ausfluss aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	105,8	
7	Brenz	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Mündung in die Donau	9,8	
8	Brombach	Einmündung des Altmühlüberleiters	Mündung in die Schwäbische Rezat	11,5	
9	Donau	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Staatsgrenze zu Österreich	386,7	einschließlich Hartlaber
10	Eger	Einmündung der Selb	Staatsgrenze zur CR	15,6	
11	Fränkische Saale	Einmündung der Streu	Mündung in den Main	101,5	
12	Große Laber	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber	Mündung in die Donau	27,5	
13	Günz	Zusammenfluss der Westlichen und der Östlichen Günz	Mündung in die Donau	54,9	einschließlich Flutkanal Kleine Donau
14	Haidenaab	Einmündung der Creußen	Zusammenfluss der Haidenaab und der Waldnaab	24,5	
15	Iller	Zusammenfluss der Breitach und der Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
16	Ilm	Teilung der Ilm und der Kleinen Donau	Mündung in die Abens	19,4	
17	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	einschließlich Sylvensteinsee
18	Inn	Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
19	Isar	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschließlich Froschgrundsee
20	Isen	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn	41,4	
21	Itz	Einmündung der Effelder	Mündung in den Main	65,8	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
22	Karlsgraben	Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart	Auslauf bei Graben	1,5	einschließlich Wasserspeicher Rothsee
23	Kleine Roth	Mündung in den Rothsee	Mündung in die Roth	5,9	
24	Lech	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	167,5	
25	Loisach	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
26	Main	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	Landesgrenze zu Hessen	406,6	einschließlich Forgensee
27	Mangfall	Ausfluss aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
28	Mindel	Einmündung der Flossach	Mündung in die Donau	38,9	
29	Naab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
30	Paar	Einmündung der Ecknach	Mündung in die Donau	79,3	ohne Kleine Mindel
31	Pegnitz	Einmündung des Ankertals	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	74,4	
32	Rednitz	Zusammenfluss der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluss der Rednitz und der Pegnitz	45,8	
33	Regen	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	Mündung in die Donau	107,4	
34	Regnitz	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	einschließlich Rottauensee
35	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
36	Röslau	Einmündung der Kösse in	Mündung in die Eger	16,2	
37	Roter Main	Einmündung der Mistel	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	33,0	
38	Roth	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz	8,5	einschließlich Rottachsee
39	Rott	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn	79,0	
39a	Rottach	Kreuzung B 309	Einmündung in die Iller	12,4	
40	Saalach	Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
41	Sächsische Saale	Einmündung der Förmitz	Landesgrenze zu Thüringen	53,3	einschließlich Egelseebach
42	Salzach	Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
43	Schmutter	Einmündung des Biberbachs	Mündung in die Donau	25,9	
44	Schwäbische Rezat	Einmündung des Brombachs	Zusammenfluss der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat	10,6	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
45	Schwarzach	Eixendorfer See	Mündung in die Naab	55,0	einschließlich Eixendorfer See
46	Schwarzer Regen	Zusammenfluss des Großen Regens und des Kleinen Regens	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	60,0	
47	Sinn	Landesgrenze zu Hessen	Mündung in die Fränkische Saale	28,5	
48	Steinach	Landesgrenze zu Thüringen	Mündung in die Rodach	21,9	
49	Tauber	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingen)	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim)	14,5	
50	Tiroler Achen	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	einschließlich Vilstalsee
51	Traun	Zusammenfluss der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
52	Vils (zur Donau)	Zusammenfluss der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau	76,0	
53	Vils (zur Naab)	Einmündung des Ammerbachs	Mündung in die Naab	39,5	
54	Waldnaab	Zusammenfluss der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	37,3	
55	Weißer Main	Einmündung der Trebgast	Zusammenfluss des Weißen Mains und des Roten Mains	19,9	einschließlich Grüntensee
56	Wern	Einmündung des Krebsbachs	Mündung in den Main	30,5	
57	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	
58	Wiesent	Einmündung der Püttlach	Mündung in die Regnitz	34,6	
59	Wörnitz	Einmündung der Sulzach	Mündung in die Donau	75,6	
60	Würm	Ausfluss aus dem Starnberger See	Mündung in die Amper	39,6	einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen
61	Zusam	Einmündung der Laugna	Mündung in die Donau	21,1	
				4237,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
62	Ammersee	-	-	46,6	
63	Bannwaldsee	-	-	2,28	
64	Bodensee	-	-	bayerischer Anteil	
65	Chiemsee	-	-	79,9	
66	Eggstätter Seen (18) ¹⁾	-	-	3,28	
67	Eibsee	-	-	1,77	
68	Großer Alpsee	-	-	2,47	
69	Hopfensee	-	-	1,94	
70	Königssee	-	-	5,2	
71	Kochelsee	-	-	5,9	
72	Niedersonthofner Seen (3) ¹⁾	-	-	1,62	
73	Osterseen (24) ¹⁾	-	-	2,25	
74	Pilsensee	-	-	1,94	
75	Riegsee	-	-	1,88	
76	Schliersee	-	-	2,22	
77	Simssee	-	-	6,5	
78	Staffelsee	-	-	7,7	
79	Starnberger See	-	-	56,4	
80	Tegernsee	-	-	8,9	
81	Waginger-Tachinger See	-	-	9,0	
82	Walchensee	-	-	16,1	
83	Weißensee	-	-	1,34	
84	Wörthsee	-	-	4,33	

¹⁾ Zahl der Einzelseen

Anlage 2
 (zu Art. 59)

Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Nr.	Aufgabe	Häufigkeit
1	Untersuchung der Überwachungswerte nach Maßgabe des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes	
1.1	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 10000 EW	1x halbjährlich
1.2	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10000 EW	3x jährlich
1.3	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von weniger als 100 m ³ /d	1x halbjährlich
1.4	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von 100 m ³ /d und mehr	3x jährlich
1.5	Kontrolle von Zu- und Ablauf, der Einleitungsstelle und der Durchflussmessanlage der Kläranlage auf Auffälligkeiten und offensichtliche Mängel, Einsichtnahme in das Betriebstagebuch	bei jeder Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2	Sonstige Prüfungen	
2.1	Prüfung des Betriebstagebuchs auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	1x jährlich, anlässlich einer Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2.2	Begehung der Abwasserbehandlungsanlage, Prüfung auf Übereinstimmung mit Angaben im Betriebstagebuch, Prüfung auf Erfüllung der Bescheidsauflagen; Feststellung von Auffälligkeiten	
2.3	Messungen bei Durchflussmessanlagen	1x in 5 Jahren
2.4	Bei Entlastungsanlagen: Prüfung der Betriebstagebücher auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich des Jahresberichts	1x in 3 Jahren
2.5	Prüfung der Eigenüberwachung und ihrer Dokumentation	
2.5.1	kommunale Kanalnetze	1x in 3 Jahren
2.5.2	industrielle Kanalnetze	1x jährlich
3	EMAS-Erleichterungen Die Prüfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.5 entfallen bei EMAS-Standorten durch Vorlage eines Prüfberichts, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung -EMAS- (ABl L 114 S. 1, ber. 2002 L 327 S. 10) bescheinigt.	

Begründung:**A) Allgemeines****I. Ausgangslage**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) am 1. März 2010 wird das Wasserhaushaltsgesetz auf der Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung neu gestaltet. Der Bund schafft damit auch für bisher im Landesrecht getroffene Regelungen neues Bundesrecht, das entgegenstehendes Landesrecht nach Art. 31 GG verdrängt. Allerdings haben die Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG ein Recht zur Abweichungsgesetzgebung bei den nicht stoff- oder anlagenbezogenen Bundesregelungen.

Damit wird ein Neuerlass des Bayerischen Wassergesetzes erforderlich. Hierfür gilt:

Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung können die Länder Regelungen treffen, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch macht. Im Landesrecht verbleiben zahlreiche regelungsbedürftige Sachverhalte, zu denen das neue Wasserhaushaltsgesetz keine Regelungen enthält. Im Gesetzentwurf sind derartige Regelungen ohne Zuordnung zu einer Bundesvorschrift aufgenommen. (Kennzeichnung: unter der Überschrift findet sich keine Bezugnahme auf das Wasserhaushaltsgesetz)

An zahlreichen Stellen werden im Wasserhaushaltsgesetz den Ländern ergänzende oder notwendige Regelungsmöglichkeiten eröffnet (Länderoptionsklauseln). Der Bundesgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er in diesen Fällen keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche abschließende Regelung sieht. Soweit zur Umsetzung in Bayern erforderlich, sieht der Entwurf in diesen Fällen landesrechtliche Ergänzungsregelungen vor. (Kennzeichnung: ausdrückliche Bezugnahme auf das Wasserhaushaltsgesetz „Zu § .. WHG“ unterhalb der Artikelüberschrift). Die in der bisherigen Gesetzesfassung zur leichteren Orientierung enthaltenen Zuordnungen von Landesrecht zu Bundesrecht werden zur Vermeidung von Missverständnissen nicht mehr aufgenommen.

In einigen Fällen ist es erforderlich, von der Abweichungsgesetzgebungsbefugnis nach Art. 72 Abs. 3 Sätze 1 und 3 GG Gebrauch zu machen. Vom Wasserhaushaltsgesetz abweichende Landesgesetze sind zulässig, soweit der Bund keine stoff- oder anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushalts getroffen hat. (Kennzeichnung: Vermerk unter der Artikelüberschrift „Abweichend von ...“ genaues Zitat der Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes nach §, Absatz und Satz, von der abgewichen wird“)

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzesentwurfs

Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz werden durch den Vorrang des Bundesrechts weite Teile des bisherigen Bayerischen Wassergesetzes unwirksam. Die verbleibenden, mit dem neuen Bundesrecht zu vereinbarenden Teile des Bayerischen Wassergesetzes können nur im Einzelfall von den unwirksam gewordenen Gesetzesteilen abgegrenzt werden. Zumindest werden ihre Zuordnungen zum Bundesrecht und in vielen Fällen die Verweisungen und Bezugnahmen auf andere Gesetzesstellen unrichtig. Entsprechendes gilt auch für Verweisungen und Bezugnahmen auf das Wasserhaushaltsgesetz und Bayerische Wassergesetz im sonstigen Landesrecht. Eine Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes durch Änderung bestehender Vorschriften ist damit nicht mehr möglich, vielmehr muss das bestehende Wassergesetz aufgehoben und durch ein neu zu erlassendes Bayerisches Wassergesetz mit

neuer an das Wasserhaushaltsgesetz angepasster Gliederungsstruktur und Artikelfolge ersetzt werden.

Um eine sichere Rechtsanwendung des Bayerischen Landesrechts im Bereich wasserrechtlicher Bestimmungen für die Bürger zu gewährleisten und Störungen im Vollzug zu vermeiden, muss das Bayerische Wassergesetz unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes ohne weitere zeitliche Verzögerung an das neue Bundesrecht angepasst werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Regelungen des bayerischen Wasserrechts im Gegensatz zum vorgesehenen neuen Bundesrecht in Teilbereichen bisher keine rechtlichen Verpflichtungen vorsehen, sondern über finanzielle Anreize Bewirtschaftungsziele erreicht werden sollen. So enthält das Bayerische Wassergesetz anders als die Wassergesetze der anderen Länder z. B. keine Regelungen zu Ge- und Verboten in Gewässerrandstreifen. Gewässerschonende Bewirtschaftungen von Gewässerrandstreifen werden durch freiwillige Vereinbarungen sichergestellt. Mit den entsprechenden Regelungen des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. dort § 38) werden mit unmittelbarer Rechtswirkung Ge- und Verbote in einem fünf Meter breiten Streifen entlang aller Gewässer in Bayern neu festgelegt. Ohne eine unmittelbar wirksam werdende Abweichungsregelung wird die bisherige Vorgehensweise im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen damit unmöglich.

Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 2 GG treten Bundesgesetze auf dem Gebiet des Wasserhaushalts (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG) frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, um den Ländern Gelegenheit zu geben, durch gesetzgeberische Entscheidungen festzulegen, ob und in welchem Umfang sie von Bundesrecht abweichendes Landesrecht beibehalten oder erlassen wollen. Spätere Abweichungsentscheidungen im Landesrecht werden damit jedoch nicht ausgeschlossen.

Zur Ergänzung und zur Abweichung von den bundesrechtlichen Vorgaben wird, soweit vorhanden, auf bisher in Bayern eingeführte und bewährte Regelungen zurückgegriffen. Das übrige Landesrecht wird an die neuen Regelungen in Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischen Wassergesetz angepasst.

Aus Anlass der Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes soll auch der der Deregulierung dienende Teil des Gesetzentwurfs vom 14.07.2004 (Drs. 15/1426), der in der 15. Legislaturperiode nicht abschließend behandelt werden konnte und der Diskontinuität anheim gefallen ist, berücksichtigt werden.

III. Die wesentlichen Abweichungen gegenüber den bisher bestehenden Regelungen im Überblick

1. Wegfall landesrechtlicher Regelungen in den Bereichen, in denen der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung abweichungsfest abschließende Regelungen getroffen hat

Dies betrifft aus dem Bereich des bürgerlichen Rechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) die Regelung des Eigentums an Gewässern (bisher Art. 4 Abs. 1 BayWG (alt), jetzt § 4 WHG) und die Regelungen für Entschädigung und Ausgleich und für das Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren (bisher Art. 74 und 87 BayWG (alt), jetzt §§ 96 bis 99 WHG). Aus dem Bereich der stoff- und anlagenbezogenen Regelungen des Wasserhaushalts (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG) den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (bisher Art. 37 BayWG (alt), jetzt §§ 62 und 63 WHG) und die Regelungen zur Abwasserbeseitigung (bisher Art. 41a bis 41i BayWG (alt), jetzt §§ 54 bis 61 WHG). Landesrechtliche Regelungen bleiben in diesen Bereichen z. T. durch ausdrückliche Vorga-

be des Wasserhaushaltsgesetzes nur zur Ergänzung der bundesrechtlichen Vorgaben erforderlich (vgl. Art. 4 bis 14, der insoweit die bisherigen Regelungen mangels bundesrechtlicher Vorgaben fortführt) bzw. sind Lücken in der bundesrechtlichen Regelung zu schließen (vgl. Art. 57, der die Art und Weise der Ausgleichsleistungen regelt).

2. Zurückführung des Regelungsbestandes im Landesrecht in den Bereichen, in denen der Bund abschließende Regelungen getroffen hat und bei denen keine Notwendigkeit zur Abweichung besteht

Das neue Wasserhaushaltsgesetz übernimmt mit seinen abschließenden Regelungen die bisher ausschließlich bzw. in Ausfüllung rahmenrechtlicher Vorgaben im Landesrecht geregelten Sachverhalte. Dabei trifft das Bundesrecht zum Teil Vollregelungen (z. B. zur Gewässerunterhaltung §§ 39 bis 40 WHG) oder nur Teilregelungen, die zum Vollzug der weiteren Ausfüllung durch Landesrecht bedürfen (z. B. § 36 WHG Anlagen an Gewässern). Innerhalb der Vollregelungen lässt das Wasserhaushaltsgesetz im Rahmen von Länderoptionsklauseln den Ländern den notwendigen Spielraum für eigenständige Regelungen, die den jeweiligen landestypischen Besonderheiten Rechnung tragen sollen (z. B. gesonderte Regelung für die Gewässerunterhaltung von Wildbächen, vgl. Art. 22 Abs. 2). Die umfassende Einführung derartiger Länderoptionsklauseln war insbesondere Petition des Bundesrates. Der Entwurf nimmt diese Vorgabe auf und enthält unter Berücksichtigung der vom Bundesrecht abgelösten bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen die letztlich noch notwendigen Ergänzungen des Bundesrechts sowie die entsprechende Ausfüllung der gegebenen Länderoptionen. Auf die Begründung der einzelnen Vorschriften wird insoweit verwiesen.

3. Abweichende Regelungen gegenüber dem Bundesrecht

Nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG können die Länder auf dem Gebiet des Wasserhaushalts abweichende Regelungen treffen. Ausgenommen sind stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushalts. Im Hinblick darauf, dass abweichende Regelungen des Landesrechts jeweils in Bezug auf die entsprechende bundesrechtliche Vorschrift im Bundesgesetzblatt nachrichtlich bekannt gemacht werden sollen, um den rechtsunterworfenen Bürger entsprechend von der dadurch bewirkten Aufhebung und Ablösung des Bundesrechts zu informieren, sollte die Abweichung konkret auf eine bestimmte Regelung bezogen sein (z.B. „In Abweichung von § ...“). Sofern durch Landesgesetz vollständig oder bezüglich ganzer Teile bzw. Abschnitte von einem entsprechenden Bundesgesetz abgewichen werden soll, sollte dies durch eine Fußnote zum Titel der Stammnorm verdeutlicht werden. Der Entwurf sieht in folgenden Bereichen eine Abweichung von Bundesrecht vor:

- Anwendungsbereich, Art. 1, abweichend von § 2 Abs. 2 WHG;
- Beschränkte Erlaubnis, Art. 15, abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG;
- Umsetzung durch Rechtsverordnung, Art. 17, abweichend von § 23 WHG;
- Benutzung zu Zwecken der Fischerei, Art. 19, abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG;
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Art. 21 abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG;

- Übertragung der Unterhaltungslast, Art. 23, abweichend von § 40 Abs. 2 WHG;
- besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung, Art. 25, abweichend von § 41 Abs. 4 WHG;
- Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse bei der Gewässerunterhaltung, Art. 27, abweichend von § 42 Abs. 2 WHG;
- Erdaufschlüsse, Art. 30, abweichend von § 49 WHG;
- Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen, Art. 32, abweichend von § 52 Abs. 5 WHG;
- Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften, Art. 38, abweichend von § 64 Abs. 1 WHG;
- Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern, Art. 46, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG;
- besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht, Art. 62, abweichend von § 91 Satz 1 WHG;
- besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren, Art. 64, abweichend von § 19 Abs. 2 WHG;
- Verfahrensbestimmungen, Art. 69; abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG.

Die Gründe für die Abweichung sind jeweils bei der Begründung der Einzelschriften dargestellt. In Zweifelsfällen wurde an Stelle von ergänzenden Regelungen auch bei Regelungsaufträgen des einfachen Bundesgesetzgebers auf die Abweichungskompetenz zurückgegriffen.

B) Zwingende Notwendigkeit

Die Neuregelung des Bayerischen Wasserrechts ist zwingend notwendig, um das bayerische Landeswasserrecht den neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Eine bloße Änderung des bestehenden Bayerischen Wassergesetzes reicht dazu nicht aus. Mit dem Neuerlass des Bayerischen Wassergesetzes wird auch verdeutlicht, dass die mit der Föderalismusreform vom September 2006 bewirkte neue Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in die Gesetzgebung des Freistaates Bayern Eingang gefunden hat.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Zu Abs. 1

In Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Bayerischen Wassergesetzes bestimmt. Dies ist notwendig, weil § 2 Abs. 1 WHG nur den Anwendungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes regelt. Dabei werden die bisher schon im Bayerischen Wassergesetz angesprochenen Heilquellen in Form von Gasvorkommen und das nicht aus Quellen stammende wild abfließende Wasser klarstellend mit in den Anwendungsbereich einbezogen.

Zu Abs. 2

Nach § 2 Abs. 2 WHG können die Länder kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben sowie Heilquellen von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausnehmen. Dies gilt nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG. Die in Abs. 2 genannten Gewässer werden deshalb in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung zur Minderung des Vollzugsaufwands als

kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung weitgehend von den Bestimmungen des Bayerischen Wassergesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen. Mit dieser Regelung werden die in § 2 Abs. 2 WHG als Beispiel angesprochenen „Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen“ nicht von der Ausnahme übernommen. Insofern wird in Abs. 2 von § 2 Abs. 2 WHG abgewichen. Nach bayerischem Verständnis sind Straßen mit all ihren Bestandteilen technische Anlagen und keine Gewässer. Deshalb ist das Wasserrecht auf Straßenseitengräben, die Bestandteile von Straßen sind, überhaupt nicht anwendbar.

Die auch für die Gewässer mit untergeordneter wasserwirtschaftlicher Bedeutung anzuwendenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes orientieren sich an der bisherigen Rechtslage.

Zu Art. 2

Der Bund hat die Einteilung der oberirdischen Gewässer in Ordnungen nicht geregelt, damit ist nach der konkurrierenden Gesetzgebung eine Landesregelung möglich. Art. 2 entspricht vollständig dem bisherigen Art. 2 BayWG (alt). Die Gewässereinteilung ist weiterhin zur Abgrenzung von Unterhaltungs-, Ausbau- und Genehmigungspflichten sinnvoll und notwendig.

Zu Art. 3

Abs. 1 entspricht hinsichtlich des Verzeichnisses der Gewässer zweiter Ordnung der bisherigen Fassung nach Art. 3 BayWG (alt). Künftig soll zusätzlich ein Verzeichnis über Wildbäche in Bayern aufgestellt werden. Solche Verzeichnisse gibt es bereits behördenintern an den jeweiligen Wasserwirtschaftsämtern.

Das Tatbestandsmerkmal „Wildbach“ ist nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 39 Abs. 1 zur Bestimmung des Trägers für Ausbau und Unterhaltung des Gewässers bedeutsam. Dies gilt insbesondere für einen Wechsel der dadurch vorgegeben Unterhaltungs- und Ausbaulast von den für Gewässer dritter Ordnung zuständigen Gemeinden auf den Freistaat Bayern und umgekehrt. Zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse und der Außenwirkung bei Aufnahme oder Streichung soll deshalb das bisher nur behördenintern geführte Wildbachverzeichnis in Form einer Rechtsverordnung angelegt werden.

Abs. 2 sieht eine Bekanntmachung der Wasserkörper vor. Der Wasserkörper ist ein Zentralbegriff der EU-Richtlinie 2000/60/EG. Man versteht unter einem Oberflächenwasserkörper einen „einheitlichen und bedeutenden Abschnitt eines oberirdischen Gewässers“ (vgl. § 3 Nr. 6 WHG). Die Zusammenfassung mehrerer Wasserkörper zur einheitlichen Bewirtschaftung soll als Ersatz für die Nichtfortführung der Planungsräume nach derzeit geltendem Art. 3b dienen. Hierfür ist eine Bekanntmachung ausreichend.

Zu Art. 4 bis 13

In Art. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts wurde Art. 65 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), aufgehoben. Damit sind Sonderkompetenzen der Länder zur Regelung des Wasser-Privatrechts entfallen. Eigentumsregelungen im Landeswassergesetz sind jedoch im Rahmen des § 4 Abs. 5 WHG weiterhin zulässig. Auf dieser Grundlage werden die schon im bisherigen Bayerischen Wassergesetz (dort Art. 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5 bis Art. 13) enthaltenen eigentumsrechtlichen Vorschriften übernommen. Dabei wird in Übereinstimmung mit der bisher geltenden Regelung die Entgeltlichkeit der Duldungspflicht der Gewässereigentümer bestimmt.

Zu Art. 14

Art. 3b BayWG (alt) ordnete die Bewirtschaftung der Gewässer in Flussgebietseinheiten an und unterteilte diese in Planungsräume. Die im Rahmen der Bestandsaufnahme vorgenommenen genaueren Untersuchungen der Gewässer haben ergeben, dass diese Einteilung in Planungsräume nicht ausreichend auf die naturraumgegebenen Unterschiede abstellen. Art. 3b BayWG (alt) soll deshalb nicht fortgeführt werden. Stattdessen sollen die Wasserkörper (vgl. § 3 Nr. 6 und Nr. 8 WHG) in einem Verzeichnis nach Art. 3 Abs. 2 erfasst und neu abgegrenzten Planungseinheiten zugeordnet werden. Art. 14 ordnet die Gewässerbewirtschaftung in diesen Planungseinheiten an. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 7 Abs. 5 WHG von einer Zuordnung auf Verwaltungsebene ausgeht, es aber den Ländern freistellt, die Zuordnung auch durch Gesetz zu regeln. Art. 3 Abs. 2 sieht eine Zuordnung durch Bekanntmachung und damit auf Verwaltungsebene vor.

Zu Art. 15

Das Wasserhaushaltsgesetz schafft in § 10 Abs. 1 WHG das Rechtsinstitut der Erlaubnis und in § 15 WHG das Rechtsinstitut der gehobenen Erlaubnis. Art. 15 führt für die Erlaubnis im Sinn des § 10 WHG die im Landesrecht bisher gebräuchliche Bezeichnung „Beschränkte Erlaubnis“ (beschränkt in ihren Rechtswirkungen für Dritte) ein und übernimmt hierfür im Wesentlichen die Regelungen des Art. 17 BayWG (alt). Das Wasserhaushaltsgesetz bezeichnet die Erlaubnis, die keine gehobene Erlaubnis ist, nicht gesondert. Insofern wird von den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes abgewichen. Abs. 2 übernimmt die Regelung des derzeit geltenden Art. 17 Abs. 2 und 3; auch insofern liegt eine Abweichung vor. Die Fortführung des Art. 17 BayWG (alt) ist schon deshalb zweckmäßig, um die vielen vorhandenen beschränkten Erlaubnisse im neuen Recht fortführen zu können.

Zu Art. 16

Art. 16 fasst die Regelungsinhalte des Art. 20 BayWG (alt) und des Art. 98 BayWG (alt) zusammen. Die Regelung gibt der Wasserbehörde eine Befugnis im Zusammenhang mit dem Erlöschen einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis die notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Die Regelungen sind eine Ergänzung zu § 18 bzw. § 20 WHG. Für Wasserkraftanlagen, die länger als drei Jahre nicht betrieben worden sind, wird vorgegeben, dass eine Wiederinbetriebnahme nur dann erfolgen darf, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG (Mindestwasser, Durchgängigkeit, Schutz der Fischpopulation) entsprechen.

Zu Art. 17

§ 23 WHG enthält umfassende und in Einzelbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes näher präzierte Verordnungsermächtigungen zugunsten des Bundes. Im Wege der Abweichungsgesetzgebung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zeitnah abweichende Regelungen durch Verordnung im Landesrecht zu erlassen. Diese sieht Art. 17 vor. Die Regelung ist abweichend, da in der Ermächtigungsregelung des Wasserhaushaltsgesetzes zu Gunsten des Bundes eine Sperrwirkung für Landesrecht zu sehen ist. Soweit die Verordnungsermächtigungen des Bundes stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushalts betreffen, kann von der landesrechtlichen Ermächtigung nur bis zu einer Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den Bund Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. 18

§ 25 Satz 1 WHG verpflichtet die Länder, den Umfang des Gemeindegebrauchs zu bestimmen. Dies wird mit Art. 18 Abs. 1 und 2, die im Wesentlichen dem bisherigen Art. 21 BayWG (alt) entsprechen, erfüllt. Die Abweichungen gegenüber der bisher geltenden Fassung sind:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass generell ein Gemeindegebrauch nur ausgeübt werden darf, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist. Diese Forderung war bisher bereits in Art. 23 Abs. 1 BayWG (alt), dort allerdings nur für die Teilnehmer an einer organisierten Veranstaltung, enthalten. Diese Rücksichtnahme ist aber darüber hinaus bei allen Formen der Gemeindegebrauchsausübung geboten.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass Regenwasser von Bundesfern- und Staatsstraßen und von Straßen mit mehr als zwei Fahrspuren in keinem Fall im Rahmen des Gemeindegebrauchs in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden darf. Der bisherige Verweis auf die Planfeststellungspflicht hat sich als nicht geeignetes Regelungsmerkmal zur Ausgrenzung von einem nach Menge und Schädlichkeit ungeeignetem Niederschlagswasser aus der Gemeindegebrauchsregelung herausgestellt. Deshalb werden die Straßenarten konkret bezeichnet, bei denen eine Vorkontrolle der Einleitung in einem wasserrechtlichen Verfahren erforderlich bleibt. Da bei Flächen, die zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestimmt sind, auch ohne gezieltes Vermischen des Regenwassers mit wassergefährdenden Stoffen Gewässerbelastungen eintreten können, sollen solche Flächen ebenfalls nicht im Rahmen des Gemeindegebrauchs entwässert werden können.

Nicht fortgeführt wird die Regelung Art. 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3c BayWG (alt). Übungen zum Zweck des Feuerschutzes und der öffentlichen Notwasserversorgung sind Übungen zum Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und bereits nach § 8 Abs. 3 WHG von der Erlaubnis- und Bewilligungspflicht freigestellt.

Abs. 3 greift Regelungsinhalte des früheren Art. 23 BayWG (alt) auf. Die gewerblichen Veranstalter organisierter Veranstaltungen sind bereits nach Art. 19 Landesstraßen- und Verordnungsgesetz zu einer Anzeige an die örtliche Gemeinde verpflichtet. Diese Anzeige soll bei Bedarf künftig von den Gemeinden den Kreisverwaltungsbehörden übermittelt werden, damit diese die Vereinbarkeit der geplanten Veranstaltung mit einer gefahrlosen und naturverträglichen Gemeindegebrauchsausübung prüfen kann.

Abs. 4 enthält die Ermächtigung zur Regelung des Gemeindegebrauchs und entspricht dem Art. 22 BayWG (alt).

Zu Art. 19

Art. 19 stellt die im Rahmen der Fischereiausübung anfallenden Gewässerbenutzungen vom Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Bewilligung frei. Die Regelung führt damit Art. 26 BayWG (alt) fort, übernimmt aber als Befreiungsvoraussetzung die Formulierung aus § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG. Art. 19 stellt eine Abweichung von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG dar, da dieser Tatbestand nicht – wie im Wasserhaushaltsgesetz – dem Gemeindegebrauch zugeordnet, sondern als eigenständige Befreiungsregelung im Bayerischen Wassergesetz aufgenommen wird. Art. 19 unterliegt nicht den für den Gemeindegebrauch geltenden Einschränkungen nach Art. 18.

Zu Art. 20

§ 36 WHG begründet allgemeine Anforderungen an Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und verweist im

Übrigen auf die landesrechtlichen Vorschriften. In Art. 59 BayWG (alt) ist für die Errichtung und wesentliche Änderung solcher Anlagen bereits eine Genehmigungspflicht vorhanden. Art. 20 übernimmt inhaltlich die Regelungen nach dem Art. 59 BayWG (alt) mit folgenden Änderungen:

Im Hinblick auf § 36 WHG wird auch die Stilllegung solcher Anlagen genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungsfiktion in Abs. 3 wird an die Neuregelung in Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes angepasst.

Die mit Fragen der Anlagenstilllegung befassten bisherigen Abs. 5 und 6 in Art. 59 BayWG (alt) entfallen, der bisherige Art. 59 Abs. 7 BayWG (alt) wird Abs. 5. Im Interesse der Vereinfachung wird die Anlagengenehmigung auch durch eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG für Anlagen im Überschwemmungsgebiet ersetzt.

Der bisherige Art. 59 Abs. 8 BayWG (alt) wird in Art. 37 mit erweitertem Anwendungsbereich fortgeführt.

Zu Art. 21

Mit Art. 21 macht Bayern von seinem Recht zur Abweichung von Bundesrecht, konkret von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG Gebrauch. Die Bundesregelungen betreffen Gewässerrandstreifen als Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Die Regelung ist der Abweichungsgesetzgebung zugänglich, da es sich nicht um eine stoff- oder anlagenbezogene Regelung handelt. Gewässerrandstreifen selbst sind ein Naturbestandteil und keine Anlage. Gewässerrandstreifen haben zwar unter anderem den Zweck, Stoffeinträge aus diffusen Quellen zu vermindern. Damit wird aber keine Anforderung an bestimmte Stoffe (stoffbezogene Regelung) gestellt, vielmehr wird ein passiver Schutz gegen diffuse Stoffeinträge durch Schaffung einer Pufferzone angestrebt.

Die Bundesregelung legt für alle oberirdischen Gewässer die Gewässerrandstreifen abschließend fest und regelt die im Gewässerrandstreifen geltenden Verbote. Damit werden pauschale Anforderungen gestellt, die gemessen an den Verhältnissen in Bayern als überzogen anzusehen sind. Viele Gewässerstrecken in Bayern sind durch die Uferbewirtschaftung oder durch diffuse Stoffeinträge nicht nachteilig beeinflusst. Bei vielen Wasserkörpern konnte der in der Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute Zustand bzw. das gute Gewässerpotential auch ohne Gewässerrandstreifen erreicht werden. In diesen Fällen ist die Gewässerrandstreifen-Regelung nicht erforderlich. Diese Erforderlichkeit ist auch nicht gegeben, wenn durch freiwillige Maßnahmen der Grundstücksbewirtschafter der Schutz des jeweiligen Gewässers erreicht wird. Nur soweit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode geboten, sollen behördliche Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden. Diese können durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung vorgenommen werden. Dabei ist im Bereich der Gewässer dritter Ordnung eine Abstimmung mit den Trägern der Gewässerunterhaltung geboten, um parallellaufende freiwillige Maßnahmen einzubinden. Die Vertragsregelung muss auf die Gewässer erster und zweiter Ordnung beschränkt bleiben, da hier der Staat unterhaltungsverpflichtet ist. Für Gewässer dritter Ordnung wird eine Festsetzung des Gewässerrandstreifens durch Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde vorgesehen, wenn bis zum Ende der zweiten Bewirtschaftungsperiode feststeht, dass die Bewirtschaftungsziele wegen des Mangels der Gewässerrandstreifen gefährdet sind.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird zu gegebener Zeit prüfen, ob die ergriffenen freiwilligen Maßnahmen hinreichen, die Güteziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen und ggf. einen Verzicht auf eine Gewässerrandstreifenregelung vorschlagen.

Zu Art. 22

Zu Abs. 1

§ 40 Abs. 1 Satz 1 WHG eröffnet die Möglichkeit im Landesrecht Körperschaften des öffentlichen Rechts als Träger der Unterhaltungslast zu bestimmen. Art. 22 bestimmt deshalb in Übereinstimmung mit der bisherigen Aufgabenverteilung den Freistaat Bayern als Träger der Unterhaltungslast für die Gewässer erster und zweiter Ordnung, soweit nicht bereits nach Bundesrecht dem Bund die Unterhaltungslast als Eigentümer der Bundeswasserstraßen obliegt. Die Aufgaben des Bundes beziehen sich wie bisher auf das Gewässer mit Gewässerbett und Ufer sowie Stauhaltungsdämme, die des Freistaates Bayern auf die Vorländer und Deiche und Dämme zum Hochwasserschutz. Für die Gewässer dritter Ordnung sind – ebenfalls wie bisher – die Gemeinden unterhaltungspflichtig. Bei Gewässern dritter Ordnung in gemeindefreien Gebieten verbleibt es bei der Trägerschaft der Eigentümer, wie es § 40 WHG vorsieht.

Zu Abs. 2 bis Abs. 5

Im Wesentlichen werden die Regelungen nach Art. 43 Abs. 2 bis 5 BayWG (alt) übernommen. Damit bleibt die bisher geltende und bewährte Aufgabenzuweisung erhalten.

Zu Art. 23

Die Vorschrift ersetzt im Wege der Abweichungsgesetzgebung § 40 Abs. 2 WHG durch eine Regelung nach Art. 43 BayWG (alt).

Zu Art. 24

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 46 Abs. 1. Absatz 2 stützt sich auf eine Ermächtigung in § 40 Abs. 4 WHG und füllt diese entsprechend Art. 45 BayWG (alt) aus. Absatz 3 entspricht Art. 49 BayWG (alt).

Zu Art. 25

Die Vorschrift enthält Regelungsinhalte des bisherigen Art. 51 die als weitergehende Vorschriften § 41 Abs. 1 WHG ergänzen. Die Übernahme der bisherigen Regelung aus Art. 51 Abs. 4 zu Gunsten der Fischereiberechtigten ist eine Abweichung von § 41 Abs. 4 WHG; dabei wurde verdeutlicht, dass die Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen rechtzeitig erfolgen muss.

Zu Art. 26

Art. 26 greift einen Regelungsauftrag in § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG auf und übernimmt im Wesentlichen die Kostenregelung nach Art. 47 Abs. 2 bis 4 BayWG (alt).

Zu Art. 27

Mit Art. 27 wird insofern von § 42 Abs. 2 WHG abgewichen, als die dort nur allgemein angesprochene behördliche Festsetzung strittiger Kostenbeiträge durch die detailgenauere Regelung entsprechend Art. 48 BayWG (alt) ersetzt wird.

Zu Art. 28

Die Schiff- und Floßfahrt gehört zu den Bereichen, in denen der Bund keine Regelungen getroffen hat und die zu regeln weiterhin den Ländern offen stehen. Die Regelung übernimmt Art. 27 BayWG (alt). Klarstellend wird ergänzt, dass auch das Bereithal-

ten von Wasserfahrzeugen einer Schifffahrtsgenehmigung bedarf. Dies gilt jedoch nur dann, wenn z. B. durch einen Bootsverleiher Fahrzeuge in oder am Gewässer zur Vermietung für die Ausübung des Gemeingebrauchs angeboten werden. Werden die Fahrzeuge nicht am Einsatzort bereitgehalten, sondern von überörtlich agierenden Unternehmen herangeschafft, liegt eine nach Art. 18 Abs. 3 zu behandelnde organisierte Veranstaltung vor.

Zu Art. 29

§ 46 WHG regelt die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers. In § 46 Abs. 4 WHG werden die Länder ermächtigt, die Erlaubnisfreiheit zu erweitern oder einzuschränken. Hierüber war bereits in Art. 33 BayWG (alt) eine Regelung enthalten, die übernommen wird.

Zu Art. 30

§ 49 WHG trifft eine Regelung zum Grundwasserschutz durch Kontrolle von bestimmten Erdarbeiten. § 49 WHG wird unter Hinweis auf dessen Absatz 4 ergänzt. Diese Regelungen betreffen das Zusammenwirken von den verpflichteten Personen mit den mit Erdarbeiten beauftragten Unternehmen und den beteiligten Behörden unter weitgehender Übernahme der bereits in Art. 34 BayWG (alt) vorhandenen Regelungen. Da im Gesetzgebungsverfahren zum Wasserhaushaltsgesetz strittig war, ob § 49 WHG eine auf Ergänzung angelegte oder eine abschließende Regelung darstellt, hat der Bund in § 49 Abs. 4 WHG umfassend die Abweichungsmöglichkeit positiv geregelt.

Zu Art. 31

Zu Abs. 1

§ 50 Abs. 5 WHG enthält eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Eigenkontrollverordnung für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung. In Abs. 1 wird diese Verordnungsermächtigung auf das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit übertragen. Eine entsprechende Ermächtigung enthält im bisherigen Bayerischen Wassergesetz Art. 70 Abs. 2 BayWG (alt). Auf dieser Grundlage wurde eine Eigenüberwachungsverordnung (EÜV), die auch Überwachungspflichten für Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung enthält, erlassen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden als zuständige Behörde zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten.

Zu Art. 32

Die Vorschrift stellt eine Abweichung von der nicht anlagen- oder stoffbezogenen Regelung des § 52 Abs. 2 WHG dar. Ausgleich wird in Bayern auch geleistet, wenn eine Anordnung in einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes oder eine vorläufige Anordnung vor Erlass eines Wasserschutzgebietes nach § 52 Abs. 2 WHG oder eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in der Rechtsverordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erhöhte Anforderungen für den Bau und den Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben. Wie bereits nach Art. 74 Abs. 6 Satz 1 BayWG (alt) vorgesehen, sollen auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Ausgleich berücksichtigt werden. Aus rechtstechnischen Gründen werden die schon nach Bundesrecht bestehenden Ausgleichsansprüche und die in Bayern ergänzend vorgesehenen Ausgleichsansprüche textlich zusammengefasst. Über diesen erweiterten Ausgleich sollen die besonderen Belastungen der Land- und Forstwirte durch Wasserschutzgebiete weiter abgemildert werden. Die Kosten des Aus-

gleichs sind vom Begünstigten des Schutzgebiets, das sind die Träger der Wasserversorgung, zu tragen (§ 97 Satz 1 WHG).

Vorsorglich wird klargestellt, dass die Ausgleichsregelung die Frage der Zulässigkeit von baulichen Anlagen im Schutzgebiet nicht berührt; weiterhin ist die Zulässigkeit auf der Grundlage der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beurteilen. Betriebsschwernisse sind nur auszugleichen, wenn an zulässigerweise im Schutzgebiet gelegene bauliche Anlagen erhöhte Anforderungen, z.B. zusätzliche Dichtheitsprüfungen, gestellt werden.

Zu Art. 33

Art. 33 überträgt die bisher nach Art. 39 Abs. 3 BayWG (alt) dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit obliegende Anerkennung von Heilquellen auf die Regierungen. Damit wird dem Grundsatz der Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben Rechnung getragen.

Zu Art. 34

§ 56 WHG beauftragt die Länder, die zur Abwasserbeseitigung verpflichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Voraussetzungen für eine Abwasserbeseitigung durch andere Pflichtige zu bestimmen. Hierzu übernimmt Art. 34 im Wesentlichen die Regelung nach Art. 41b BayWG (alt). Die Gemeinden haben im Vollzug der Förderrichtlinie für Kleinkläranlagen bereits Abwasserbeseitigungskonzepte erstellt. Sie dienen Bürgern und Behörden als wichtige Informationsgrundlage über die konzeptionelle Weiterentwicklung der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Deshalb ist es möglich, ohne Mehraufwand diese Konzepte auch zur Konkretisierung der im Vollzug der kommunalen Satzung zu treffenden Entscheidung über die Ablehnung der Übernahme des Abwassers heranzuziehen.

Zu Art. 35

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochenen Beschneidungsanlagen. Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 59a BayWG (alt).

Zu Art. 36

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen und Ländeanlagen. Sie entspricht dem bisherigen Art. 60 BayWG (alt).

Zu Art. 37

Für Anlagen, die nicht Bestandteil des Gewässers geworden sind, gelten die Unterhaltungsregelungen für Gewässer nicht. Die Unterhaltungsverantwortlichkeit trifft die Betreiber bzw. Eigentümer der Anlage. Die Vorschrift nimmt einen bereits in Art. 59 Abs. 8 BayWG (alt) enthaltenen Gedanken auf und bindet die anlagenbezogenen Unterhaltungspflichten an die Regelungen aus der Anlagenzulassung und verpflichtet im Übrigen dazu, einen ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Zu Art. 38

Die Vorschrift ergänzt die in §§ 64 ff WHG enthaltenen Bestimmungen über Gewässerschutzbeauftragte um eine Regelung, die dem bisherigen Art. 41g Nr. 1 BayWG (alt) entspricht. Die Regelung schneidet die Befugnisse der kommunalen Träger der Abwasserbeseitigung, individuelle Gewässerschutzbeauftragte zu bestimmen, nicht ab, sorgt aber dafür, dass bei fehlender Bestellung die zur Leitung des Betriebs zuständigen Personen die Aufgaben der Gewässerschutzbeauftragten wahrzunehmen hat. Durch Art. 38 werden die Betriebsleiter gesetzlich bestellt, soweit die Körperschaft keine Beauftragung vornimmt. Dies weicht von der Bestellpflicht des Wasserhaushaltsgesetzes ab.

Zu Art. 39

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochene Ausbaupflicht. Danach soll es bei der schon nach Art. 54 BayWG (alt) bestehenden Pflichtenverteilung bleiben.

Zu Art. 40

Die Vorschrift überträgt die Zuständigkeit für die Durchführung des Ausbaus auf das Wasserwirtschaftsamt, wenn der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet ist. Die Regelung entspricht Art. 55 BayWG (alt).

Zu Art. 41

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochenen Duldungspflichten im Interesse des Ausbaus durch Übernahme des Art. 56 BayWG (alt).

Zu Art. 42

Die Vorschrift regelt die im Bundesrecht nicht angesprochene Kostentragung bei Ausbaumaßnahmen durch Übernahme des Art. 57 BayWG (alt).

Zu Art. 43

Die Vorschrift enthält eine Soll-Pflicht, zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung geeignete Flächen vorrangig dafür zu nutzen. Ferner wird eine Sonderzuständigkeit der Regierung für die Anhörung und Planfeststellung großer gesteuerter Flutpolder begründet. Die Regelung entspricht Art. 58a BayWG (alt).

Zu Art. 44

Die Vorschrift entspricht Art. 61 BayWG (alt).

Sie verpflichtet Staat und Gemeinden nicht nur im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung, sondern darüber hinaus im Rahmen all ihrer Aufgaben mit den genannten Maßnahmen auf den Schutz vor Hochwasser und Dürre hinzuwirken. Neu und ergänzend werden die Wasserspeicher angesprochen, die zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren eingesetzt werden sollen. Ferner sind wie bereits bisher nach Absatz 2 die Auswirkungen der Klimaänderung bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen angemessen zu berücksichtigen. Wie bisher kann weiterhin bei einer Festsetzung des Klimazuschlags in Höhe von 15% von einer angemessenen Berücksichtigung ausgegangen werden.

Zu Art. 45

Die Vorschrift trifft die notwendige Zuständigkeitsbestimmung für die Erstellung von Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementplänen. Zuständig ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, bei Risikomanagementplänen im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts. Betroffene Gemeinden sind zu hören. Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter leisten Zuarbeit. Die Kreisverwaltungsbehörden können im Rahmen ihrer Aufgaben mit einer Zuarbeit beauftragt werden. Die allgemeine Informationspflicht nach Satz 6 ist im Rahmen der jeweiligen Aufgaben der genannten Behörden zu erfüllen. Neue oder zusätzliche Aufgabenzuweisungen sind damit nicht verbunden. Zu den Informationspflichten vor Eintritt einer Hochwasserkatastrophe vgl. Art. 48.

Zu Art. 46

Die Vorschrift enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu § 76 WHG.

Zu Abs. 1 und 2

Abs. 1 regelt, wer Überschwemmungsgebiete ermitteln muss bzw. ermitteln kann. Abs. 2 gibt Vorgaben, wie ein Überschwemmungsgebiet zu ermitteln ist. Die Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen Abs. 1 und 2 des bisher geltenden Art. 61d BayWG (alt).

Zu Abs. 3

Abs. 3 überträgt die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten den Kreisverwaltungsbehörden; das entspricht der bisherigen Zuständigkeitsregelung. Gleichzeitig wird klargestellt, dass für Überschwemmungsgebiete im Sinn von § 76 Abs. 2 WHG eine Rechtspflicht zur Festsetzung besteht, sonstige Überschwemmungsgebiete sind nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Ferner werden die Kreisverwaltungsbehörden verpflichtet, nach bisherigem Recht erlassene Überschwemmungsgebietsfestsetzungen der neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 übernimmt die geltende Regelung aus Art. 61i Abs. 1 Satz 2 BayWG und weicht damit von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ab.

Zu Abs. 5 und 6

Diese Bestimmungen sehen die Befugnis für Schutzanordnungen in Ergänzung zu einem bereits festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (Abs. 5) und Anordnungen zur Sicherung des Hochwasserabflusses in einem noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebiet (Abs. 6) vor. Inhaltlich werden die Regelungen aus Art. 62 BayWG (alt) übernommen.

Zu Abs. 7

Da ein verloren gehender Rückhalteraum häufig nicht auf dem Baugrundstück selbst ausgeglichen werden kann, wird mit Abs. 7 eine Beteiligung an einer kommunalen Ausgleichsmaßnahme ermöglicht. Ob solche Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden und wie die Beteiligung der einzelnen Bauherren geregelt wird, bleibt den Kommunen überlassen.

Zu Art. 47

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die Regelung nach Art. 61g BayWG (alt) und passt sie an die neue Rechtslage an. Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen ist es zweckmäßig, den Kreisverwaltungsbehörden ab Eingang der Unterlagen mehr Zeit (neu drei Monate) für die Durchführung der vorläufigen Sicherung zu geben. Die vorläufige Sicherung kann im Hinblick auf Abs. 3 auf die Gebiete beschränkt werden, für die eine endgültige Ausweisung als Überschwemmungsgebiet notwendig oder beabsichtigt ist.

Zu Art. 48 bis 50

Art. 48 entspricht Art. 61b BayWG (alt).

Art. 49 fasst Art. 64 und 65 BayWG (alt) zusammen – klargestellt wird, dass auch Dürre eine Form der Wassergefahr darstellt und Verpflichtungen zur Niedrigwasseraufhöhung auslösen kann.

Art. 50 entspricht Art. 66 BayWG (alt).

Zu Art. 51

Die Vorschrift trifft die notwendigen Zuständigkeitsbestimmungen und Koordinierungspflichten für die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen unter Rückgriff auf die entsprechenden Regelungen in Art. 71a BayWG (alt).

Zu Art. 52

Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 4 WHG (Veränderungssperren) wird die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden begründet. Eine entsprechende Zuständigkeit bestand nach bisherigem Recht durch Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) vom 16. September 1977 (BayRS 753-2-UG), die nunmehr entbehrlich geworden ist und mit § 4 Nr. 2 aufgehoben wird.

Zu Art. 53 bis 57

Art. 53 entspricht Art. 88 BayWG (alt),

Art. 54 entspricht Art. 89 BayWG (alt),

Art. 55 entspricht Art. 68a BayWG (alt) und füllt insoweit § 90 Abs. 3 WHG als weitergehende Vorschrift aus,

Art. 56 entspricht Art. 72 BayWG (alt),

Art. 57 entspricht im Wesentlichen Art. 74 Abs. 6 BayWG (alt); für die Vollstreckung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wird nach dem Vorbild der Vollstreckungsregelung bei der Festsetzung von Kostenbeiträgen zur Gewässerunterhaltung auf die Zivilprozessordnung verwiesen.

Zu Art. 58

Abs. 1 regelt in Satz 1 und 2 Zuständigkeiten und Befugnisse der Behörden der Gewässeraufsicht in Übereinstimmung mit dem bisherigen Art. 68 BayWG (alt). Dabei bleiben, wie schon im bisherigen Recht, die Anordnungsbefugnisse nach Satz 2 den Kreisverwaltungsbehörden und nach Satz 3 die Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden vorbehalten.

Besondere Erleichterungen für EMAS-Standorte sind künftig nach § 24 WHG zu beurteilen und bedürfen deshalb keiner besonderen Berücksichtigung bei den Vorschriften über die Gewässeraufsicht.

In Satz 4 wird neben den bisherigen Aufgaben der technischen Gewässeraufsicht neu eine Untersuchungszuständigkeit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden bei klimarelevanten Veränderungen des natürlichen Wasserkreislaufs begründet. Diese Untersuchungen dienen lediglich zur vorbeugenden Beobachtung der Klimaauswirkungen.

In Satz 5 wird klargestellt, dass private Sachverständige im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht mit Kontrollen, Messungen und Untersuchungen beauftragt werden können. Die privaten Sachverständigen werden insoweit im Auftrag der Behörde tätig und sind an diesen Auftrag und an Weisungen der Behörde gebunden. Sie sind damit Verwaltungshelfer und keine beauftragten Unternehmer. Die Kosten dieser Sachverständigen werden zunächst von der auftraggebenden Behörde getragen und im Rahmen des Art. 59 oder des Kostengesetzes den Pflichtigen in Rechnung gestellt.

Abs. 2 nimmt die Anlagen, die der Verteidigung dienen, entsprechend den abweichungsfesten Vorgaben in § 102 WHG von den Regelungen über die Gewässeraufsicht aus.

Zu Art. 59

Die Vorschrift schafft eine spezielle Regelung über die Erhebung von Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen. Ähnliche oder auch deutlich weitergehende Kostenregelungen sind auch in anderen Landeswassergesetzen enthalten, z.B. in §§ 61a (Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen – Verordnungsermächtigung) und 62 (Kosten) des geltenden Niedersächsischen Wassergesetzes; diese Regelungen sollen nach

§§ 132, 133 des Entwurfs für ein neues Niedersächsisches Wassergesetz fortgeführt werden.

Satz 1 sieht vor, dass alle Betreiber von Abwasseranlagen – ausgenommen Kleinkläranlagen, für die Art. 60 einschlägig ist – die Kosten der technischen Gewässeraufsicht zu tragen haben. Für diese Kostentragungspflicht sind Obergrenzen für Überwachungsmaßnahmen nach Art und Häufigkeit nach Anlage 2 zu diesem Gesetz zu beachten. Nur soweit ein Abwassereinleiter darüber hinaus Anlass für besondere Überwachungsmaßnahmen gibt und keine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 des Kostengesetzes besteht, können auch für über die Anlage 2 hinausgehende Überwachungsmaßnahmen Kosten nach dem Kostengesetz erhoben werden.

Die Begrenzung der Regelung auf Betreiber von Abwasseranlagen ist wegen des besonderen Gefährdungspotentials und dem damit verbundenen erhöhten Überwachungsaufwand gerechtfertigt.

Art. 59 ist auf Kleinkläranlagen nicht anzuwenden, für diese gilt Art. 60.

Für die Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ist eine Ergänzung der Verordnung über private Sachverständige um einen Zulassungsbereich „Überwachung von Abwasseranlagen“ auf der Grundlage des Art. 65 erforderlich. Ferner ist eine Verordnung nach Art. 66 erforderlich, damit die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen qualitätsgesichert in zugelassenen Prüflaboratorien durchgeführt werden können. Beide Verordnungen werden zeitnah zur Verabschiedung dieses Gesetzes vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit erlassen werden.

Zu Art. 60

Vor allem im ländlichen Raum gibt es mehr als 100 000 Kleinkläranlagen zur Reinigung von häuslichem Abwasser. Aus diesen wird Abwasser unmittelbar oder unter Nutzung von Anlagen Dritter (mittelbar) in ein Gewässer eingeleitet. Anders als bei den unter Art. 59 angesprochenen Abwasseranlagen (Großeinleitungen) kann bei Kleinkläranlagen eine messtechnische Kontrolle entfallen, wenn die Anlagen ordnungsgemäß gebaut, gewartet und betrieben werden (Anhang 1 Teil C, Abs. 4 Abwasserverordnung). Diese Voraussetzungen wurden bereits bisher auf der Grundlage der Eigenüberwachungsverordnung von privaten Sachverständigen bei Anlagen, die unmittelbar in ein Gewässer einleiten, bescheinigt. Die Bescheinigungspflicht gilt auch für Kleinkläranlagen, die noch nicht entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet worden sind.

Da die Eigenüberwachungsverordnung in absehbarer Zeit von einer abweichungsfesten Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 11 in Verbindung mit § 61 Abs. 3 WHG abgelöst werden wird, kann das Bescheinigungssystem auf der Grundlage der bayerischen Eigenüberwachungsverordnung nicht fortgesetzt werden. In Art. 60 wird deshalb eine mit der bisherigen Eigenüberwachungspflicht vergleichbare, nun auch ausdrücklich die mittelbar einleitenden Anlagen – soweit sie Kleineinleitungen nachgeordnet sind – einschließende Bescheinigungsregelung im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht geschaffen. Die Bescheinigungsregelung vermeidet nicht nur eine Erhöhung des staatlichen Aufwands für eine technische Gewässeraufsicht, sondern bei mittelbaren Einleitungen auch einen entsprechenden Aufwand der Träger der Kanalisation. Den Trägern öffentlicher Abwasseranlagen bleibt es jedoch unbenommen, die Prüfung von an ihren Anlagen angeschlossenen Kleinkläranlagen durch geeignete eigene Bedienstete vornehmen zu lassen. Die Überprüfungsfrist wird für die mittelbar einleitenden Anlagen mit Inkrafttreten des Gesetzes in Lauf gesetzt.

Die die Bescheinigungspflicht bei Kleinkläranlagen betreffende Nr. 3 des Vierten Teil des Zweiten Anhangs zur Eigenüberwachungsverordnung wird aufgehoben.

Zu Art. 61 und 62

Art. 61 entspricht im Wesentlichen Art. 69 BayWG (alt). Es bleibt bei der Abnahme durch private Sachverständige. Art. 62 entspricht im Wesentlichen Art. 71 BayWG (alt).

Zu Art. 63

Die Abs. 1, 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen Art. 75 Abs. 1, 1a und 2 BayWG (alt).

Abs. 4 enthält eine Neubestimmung der Verordnungszuständigkeit für den Fall landkreisübergreifender Sachverhalte. Ist grenzüberschreitend eine einheitliche Regelung erforderlich, dann soll nach Satz 1 die Zuständigkeit der Behörde gegeben sein, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt. Eine Zuständigkeitsbestimmung durch die gemeinsame nächst höhere Behörde, die in der bisherigen Fassung des Art. 75 Abs. 3 BayWG (alt) generell vorgesehen war, soll künftig nur noch in Ausnahmefällen zulässig sein. Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit nach Satz 1 können bestehen, wenn zu Beginn des Ordnungsverfahrens nicht eindeutig erkennbar ist, in wessen Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegen wird.

Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden. Sie ist in den Amtsbezirken aller betroffenen Kreisverwaltungsbehörden bekannt zu machen.

Gestrichen wurde die bisher in Art. 75 Abs. 3 BayWG (alt) enthaltene Möglichkeit der jeweils gemeinsamen nächst höheren Behörde, die Rechtsverordnung an Stelle der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden zu erlassen. Dies trägt zur Stärkung der Kreisverwaltungsbehörden bei (Subsidiarität).

Die Regelung nach Abs. 4 war auch Gegenstand des Gesetzentwurfs vom 14. Juli 2004 Drs. 15/1426, der der Diskontinuität verfallen ist.

Zu Art. 64

Abs. 1 entspricht Art. 75 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG (alt). Die Regelung weicht von § 19 Abs. 2 WHG ab, weil die Bergbehörden auch über die Erteilung einer Bewilligung entscheiden.

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 75 Abs. 4 Satz 3 BayWG (alt). Auf die Benehmensregelung zu Gunsten der Kreisverwaltungsbehörde wird jedoch verzichtet. Im Folgenden wird dafür die vollständige Koordinierungspflicht nach § 10 Abs. 5 BImSchG entsprechend übernommen und ein einheitliches die wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen zusammenfassendes Verfahren angeordnet. Dieses einheitliche Verfahren gilt nach Satz 4 auch für mögliche Teilgenehmigungen, vorzeitige Zulassungen oder Vorbescheide, soweit in den jeweiligen Verfahren zur Erteilung der genannten Bescheide die Voraussetzungen des Satzes 1, d.h. ein Zusammentreffen von immissionsschutzrechtlichen Zulassungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen oder Bewilligungen gegeben ist. Die Zusammenfassung ist nicht obligatorisch, sondern „kann“ vorgenommen werden. Damit steht die Zusammenfassung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Mit der Regelung wird für das Zusammentreffen von immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungen ein integriertes Zulassungsverfahren ermöglicht. Durch eine entsprechende Koordinierung können die mit der ursprünglich mit einem Umweltgesetzbuch angestrebten integrierten Vorhabensgenehmigung verfolgten Vereinfachungsziele annähernd erreicht werden.

Zu Art. 65 bis 68

Art. 65 entspricht im Wesentlichen Art. 78 BayWG (alt),

Art. 66 entspricht im Wesentlichen Art. 78a BayWG (alt),

Art. 67 entspricht Art. 77 BayWG (alt),

Art. 68 entspricht Art. 19 BayWG (alt).

Zu Art. 69

Satz 1 bestimmt als für den Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften anzuwendendes Verfahrensrecht das Verwaltungsverfahrensgesetz des Freistaates Bayern.

Das Wasserhaushaltsgesetz regelt in § 70 das bei Planfeststellungen anzuwendende Verfahrensrecht auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Satz 1 bestimmt, dass in diesem Fall und bei anderen Verweisungen auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes die entsprechenden Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden sind (Verfahrensrecht ist kein abweichungsfestes Recht).

Der Bund hat zwar das Planfeststellungsverfahren angesprochen, trifft aber für die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis keine Verfahrensregelung. Da im Verwaltungsverfahrensgesetz die Rechtsinstitute „gehobene Erlaubnis“ und „Bewilligung“ nicht angesprochen wären, wäre ohne landesrechtliche Regelung das einfache Verwaltungsverfahren anzuwenden. Ein solches genügt jedoch rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht, da mit einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung auch gestaltend in Rechtspositionen Dritter eingegriffen werden kann. Dies erfordert ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin. Mit Satz 2 werden in Anlehnung an die bisherigen Verfahrensregelungen in Art. 83 Abs. 2 BayWG (alt) die für Planfeststellungen geltenden Verfahrensbestimmungen für anwendbar erklärt, allerdings ohne die im bisherigen Recht enthaltenen zahlreichen Sonderregelungen. Im Falle einer UVP-Pflicht müssen die für die Umweltverträglichkeitsprüfung geltenden Verfahrensanforderungen beachtet werden. Dies wird durch Satz 3 sichergestellt.

Zu Art. 70

Die Vorschrift greift die im bisherigen Art. 17a BayWG (alt) enthaltenen Tatbestände, über die in einem vereinfachten Erlaubnisverfahren zu entscheiden war, auf und nutzt das neue Verfahren mit Zulassungsfiktion nach Art. 42a BayVwVfG zur Verfahrensvereinfachung. Nach Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beginnt die Frist mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde. Zur Klarstellung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs werden die Unterlagen in Art. 70 Abs. 2 abschließend bestimmt. Dies schließt die Anforderungen an den Inhalt des Sachverständigengutachtens des privaten Sachverständigen mit ein. Die Regelung im Gesetz knüpft an die bisher bestehende Regelung in Art. 17a Abs. 1 Satz 2 an, die weitgehend inhaltlich übernommen wird. Die Konkretisierung der Anforderungen an die Sachverständigengutachten ist notwendig, um sicher zu stellen, dass sich die Aussagen im Gutachten auf die für den Antrag relevanten Gesichtspunkte beziehen. Satz 3 stellt sicher, dass die Wasserrechtsbehörde bei Unklarheiten zusätzlich die Wasserwirtschaftsämter bzw. die fachkundige Stelle zur Beurteilung des Sachverhalts mit einbeziehen kann.

Zu Art. 71 bis 73

Art. 71 entspricht Art. 81 BayWG (alt),

Art. 72 entspricht Art. 82 BayWG (alt),

Art. 73 entspricht Art. 85 BayWG (alt) mit der Ergänzung in Abs. 3, dass auch für Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ein Anhörungsverfahren durchzuführen ist.

Zu Art. 74

Angelehnt an die bisherigen Bußgeldtatbestände nach Art. 95 BayWG (alt) werden die im Landesrecht verbliebenen Ordnungswidrigkeiten geregelt. Zusätzlich zu den bisher geregelten Tatbeständen werden Verstöße gegen die in Art. 60 enthaltenen Pflichten über die Bescheinigung einer Kleinkläranlage einschließlich der Mängelbeseitigung bewehrt. Nach den Vollzugserfahrungen sind zeitnahe Prüfungen im Wege des Verwaltungszwangs nicht zu erreichen. Zusätzlich entstünde ein wesentlich höherer Aufwand. Die Regelung entspricht der vergleichbaren Bußgeldbewehrung bei der Überprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nur über eine Bußgeldbewehrung kann sichergestellt werden, dass die Betreiber ihre Mitwirkungspflichten eigenverantwortlich wahrnehmen.

Zu Art. 75 bis 77

Art. 75 entspricht Art. 96 Satz 1 und Abs. 2 BayWG (alt),

Art. 76 entspricht Art. 101 BayWG (alt),

Art. 77 entspricht Art. 102 BayWG (alt).

Zu Art. 78**Zu Abs. 1 und 2**

Im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz und im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes werden die Bezugnahmen auf das Bayerische Wassergesetz oder das Wasserhaushaltsgesetz und die Ressortbezeichnungen berichtigt.

Zu Abs. 3

Die die Bescheinigungspflicht bei Kleinkläranlagen betreffende Nr. 3 des Vierten Teil des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung wird durch Art. 60 abgelöst und kann deshalb aufgehoben werden. Die im Vierten Teil des Anhangs 2 zur Eigenüberwachungsverordnung enthaltenen Erleichterungen bei der Wartung von Kleinkläranlagen gelten fort.

Zu Abs. 4

Eine Verweisung in der Bayerischen Bauordnung auf das Bayerische Wassergesetz wird der neuen Regelung angepasst.

Zu Abs. 5

Die bisher in Art. 75 Abs. 1 Satz 4 BayWG (alt) geregelte Zuständigkeit für Rohrleitungsanlagen wird in das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen verlagert – dort Art. 4a (neu). Damit wird einer Entwicklung im Bundesrecht Rechnung getragen, nach der das Rohrleitungsrecht vollständig aus dem Wasserrecht (bisher §§ 19a ff WHG - alt) herausgenommen und dem Vollzug des Umweltverträglichkeitsgesetzes zugeordnet worden ist. Gleichzeitig wurde die Planfeststellungspflicht auf Rohrleitungen zum Transport weiterer, nicht wassergefährdender Stoffe erweitert.

Die in Art. 4a Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsverordnungen ist erforderlich, um der Aufgabe nach § 6 Rohrfernleitungsverordnung Rechnung zutragen, wonach eine zuständige Behörde für die Anerkennung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen zu bestimmen ist. Mit der Verordnungsermächtigung sollen die Möglichkeiten der Aufgabenübertragung auf die Zent-

ralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS), die entsprechende Aufgaben bereits im Vollzug des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) wahrnimmt, offen gehalten werden. Für eine Aufgabenübertragung auf die ZLS muss vor Erlass der Zuständigkeitsbestimmung durch Rechtsverordnung eine Abstimmung mit den anderen Ländern auf der Grundlage des Staatsvertrages über die ZLS getroffen werden. Nach der Übergangsregelung in § 6 Rohrfernleitungsverordnung gelten die auf der Grundlage von § 17 GPSG erteilten bisherigen Zulassungen bis 31. Dezember 2010 fort.

Zu Abs. 6

Die Normierung spezialgesetzlicher Informationsregelungen u. a. für den Bereich der Wasserversorgung in § 50 Abs. 3 Satz 2 WHG wird zum Anlass genommen, im KAG allgemein für gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtungen klarzustellen, dass Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsarbeit zu den Kosten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG gehören. Aber auch wenn keine derartigen spezialgesetzlichen Informationsregelungen bestehen, sind solche Aufwendungen gebührenfähig, wenn sie in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, -bereitstellung und/oder der Benutzung der öffentlichen Einrichtung stehen. Aufwendungen, die rein oder überwiegend (Eigen-)Werbung, dem Sponsoring oder vergleichbaren Maßnahmen dienen, besitzen allerdings keinen Informationscharakter und sind daher nicht ansatzfähig.

Einrichtungsbezogene Informationsarbeit kann in vielfältiger Weise erfolgen. Bereits heute veranstalten etwa viele Wasserver- bzw. Abwasserentsorger z. B. anlässlich des „Tags des Wassers“ oder des „Tags der Daseinsvorsorge“ einen Tag der offenen Tür oder sind mit Informationsständen beispielsweise bei örtlichen Veranstaltungen mit Breitenwirkung, Fachmessen o. ä. vertreten. Zum Begriff der Informationsarbeit können ebenfalls Bürgerinformationen und Beratung zu einrichtungsrelevanten Themen wie z. B. der sparsamen Verwendung von Wasser (bei Wasserversorgungseinrichtungen), der Versickerung von Niederschlagswasser oder der Errichtung und Instandhaltung von Entsorgungseinrichtungen der Grundstückseigentümer (oder bei Abwasserentsorgungseinrichtungen) zählen.

Zu Abs. 7

Die Nummern 1, 5, 6 und 8 dienen der redaktionellen Anpassung des Bayerischen Fischereigesetzes an die neuen Wassergesetze.

Die Nummern 2 und 3, teilweise auch 4, 7, 9 (a) und 10 beziehen sich auf Vorschriften, in denen die Staatsministerien der Justiz bzw. für Landwirtschaft und Forsten genannt sind. Die Bezeichnungen dieser Ressorts werden der Umbenennungsverordnung vom 9. Dezember 2008 (GVBl S. 967, BayRS 200-9-S) angepasst. Nr. 9 (b) dient der Rechtsbereinigung.

Nr. 4 (a) fügt den Verordnungsermächtigungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayFiG die Nrn. 9 und 10 an. Die zusätzlichen Ermächtigungen sind erforderlich, um EG-Recht im Bereich der Fischerei einschließlich des Schutzes der Fische und Fischarten vollständig umsetzen zu können. Dazu bedarf es auch einer Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten; diese muss den Regelungsbereich der bisherigen Verordnungsermächtigungen mit abdecken.

Nr. 4 (b) gibt dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Anordnungsbefugnis im Bereich der Verordnungsermächtigungen. Damit können in flexibler Weise verbindliche Vollzugsmaßnahmen mit überregionaler Wirkung getroffen werden, ohne Normen schaffen zu müssen. Die Möglich-

keit des Staatsministeriums zur Subdelegation von Verordnungsermächtigungen wird auf nachgeordnete Behörden erstreckt.

Zu Art. 79

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes tritt am 1. März 2010 in Kraft. Um Vollzugsschwierigkeiten zu vermeiden wird deshalb ein Inkrafttreten zum gleichen Termin vorgeschlagen.

Zu Art. 80

Unter Nr. 1 wird das derzeit geltende Bayerische Wassergesetz aufgehoben.

Das unter Nr. 2 genannte Gesetz zur Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter diene selbst der Aufhebung von Rechtsvorschriften. Eine darüber hinausgehende Vollzugsbedeutung hat dieses Gesetz nicht und kann nun selbst aufgehoben werden. Die mit diesem Privatisierungsgesetz aufgehobenen Vorschriften bleiben aufgehoben.

Die unter Nr. 3 genannte Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) wird durch Art. 52 entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Die unter Nr. 4 bis 58 genannten Verordnungen können im Hinblick auf die in Art. 63 Abs. 4 enthaltenen Zuständigkeitsregelungen für den Erlass von Rechtsverordnungen mit einer das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitenden Bedeutung ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. 81

Abs. 1 dient lediglich der Klarstellung. Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die in der Vergangenheit auf der Basis von Art. 80 Nrn. 3 bis 58 aufgehobenen Zuständigkeitsverordnungen erlassen wurden, bleibt bereits nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Aufhebung dieser Zuständigkeitsverordnungen unberührt.

Abs. 2 verpflichtet die Regierungen, ihre auf der Grundlage des Art. 75 Abs. 3 BayWG (alt) erlassenen Zuständigkeitsregelungen bis 31. Dezember 2010 zu überprüfen und über deren Fortgeltung zu entscheiden.

Zu Art. 82

Da sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Verfahrensrecht ändert, bedarf es einer Übergangsbestimmung für laufende Verfahren – diese sind nach den bisherigen Verfahrensvorschriften fortzuführen.

Zu Anlage 1

Sie entspricht der bisherigen Anlage I zum Bayerischen Wassergesetz und enthält das Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung.

Zu Anlage 2

Die bisherige Anlage II enthielt eine Karte zur Darstellung Flussgebietseinheiten; diese Karte ist durch die Regelung in Art. 14 entbehrlich geworden. Die neue Anlage 2 konkretisiert Art und Umfang der von privaten Sachverständigen nach Art. 59 vorzunehmenden Prüfungen für die zu erteilenden Bescheinigungen. Analytische Untersuchungen sind je nach Anlagengröße zwei- bis dreimal im Jahr durchzuführen. In längeren Abständen sind als Nebenpflichten der Sachverständigen die Eigenüberwachung, die Dokumentation der Eigenüberwachung und einfache anlagenbezogene Prüfungen erforderlich. Für Betriebe, die bei EMAS registriert sind, werden Erleichterungen vorgesehen. Auf die Kostendarstellung im Vorblatt wird Bezug genommen.

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 f auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich darf hierzu Herrn Staatsminister Dr. Söder das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Anlass unseres Entwurfes ist, dass das Bayerische Wassergesetz wegen dem neuen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes erlassen werden muss. Sie alle erinnern sich an die Debatten, die wir über die Teile eines möglichen einheitlichen Umweltgesetzbuches geführt haben. Dabei wurde vom Bund - auch mit Unterstützung Bayerns - ein Wasserhaushaltsgesetz auf den Weg gebracht. Dieses neue Wasserhaushaltsgesetz zwingt uns jetzt, einen eigenen Entwurf vorzulegen; denn damit werden die bisherigen Vorschriften des Wassergesetzes aufgehoben. Es werden Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber gegeben, und es gibt uns die Chance - das war uns Bayern besonders wichtig -, abweichende Regelungen zu treffen. Unser Petitum in den Verhandlungen mit dem damaligen Bundesumweltminister war es, zu erreichen - und das konnten wir konsensual erreichen -, dass wir, weil wir das Land mit den meisten Gewässerrandstreifen und das Land sind, das insgesamt vielleicht das Wasserland schlechthin ist, für ganz Deutschland Besonderheiten zu erzielen, die für uns - auch in Bezug auf unsere Landwirtschaft - wichtig sind. Es geht nun darum, das Ganze umzusetzen, durchzusetzen und damit Eigenständigkeiten zu erreichen.

Die Sorge um Gewässer ist in Bayern eine besondere staatliche Verantwortung, denn Wasser ist Lebensgrundlage. Wasser ist übrigens auch der Bereich, der vom Klimawandel der nächsten Jahre am stärksten betroffen sein wird. Sie alle wissen, dass die Klimaveränderungen auch bei uns in Bayern stattfinden und dass sich deswegen eine unterschiedliche Verteilung des Wassers ergeben wird: Mehr Wasser im Süden, ten-

denziell weniger Wasser im Norden bedeutet insgesamt natürlich eine ganz besondere Verantwortung für den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen, aber auch - und das ist wichtig - eine nachhaltige Entwicklung eines modernen Landeswasserrechts. Dies ist unser Ziel gewesen. Wir haben versucht, mit dem Entwurf etwas aufzulösen, nämlich einen Streit, der in Bayern seit über zehn Jahren aus unterschiedlichen Interessen heraus geführt wird, und einen vernünftigen Kompromiss zu entwickeln, der den Erfordernissen der Zukunft, der den Interessen des Schutzes der Umwelt, aber gleichzeitig auch der modernen Entwicklung der Landwirtschaft in Bayern gerecht wird.

Was sind unsere Ziele?

Erstens: Wir wollen natürlich bewährte Regelungen erhalten. Wir haben sehr viele bewährte bayerische Regelungen, die gerade auch von den Verbänden nachdrücklich begrüßt und für erhaltenswert erachtet werden. Dazu gehören die Regelungen zur Gewässerunterhaltung, die Regelungen zum Gewässerausbau oder beispielsweise zum Gemeingebrauch. All dies steht drinnen; diese Regelungen haben sich bewährt.

Zweitens: Ganz wichtig ist es uns, die bayerische Praxis bei den Gewässerrandstreifen fortzuführen. In diesem Fall nehmen wir ganz bewusst in Anspruch, eine eigenständige Regelung zu treffen - abweichend vom Bund -, denn der Bund setzt Gewässerrandstreifen Kraft Gesetzes eindeutig fest. Wir nehmen eine eigenständige Regelung in Anspruch und sagen, wir wollen die Randstreifen weiter durch freiwillige Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern entsprechend gestalten und durch Fördermaßnahmen - zum Beispiel durch das KULAP - einrichten und damit fortführen.

(Zuruf der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Diese bayerische Praxis, auf freiwilliger Basis Gewässerrandstreifen dort einzurichten, wo sie wirklich erforderlich sind, hat sich bewährt. Wir lehnen eine undifferenzierte Zwangseinführung von Gewässerrandstreifen ab. Insgesamt würde das in Bayern 88.000 Gewässerrandstreifen bedeuten. Das wollen wir nicht.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Zuruf der Abgeordneten Christa Naaß (SPD))

Man muss vor allen Dingen wissen, dass sich diese Regelung auch deswegen bewährt hat, weil wir sonst bei der Förderung landwirtschaftlicher Grundstücke an Gewässern erhebliche Nachteile hätten. Wir haben in Bayern sehr gute Erfahrungen damit gemacht, dass unsere Landwirtschaft gerade durch die freiwilligen Vereinbarungen ein hohes Maß an Gewässerschutz und Gewässerrandstreifenschutz etabliert hat. Deswegen wollen wir unter keinen Umständen, dass diese Möglichkeiten verloren gehen. Übrigens werden in Bayern davon rund 100.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche und Fördermittel in Höhe bis zu 5 Millionen Euro - übrigens auch von europäischer Ebene - betroffen sein. Auch deswegen ist es so wichtig, dass die Gesetze bis zum 01.03. des nächsten Jahres in Kraft treten, weil dann die entsprechenden Förderzeiträume beginnen.

Drittens, zum Thema "Ausgleichsleistungen", das viele bewegt hat: Der Fraktionsvorsitzende der CSU - andere auch - hat mich mehrfach auf dieses schwierige Thema angesprochen.

(Ludwig Wörner (SPD): "Ausgleichsleistung", das ist eine besondere Nummer!)

- Herr Wörner, "Ausgleichsleistung", das ist weniger lustig, als Ihr verschmitztes, charmantes - nein, das vielleicht nicht -, aber vielleicht Ihr verschmitztes Lachen deutlich macht.

(Ludwig Wörner (SPD): Das ist gar nicht mehr witzig, was Sie da machen!)

Denn an der Stelle geht es darum, einen Ausgleich zu finden. Wir haben unterschiedliche Positionen, und zwar fundamental unterschiedliche Positionen zwischen Wasserversorgern auf der einen Seite, der Landwirtschaft, aber auch anderen Grundstücksbesitzern auf der anderen Seite. Hier tobt seit zehn Jahren eine Meinungsauseinandersetzung. Die einen fordern einen umfassenden Ausgleich für potenzielle Nutzungen und für potenziellen Wertverlust, der sehr weitreichend ist, dagegen sprechen sich die Wasserversorger gegen erhöhte Leistungen aus. Bislang gab es kaum eine Möglichkeit, einen

Konsens zu finden. Wir haben jetzt einen entsprechenden Versuch unternommen, und ich glaube, mit einer guten Perspektive.

Der neue Artikel 32 des Bayerischen Wassergesetzes sieht vor, Ausgleichsansprüche maßvoll auszuweiten, und zwar einen Ausgleich für bauliche Mehraufwendungen an land- und forstwirtschaftlichen Betriebsanlagen in Wasserschutzgebieten, also dort, wo gebaut werden muss, um den ökologischen Standard zu halten, und das ist das Entscheidende. Es geht also darum, das ökologische Niveau zu halten und sogar auszuweiten. Und da sind Investitionen notwendig. Dafür bieten wir die Möglichkeit eines maßvollen Ausgleichsanspruchs. Übrigens sind von den Grundstückseigentümern an Wasserschutzgebieten 94 % Land- und Forstwirtschaft. Das ist also die hauptsächlich betroffene Gruppe. Diese Gruppe bekommt hier eine Chance. Es ist eine vermittelnde Position zwischen Landwirtschaft und Kommunen einerseits, der Wasserversorger andererseits. Diese Regelung kann aus finanziellen Gründen nur für die Zukunft gelten.

Ein Ausgleich für potenzielle Nutzungen - Sie kennen die Debatte der Experten über Legaldefinition - ist übrigens im Bundesrecht abschließend geregelt. Insoweit ist hierfür keine eigene landesrechtliche Regelung erforderlich. Die Hauptstreitparteien - die Gemeinden und die Landwirtschaft - haben hier Zustimmung signalisiert.

Viertens: Verwaltungsaufwand bei Abwasseranlagen senken. Wir wollen künftig die Möglichkeit schaffen, in die Abwasseranlagenüberwachung mehr private Sachverständige einzubeziehen. Das ist eine Möglichkeit, die besteht; denn Sie wissen, dass wir bereits jetzt eine sehr intensive und gute Überwachung haben. Wir wollen aber die Chance geben, dass von den Wasserbehörden auch private Sachverständige als Verwaltungshelfer eingesetzt werden. Damit geben wir an der Stelle dem Wunsch nach, dass es Möglichkeiten geben soll, zusätzliche Optionen zu finden.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

Letzter Punkt: Insgesamt ist es ein engagierter und ambitionierter Prozess, den wir hier gemeinsam gehen, auch deshalb, weil wir hier natürlich unter einem gewissen Zeitdruck

stehen. Der Zeitdruck ergibt sich aus der Bundessituation. Wenn wir bis zum 01.03. des nächsten Jahres kein abschließendes Gesetz haben, können wir keine abweichenden Regelungen manifestieren.

(Ludwig Wörner (SPD): Dagegen hätte ich nichts!)

Wir hätten dann die Situation, dass es eine Festsetzung bezüglich der Gewässerrandstreifen gäbe, was bedeutete, dass Förderprogramme verloren gingen und Nachteile für die bayerischen Bürgerinnen und Bürger entstehen könnten. Das müssen wir gemeinsam abwehren.

Unser Versuch, das Ganze durch Gespräche mit den einzelnen Vorständen der Vereinigungen und Verbände voranzubringen, war sehr konstruktiv. Ich bedanke mich bei allen, die dabei waren. Wir mussten schnell arbeiten, mit einer Verkürzung der Fristen, und wir mussten engagiert arbeiten. Ich bedanke mich bei allen, die bislang mit diskutiert haben und bitte das Parlament sehr herzlich, diesen Entwurf intensiv zu beraten und zügig zu verabschieden. Denn es geht tatsächlich darum, Schaden und Nachteile von der bayerischen Bevölkerung abzuwenden. Unser Ziel ist es, den Nutzen zu mehrern und Schaden abzuwenden. Das versuchen wir hierbei. Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Staatsminister. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister, die Zeitnot haben Sie erzeugt, nicht wir. Wir lassen uns in einer so existenziellen Frage wie der des Wasserschutzes in Bayern von Ihnen nicht treiben.

(Beifall bei der SPD)

Wir werden eine Anhörung verlangen, denn das, was Sie da mit den Verbänden getrieben haben, müssen Sie und Ihr Haus selbst verantworten und bewerten. Wir nicht!

Lassen Sie mich Folgendes vorweg sagen: In welcher Welt leben wir eigentlich, dass wir über etwas reden müssen, was wir alle brauchen und was die UNO als Menschenrecht deklariert hat, nämlich das Recht auf hygienisch einwandfreies Trinkwasser, bzw. darüber, was der Schutz dieses Trinkwassers wert ist. Jeder müsste eigentlich selbst dafür Sorge tragen, dass mit diesem Wasser nichts passiert.

(Beifall bei der SPD)

Und damit hätten wir die leidigen Debatten um Schutz oder Nichtschutz, oder um Vergütung oder Nichtvergütung sofort beendet.

(Unruhe und Zurufe von der CSU)

Wenn man jemandem vorwirft, er sei ein Brunnenvergifter, dann ist derjenige zu Recht beleidigt. Denn jeder muss so viel Vernunft haben,

(Zuruf von der SPD: Müsste!)

dass er im eigenen Interesse Wasserschutz betreibt. Aber offensichtlich ist dem nicht so. Sonst müssten wir über den Wasserschutz nicht diskutieren.

Ich füge ausdrücklich hinzu: Die SPD hat immer die Richtung verfolgt, denjenigen, die durch Wasserschutzgebiete Nachteile erleiden, zu helfen einen Ausgleich zu finden.

(Beifall bei der SPD)

Es kann doch nicht so sein, liebe Kolleginnen und Kollegen, wie es die Staatsregierung plant, einen freien Aushandlungsprozess zwischen Wasserlieferanten, also meist den Stadtwerken oder ähnlichen Einrichtungen, und den jeweiligen Grundbesitzern zu schaffen. Das führt zur Beliebigkeit des Preises beim Trinkwasser und wird letztlich vom Verbraucher bezahlt. Und Verbraucherschutz ist zumindest in Teilen auch bei Ihrem Ministerium angesiedelt, Herr Minister Söder.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb ist es notwendig, mit Bodenwerten zu arbeiten - diese sind bekannt, Herr Miller, das müssten besonders Sie wissen - und diese Bodenwerte unter dem Aspekt zu bepreisen, wer vom Wasserschutzgebiet betroffen ist.

Diese Ausgleichszahlungen müssen gesetzlich festgelegt werden, schon allein um sicherzustellen, dass allen Bürgerinnen und Bürgern, die das Wasser dann zahlen müssen, der gleiche Aufschlag zugeteilt wird.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Warum Sie sich um diese Überlegungen herumdrücken, verstehe ich nicht.

(Zurufe von der CSU)

Die zweite ganz entscheidende Frage für uns ist, wie Sie mit diesem Thema Wasserschutz und Gesetz umgehen.

(Unruhe und Zurufe von der CSU)

Sie schaffen schon heute Ausnahmetatbestände - ich will Ihnen das nur an einem kleinen Beispiel klarmachen -, wenn Sie in einem Gebiet, das bereits als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, einem Mastbetrieb genehmigen, sich dort anzusiedeln. Dieser Mastbetrieb muss natürlich besondere Auflagen erfüllen, was die Gülle angeht. Denn sechs Millionen Liter Gülle sind ein Haufen Zeug.

(Anhaltende Zurufe von der CSU)

- Ich weiß schon, dass Ihnen das wehtut, denn Sie haben das Ganze verpennt!

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD) - Anhaltende Zurufe von der CSU)

Sie haben es schlicht verpennt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Diese Gülle muss besonders gesichert werden, da es sich um ein Wasserschutzgebiet handelt. Und jetzt raten Sie einmal, wer diesen besonderen Schutz zahlen darf. Das ist der Wasserver-

braucher. Anstatt dass man sagt, dann lassen wir einen solchen Betrieb dort gar nicht ansiedeln bzw., wenn er schon meint, er müsse sich dort ansiedeln, muss er die Sicherheitsmaßnahmen selber zahlen, wälzen Sie die Kosten eiskalt auf den Verbraucher ab.

(Beifall bei der SPD - Zurufe von der CSU)

Das heißt, die Wasserrechnung der dort lebenden Anwohner wird steigen. Diese haben sich dagegen zur Wehr gesetzt. Ich darf daran erinnern, dass die Kollegin Sabine Dittmar diese Angelegenheit in den Landtag getragen hat. Ich halte die Angelegenheit für einen unerträglichen Skandal, der aber genau beweist, in welche Richtung Sie marschieren. Sie geben die Kosten an den Wasserverbraucher weiter. Aber das kann es nicht sein. Der Mäster muss seinen Betrieb entweder vom Wasserschutzgebiet fernhalten oder die Mehrkosten selber tragen.

(Zurufe von der CSU)

- Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, der Betrieb wird doch dort angesiedelt. Etwas anderes steht da nicht. Von daher sind wir der Meinung, Herr Staatsminister, dass die Gewässeraufsicht bei den staatlichen Stellen verbleiben muss und nicht privatisiert werden darf.

(Beifall bei der SPD)

Was Sie mit Eigenverantwortung meinen, dass sich die Betroffenen selbst überwachen sollen, kennen wir. Das ist schon immer schiefgegangen. Es wäre der falsche Weg.

Bezüglich der Gewässerrandstreifen wollen wir bei der Bundesregelung bleiben, denn sie ist notwendig, um den Erhalt dieser Streifen sicherzustellen. Der Rückzug des Staates, den Sie mit der Verwaltungsreform unter Stoiber eingeläutet haben, wirkt sich jetzt aus. Sie müssen jetzt Wassergutachten privat vergeben anstatt sie weiterhin in staatlicher Hand durch die weltweit anerkannten Experten der Wasserwirtschaftsämter durchführen zu lassen.

Wir werden dem Gesetz keinesfalls zustimmen; wir glauben, es ist der falsche Weg. Wir versuchen sicherzustellen, dass das Recht auf hygienisch einwandfreies Wasser ein Menschenrecht bleibt und nicht zum Handelsgut wird, wie Sie es vorhaben.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Hünnerkopf.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unser Minister hat ausführlich die aktuelle Situation des Bundeswasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes beschrieben und davon gesprochen, warum wir uns mit der Thematik befassen müssen und warum es notwendig ist, eine bestimmte Zeitschiene einzuhalten. Es geht darum, im Interesse unserer betroffenen Grundeigentümer entsprechende Regelungen treffen zu können. Minister Söder hat das ausgeführt, und insofern reizt es mich natürlich, einiges zu dem zu sagen, was Kollege Wörner eben so dramatisch vorgetragen hat.

Wenn man den Kollegen Wörner hört, könnte man meinen, es gäbe einen Wassernotstand in Bayern.

(Christa Naaß (SPD): So was ist es schon!)

Er zeichnet ein Szenario, das so einfach nicht zutrifft.

(Beifall bei der CSU)

Wer meint, dass bei uns der Wasserschutz erst jetzt wirklich gewährleistet werden müsste, weil er fehlt,

(Christa Naaß (SPD): Er verschlechtert sich!)

verkennt, dass wir fast flächendeckend ein hervorragendes Wasser haben. Dass es immer wieder einmal Probleme gibt und stets etwas zu verbessern wäre, wird niemand leugnen,

(Christa Naaß (SPD): Das bestreiten Sie doch!)

aber wir haben insgesamt eine hervorragende Wasserqualität. Wir haben die Wasserqualität durch Regelungen, die auf bewährter Art beruhen, nämlich auf freiwilliger Basis. Wir brauchen keine 20 % Flächenanteil für den Trinkwasserschutz, wie es für andere Bundesländer gilt, denn wir erreichen unseren Schutz auf vernünftig reduzierten Flächen, die selbstverständlich im großen Umfang auch weiter diskutiert werden müssen.

Zu den zwei wesentlichen Punkten, die in diesem Zusammenhang anzuschneiden sind, gehört die Möglichkeit, dass der Versorger mit den betroffenen Landwirten Regelungen trifft, die nicht zwingend ordnungspolitisch vorzugeben sind, sondern auf freiwilliger Basis beruhen. Das funktioniert.

Ich darf Ihnen aus meiner früheren Tätigkeit in der ländlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Bodenordnung sagen, dass das, was hier konstruktiv und sukzessiv in allen möglichen Teilen Bayerns erreicht worden ist, einfach vorbildlich ist.

(Beifall bei der CSU)

Ich denke, das sollte man an dieser Stelle auch hervorheben.

Die ordnungspolitischen Vorgaben wurden natürlich von den verschiedenen Seiten gewünscht. Wie schwer es ist, die unterschiedlichen Interessen zusammenzubringen, können wir an der Tatsache ermessen, dass wir es 10, 15 Jahre versucht haben. Aber ich denke, die jetzige Regelung ist gangbar -, wenn man die verschiedenen Interessen zusammenführt -, erkennbar und gut.

Wir haben geregelt - der Minister hat es gesagt -, die Mehraufwendungen gerade für bauliche Maßnahmen zu klären und sicherzustellen. Wir müssen in der Tat überlegen -

das ist das Extrembeispiel vom Kollegen Wörner, das ja noch gar nicht spruchreif ist -, ob wir einen Schweinemastbetrieb mit 4.300 Plätzen da ansiedeln können. Da bin ich offen. Aber wir sind ein Rechtsstaat. Das muss geprüft werden, und es wird mit Sicherheit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens geklärt werden: Ist es möglich oder ist es anderweitig sinnvoll? Ich spreche das so deutlich an, weil jeder, der Verantwortung hat, das auch so deutlich und differenziert sehen muss.

Ein anderes will ich noch ansprechen, das für uns den Zeitdruck etwas begründet, nämlich dass wir auf freiwilliger Grundlage die Gewässerschutzstreifen regeln wollen. Ich denke, dass ist auch eine gute Lösung. Wenn das Bundesgesetz stereotyp vorgibt, fünf Meter breite Gewässerstreifen festzulegen, auszusteinern, zu markieren, dann ist das nur vordergründig vorteilhaft. In praxi ist es anders. Da ist es besser, wenn ich flexibel auf die Situation reagieren kann.

(Christa Naaß (SPD): Wenn der Eigentümer nicht mitmacht?)

- Dass der Eigentümer nicht mitmacht, diese Situation gibt es fast nicht mehr. In diesem Zusammenhang darf ich unsere Verwaltung für ländliche Entwicklung etwas herausstellen. Dort, wo Verfahren in Verbindung mit Gewässerschutz laufen, werden eigentlich großzügige Regelungen getroffen. Da gibt es Gewässerstreifen mit 7, 10 oder auch einmal 20 Meter Breite, je nach Situation. Diese werden festgelegt und in öffentliches Eigentum überführt und damit diesem Ziel nahegebracht.

Das andere ist, durch unsere Bewirtschafter mit den Grundeigentümern zu erreichen, dass dem Gewässerschutz Rechnung getragen wird, ein probates Mittel dafür das in Verbindung mit unseren Programmen, wie Kulap, sicherzustellen. Das bringt unter dem Strich auch mehr als ein fünf Meter breiter Streifen.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, haben Sie die Uhr im Auge?

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Ich bin gleich soweit, danke.

Ich denke, dass wir diesen Weg weiter gehen sollten. Darum bitte ich auch den Kollegen vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Gesundheit, dass wir diese Zeitschiene einhalten und alles tun, damit wir am 1. März unser Gesetz verabschieden können. Danke.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FW): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben uns auch sehr intensiv mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt, aber doch festgestellt, dass alles sehr schnell ging. Deshalb meinen wir, dass der bisherige Gesetzentwurf noch ein überhasteter Schuss aus der Hüfte ist.

Ich darf den Bayerischen Gemeindetag zitieren, der dazu schreibt:

Es drängt sich der Verdacht auf, dass die Kommunen zur Wahrnehmung ihrer Belange möglichst wenig Zeit zur Reaktion haben sollten. Andere Ressorts der Staatsregierung verhalten sich bei den Kommunen zentral berührenden Gesetzvorhaben kooperativer.

Deswegen meinen wir, dass der Gesetzentwurf so, wie er bisher vorliegt, mit heißer Nadel gestrickt ist.

Der Vorschlag von Herrn Wörner, eine Anhörung zu machen - er hat mir gesagt, ein Antrag liege schon vor -, halte ich einfach deshalb für gut, weil verschiedene Interessenverbände unterschiedliche Meinungen haben, die noch nicht ganz ausdiskutiert sind.

Ich kann in der Kürze der Zeit nur einige Punkte nennen, die wir kritisieren.

Der erste Punkt, die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten, ist für uns noch nicht schlüssig und greift zu stark in die Planungshoheit der Kommunen ein.

Zweiter Punkt: Mit der geplanten Privatisierung der technischen Gewässeraufsicht verliert die Behörde nach unserer Ansicht - und der Bayerische Gemeindetag sieht es genauso - wichtiges Know-how. Dies ist der erste Schritt in eine Teilprivatisierung des Wassers, das wollen wir eigentlich nicht. Eine objektive und fachlich fundierte Beratung wird aber kaum möglich sein. Die Freien Wähler haben eine klare Position: Wasser ist Teil der Allgemeinheit. Eine Privatisierung, auch in Teilen, darf nicht erfolgen.

Der dritte Punkt: Um das Konnexitätsprinzip zu wahren, muss eine Kostendeckung für Kommunen über eine Gebührenordnung im Gesetz geregelt sein. Diese Regelung fehlt bisher.

Thema vier: Gewässerrandstreifen. Meine Damen und Herren, Gewässerrandstreifen sind aus zahlreichen ökologischen Gründen unverzichtbar. Sie dienen als Schutz vor direkter Einleitung von Stickstofffrachten und Pestizideinschwemmungen aus Äckern. Gewässerrandstreifen sind auch die einzige Bremse gegen das Umbrechen der Böden bis zur Uferkante.

Bayern will nun - das wurde auch vom Herrn Umweltminister gesagt - eine Aufweichung des Bundesgesetzes erreichen, um gemeinsam mit den Landwirten auf freiwilliger Basis dies einzurichten. Dies kann eigentlich nur dann gut gelingen, wenn es auch von den Landwirten angenommen wird bzw. wenn die Landwirte eine angemessene Entschädigung dafür bekommen. Wir haben Gespräche mit den Landwirten geführt. Sie haben nicht so klar und eindeutig gesagt, dass das der Fall ist. Deshalb ist noch ein gewisser Gesprächsbedarf gegeben, der im Ausschuss nachgeholt werden muss.

Für Ausgleichsregelungen gibt es auch noch Gesprächsbedarf. Wir haben zum Beispiel mit den Schutzgebietsbetroffenen diskutiert, mit dem Bauernverband oder auch dem Bund Naturschutz. Da haben wir gemerkt, hier sind noch Dinge zu klären, das müssen wir in den nächsten Wochen und Monaten tun.

Ein Punkt, der bisher noch nicht erwähnt wurde, ist Artikel 46 Punkt 4, die ermöglichte Umwandlung von Grünland in Ackerland in Hochwasserschutzgebieten. Das ist für uns

ein klares Abweichen vom Wasserhaushaltsgesetz und ein handwerklicher Fehler. Ackerland trägt nachweislich in Überschwemmungsgebieten zu einer Verschlechterung der Gewässergüte durch Erosion und ungewollte Nähr- und Schadstoffeinträge bei. Im Jahr 2008 wurden beispielsweise in Bayern in Überschwemmungsgebieten rund 365 Hektar Grünland umgebrochen und als Ackerland teilweise sehr intensiv für die Energieerzeugung genutzt. Das generelle Umbruchverbot des Wasserhaushaltsgesetzes muss daher nach unserer Auffassung zwingend ins Bayerische Wassergesetz aufgenommen werden. Da gibt es auch noch eine Regelung in Absatz 7, die wir auch ablehnen. In Überschwemmungsgebieten darf es keinen weiteren Verlust von Retensionsraum mehr geben.

Man sieht dem Entwurf an - wir haben ihn auch erst letzte Woche unter dem Datum 08.12. bekommen und wussten gar nicht, was der aktuelle Entwurf ist -, dass das wirklich alles mit heißer Nadel gestrickt wurde. Deswegen meinen wir, es besteht noch ein erheblicher Diskussionsbedarf. Mit dieser engen Terminsetzung soll natürlich rechtzeitig vor Inkraftsetzen des Bundesgesetzes eine bayerische Lösung gefunden werden. Wir meinen aber, dass es trotzdem noch intensiv diskutiert werden muss.

Deswegen lehnen die Freien Wähler diesen Gesetzentwurf in dieser Form ab. Wir hoffen, dass noch zu einem Gespräch mit den Verbänden und den Kommunen kommt. Wir haben die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages intensiv gelesen. Daraus gehen die einzelnen Punkte hervor. Das müsste eigentlich schon noch geklärt werden, damit wir einen noch größeren Konsens erzielen, als es bisher der Fall ist. Danke schön.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung Herr Kollege Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Dieses vorgelegte neue Gesetz ist wahrlich nicht der große Wurf, Herr Staatsminister.

(Beifall bei den GRÜNEN und der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Sie haben wieder einmal so schön vollmundig gesagt: den Nutzen zu mehren, Schaden abzuwenden. Ansonsten reden Sie immer wieder von Demut, vom Schutz der Schöpfung, von all diesen Dingen.

(Georg Schmid (CSU): Ist das falsch?)

Davon ist in dem Gesetzentwurf absolut nichts zu merken. Sie kommen mit großen Worten und landen letztendlich mit diesem Entwurf einmal mehr als weichgespülter Bettvorleger.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Kollege Wörner und Herr Kollege Fahn haben schon einige Punkte angesprochen. Was ich ablehne, ist der Zeitdruck, den Sie haben wollen, auch Sie, Herr Kollege Hünnerkopf. Es ist ein umfangreiches Gesetz und es geht um sehr wesentliche und wichtige Punkte. Es geht um den Lebensraum Wasser und um das Lebensmittel Nummer eins, Wasser. Dafür sollten wir uns fürwahr genügend Zeit nehmen und nicht derartig unter Druck setzen.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Auch wir unterstützen die Forderung, eine Anhörung zu machen, und zwar bevor wir in die Gesetzesberatungen im Ausschuss gehen. Ich halte es schon fast für eine Frechheit, dass Sie uns den Gesetzentwurf wenige Tage vor der Weihnachtspause vorlegen und erwarten, dass er nach der Weihnachtspause zügig beraten wird; denn ansonsten ist der Termin "1. März" - wir alle, die hier versammelt sind, kennen die Abläufe im Hause - nicht zu halten, vor allen Dingen, wenn man davon ausgeht, dass dieser Gesetzentwurf auch noch von anderen Ausschüssen beraten werden soll, die zu kommunalen und zu Haushaltsaspekten einiges anzumerken haben. Wenn Sie den Termin "1. März" wirklich halten wollen, dann hätte entweder Ihr großes Ministerium schneller in die Gänge kom-

men müssen oder Sie müssten uns etwas mehr Zeit geben. Wenn man auf die Vier-Wochen-Frist nach der Geschäftsordnung pocht, gerade im Hinblick auf die Weihnachtspause, ist das, was Sie hier betreiben, fast schon eine Missachtung des Parlaments. Eine gründliche Beratung, die notwendig wäre, ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte einige inhaltliche Punkte ansprechen. Die Gewässerrandstreifen sind ein Grund dafür, dass Sie das noch vor dem 1. März hier durchpauken wollen, weil dann das Bundesgesetz in dem Punkt unmittelbar gelten würde. Wir sind der Auffassung, dass Gewässerrandstreifen verpflichtend festgelegt werden sollen. Fünf Meter rechts und links vom Gewässer sind zwar ein erster Schritt, aber das reicht nicht immer aus. Man muss dann schauen, ob man mit freiwilligen Vereinbarungen darüber hinauskommt. Praxis ist eben - und die kennen Sie genauso gut wie ich -, dass in vielen Gegenden bis an den letzten Zentimeter an die Gewässer hingeackert wird. Das ist leider immer noch Praxis. Fünf Meter Gewässerrandstreifen rechts und links wären zumindest ein sehr deutlicher Erfolg.

Kollege Fahn hat das Verbot des Grünlandumbruchs angesprochen. Auch da sollten wir nicht hinter das Bundesgesetz zurückfallen und das hier nicht durch Verordnungen aufweichen. Das ist ein deutlicher Rückschritt gegenüber dem, was der Bund hier beschlossen hat.

Beschneiungsanlagen regeln Sie in einem Riesenparagrafen, und zwar so großzügig, dass es großzügiger kaum noch geht. Der Gewässerschutz wird dabei gerade in dem hoch sensiblen Alpenraum aufgeweicht.

Auf der Homepage des Bundesumweltministeriums heißt es zum Thema Klimaschutz, dass die Klimaänderungen in dieses Gesetz eingearbeitet werden sollen. In Artikel 31, öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, des ersten Entwurfs, den Sie vorgelegt hatten, war noch vorgesehen, dass bei Planungen zur Was-

erversorgung die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Versorgungssicherheit zu berücksichtigen sind. Im jetzt vorgelegten Entwurf fehlt dieser wichtige Passus völlig. Sie sind einmal mehr vor der einschlägigen Lobby eingeknickt. Das kann es wirklich nicht sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der letzte Punkt, den ich in der Ersten Lesung ansprechen möchte, sind die Teilprivatisierungen gerade der Kontrolle. Der Staat gibt in einem ganz wesentlichen Bereich eines seiner wichtigsten Instrumente aus der Hand, indem er die Kontrolle teilprivatisiert. Ich weiß, wie Sie arbeiten: Sie fangen einmal in einem Bereich an, und dann geht das letztendlich zügig in eine Gesamtprivatisierung dieses Bereichs über. Es gibt weltweit genügend große Konzerne, die in die Wasserversorgung hineinwollen. Es gilt, den Anfängen zu wehren. Deshalb werden wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Thalhammer, bitte.

Tobias Thalhammer (FDP): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Es wurde bereits erwähnt, dass das Bayerische Wassergesetz in einem engen Zusammenhang mit dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes zu sehen ist, wenn es am 1. März in Kraft tritt. Es ist wichtig, dass wir in Bayern auch den Termin "1. März" halten und nahtlos daran anschließen, weil sonst die Würdigung der Kultur- und Landschaftspflege und der Gewässerrandstreifen nicht nur vorübergehend, sondern permanent gefährdet wäre. Dies dürfen wir auch im Hinblick auf unsere Kulturlandwirte nicht riskieren.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Die Gewässerrandstreifen sind der beste Beleg dafür, dass Bayern eine bessere und pragmatischere Lösung hat als die pauschalierenden Anforderungen des Bundes. Statt staatlicher Vorschriften können freiwillig Verträge geschlossen werden, welche die Be-

treuung der Gewässerrandstreifen regeln. Herr Magerl, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen: Gerade aufgrund der freiwilligen Verträge haben zahlreiche Bürgermeister in Bayern die Gewässerrandstreifen über die fünf Meter hinaus ausgedehnt. Man sieht daran, dass man mit freiwilligen Verträgen das angestrebte Ziel teilweise besser erreichen kann als mit vom Staat oktroyierten Vorschriften.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Zuruf des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (GRÜNE))

Gerade für die Fischerei konnte ein unbürokratisches Verfahren gefunden werden, das vor unnützen Beschränkungen schützt und ganz bewusst auf das Verantwortungsbewusstsein der bayerischen Fischer vertraut. Die Zuständigkeit für die Gewässeraufsicht bleibt wie bisher bei den Kreisverwaltungsbehörden, die technische Gewässeraufsicht bei den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden. Neu ist - passend zu Kopenhagen -, dass nun auch klimarelevante Veränderungen erfasst, beobachtet und begutachtet werden. Jetzt wird klargestellt, dass private Sachverständige zur Unterstützung staatlicher Behörden hinzugezogen werden dürfen.

Die privaten Sachverständigen werden im Auftrag - und nur bei Auftrag - der Behörden tätig. Das sind keine beauftragten Unternehmen, sondern reine Helfer der Verwaltung. Das ist ein begrüßenswertes Modell unter dem Gesichtspunkt des Qualitätswettbewerbs auch bei der Aufsicht. Gleiches gilt auch für die privaten Prüflaboratorien.

(Beifall bei der FDP)

Als besonders positiv hervorzugeben ist, dass künftig auch ein offizielles Verzeichnis der Wildbäche in Bayern erstellt wird, was der ökologischen Wertigkeit dieser Gewässer Rechnung trägt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, dass die Leitlinie der Umweltpolitik der Liberalen eine vernünftige Partnerschaft von Ökologie und Ökonomie ist.

(Zuruf von den GRÜNEN)

- Ich sage das immer wieder, liebe Kollegen, weil wichtige Zusammenhänge immer wieder erwähnt werden müssen.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Man muss sie auch verstehen!)

- Ich werde das gleich belegen, damit Sie unsere Haltung verstehen. Eine Neuregelung konnte unter anderem für die Wasserkraftnutzung eingeführt werden, die einerseits die Gewässer schützt - Ökologie - und andererseits gegenüber den Betreibern - Ökonomie - vertretbar ist. Wenn eine Wasserkraftanlage drei Jahre lang nicht in Betrieb war, muss sie bei der Wiederinbetriebnahme die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zwingend einhalten. Das ist im Interesse der Natur nötig und den Betreibern zumutbar. Das ist eine vernünftige Partnerschaft von Ökonomie und Ökologie.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Wir halten den Gesetzentwurf in großen Zügen für schlüssig und gelungen. Teilweise konnte Bürokratie abgebaut werden. So werden nun 56 Zuständigkeitsverordnungen nicht mehr benötigt. Es ist auch richtig, dass wir uns in Bayern nicht einfach zurücklehnen und die Bundesgesetzgebung eins zu eins übernehmen, sondern dass wir mit einem speziellen bayerischen Gesetz auf die bayerischen Besonderheiten hinweisen, und unser Wasser angemessen schützen und würdigen.

Zum Wortbeitrag von Herrn Wörner möchte ich noch etwas sagen. Der Unterschied zwischen Ihrem und unserem Ansatz ist Folgender: Wir wollen in einem Gesetz einen Rahmen festlegen. Sie wollen mit dem Gesetz einen Preis festlegen, und das ist der entscheidende Unterschied.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Die Zeit bis zum Stichtag "1. März" ist knapp. Zahlreiche Verbände haben zu Recht darüber ihren Unmut geäußert. Es ist daher wichtig, dass wir noch weiter die Diskussion führen, vor allem über die Ausgleichsleistungen der Verbände. Ich freue mich auf kon-

struktive Beratungen im Interesse einer vernünftigen Partnerschaft von Ökologie und Ökonomie.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, gestatten Sie eine Zwischenfrage, obwohl Ihre Redezeit schon vorbei ist? - Herr Kollege Dr. Fahn, machen Sie eine Zwischenintervention? - Herr Kollege Dr. Fahn, dann bitte.

Tobias Thalhammer (FDP): Ich habe mit dem Absenken meiner Stimme das Ende meines Beitrags signalisiert. Herr Fahn, ich freue mich auf Ihre Intervention.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FW): Ich freue mich immer wieder, wenn Sie von Ökonomie und Ökologie sprechen, manchmal zweimal oder viermal in Ihren Reden. Sie haben selbst gesagt, dass noch ein Diskussionsbedarf besteht, gerade mit den Verbänden. Das ist alles sehr schnell gekommen, und jetzt soll das schon bis zum 01.03. umgesetzt werden. Herr Kollege Dr. Magerl hat bereits gesagt, dass es problematisch sei, im Januar entsprechende Initiativen zu starten. Welchen Vorschlag hat die FDP, um noch einmal zu einer intensiven Diskussion zu kommen? Wie stehen Sie zum Vorschlag einer Anhörung zu diesem Thema? Die Verbände sind hier wirklich zu kurz gekommen. Nicht irgendwer, sondern der Bayerische Gemeindetag hat gesagt, dass es deutlich zu schnell gegangen sei und noch ein Diskussionsbedarf bestünde. Wie wollen Sie diesen noch vorhandenen Diskussionsbedarf befriedigen? Dies wäre wichtig; denn das Thema Wasser ist eines der entscheidendsten Themen überhaupt.

Präsidentin Barbara Stamm: Bitte, Herr Kollege.

Tobias Thalhammer (FDP): Herr Kollege Dr. Fahn, herzlichen Dank. Es freut mich, dass die vernünftige Partnerschaft zwischen Ökologie und Ökonomie auch bei Ihnen angekommen ist und Sie diesen vernünftigen Wortlaut immer wieder unterstrichen haben. Ich habe gesagt, dass die berechtigten Bedenken der Verbände noch weiter erörtert werden sollen. Wir stehen generell in einem regen Austausch mit allen, die zu

diesem Thema etwas beitragen wollen. Da hält uns auch keine Weihnachtspause auf. Wir könnten auch im Dezember weitere Gespräche führen.

(Hubert Aiwanger (FW): Jetzt macht er Sprüche!)

Jedem ist es selbst überlassen, wie er sich zu diesem Thema fachlich austauscht. Herr Kollege Dr. Fahn, ich vermute, dass Sie ebenso wie unsere Fraktion ein Telefon besitzen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Es ist dann so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2868

eines Bayerischen Wassergesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Otto Hünnerkopf u.a. CSU

Drs. 16/3180

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes

(Drs. 16/2868)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Bachhuber, Dr. Otto Hünnerkopf u.a. CSU

Drs. 16/3181

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes

(Drs. 16/2868)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Rechtsverordnungen der Staatsregierung zum Schutz des Grundwassers, zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen der Zustimmung des Landtags.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 zum Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG,

2. abweichend von Nr. 1 der Freistaat Bayern für Gewässer erster Ordnung zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG,“

3. Art. 42 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gemeinden setzen die Beiträge oder Vorschüsse nach Abs. 2 Satz 1 oder ihren Aufwand nach Abs. 2 Satz 3 selbst fest. ²Für andere Ausbaupflichtige gilt Art. 27 Abs. 1 und 3 sinngemäß.“

4. Dem Art. 78 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Art. 2b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erhält folgende Fassung:

„Art. 2b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(abweichend von § 5 BNatSchG)

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des BNatSchG und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.“

5. Art. 79 erhält folgende Fassung:

„Art. 79

Inkrafttreten, Sunset-Regelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 29. Februar 2012 außer Kraft.“

Berichterstatter:

Dr. Otto Hünnerkopf

Mitberichterstatter:

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 16/2868 und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 22. Sitzung am 21. Januar 2010 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: kein Votum
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: kein Votum
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 62. Sitzung am 2. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 24. Sitzung am 4. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 23. Sitzung am 10. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

6. Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: kein Votum

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: kein Votum

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

7. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 20. Sitzung am 10. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: kein Votum

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: kein Votum

FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: kein Votum

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: kein Votum

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

8. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 28. Sitzung am 11. Februar 2010 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: kein Votum

FW: Enthaltung

B90/GRÜ: kein Votum

FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass

folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Art. 79 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Art. 80 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Art. 81 und 82 werden Art. 80 und 81

2. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

Umsetzung durch Rechtsverordnung
(Abweichend von § 23 WHG)

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird vorbehaltlich des Satzes 2 ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 WHG Rechtsverordnungen zu erlassen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsverordnungen zum Schutz des Grundwassers nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 WHG, zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 12 WHG und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG zu erlassen. ³Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinn des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.“

3. Art. 79 wird aufgehoben

4. Der bisherige Art. 80 wird Art. 79 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Dr. Christian Magerl
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und in Zweiter Lesung beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2868, 16/3633

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Art. 3 Gewässerverzeichnisse
- Art. 4 Duldungspflicht
- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung
- Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden
- Art. 7 Überflutungen
- Art. 8 Natürliche Verlandungen
- Art. 9 Künstliche Verlandungen
- Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
- Art. 11 Uferabriss
- Art. 12 Uferlinie
- Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
- Art. 15 Beschränkte Erlaubnis
- Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
- Art. 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- Art. 18 Gemeingebrauch
- Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- Art. 20 Genehmigung von Anlagen
- Art. 21 Gewässerrandstreifen
- Art. 22 Unterhaltungslast
- Art. 23 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
- Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung
- Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
- Art. 27 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 28 Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

- Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
- Art. 30 Erdaufschlüsse

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Art. 32 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
- Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

- Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

- Art. 35 Beschneiungsanlagen
Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen
Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

- Art. 38 Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

Abschnitt 5

Gewässerausbau

- Art. 39 Ausbaupflicht
Art. 40 Ausführung des Ausbaus
Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften
Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

- Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen
Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre
Art. 45 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne
Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
Art. 47 Vorläufige Sicherung
Art. 48 Hochwassernachrichtendienst
Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
Art. 52 Sicherung von Planungen
Art. 53 Wasserbuch
Art. 54 Abwasserkataster

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

- Art. 55 Sanierung von Gewässerverunreinigungen

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

- Art. 56 Enteignung
Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

Teil 5

Gewässeraufsicht

- Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse
Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen
Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen
Art. 61 Bauabnahme
Art. 62 Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

- Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
Art. 64 Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren
Art. 65 Private Sachverständige
Art. 66 Prüflaboratorien
Art. 67 Antragstellung, Pläne
Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
Art. 69 Verfahrensbestimmungen
Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
Art. 72 Sicherheitsleistung
Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

Teil 7

Bußgeldbestimmung

- Art. 74 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

Schlussbestimmungen

- Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse
Art. 76 Einschränkung von Grundrechten
Art. 77 Verweisungen
Art. 78 Änderung anderer Rechtsvorschriften
Art. 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Art. 80 Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen
Art. 81 Übergangsbestimmungen
Anlage 1 Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung
Anlage 2 Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

(Abweichend von § 2 Abs. 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer, für als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) ¹Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. ²§§ 3 bis 7, 25, 32, 37, 50 bis 61, 89, 90, 100 bis 106 WHG und Art. 4 bis 14, 18, 19, 31 bis 34, 55, 58, 59, 60, 62, 63, 74 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,
3. Gewässer dritter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in Anlage 1 zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Gewässerverzeichnisse

(1) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und ein Wildbachverzeichnis aufzustellen. ²In das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung, wegen ihrer ökologischen Funktionen oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind. ³In das Verzeichnis der Wildbäche sind die Gewässer dritter Ordnung einzutragen, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen. ⁴Die Aufnahme in ein Gewässerverzeichnis nach Sätzen 1 bis 3 kann auf einzelne Gewässerabschnitte beschränkt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gibt ein Verzeichnis aller Wasserkörper bekannt. ²Es umfasst Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper und ordnet sie Planungseinheiten zu.

Art. 4

Duldungspflicht

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

¹Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht, insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln. ²Die zur Duldung Verpflichteten können für Gewässerbenutzungen, für die eine behördliche Zulassung erteilt worden ist, von den die Gewässerbenutzung ausübenden Personen ein Entgelt verlangen. ³Ist der Freistaat Bayern zur Duldung verpflichtet, kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. ⁴Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit geregelt.

Art. 5

Eigentum an den Gewässern
erster oder zweiter Ordnung

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster oder zweiter Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern,
die kein selbstständiges Grundstück bilden

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbstständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7
Überflutungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen den Gewässereigentümern zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, die bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Überflutungen gilt Abs. 2.

Art. 8
Natürliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9
Künstliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum der Gewässereigentümer.

Art. 10
Wiederherstellung eines Gewässers

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn die Wiederherstellung nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluss des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11
Uferabriss

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass Eigentümer oder sonst berechtigte Personen das abgerissene Stück wieder weggenommen haben.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Bestandteil des Gewässereigentums.

Art. 12
Uferlinie

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13
Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Art. 11 und 12 gelten für Inseln entsprechend.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14

Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

¹Die auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteile der Flussgebietseinheiten der Donau, des Rheins, der Elbe und der Weser werden in Planungseinheiten bewirtschaftet. ²Die Zuordnung der Wasserkörper zu den Planungseinheiten richtet sich nach Art. 3 Abs. 2.

Art. 15

Beschränkte Erlaubnis

(Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG)

(1) Eine Erlaubnis im Sinn des § 10 Abs. 1 WHG (beschränkte Erlaubnis) kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen. ³Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.

(3) Art. 70 bleibt unberührt.

Art. 16

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so können die Inhaber der bisherigen Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 24 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 gelten entsprechend.

(4) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Bei Wasserkraftanlagen, die mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sind, kann eine Wiederaufnahme des Betriebs nur dann erfolgen, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entsprechen.

Art. 17

Umsetzung durch Rechtsverordnung

(Abweichend von § 23 WHG)

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird vorbehaltlich des Satzes 2 ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 WHG Rechtsverordnungen zu erlassen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsverordnungen zum Schutz des Grundwassers nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 WHG, zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 12 WHG und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG zu erlassen. ³Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinn des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Art. 18

Gemeingebrauch

(Zu § 25 Sätze 1 und 3 WHG)

(1) ¹Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,
2. das schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, das nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt gemachten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen,

3. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch zulässig sind.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

(3) Wird der Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen ausgeübt und sind aus den in Art. 19 Abs. 4 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) genannten Gründen Regelungen erforderlich, unterrichtet die Gemeinde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde; Art. 19 LStVG bleibt unberührt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Abs. 1 Satz 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 19

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

(Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Art. 20

Genehmigung von Anlagen

(Zu § 36 WHG)

(1) ¹Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. ²Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist.

(3) Hat die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb der nach Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Abs. 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) ¹Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Abs. 4 zu beachten.

Art. 21

Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)

(1) ¹Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ²Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. ³Bestehen zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG weder Verträge nach Satz 1 noch förderrechtliche Verpflichtungen nach Satz 2 oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen. ⁴Privatrechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zum Gewässerschutz bleiben unberührt.

(2) An Gewässern dritter Ordnung können nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden, wenn ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist.

Art. 22
Unterhaltungslast

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Bayern unbeschadet der Aufgaben des Bundes als Eigentümer von Bundeswasserstraßen,
2. der Gewässer zweiter Ordnung dem Freistaat Bayern,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Eigentümern.

(2) Anstelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs. 1 Nr. 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietslicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. die Unterhaltung der ausgebauten und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragenen Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulasträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 23
Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
(Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, dass einzelne unterhaltungspflichtige Personen anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 24
Ausführung, Ersatzvornahme
und Sicherung der Unterhaltung
(Zu § 40 Abs. 4 WHG)

(1) Obliegt die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) ¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, sowie für Wildbäche der Staat, für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Die pflichtigen Personen haben die Kosten zu ersetzen; von ihnen können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In der Rechtsverordnung kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 25
Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
(Zu § 41 Abs. 1 Satz 3
und abweichend von § 41 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben insbesondere zu dulden, dass Festpunkte eingebaut, Flusseinteilungszeichen, Höhenmaße, Warn- und Hinweisschilder aufgestellt werden.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. ²§ 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 26

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG)

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) ¹Körperschaften, die nach Art. 22 die Unterhaltungslast tragen, können nach § 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung bis zu 10 v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt das Wasserverbandsgesetz.

²Die Kosten der Unterhaltung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beitragspflichtigen nach Satz 1 je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluss, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ³Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen.

Art. 27

Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

(Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Wird über die Kostenbeiträge, den Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten keine Einigung erzielt, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 26 Abs. 2.

(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im Wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Pflichtigen auch für die Zukunft festsetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme Träger der Unterhaltungslast oder Pflichtige nach Art. 26 Abs. 2 die Festsetzung beantragen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt der unterhaltungspflichtigen Person, der ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuss zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

Art. 28

Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Jede Person darf schiffbare Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Abs. 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 4 unterliegt auch das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte.

(6) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Abs. 4 Satz 2 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erforderlich ist, so erlässt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Rechtsverordnung.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

Art. 29

Beschränkung und Erweiterung
der erlaubnisfreien Benutzungen

(Zu § 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 46 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 einschränken und die in § 46 Abs. 3 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zulässt.

Art. 30

Erdaufschlüsse

(Abweichend von § 49 WHG)

(1) ¹Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. ³Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abtragungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. ⁴Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

(2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.

(3) ¹Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerabbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. ²Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

**Öffentliche Wasserversorgung,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

Art. 31

Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Zuständig für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. ²In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.

(2) Die Aufgabe, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 32

Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen

(Abweichend von § 52 Abs. 5 WHG)

¹Setzt eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG, erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht. ²Als Anordnungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. ³Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Mehraufwendungen durch eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in einer Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 4 WHG verursacht werden.

Art. 33

Staatliche Anerkennung von Heilquellen

¹Für die Anerkennung und den Widerruf sind die Regierungen zuständig. ²Das Anerkennungsverfahren regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

Art. 34

Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

(Zu § 56 WHG)

(1) ¹Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit sich nach Abs. 3 und 5 nichts anderes ergibt. ²Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) ¹Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, dass die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben.

³Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen von der Übernahme von Abwasser widerruflich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung anstelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Dritten erlaubt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Abs. 2; der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) ¹Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Abs. 2 Satz 1 abgelehnt oder ist eine andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Person nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten, oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung der zur Einleitung befugten Person geht der Verpflichtung derjenigen vor, bei der das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach Abs. 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der zur Beseitigung verpflichteten Person nach Abs. 1, 3 und 5 zu überlassen.

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Art. 35

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Abs. 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹§ 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4) ¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden. ³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt. ⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder

2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder 3 erfüllt. ⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist. ⁶In den Fällen des Abs. 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder Satz 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.

Art. 36

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. ³Abweichend von Art. 58 Abs. 1 können als Vollzugsbehörden auch bestimmt werden:

1. Behörden des Freistaates Bayern oder seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden und Gemeindeverbände oder
2. Gesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (Beleihung).

⁴Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die beliehene Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. ⁵Sie unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde. ⁶Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

Art. 37

Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

¹Die Unternehmer haben wasserwirtschaftliche Anlagen in dem bewilligten, erlaubten, genehmigten, planfestgestellten oder plangenehmigten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen sind so zu unterhalten, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

Art. 38

Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

(Abweichend von § 64 Abs. 1 WHG)

Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen oder öffentlich-rechtlichen Was-

serverbänden sind die für die Abwasseranlagen zuständigen Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte.

Abschnitt 5

Gewässerausbau

Art. 39

Ausbaupflicht

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung, insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3, gesichert ist, sind

1. die Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 zum Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG,
2. abweichend von Nr. 1 der Freistaat Bayern für Gewässer erster Ordnung zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG,
3. der Freistaat Bayern für Wildbäche sowie für Gewässer dritter Ordnung als Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG

verpflichtet.

(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Art. 40

Ausführung des Ausbaus

Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

Art. 41

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, dass die Personen, die den Ausbau veranlassen (Unternehmer) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Die Gewässer-eigentümer haben den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) § 41 WHG und Art. 25 gelten entsprechend.

Art. 42

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus tragen die Unternehmer.

(2) ¹Sind die Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so können sie von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), Beiträge und Vorschüsse verlangen. ²Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 verpflichteten Personen umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt eine Person durch einen Ausbau, der in einem anderen Land durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) ¹Gemeinden setzen die Beiträge oder Vorschüsse nach Abs. 2 Satz 1 oder ihren Aufwand nach Abs. 2 Satz 3 selbst fest. ²Für andere Ausbaupflichtige gelten Art. 27 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

Art. 43

Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.

Art. 44

Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre

(1) ¹Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf

1. Erhalt oder Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung

hinwirken. ²Wasserspeicher sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser- und Dürregefahren gemindert werden.

(2) Bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45

Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

¹Zuständig für die Bewertung der Hochwasserrisiken nach § 73 Abs. 1 WHG, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WHG und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. ²Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sind als Fachpläne vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzustellen; Gemeinden, für deren Gebiet Maßnahmen aufgenommen werden, sind zu hören. ³Das

Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter leisten fachliche Zuarbeit. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können mit einer Zuarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben beauftragt werden. ⁵Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist auch für den Vollzug des § 79 Abs. 1 WHG zuständig. ⁶Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden unterrichten im Rahmen ihrer Aufgaben die Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 2 WHG.

Art. 46

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumfang auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit signifikantem Hochwasserrisiko zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

(3) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ²Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort und sind gemäß Abs. 2 zu aktualisieren.

(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist nicht anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert ist.

(6) Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengehenden Rückhalteraum nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.

Art. 47

Vorläufige Sicherung

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche, die von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden oder von den Gemeinden ermittelt und kartiert wurden und noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. ²Satz 1 gilt für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. ³Die vorläufige Sicherung nach Satz 1 entfällt, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist; § 78 Abs. 3 WHG gilt im Vorranggebiet entsprechend.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung im Sinn des Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken; liegt zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung des Hochwasserrisikos nach Art. 45 nicht vor, ist die vorläufige Sicherung mindestens auf die im ermittelten Gebiet gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs und auf Grundstücke zu erstrecken, für die nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung eine Baufläche oder ein Baugebiet im Flächennutzungsplan dargestellt oder in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Für die Bekanntmachung gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; in der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in das Kartenwerk zu bestimmen und dessen Fundstelle im Internet anzugeben.

(3) ¹Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

²Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. ³Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Art. 48

Hochwassernachrichtendienst

(Zu § 79 Abs. 2 WHG)

¹Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Umwelt geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten. ²Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassernachrichtendienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Art. 49

Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

(1) ¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und, an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen, auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, dass die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

(2) ¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung oder eine Niedrigwasseraufhöhung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Maßnahmen und über den Nachrichtendienst erlässt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Art. 50

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser-, Eis- und Murgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen oder Muren bedroht sind, haben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr, Murenabwehr) eingerichtet wird; sie haben die dafür erforderlichen Hilfsmittel (Abs. 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Art. 51

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) ¹Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern koordiniert. ²Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. ⁴Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. ⁶Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) ¹Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. ²Sie sind mit der Veröffentlichung für alle staatlichen Behörden verbindlich.

(3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 WHG ist die Regierung.

(4) Zuständige Behörde im Vollzug des § 85 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unter Mitwirkung der Regierungen als höhere Wasserbehörde sowie der nachgeordneten Fachbehörden.

Art. 52

Sicherung von Planungen

(Zu § 86 WHG)

Die Aufgabe, Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 WHG zu erlassen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 53

Wasserbuch

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen.

²Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.

Art. 54

Abwasserkataster

¹Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. ²Sind die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, dass das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. ³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem

- a) der Kanalbestand,
- b) die Sonderbauwerke,
- c) die maschinellen Einrichtungen,
- d) die Messeinrichtungen,
- e) die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und
- f) die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie
- g) der Zustand der Anlagen

zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;

2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

Art. 55

Sanierung von Gewässerverunreinigungen

(Zu § 90 Abs. 3 WHG)

(1) ¹Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind. ²Verantwortlich sind die Verursacher, deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke. ³Im Übrigen gilt Art. 9 LStVG sinngemäß. ⁴Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Gewässer-
verunreinigungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen,
insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen,
2. die Begrenzung, Verminderung oder Beseitigung durch
geeignete Maßnahmen fordern, um eine nachhaltige
oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls
der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der
öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszuglei-
chen oder zu beseitigen,
3. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen anordnen.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, dass ein
Sanierungsplan, der die zu ergreifenden Maßnahmen nach
Satz 1 Nr. 2 oder 3 enthält, zur Genehmigung vorgelegt
wird. ³Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Was-
serrecht erforderlichen Verwaltungsakte mit Ausnahme

einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung mit ein.
⁴Erstreckt sich eine Gewässerverunreinigung auf mehrere
Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für den
Sanierungsplan nach Satz 2 ein Planfeststellungsverfahren

durchführen, wenn ein Verantwortlicher oder die Gesell-
schaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GABmbH)
als Vorhabensträger auftritt; § 52 Abs. 4 und 5 WHG und
Art. 32 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kosten der Maßnahmen nach Abs. 2 trägt der Ver-
antwortliche. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamt-
schuldner.

(4) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel der Ver-
kehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht
wird und die Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht
vollständig getragen haben, haben diese einen Wertaus-
gleich zu leisten; § 25 BBodSchG gilt entsprechend.

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Art. 56

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Un-
terhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und
Floßfahrt, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung
und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung
aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur
Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen
für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversor-
gung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässe-
rung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte
kann enteignet werden. ²§§ 96 bis 98 WHG gelten ent-
sprechend. ³Im Übrigen ist das Bayerische Gesetz über die
entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 57

Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

¹Für Entschädigungen nach diesem Gesetz, die außerhalb
eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, gelten §§ 96
bis 98 WHG entsprechend; für Ausgleichsleistungen gelten

§ 96 Abs. 1 und 5, §§ 97 und 98 Abs. 2 WHG ent-
sprechend. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart
wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorherge-
hende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu
leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirt-
schaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden
können oder
2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten
oder von dritten Personen ausgeglichen werden.

⁴Für nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushalts-
gesetz festgesetzte Entschädigungs- und Ausgleichsleistun-
gen gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilpro-
zessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme
der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts
anderes bestimmen; Art. 56 bleibt unberührt.

Teil 5

Gewässeraufsicht

Art. 58

Zuständigkeit und Befugnisse

(Zu § 100 WHG)

(1) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbe-
hörden. ²Sie ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die
Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Be-
einträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder
zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach
§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. ³Die technische
Gewässeraufsicht obliegt den dem Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit nachgeordneten Fachbehörden,
soweit nicht Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden
übertragen sind. ⁴Die technische Gewässeraufsicht

1. ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen
Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Messwe-
sen),
2. überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden
Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezo-
gen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer-
und Anlagenüberwachung),
3. errichtet und betreibt die dazu dienenden Mess- und
Untersuchungseinrichtungen,
4. untersucht den natürlichen Wasserkreislauf, auch so-
weit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hin-
blick auf Klimaauswirkungen.

⁵Die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Be-
hörden können private Sachverständige nach Art. 65 oder
Prüflaboratorien nach Art. 66 mit Kontrollen, Messungen
und Untersuchungen beauftragen; die Beauftragten handeln
im Namen und auf Weisung der Behörde. ⁶In den Bergbau-
betrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergbehörden;
sie sind insoweit zu Anordnungen nach Satz 2 befugt.

(2) § 102 WHG bleibt von den Vorschriften des Teil 5
unberührt.

Art. 59

Kosten der technischen
Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

¹Die Betreiber von Abwasseranlagen, aus denen erlaubnispflichtig in Gewässer oder genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, ausgenommen Kleinkläranlagen, die einer Bescheinigungspflicht nach Art. 60 unterliegen, tragen die Kosten der behördlichen Überwachung nach Art. 58, soweit diese die Festlegungen der **Anlage 2** nicht überschreitet; die Kosten werden von der für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörde erhoben. ²Zu den Kosten gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebs und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern erforderlich sind. ³Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden. ⁴Im Übrigen bleibt das Kostengesetz unberührt.

Art. 60

Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

(1) ¹Bei Kleineinleitungen im Sinn des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel alle zwei Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung bei Kleinkläranlagen, aus denen unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und bei Kleinkläranlagen, aus denen in eine Abwasseranlage Dritter eingeleitet wird, zusätzlich auch der diese Abwasseranlage betreibenden Person vor. ³Wurde nach dem 9. Juni 2006 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

(2) ¹Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. ²Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen; Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Hinsichtlich Kleinkläranlagen, aus denen in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Träger der öffentlichen Abwasseranlage durch Satzung bestimmen, dass die Prüfung und Bescheinigung nach Abs. 1 und 2 durch geeignete Bedienstete des Trägers der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen wird.

(4) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Kleinkläranlagen beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit dem Tag der Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung bei der Kreisverwaltungsbehörde, im Übrigen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 61

Bauabnahme

(1) ¹Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, hat der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung im Sinn des Satzes 1 genehmigen, sofern die Abweichung eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten lässt. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrundeliegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Dritter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Dritten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Art. 62

Besondere Pflichten im Interesse
der technischen Gewässeraufsicht

(Abweichend von § 91 Satz 1 WHG)

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden-, Biot- und Wasserproben auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, gelten § 91 Sätze 2 und 3 WHG.

(4) Das Einbringen von Einrichtungen oder Geräten und das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer zum Zweck der Durchführung von Messungen und Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht bedürfen keiner Erlaubnis oder Genehmigung, soweit die Maßnahmen nicht geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen.

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

Art. 63

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ²Der Vollzug obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Werden einer kreisangehörigen Gemeinde nach Art. 53 Abs. 2 BayBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen, ist sie im Umfang der Übertragung Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1, soweit für den Vollzug eine Große Kreisstadt zuständig wäre.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. ²Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten.

(4) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlass nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und ist auch in deren Amtsbezirken amtlich bekannt zu machen. ³Bestehen

Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, kann die gemeinsame nächst höhere Behörde die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen. ⁴Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Art. 64

Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren

(Abweichend von § 19 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergbehörden im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

(2) ¹Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. ²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gilt § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. ³Im Rahmen der Antragsberatung ist auf eine einheitliche Antragstellung für die durchzuführenden Verfahren hinzuwirken. ⁴Die Erlaubnis oder Bewilligung kann mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Art. 65

Private Sachverständige

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Anerkennung von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden

1. die Übertragung von fachlichen Aufgaben im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der für wasserwirtschaftliche Zwecke erlassenen Zuwendungsrichtlinien auf private Sachverständige,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung,
4. die Aufgabenerledigung und
5. die Entgelte für die Leistungen der privaten Sachverständigen.

Art. 66

Prüflaboratorien

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Un-

tersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen.²In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen des analytischen Qualitätsmanagements,
 2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
 3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
 4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
 5. das Zulassungsverfahren,
 6. das Erlöschen und der Widerruf der Zulassung,
 7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien und
 8. die Entgelte für die Laborleistungen
- geregelt werden.

Art. 67 Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung oder Regelung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und von Heilquellen, sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag der das Gewässer-eigentum innehabenden Person, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie Dritten nicht erteilt

werden, es sei denn, dass die durch die Inaussichtstellung begünstigte Person zustimmt. ⁴Nach Einleitung des Anhörungsverfahrens werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 69 Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von
§ 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁴Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

(1) Entscheidet die zuständige Behörde bei folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG, gilt die Erlaubnis als erteilt:

1. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser; Einbringen von Stoffen in das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s;
2. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, wenn das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt und dabei bekannt gegebene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden; die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung entsprechend;
3. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter

unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;

4. Einleiten von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration;
5. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;
6. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem oder freigelegtem Grundwasser zum Zweck der Kies- oder Sandwäsche im Rahmen eines im gleichen Gebiet zugelassenen Kies- oder Sandabbaus und Wiedereinleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer.

(2) ¹Die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beginnt, wenn der Antrag

1. den genauen Ort der Benutzungen durch einen Übersichts- und Lageplan nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 67 Abs. 2 Satz 2,
2. die benutzten Gewässer,
3. den Beginn und das Ende der Benutzungen bezeichnet und
4. eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und der Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenktrichters, bei Erdaufschlüssen zusätzlich mit Angabe der Eindringtiefe und der Art der Abdichtung, gegebenenfalls mit Angabe der verwendeten Wärmeträgerflüssigkeiten,
5. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65

enthält. ²Im Gutachten ist durch den privaten Sachverständigen zu bescheinigen, dass

1. sich im Fall des Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative die Benutzung auf oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser beschränkt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind,
2. im Fall des Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative zusätzlich bei Errichtung und Betrieb der zur Grundwasserbenutzung verwendeten Anlagen keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist,
3. im Fall des Abs. 1 Nr. 2 die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde und im Übrigen den Anforderungen nach § 60 WHG entspricht.

³Art. 63 Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Art. 71

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 72

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Art. 73

Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) ¹Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlassen. ²Für das Verfahren können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ³Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG und Art. 18 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) ¹Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. ²Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

Teil 7

Bußgeldbestimmung

Art. 74

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flusseinteilungszeichen und andere Messeinrichtungen (Art. 62 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. entgegen Art. 28 Abs. 4 die Schiff- und Floßfahrt ausübt,
3. entgegen Art. 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2, Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder stilllegt,
4. entgegen Art. 35 Abs. 1 Anlagen oder Einrichtungen aufstellt, betreibt, erweitert oder wesentlich ändert,
5. einer Rechtsverordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sicherung der Unterhaltung der Gewässer Dritter Ordnung (Art. 24 Abs. 3),
 - c) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 28 Abs. 6),
 - d) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen und Ländebereich (Art. 36),
 - e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 48) zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
7. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 48 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) über die Hochwasserrückhaltung oder Niedrigwasseraufhöhung (Art. 49 Abs. 2 Satz 2),
 - b) zur vorläufigen Regelung eines Zustands (Art. 72 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 72 Abs. 2) zuwiderhandelt,
9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 2 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG, Art. 31 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, so-

weit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen (Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
 - c) zur Gewässeraufsicht (Art. 58 Abs. 1 Satz 2) zuwiderhandelt.

Teil 8

Schlussbestimmungen

Art. 75

Alte Rechte und alte Befugnisse

(Zu § 20 WHG)

(1) ¹In den Fällen des § 20 Abs. 1 ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden waren. ²Als Recht im Sinn dieses Gesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 20 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinn des § 9 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 bis 39, 42 und 45 bis 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind.

Art. 76

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 103 und 106 der Verfassung).

Art. 77

Verweisungen

¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ²In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

Art. 78

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-UG) werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 7a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 41h Bayerisches Wassergesetz (BayWG)“ durch die Worte „§ 57 Abs. 3 WHG“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 14“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

3. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Art. 75 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

5. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 7 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. Art. 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

(3) Anhang 2 Vierter Teil Nr. 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl S. 294, ber. S. 336), wird aufgehoben.

(4) In Art. 56 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), werden die Worte „Art. 59a“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

(5) In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 459), wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a
Rohrleitungen

(1) ¹Im Vollzug der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind zuständig

1. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.8 und 19.9 UVP genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.7 UVP und in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Rohrfernleitungsverordnung genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Abs. 1 und 4 der Rohrfernleitungsverordnung zu regeln.“

(6) Dem Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), wird folgender Satz 6 angefügt:

„Zu den Kosten im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen.“

(7) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In Art. 11 Abs. 6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 61 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ jeweils durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

4. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

- „9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,

10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ³Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.“
5. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 18“ ersetzt.
7. In Art. 71 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
8. In Art. 72 Abs. 4 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 28“ ersetzt.
9. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
- (8) Art. 2b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erhält folgende Fassung:
- „Art. 2b
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
(Abweichend von § 5 BNatSchG)
- (1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.“

Art. 79

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2010 treten außer Kraft:

1. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376),
2. das Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 349, BayRS 200-26-UG),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) vom 16. September 1977 (BayRS 753-2-UG),
4. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemeinden Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Holzhausen b. Buchloe (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen vom 14. August 1974 (GVBl S. 483, BayRS 753-1-9-2-UG),
5. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel vom 30. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 17, BayRS 753-1-9-3-UG),
6. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktreidwitz vom 30. Januar 1975 (GVBl S. 22, BayRS 753-1-9-4-UG),
7. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 29. September 1975 (GVBl S. 345, BayRS 753-1-9-5-UG),

8. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 9. Januar 1976 (GVBl S. 17, BayRS 753-1-9-6-UG),
9. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg vom 29. Januar 1976 (GVBl S. 28, BayRS 753-1-9-7-UG),
10. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bubenreuth vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-8-UG),
11. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands „Marloffsteiner Gruppe“ vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-9-UG),
12. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz, Ortsteil Leutendorf vom 1. März 1976 (GVBl S. 92, BayRS 753-1-9-10-UG),
13. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Marktredwitz und Waldershof vom 14. April 1976 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-11-UG),
14. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen vom 1. Juni 1976 (GVBl S. 265, BayRS 753-1-9-12-UG),
15. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen vom 29. Juni 1976 (GVBl S. 296, BayRS 753-1-9-13-UG),
16. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lechbruck vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 252, BayRS 753-1-9-14-UG),
17. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengenfeld vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 253, BayRS 753-1-9-15-UG),
18. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 23. Mai 1977 (GVBl S. 318, BayRS 753-1-9-16-UG),
19. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Rottal-Inn als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-17-UG),
20. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf vom 19. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-18-UG),
21. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eckental, Ortsteile Benzendorf/Oedhof vom 20. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-19-UG),
22. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing vom 14. November 1978 (GVBl S. 945, BayRS 753-1-9-20-UG),
23. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die überregionale Trinkwassersicherung im Gemeindebereich Marxheim vom 9. November 1979 (GVBl S. 386, BayRS 753-1-9-21-UG),
24. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 38, BayRS 753-1-9-22-UG),
25. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach vom 27. Februar 1980 (GVBl S. 158, BayRS 753-1-9-23-UG),
26. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Landsberg am Lech vom 9. Mai 1980 (GVBl S. 222, BayRS 753-1-9-24-UG),
27. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Engelmansreuth, Gemeinde Prebitz und Sand, Markt Kirchenthumbach vom 14. Januar 1983 (GVBl S. 13, BayRS 753-1-9-25-UG),

28. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Zirndorf der Gemeinde Auhausen vom 22. März 1984 (GVBl S. 224, BayRS 753-1-9-26-UG),
29. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hof des Marktes Ebrach vom 24. April 1985 (GVBl S. 110, BayRS 753-1-9-27-UG),
30. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a. Auerberg vom 15. Juli 1988 (GVBl S. 259, BayRS 753-1-9-28-UG),
31. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim vom 11. März 1989 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-29-UG),
32. die Verordnung über die Bestimmung der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 5. August 1989 (GVBl S. 414, BayRS 753-1-9-30-UG),
33. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands „Weißberggruppe“ vom 11. Februar 1990 (GVBl S. 62, BayRS 753-1-9-31-UG),
34. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Holzberndorf des Marktes Geiselwind vom 8. Juli 1990 (GVBl S. 262, BayRS 753-1-9-32-UG),
35. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cheb (CSFR), des Gemeindeteils Seedorf des Marktes Schirnding, des Naturfreundehauses bei Münchenreuth und der BGS-Unterkunft bei Seedorf vom 6. Januar 1991 (GVBl S. 35, BayRS 753-1-9-33-UG),
36. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf. als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Lauterbach, Schmellnricht und Jettenhofen der Stadt Freystadt vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-34-UG),
37. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Wellheimer Gruppe, der Gailachtal-Gruppe, des Marktes Dollnstein, des Gemeindeteils Breitenfurt, des Marktes Dollnstein, der Sappenfelder Gruppe, der Eichstätter Berggruppe, der Stadt Beilngries und der Wolfsbuch-Paulshofener-Gruppe vom 13. Oktober 1991 (GVBl S. 366, BayRS 753-1-9-35-UG),
38. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde für den Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ursheim vom 26. April 1993 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-36-UG),
39. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landshut als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V. im Ortsteil Höhenberg des Marktes Velden vom 12. April 1994 (GVBl S. 311, BayRS 753-1-9-37-UG),
40. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Simmelsdorf vom 29. Oktober 1994 (GVBl S. 1018, BayRS 753-1-9-38-UG),
41. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landsberg a. Lech vom 20. April 1995 (GVBl S. 248, BayRS 753-1-9-39-UG),
42. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstädt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen vom 10. Juli 1995 (GVBl S. 431, BayRS 753-1-9-40-UG),
43. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind vom 4. September 1995 (GVBl S. 691, BayRS 753-1-9-41-UG),
44. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach vom 15. Januar 1997 (GVBl S. 10, BayRS 753-1-9-42-UG),
45. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (Tiefbrunnen I) mit Sitz in der Gemeinde Priesendorf vom 3. November 1997 (GVBl S. 800, BayRS 753-1-9-43-UG),
46. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe (Brunnen I und II Neulohe) mit Sitz in Dietfurt vom 24. Juni 1998 (GVBl S. 502, BayRS 753-1-9-44-UG),

47. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 340, BayRS 753-1-9-48-UG),
48. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 341, BayRS 753-1-9-49-UG),
49. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ – Brunnen II und III vom 8. November 1999 (GVBl S. 478, BayRS 753-1-9-51-UG),
50. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Augsburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn im Bereich der „Fohlenau“ vom 9. Mai 2001 (GVBl S. 291, BayRS 753-1-9-53-UG),
51. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Erpfinger Gruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 438, BayRS 753-1-9-54-UG),
52. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Halsbachgruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 439, BayRS 753-1-9-55-UG),
53. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Igling, Ortsteil Holzhausen, Landkreis Landsberg am Lech vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 440, BayRS 753-1-9-56-UG),
54. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Straubing-Bogen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber und im Mündungsbereich der Kleinen Laber vom 26. April 2002 (GVBl S. 189, BayRS 753-1-9-57-UG),
55. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahd 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech vom 12. März 2007 (GVBl S. 243, BayRS 753-1-9-59-UG),
56. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage „Schöner Brunnen“ der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech vom 4. September 2007 (GVBl S. 651, BayRS 753-1-9-60-UG),
57. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein, in der Gemarkung Sackenried, Kreis Kötzing, Landkreis Cham vom 10. September 2007 (GVBl S. 653, BayRS 753-1-9-61-UG),
58. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen XII und XIII Langholz des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 26, BayRS 753-1-9-62-UG).

Art. 80

Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen

(1) Die durch das außer Kraft getretene Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (Art. 79 Abs. 2 Nr. 2) eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

(2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf Grund einer der in Art. 79 Abs. 2 Nrn. 3 bis 58 außer Kraft getretenen Zuständigkeitsverordnung ergangen sind, bleibt unberührt.

(3) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Art. 75 Abs. 3 BayWG in seiner bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung ergangen sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, soweit nicht deren Geltungsdauer verlängert wird; Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 81

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Anlage 1

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Abens	Einmündung des Siegbachs	Mündung in die Donau	28,2	einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzuleiter sowie Altmühlüberleiter
2	Aisch	Einmündung des Schweinebachs	Mündung in die Regnitz	52,2	
3	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
4	Alz	Ausfluss aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
5	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	einschließlich Brombachsee mit Vorseen
6	Amper	Ausfluss aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	105,8	
7	Brenz	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Mündung in die Donau	9,8	
8	Brombach	Einmündung des Altmühlüberleiters	Mündung in die Schwäbische Rezat	11,5	
9	Donau	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Staatsgrenze zu Österreich	386,7	einschließlich Hartlaber
10	Eger	Einmündung der Selb	Staatsgrenze zur CR	15,6	
11	Fränkische Saale	Einmündung der Streu	Mündung in den Main	101,5	
12	Große Laber	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber	Mündung in die Donau	27,5	
13	Günz	Zusammenfluss der Westlichen und der Östlichen Günz	Mündung in die Donau	54,9	einschließlich Flutkanal Kleine Donau
14	Haidenaab	Einmündung der Creußen	Zusammenfluss der Haidenaab und der Waldnaab	24,5	
15	Iller	Zusammenfluss der Breitach und der Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
16	Ilm	Teilung der Ilm und der Kleinen Donau	Mündung in die Abens	19,4	
17	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	einschließlich Sylvensteinsee
18	Inn	Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
19	Isar	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschließlich Froschgrundsee
20	Isen	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn	41,4	
21	Itz	Einmündung der Effelder	Mündung in den Main	65,8	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
22	Karlsgraben	Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart	Auslauf bei Graben	1,5	einschließlich Wasserspeicher Rothsee
23	Kleine Roth	Mündung in den Rothsee	Mündung in die Roth	5,9	
24	Lech	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	167,5	
25	Loisach	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
26	Main	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	Landesgrenze zu Hessen	406,6	einschließlich Forgensee
27	Mangfall	Ausfluss aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
28	Mindel	Einmündung der Flossach	Mündung in die Donau	38,9	
29	Naab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
30	Paar	Einmündung der Ecknach	Mündung in die Donau	79,3	ohne Kleine Mindel
31	Pegnitz	Einmündung des Ankertals	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	74,4	
32	Rednitz	Zusammenfluss der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluss der Rednitz und der Pegnitz	45,8	
33	Regen	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	Mündung in die Donau	107,4	
34	Regnitz	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	einschließlich Rottauensee
35	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
36	Röslau	Einmündung der Kösse	Mündung in die Eger	16,2	
37	Roter Main	Einmündung der Mistel	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	33,0	
38	Roth	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz	8,5	einschließlich Rottachsee
39	Rott	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn	79,0	
39a	Rottach	Kreuzung B 309	Einmündung in die Iller	12,4	
40	Saalach	Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
41	Sächsische Saale	Einmündung der Förmitz	Landesgrenze zu Thüringen	53,3	einschließlich Egelseebach
42	Salzach	Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
43	Schmutter	Einmündung des Biberbachs	Mündung in die Donau	25,9	
44	Schwäbische Rezat	Einmündung des Brombachs	Zusammenfluss der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat	10,6	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
45	Schwarzach	Eixendorfer See	Mündung in die Naab	55,0	einschließlich Eixendorfer See
46	Schwarzer Regen	Zusammenfluss des Großen Regens und des Kleinen Regens	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	60,0	
47	Sinn	Landesgrenze zu Hessen	Mündung in die Fränkische Saale	28,5	
48	Steinach	Landesgrenze zu Thüringen	Mündung in die Rodach	21,9	
49	Tauber	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingen)	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim)	14,5	
50	Tiroler Achen	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	einschließlich Vilstalsee
51	Traun	Zusammenfluss der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
52	Vils (zur Donau)	Zusammenfluss der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau	76,0	
53	Vils (zur Naab)	Einmündung des Ammerbachs	Mündung in die Naab	39,5	
54	Waldnaab	Zusammenfluss der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	37,3	
55	Weißer Main	Einmündung der Trebgast	Zusammenfluss des Weißen Mains und des Roten Mains	19,9	einschließlich Grüntensee
56	Wern	Einmündung des Krebsbachs	Mündung in den Main	30,5	
57	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	
58	Wiesent	Einmündung der Püttlach	Mündung in die Regnitz	34,6	
59	Wörnitz	Einmündung der Sulzach	Mündung in die Donau	75,6	
60	Würm	Ausfluss aus dem Starnberger See	Mündung in die Amper	39,6	einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen
61	Zusam	Einmündung der Laugna	Mündung in die Donau	21,1	
				4237,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
62	Ammersee	-	-	46,6	
63	Bannwaldsee	-	-	2,28	
64	Bodensee	-	-	bayerischer Anteil	
65	Chiemsee	-	-	79,9	
66	Eggstätter Seen (18) ¹⁾	-	-	3,28	
67	Eibsee	-	-	1,77	
68	Großer Alpsee	-	-	2,47	
69	Hopfensee	-	-	1,94	
70	Königssee	-	-	5,2	
71	Kochelsee	-	-	5,9	
72	Niedersonthofner Seen (3) ¹⁾	-	-	1,62	
73	Osterseen (24) ¹⁾	-	-	2,25	
74	Pilsensee	-	-	1,94	
75	Riegsee	-	-	1,88	
76	Schliersee	-	-	2,22	
77	Simssee	-	-	6,5	
78	Staffelsee	-	-	7,7	
79	Starnberger See	-	-	56,4	
80	Tegernsee	-	-	8,9	
81	Waginger-Tachinger See	-	-	9,0	
82	Walchensee	-	-	16,1	
83	Weißensee	-	-	1,34	
84	Wörthsee	-	-	4,33	

¹⁾ Zahl der Einzelseen

Anlage 2
 (zu Art. 59)

Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Nr.	Aufgabe	Häufigkeit
1	Untersuchung der Überwachungswerte nach Maßgabe des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes	
1.1	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 10000 EW	1x halbjährlich
1.2	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10000 EW	3x jährlich
1.3	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von weniger als 100 m ³ /d	1x halbjährlich
1.4	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von 100 m ³ /d und mehr	3x jährlich
1.5	Kontrolle von Zu- und Ablauf, der Einleitungsstelle und der Durchflussmessanlage der Kläranlage auf Auffälligkeiten und offensichtliche Mängel, Einsichtnahme in das Betriebstagebuch	bei jeder Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2	Sonstige Prüfungen	
2.1	Prüfung des Betriebstagebuchs auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	1x jährlich, anlässlich einer Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2.2	Begehung der Abwasserbehandlungsanlage, Prüfung auf Übereinstimmung mit Angaben im Betriebstagebuch, Prüfung auf Erfüllung der Bescheidsauflagen; Feststellung von Auffälligkeiten	
2.3	Messungen bei Durchflussmessanlagen	1x in 5 Jahren
2.4	Bei Entlastungsanlagen: Prüfung der Betriebstagebücher auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich des Jahresberichts	1x in 3 Jahren
2.5	Prüfung der Eigenüberwachung und ihrer Dokumentation	
2.5.1	kommunale Kanalnetze	1x in 3 Jahren
2.5.2	industrielle Kanalnetze	1x jährlich
3	EMAS-Erleichterungen Die Prüfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.5 entfallen bei EMAS-Standorten durch Vorlage eines Prüfberichts, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung -EMAS- (ABl L 114 S. 1, ber. 2002 L 327 S. 10) bescheinigt.	

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2868, 16/3633, 16/3799

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Art. 3 Gewässerverzeichnisse
- Art. 4 Duldungspflicht
- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung
- Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden
- Art. 7 Überflutungen
- Art. 8 Natürliche Verlandungen
- Art. 9 Künstliche Verlandungen
- Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
- Art. 11 Uferabriss
- Art. 12 Uferlinie
- Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
- Art. 15 Beschränkte Erlaubnis
- Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
- Art. 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- Art. 18 Gemeingebrauch
- Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- Art. 20 Genehmigung von Anlagen
- Art. 21 Gewässerrandstreifen
- Art. 22 Unterhaltungslast
- Art. 23 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
- Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung
- Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
- Art. 27 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 28 Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

- Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
- Art. 30 Erdaufschlüsse

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Art. 32 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
- Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

- Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

- Art. 35 Beschneiungsanlagen
Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen
Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

- Art. 38 Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

Abschnitt 5

Gewässerausbau

- Art. 39 Ausbaupflicht
Art. 40 Ausführung des Ausbaus
Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften
Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

- Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen
Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre
Art. 45 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne
Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
Art. 47 Vorläufige Sicherung
Art. 48 Hochwassernachrichtendienst
Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen
Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
Art. 52 Sicherung von Planungen
Art. 53 Wasserbuch
Art. 54 Abwasserkataster

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

- Art. 55 Sanierung von Gewässerverunreinigungen

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

- Art. 56 Enteignung
Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

Teil 5

Gewässeraufsicht

- Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse
Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen
Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen
Art. 61 Bauabnahme
Art. 62 Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

- Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
Art. 64 Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren
Art. 65 Private Sachverständige
Art. 66 Prüflaboratorien
Art. 67 Antragstellung, Pläne
Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
Art. 69 Verfahrensbestimmungen
Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung
Art. 72 Sicherheitsleistung
Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

Teil 7

Bußgeldbestimmung

- Art. 74 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

Schlussbestimmungen

- Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse
Art. 76 Einschränkung von Grundrechten
Art. 77 Verweisungen
Art. 78 Änderung anderer Rechtsvorschriften
Art. 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Art. 80 Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen
Art. 81 Übergangsbestimmungen
Anlage 1 Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung
Anlage 2 Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich

(Abweichend von § 2 Abs. 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer, für als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvorkommen und für das nicht aus Quellen wild abfließende Wasser.

(2) ¹Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. ²§§ 3 bis 7, 25, 32, 37, 50 bis 61, 89, 90, 100 bis 106 WHG und Art. 4 bis 14, 18, 19, 31 bis 34, 55, 58, 59, 60, 62, 63, 74 dieses Gesetzes, ferner die Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:
die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten Gewässer,
2. Gewässer zweiter Ordnung:
Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,
3. Gewässer dritter Ordnung:
alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in Anlage 1 zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Gewässerverzeichnisse

(1) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und ein Wildbachverzeichnis aufzustellen. ²In das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung, wegen ihrer ökologischen Funktionen oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind. ³In das Verzeichnis der Wildbäche sind die Gewässer dritter Ordnung einzutragen, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen. ⁴Die Aufnahme in ein Gewässerverzeichnis nach Sätzen 1 bis 3 kann auf einzelne Gewässerabschnitte beschränkt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gibt ein Verzeichnis aller Wasserkörper bekannt. ²Es umfasst Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper und ordnet sie Planungseinheiten zu.

Art. 4

Duldungspflicht

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

¹Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht, insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln. ²Die zur Duldung Verpflichteten können für Gewässerbenutzungen, für die eine behördliche Zulassung erteilt worden ist, von den die Gewässerbenutzung ausübenden Personen ein Entgelt verlangen. ³Ist der Freistaat Bayern zur Duldung verpflichtet, kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. ⁴Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit geregelt.

Art. 5

Eigentum an den Gewässern
erster oder zweiter Ordnung

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster oder zweiter Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern,
die kein selbstständiges Grundstück bilden

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbstständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7
Überflutungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen den Gewässereigentümern zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, die bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Überflutungen gilt Abs. 2.

Art. 8
Natürliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9
Künstliche Verlandungen

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum der Gewässereigentümer.

Art. 10
Wiederherstellung eines Gewässers

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignisse sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn die Wiederherstellung nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluss des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11
Uferabriss

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass Eigentümer oder sonst berechtigte Personen das abgerissene Stück wieder weggenommen haben.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Bestandteil des Gewässereigentums.

Art. 12
Uferlinie

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13
Verlassenes Gewässerbett, Inseln

(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Art. 11 und 12 gelten für Inseln entsprechend.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14

Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

¹Die auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteile der Flussgebietseinheiten der Donau, des Rheins, der Elbe und der Weser werden in Planungseinheiten bewirtschaftet. ²Die Zuordnung der Wasserkörper zu den Planungseinheiten richtet sich nach Art. 3 Abs. 2.

Art. 15

Beschränkte Erlaubnis

(Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG)

(1) Eine Erlaubnis im Sinn des § 10 Abs. 1 WHG (beschränkte Erlaubnis) kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen. ³Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.

(3) Art. 70 bleibt unberührt.

Art. 16

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so können die Inhaber der bisherigen Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlöschens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 24 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 gelten entsprechend.

(4) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Bei Wasserkraftanlagen, die mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sind, kann eine Wiederaufnahme des Betriebs nur dann erfolgen, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entsprechen.

Art. 17

Umsetzung durch Rechtsverordnung

(Abweichend von § 23 WHG)

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird vorbehaltlich des Satzes 2 ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 WHG Rechtsverordnungen zu erlassen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsverordnungen zum Schutz des Grundwassers nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 WHG, zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 12 WHG und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG zu erlassen. ³Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinn des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Art. 18

Gemeingebrauch

(Zu § 25 Sätze 1 und 3 WHG)

(1) ¹Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,
2. das schadlose Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, das nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt gemachten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen,

3. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch zulässig sind.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

(3) Wird der Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen ausgeübt und sind aus den in Art. 19 Abs. 4 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) genannten Gründen Regelungen erforderlich, unterrichtet die Gemeinde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde; Art. 19 LStVG bleibt unberührt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Abs. 1 Satz 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 19

Benutzung zu Zwecken der Fischerei

(Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Art. 20

Genehmigung von Anlagen

(Zu § 36 WHG)

(1) ¹Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. ²Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist.

(3) Hat die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb der nach Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Abs. 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) ¹Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Abs. 4 zu beachten.

Art. 21

Gewässerrandstreifen

(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)

(1) ¹Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ²Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. ³Bestehen zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG weder Verträge nach Satz 1 noch förderrechtliche Verpflichtungen nach Satz 2 oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen. ⁴Privatrechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zum Gewässerschutz bleiben unberührt.

(2) An Gewässern dritter Ordnung können nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden, wenn ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist.

Art. 22
Unterhaltungslast

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Bayern unbeschadet der Aufgaben des Bundes als Eigentümer von Bundeswasserstraßen,
2. der Gewässer zweiter Ordnung dem Freistaat Bayern,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Eigentümern.

(2) Anstelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs. 1 Nr. 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,
2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung dienen,
3. die Unterhaltung der ausgebauten und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragenen Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulasträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 23
Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
(Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, dass einzelne unterhaltungspflichtige Personen anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 24
Ausführung, Ersatzvornahme
und Sicherung der Unterhaltung

(Zu § 40 Abs. 4 WHG)

(1) Obliegt die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) ¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, sowie für Wildbäche der Staat, für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Die pflichtigen Personen haben die Kosten zu ersetzen; von ihnen können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In der Rechtsverordnung kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 25
Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
(Zu § 41 Abs. 1 Satz 3
und abweichend von § 41 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben insbesondere zu dulden, dass Festpunkte eingebaut, Flusseinteilungszeichen, Höhenmaße, Warn- und Hinweisschilder aufgestellt werden.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. ²§ 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 26

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge

(Zu § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG)

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) ¹Körperschaften, die nach Art. 22 die Unterhaltungslast tragen, können nach § 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung bis zu 10 v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt das Wasserverbandsgesetz.

²Die Kosten der Unterhaltung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beitragspflichtigen nach Satz 1 je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluss, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt. ³Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen.

Art. 27

Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

(Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Wird über die Kostenbeiträge, den Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten keine Einigung erzielt, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 26 Abs. 2.

(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im Wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Pflichtigen auch für die Zukunft festsetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme Träger der Unterhaltungslast oder Pflichtige nach Art. 26 Abs. 2 die Festsetzung beantragen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt der unterhaltungspflichtigen Person, der ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuss zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

Art. 28

Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Jede Person darf schiffbare Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Abs. 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 4 unterliegt auch das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte.

(6) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Abs. 4 Satz 2 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erforderlich ist, so erlässt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Rechtsverordnung.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

Art. 29

Beschränkung und Erweiterung
der erlaubnisfreien Benutzungen

(Zu § 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 46 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 einschränken und die in § 46 Abs. 3 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zulässt.

Art. 30

Erdaufschlüsse

(Abweichend von § 49 WHG)

(1) ¹Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. ³Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. ⁴Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

(2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.

(3) ¹Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerabbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. ²Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

**Öffentliche Wasserversorgung,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

Art. 31

Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Zuständig für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. ²In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.

(2) Die Aufgabe, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 32

Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen

(Abweichend von § 52 Abs. 5 WHG)

¹Setzt eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG, erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht. ²Als Anordnungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. ³Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Mehraufwendungen durch eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in einer Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 4 WHG verursacht werden.

Art. 33

Staatliche Anerkennung von Heilquellen

¹Für die Anerkennung und den Widerruf sind die Regierungen zuständig. ²Das Anerkennungsverfahren regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

Art. 34

Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

(Zu § 56 WHG)

(1) ¹Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit sich nach Abs. 3 und 5 nichts anderes ergibt. ²Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) ¹Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, dass die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben.

³Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen von der Übernahme von Abwasser widerruflich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung anstelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Dritten erlaubt oder besteht hierfür ein altes Recht oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Abs. 2; der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) ¹Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Abs. 2 Satz 1 abgelehnt oder ist eine andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Person nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten, oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung der zur Einleitung befugten Person geht der Verpflichtung derjenigen vor, bei der das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach Abs. 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der zur Beseitigung verpflichteten Person nach Abs. 1, 3 und 5 zu überlassen.

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Art. 35

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Abs. 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹§ 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4) ¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder
2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden. ³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotop nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt. ⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder

2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder 3 erfüllt. ⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist. ⁶In den Fällen des Abs. 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder Satz 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.

Art. 36

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. ³Abweichend von Art. 58 Abs. 1 können als Vollzugsbehörden auch bestimmt werden:

1. Behörden des Freistaates Bayern oder seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden und Gemeindeverbände oder
2. Gesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (Beleihung).

⁴Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die beliehene Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. ⁵Sie unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde. ⁶Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

Art. 37

Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

¹Die Unternehmer haben wasserwirtschaftliche Anlagen in dem bewilligten, erlaubten, genehmigten, planfestgestellten oder plangenehmigten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen sind so zu unterhalten, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

Art. 38

Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

(Abweichend von § 64 Abs. 1 WHG)

Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen oder öffentlich-rechtlichen Was-

serverbänden sind die für die Abwasseranlagen zuständigen Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte.

Abschnitt 5

Gewässerausbau

Art. 39

Ausbaupflicht

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung, insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3, gesichert ist, sind

1. die Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 zum Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG,
2. abweichend von Nr. 1 der Freistaat Bayern für Gewässer erster Ordnung zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG,
3. der Freistaat Bayern für Wildbäche sowie für Gewässer dritter Ordnung als Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG

verpflichtet.

(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Art. 40

Ausführung des Ausbaus

Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

Art. 41

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, dass die Personen, die den Ausbau veranlassen (Unternehmer) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Die Gewässer-eigentümer haben den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) § 41 WHG und Art. 25 gelten entsprechend.

Art. 42

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus tragen die Unternehmer.

(2) ¹Sind die Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so können sie von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), Beiträge und Vorschüsse verlangen. ²Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 verpflichteten Personen umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt eine Person durch einen Ausbau, der in einem anderen Land durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) ¹Gemeinden setzen die Beiträge oder Vorschüsse nach Abs. 2 Satz 1 oder ihren Aufwand nach Abs. 2 Satz 3 selbst fest. ²Für andere Ausbaupflichtige gelten Art. 27 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

Art. 43

Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.

Art. 44

Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre

(1) ¹Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf

1. Erhalt oder Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung

hinwirken. ²Wasserspeicher sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser- und Dürregefahren gemindert werden.

(2) Bei der Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45

Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

¹Zuständig für die Bewertung der Hochwasserrisiken nach § 73 Abs. 1 WHG, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WHG und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. ²Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sind als Fachpläne vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzustellen; Gemeinden, für deren Gebiet Maßnahmen aufgenommen werden, sind zu hören. ³Das

Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter leisten fachliche Zuarbeit. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können mit einer Zuarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben beauftragt werden. ⁵Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist auch für den Vollzug des § 79 Abs. 1 WHG zuständig. ⁶Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden unterrichten im Rahmen ihrer Aufgaben die Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 2 WHG.

Art. 46

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumfang auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit signifikantem Hochwasserrisiko zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

(3) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ²Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort und sind gemäß Abs. 2 zu aktualisieren.

(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist nicht anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert ist.

(6) Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengehenden Rückhalteraum nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.

Art. 47

Vorläufige Sicherung

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche, die von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden oder von den Gemeinden ermittelt und kartiert wurden und noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. ²Satz 1 gilt für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. ³Die vorläufige Sicherung nach Satz 1 entfällt, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist; § 78 Abs. 3 WHG gilt im Vorranggebiet entsprechend.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung im Sinn des Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken; liegt zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung des Hochwasserrisikos nach Art. 45 nicht vor, ist die vorläufige Sicherung mindestens auf die im ermittelten Gebiet gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs und auf Grundstücke zu erstrecken, für die nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung eine Baufläche oder ein Baugebiet im Flächennutzungsplan dargestellt oder in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Für die Bekanntmachung gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; in der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in das Kartenwerk zu bestimmen und dessen Fundstelle im Internet anzugeben.

(3) ¹Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

²Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. ³Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Art. 48

Hochwassernachrichtendienst

(Zu § 79 Abs. 2 WHG)

¹Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Umwelt geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten. ²Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassernachrichtendienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Art. 49

Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

(1) ¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und, an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen, auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, dass die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

(2) ¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung oder eine Niedrigwasseraufhöhung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Maßnahmen und über den Nachrichtendienst erlässt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Art. 50

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser-, Eis- und Murgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen oder Muren bedroht sind, haben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr, Murenabwehr) eingerichtet wird; sie haben die dafür erforderlichen Hilfsmittel (Abs. 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Art. 51

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) ¹Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern koordiniert. ²Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. ⁴Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. ⁶Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) ¹Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. ²Sie sind mit der Veröffentlichung für alle staatlichen Behörden verbindlich.

(3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 WHG ist die Regierung.

(4) Zuständige Behörde im Vollzug des § 85 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unter Mitwirkung der Regierungen als höhere Wasserbehörde sowie der nachgeordneten Fachbehörden.

Art. 52

Sicherung von Planungen

(Zu § 86 WHG)

Die Aufgabe, Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 WHG zu erlassen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 53

Wasserbuch

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen.

²Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.

Art. 54

Abwasserkataster

¹Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. ²Sind die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, dass das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. ³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem

- a) der Kanalbestand,
- b) die Sonderbauwerke,
- c) die maschinellen Einrichtungen,
- d) die Messeinrichtungen,
- e) die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und
- f) die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie
- g) der Zustand der Anlagen

zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;

2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

Art. 55

Sanierung von Gewässerverunreinigungen

(Zu § 90 Abs. 3 WHG)

(1) ¹Die für Gewässerverunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind. ²Verantwortlich sind die Verursacher, deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke. ³Im Übrigen gilt Art. 9 LStVG sinngemäß. ⁴Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Gewässer-
verunreinigungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen,
insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen,
2. die Begrenzung, Verminderung oder Beseitigung durch
geeignete Maßnahmen fordern, um eine nachhaltige
oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls
der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der
öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszuglei-
chen oder zu beseitigen,
3. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen anordnen.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, dass ein
Sanierungsplan, der die zu ergreifenden Maßnahmen nach
Satz 1 Nr. 2 oder 3 enthält, zur Genehmigung vorgelegt
wird. ³Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Was-
serrecht erforderlichen Verwaltungsakte mit Ausnahme

einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung mit ein.
⁴Erstreckt sich eine Gewässerverunreinigung auf mehrere
Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für den
Sanierungsplan nach Satz 2 ein Planfeststellungsverfahren

durchführen, wenn ein Verantwortlicher oder die Gesell-
schaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GABmbH)
als Vorhabensträger auftritt; § 52 Abs. 4 und 5 WHG und
Art. 32 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kosten der Maßnahmen nach Abs. 2 trägt der Ver-
antwortliche. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamt-
schuldner.

(4) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel der Ver-
kehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht
wird und die Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht
vollständig getragen haben, haben diese einen Wertaus-
gleich zu leisten; § 25 BBodSchG gilt entsprechend.

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Art. 56

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Un-
terhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und
Floßfahrt, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung
und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung
aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur
Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen
für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversor-
gung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässe-
rung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte
kann enteignet werden. ²§§ 96 bis 98 WHG gelten entspre-
chend. ³Im Übrigen ist das Bayerische Gesetz über die
entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 57

Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

¹Für Entschädigungen nach diesem Gesetz, die außerhalb
eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, gelten §§ 96
bis 98 WHG entsprechend; für Ausgleichsleistungen gelten

§ 96 Abs. 1 und 5, §§ 97 und 98 Abs. 2 WHG entspre-
chend. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart
wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorherge-
hende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu
leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirt-
schaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden
können oder
2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten
oder von dritten Personen ausgeglichen werden.

⁴Für nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushalts-
gesetz festgesetzte Entschädigungs- und Ausgleichsleistun-
gen gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilpro-
zessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme
der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts
anderes bestimmen; Art. 56 bleibt unberührt.

Teil 5

Gewässeraufsicht

Art. 58

Zuständigkeit und Befugnisse

(Zu § 100 WHG)

(1) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbe-
hörden. ²Sie ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die
Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Be-
einträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder
zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach
§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. ³Die technische
Gewässeraufsicht obliegt den dem Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit nachgeordneten Fachbehörden,
soweit nicht Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden
übertragen sind. ⁴Die technische Gewässeraufsicht

1. ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen
Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Messwe-
sen),
2. überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden
Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezo-
gen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer-
und Anlagenüberwachung),
3. errichtet und betreibt die dazu dienenden Mess- und
Untersuchungseinrichtungen,
4. untersucht den natürlichen Wasserkreislauf, auch so-
weit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hin-
blick auf Klimaauswirkungen.

⁵Die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Be-
hörden können private Sachverständige nach Art. 65 oder
Prüflaboratorien nach Art. 66 mit Kontrollen, Messungen
und Untersuchungen beauftragen; die Beauftragten handeln
im Namen und auf Weisung der Behörde. ⁶In den Bergbau-
betrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergbehörden;
sie sind insoweit zu Anordnungen nach Satz 2 befugt.

(2) § 102 WHG bleibt von den Vorschriften des Teil 5
unberührt.

Art. 59

Kosten der technischen
Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

¹Die Betreiber von Abwasseranlagen, aus denen erlaubnispflichtig in Gewässer oder genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, ausgenommen Kleinkläranlagen, die einer Bescheinigungspflicht nach Art. 60 unterliegen, tragen die Kosten der behördlichen Überwachung nach Art. 58, soweit diese die Festlegungen der **Anlage 2** nicht überschreitet; die Kosten werden von der für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörde erhoben. ²Zu den Kosten gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebs und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern erforderlich sind. ³Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden. ⁴Im Übrigen bleibt das Kostengesetz unberührt.

Art. 60

Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

(1) ¹Bei Kleineinleitungen im Sinn des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel alle zwei Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung bei Kleinkläranlagen, aus denen unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und bei Kleinkläranlagen, aus denen in eine Abwasseranlage Dritter eingeleitet wird, zusätzlich auch der diese Abwasseranlage betreibenden Person vor. ³Wurde nach dem 9. Juni 2006 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

(2) ¹Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. ²Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen; Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Hinsichtlich Kleinkläranlagen, aus denen in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Träger der öffentlichen Abwasseranlage durch Satzung bestimmen, dass die Prüfung und Bescheinigung nach Abs. 1 und 2 durch geeignete Bedienstete des Trägers der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen wird.

(4) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Kleinkläranlagen beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit dem Tag der Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung bei der Kreisverwaltungsbehörde, im Übrigen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 61

Bauabnahme

(1) ¹Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, hat der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung im Sinn des Satzes 1 genehmigen, sofern die Abweichung eine schädliche Gewässerveränderung nicht erwarten lässt. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrundeliegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Dritter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Dritten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Art. 62

Besondere Pflichten im Interesse
der technischen Gewässeraufsicht

(Abweichend von § 91 Satz 1 WHG)

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden-, Biot- und Wasserproben auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, gelten § 91 Sätze 2 und 3 WHG.

(4) Das Einbringen von Einrichtungen oder Geräten und das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer zum Zweck der Durchführung von Messungen und Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht bedürfen keiner Erlaubnis oder Genehmigung, soweit die Maßnahmen nicht geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen.

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

Art. 63

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ²Der Vollzug obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Werden einer kreisangehörigen Gemeinde nach Art. 53 Abs. 2 BayBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen, ist sie im Umfang der Übertragung Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1, soweit für den Vollzug eine Große Kreisstadt zuständig wäre.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne in den Teilbereichen der Flussgebietseinheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. ²Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten.

(4) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlass nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und ist auch in deren Amtsbezirken amtlich bekannt zu machen. ³Bestehen

Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, kann die gemeinsame nächst höhere Behörde die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen. ⁴Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Art. 64

Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren

(Abweichend von § 19 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergbehörden im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

(2) ¹Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. ²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gilt § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. ³Im Rahmen der Antragsberatung ist auf eine einheitliche Antragstellung für die durchzuführenden Verfahren hinzuwirken. ⁴Die Erlaubnis oder Bewilligung kann mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Art. 65

Private Sachverständige

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Anerkennung von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden

1. die Übertragung von fachlichen Aufgaben im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der für wasserwirtschaftliche Zwecke erlassenen Zuwendungsrichtlinien auf private Sachverständige,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung,
4. die Aufgabenerledigung und
5. die Entgelte für die Leistungen der privaten Sachverständigen.

Art. 66

Prüflaboratorien

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Un-

tersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen.²In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen des analytischen Qualitätsmanagements,
 2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
 3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
 4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
 5. das Zulassungsverfahren,
 6. das Erlöschen und der Widerruf der Zulassung,
 7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien und
 8. die Entgelte für die Laborleistungen
- geregelt werden.

Art. 67 Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung oder Regelung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und von Heilquellen, sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag der das Gewässer-eigentum innehabenden Person, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie Dritten nicht erteilt

werden, es sei denn, dass die durch die Inaussichtstellung begünstigte Person zustimmt. ⁴Nach Einleitung des Anhörungsverfahrens werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 69 Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von
§ 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁴Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

(1) Entscheidet die zuständige Behörde bei folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG, gilt die Erlaubnis als erteilt:

1. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser; Einbringen von Stoffen in das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s;
2. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, wenn das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt und dabei bekannt gegebene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden; die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung entsprechend;
3. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter

unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;

4. Einleiten von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration;
5. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;
6. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem oder freigelegtem Grundwasser zum Zweck der Kies- oder Sandwäsche im Rahmen eines im gleichen Gebiet zugelassenen Kies- oder Sandabbaus und Wiedereinleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer.

(2) ¹Die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beginnt, wenn der Antrag

1. den genauen Ort der Benutzungen durch einen Übersichts- und Lageplan nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 67 Abs. 2 Satz 2,
2. die benutzten Gewässer,
3. den Beginn und das Ende der Benutzungen bezeichnet und
4. eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und der Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenktrichters, bei Erdaufschlüssen zusätzlich mit Angabe der Eindringtiefe und der Art der Abdichtung, gegebenenfalls mit Angabe der verwendeten Wärmeträgerflüssigkeiten,
5. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65

enthält. ²Im Gutachten ist durch den privaten Sachverständigen zu bescheinigen, dass

1. sich im Fall des Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative die Benutzung auf oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser beschränkt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind,
2. im Fall des Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative zusätzlich bei Errichtung und Betrieb der zur Grundwasserbenutzung verwendeten Anlagen keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist,
3. im Fall des Abs. 1 Nr. 2 die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde und im Übrigen den Anforderungen nach § 60 WHG entspricht.

³Art. 63 Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Art. 71

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 72

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Art. 73

Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) ¹Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlassen. ²Für das Verfahren können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ³Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG und Art. 18 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) ¹Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. ²Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

Teil 7

Bußgeldbestimmung

Art. 74

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flusseinteilungszeichen und andere Messeinrichtungen (Art. 62 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. entgegen Art. 28 Abs. 4 die Schiff- und Floßfahrt ausübt,
3. entgegen Art. 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2, Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder stilllegt,
4. entgegen Art. 35 Abs. 1 Anlagen oder Einrichtungen aufstellt, betreibt, erweitert oder wesentlich ändert,
5. einer Rechtsverordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sicherung der Unterhaltung der Gewässer Dritter Ordnung (Art. 24 Abs. 3),
 - c) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 28 Abs. 6),
 - d) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen und Ländebereich (Art. 36),
 - e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 48) zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,
7. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 48 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) über die Hochwasserrückhaltung oder Niedrigwasseraufhöhung (Art. 49 Abs. 2 Satz 2),
 - b) zur vorläufigen Regelung eines Zustands (Art. 72 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 72 Abs. 2) zuwiderhandelt,
9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 2 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG, Art. 31 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, so-

weit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen (Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
 - c) zur Gewässeraufsicht (Art. 58 Abs. 1 Satz 2) zuwiderhandelt.

Teil 8

Schlussbestimmungen

Art. 75

Alte Rechte und alte Befugnisse

(Zu § 20 WHG)

(1) ¹In den Fällen des § 20 Abs. 1 ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden waren. ²Als Recht im Sinn dieses Gesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 20 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung Gewässerbenutzungen im Sinn des § 9 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 bis 39, 42 und 45 bis 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind.

Art. 76

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 103 und 106 der Verfassung).

Art. 77

Verweisungen

¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ²In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

Art. 78

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-UG) werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 7a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 41h Bayerisches Wassergesetz (BayWG)“ durch die Worte „§ 57 Abs. 3 WHG“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 14“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

3. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Art. 75 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

5. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 7 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. Art. 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

(3) Anhang 2 Vierter Teil Nr. 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl S. 294, ber. S. 336), wird aufgehoben.

(4) In Art. 56 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), werden die Worte „Art. 59a“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

(5) In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 459), wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a
Rohrleitungen

(1) ¹Im Vollzug der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind zuständig

1. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.8 und 19.9 UVP genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.7 UVP und in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Rohrfernleitungsverordnung genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Abs. 1 und 4 der Rohrfernleitungsverordnung zu regeln.“

(6) Dem Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), wird folgender Satz 6 angefügt:

„Zu den Kosten im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen.“

(7) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In Art. 11 Abs. 6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 61 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ jeweils durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

4. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.

bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

- „9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,

10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen sowie das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ³Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.“
5. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 18“ ersetzt.
7. In Art. 71 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
8. In Art. 72 Abs. 4 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 28“ ersetzt.
9. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung“ eingefügt.
- (8) Art. 2b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erhält folgende Fassung:
- „Art. 2b
Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
(Abweichend von § 5 BNatSchG)
- (1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.“

Art. 79

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2010 treten außer Kraft:

1. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376),
2. das Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 349, BayRS 200-26-UG),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) vom 16. September 1977 (BayRS 753-2-UG),
4. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemeinden Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Holzhausen b. Buchloe (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen vom 14. August 1974 (GVBl S. 483, BayRS 753-1-9-2-UG),
5. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel vom 30. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 17, BayRS 753-1-9-3-UG),
6. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktrechwitz vom 30. Januar 1975 (GVBl S. 22, BayRS 753-1-9-4-UG),
7. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 29. September 1975 (GVBl S. 345, BayRS 753-1-9-5-UG),

8. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 9. Januar 1976 (GVBl S. 17, BayRS 753-1-9-6-UG),
9. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg vom 29. Januar 1976 (GVBl S. 28, BayRS 753-1-9-7-UG),
10. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bubenreuth vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-8-UG),
11. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands „Marloffsteiner Gruppe“ vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-9-UG),
12. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz, Ortsteil Leutendorf vom 1. März 1976 (GVBl S. 92, BayRS 753-1-9-10-UG),
13. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Marktredwitz und Waldershof vom 14. April 1976 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-11-UG),
14. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen vom 1. Juni 1976 (GVBl S. 265, BayRS 753-1-9-12-UG),
15. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen vom 29. Juni 1976 (GVBl S. 296, BayRS 753-1-9-13-UG),
16. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lechbruck vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 252, BayRS 753-1-9-14-UG),
17. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengenfeld vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 253, BayRS 753-1-9-15-UG),
18. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 23. Mai 1977 (GVBl S. 318, BayRS 753-1-9-16-UG),
19. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Rottal-Inn als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-17-UG),
20. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf vom 19. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-18-UG),
21. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eckental, Ortsteile Benzendorf/Oedhof vom 20. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-19-UG),
22. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing vom 14. November 1978 (GVBl S. 945, BayRS 753-1-9-20-UG),
23. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die überregionale Trinkwassersicherung im Gemeindebereich Marxheim vom 9. November 1979 (GVBl S. 386, BayRS 753-1-9-21-UG),
24. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 38, BayRS 753-1-9-22-UG),
25. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach vom 27. Februar 1980 (GVBl S. 158, BayRS 753-1-9-23-UG),
26. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Landsberg am Lech vom 9. Mai 1980 (GVBl S. 222, BayRS 753-1-9-24-UG),
27. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Engelmansreuth, Gemeinde Prebitz und Sand, Markt Kirchenthumbach vom 14. Januar 1983 (GVBl S. 13, BayRS 753-1-9-25-UG),

28. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Zirndorf der Gemeinde Auhausen vom 22. März 1984 (GVBl S. 224, BayRS 753-1-9-26-UG),
29. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hof des Marktes Ebrach vom 24. April 1985 (GVBl S. 110, BayRS 753-1-9-27-UG),
30. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a. Auerberg vom 15. Juli 1988 (GVBl S. 259, BayRS 753-1-9-28-UG),
31. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim vom 11. März 1989 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-29-UG),
32. die Verordnung über die Bestimmung der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 5. August 1989 (GVBl S. 414, BayRS 753-1-9-30-UG),
33. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands „Weißberggruppe“ vom 11. Februar 1990 (GVBl S. 62, BayRS 753-1-9-31-UG),
34. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Holzberndorf des Marktes Geiselwind vom 8. Juli 1990 (GVBl S. 262, BayRS 753-1-9-32-UG),
35. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cheb (CSFR), des Gemeindeteils Seedorf des Marktes Schirnding, des Naturfreundehauses bei Münchenreuth und der BGS-Unterkunft bei Seedorf vom 6. Januar 1991 (GVBl S. 35, BayRS 753-1-9-33-UG),
36. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf. als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Lauterbach, Schmellnricht und Jettenhofen der Stadt Freystadt vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-34-UG),
37. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Wellheimer Gruppe, der Gailachtal-Gruppe, des Marktes Dollnstein, des Gemeindeteils Breitenfurt, des Marktes Dollnstein, der Sappenfelder Gruppe, der Eichstätter Berggruppe, der Stadt Beilngries und der Wolfsbuch-Paulshofener-Gruppe vom 13. Oktober 1991 (GVBl S. 366, BayRS 753-1-9-35-UG),
38. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde für den Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ursheim vom 26. April 1993 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-36-UG),
39. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landshut als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V. im Ortsteil Höhenberg des Marktes Velden vom 12. April 1994 (GVBl S. 311, BayRS 753-1-9-37-UG),
40. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Simmelsdorf vom 29. Oktober 1994 (GVBl S. 1018, BayRS 753-1-9-38-UG),
41. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landsberg a. Lech vom 20. April 1995 (GVBl S. 248, BayRS 753-1-9-39-UG),
42. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen vom 10. Juli 1995 (GVBl S. 431, BayRS 753-1-9-40-UG),
43. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind vom 4. September 1995 (GVBl S. 691, BayRS 753-1-9-41-UG),
44. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach vom 15. Januar 1997 (GVBl S. 10, BayRS 753-1-9-42-UG),
45. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (Tiefbrunnen I) mit Sitz in der Gemeinde Priesendorf vom 3. November 1997 (GVBl S. 800, BayRS 753-1-9-43-UG),
46. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe (Brunnen I und II Neulohe) mit Sitz in Dietfurt vom 24. Juni 1998 (GVBl S. 502, BayRS 753-1-9-44-UG),

47. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 340, BayRS 753-1-9-48-UG),
48. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 341, BayRS 753-1-9-49-UG),
49. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ – Brunnen II und III vom 8. November 1999 (GVBl S. 478, BayRS 753-1-9-51-UG),
50. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Augsburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn im Bereich der „Fohlenau“ vom 9. Mai 2001 (GVBl S. 291, BayRS 753-1-9-53-UG),
51. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Erpfinger Gruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 438, BayRS 753-1-9-54-UG),
52. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Halsbachgruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 439, BayRS 753-1-9-55-UG),
53. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Igling, Ortsteil Holzhausen, Landkreis Landsberg am Lech vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 440, BayRS 753-1-9-56-UG),
54. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Straubing-Bogen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber und im Mündungsbereich der Kleinen Laber vom 26. April 2002 (GVBl S. 189, BayRS 753-1-9-57-UG),
55. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahd 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech vom 12. März 2007 (GVBl S. 243, BayRS 753-1-9-59-UG),
56. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage „Schöner Brunnen“ der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech vom 4. September 2007 (GVBl S. 651, BayRS 753-1-9-60-UG),
57. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein, in der Gemarkung Sackenried, Kreis Kötzing, Landkreis Cham vom 10. September 2007 (GVBl S. 653, BayRS 753-1-9-61-UG),
58. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen XII und XIII Langholz des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 26, BayRS 753-1-9-62-UG).

Art. 80

Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen

(1) Die durch das außer Kraft getretene Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (Art. 79 Abs. 2 Nr. 2) eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

(2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf Grund einer der in Art. 79 Abs. 2 Nrn. 3 bis 58 außer Kraft getretenen Zuständigkeitsverordnung ergangen sind, bleibt unberührt.

(3) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Art. 75 Abs. 3 BayWG in seiner bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung ergangen sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, soweit nicht deren Geltungsdauer verlängert wird; Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 81

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Anlage 1

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Abens	Einmündung des Siegbachs	Mündung in die Donau	28,2	einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzuleiter sowie Altmühlüberleiter
2	Aisch	Einmündung des Schweinebachs	Mündung in die Regnitz	52,2	
3	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
4	Alz	Ausfluss aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
5	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	einschließlich Brombachsee mit Vorseen
6	Amper	Ausfluss aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	105,8	
7	Brenz	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Mündung in die Donau	9,8	
8	Brombach	Einmündung des Altmühlüberleiters	Mündung in die Schwäbische Rezat	11,5	
9	Donau	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Staatsgrenze zu Österreich	386,7	einschließlich Hartlaber
10	Eger	Einmündung der Selb	Staatsgrenze zur CR	15,6	
11	Fränkische Saale	Einmündung der Streu	Mündung in den Main	101,5	
12	Große Laber	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber	Mündung in die Donau	27,5	
13	Günz	Zusammenfluss der Westlichen und der Östlichen Günz	Mündung in die Donau	54,9	einschließlich Flutkanal Kleine Donau
14	Haidenaab	Einmündung der Creußen	Zusammenfluss der Haidenaab und der Waldnaab	24,5	
15	Iller	Zusammenfluss der Breitach und der Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
16	Ilm	Teilung der Ilm und der Kleinen Donau	Mündung in die Abens	19,4	
17	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	einschließlich Sylvensteinsee
18	Inn	Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
19	Isar	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	263,3	
20	Isen	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn	41,4	
21	Itz	Einmündung der Effelder	Mündung in den Main	65,8	einschließlich Froschgrundsee

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
22	Karlsgraben	Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart	Auslauf bei Graben	1,5	einschließlich Wasserspeicher Rothsee
23	Kleine Roth	Mündung in den Rothsee	Mündung in die Roth	5,9	
24	Lech	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	167,5	
25	Loisach	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
26	Main	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	Landesgrenze zu Hessen	406,6	einschließlich Forgensee
27	Mangfall	Ausfluss aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
28	Mindel	Einmündung der Flossach	Mündung in die Donau	38,9	
29	Naab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
30	Paar	Einmündung der Ecknach	Mündung in die Donau	79,3	ohne Kleine Mindel
31	Pegnitz	Einmündung des Ankertals	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	74,4	
32	Rednitz	Zusammenfluss der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluss der Rednitz und der Pegnitz	45,8	
33	Regen	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	Mündung in die Donau	107,4	
34	Regnitz	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	einschließlich Rottauensee
35	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
36	Röslau	Einmündung der Kösse	Mündung in die Eger	16,2	
37	Roter Main	Einmündung der Mistel	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	33,0	
38	Roth	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz	8,5	einschließlich Rottachsee
39	Rott	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn	79,0	
39a	Rottach	Kreuzung B 309	Einmündung in die Iller	12,4	
40	Saalach	Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
41	Sächsische Saale	Einmündung der Förmitz	Landesgrenze zu Thüringen	53,3	einschließlich Egelseebach
42	Salzach	Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
43	Schmutter	Einmündung des Biberbachs	Mündung in die Donau	25,9	
44	Schwäbische Rezat	Einmündung des Brombachs	Zusammenfluss der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat	10,6	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
45	Schwarzach	Eixendorfer See	Mündung in die Naab	55,0	einschließlich Eixendorfer See
46	Schwarzer Regen	Zusammenfluss des Großen Regens und des Kleinen Regens	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	60,0	
47	Sinn	Landesgrenze zu Hessen	Mündung in die Fränkische Saale	28,5	
48	Steinach	Landesgrenze zu Thüringen	Mündung in die Rodach	21,9	
49	Tauber	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingen)	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim)	14,5	
50	Tiroler Achen	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	einschließlich Vilstalsee
51	Traun	Zusammenfluss der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
52	Vils (zur Donau)	Zusammenfluss der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau	76,0	
53	Vils (zur Naab)	Einmündung des Ammerbachs	Mündung in die Naab	39,5	
54	Waldnaab	Zusammenfluss der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	37,3	
55	Weißer Main	Einmündung der Trebgast	Zusammenfluss des Weißen Mains und des Roten Mains	19,9	einschließlich Grüntensee
56	Wern	Einmündung des Krebsbachs	Mündung in den Main	30,5	
57	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	
58	Wiesent	Einmündung der Püttlach	Mündung in die Regnitz	34,6	
59	Wörnitz	Einmündung der Sulzach	Mündung in die Donau	75,6	
60	Würm	Ausfluss aus dem Starnberger See	Mündung in die Amper	39,6	einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen
61	Zusam	Einmündung der Laugna	Mündung in die Donau	21,1	
				4237,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
62	Ammersee	-	-	46,6	
63	Bannwaldsee	-	-	2,28	
64	Bodensee	-	-	bayerischer Anteil	
65	Chiemsee	-	-	79,9	
66	Eggstätter Seen (18) ¹⁾	-	-	3,28	
67	Eibsee	-	-	1,77	
68	Großer Alpsee	-	-	2,47	
69	Hopfensee	-	-	1,94	
70	Königssee	-	-	5,2	
71	Kochelsee	-	-	5,9	
72	Niedersonthofner Seen (3) ¹⁾	-	-	1,62	
73	Osterseen (24) ¹⁾	-	-	2,25	
74	Pilsensee	-	-	1,94	
75	Riegsee	-	-	1,88	
76	Schliersee	-	-	2,22	
77	Simssee	-	-	6,5	
78	Staffelsee	-	-	7,7	
79	Starnberger See	-	-	56,4	
80	Tegernsee	-	-	8,9	
81	Waginger-Tachinger See	-	-	9,0	
82	Walchensee	-	-	16,1	
83	Weißensee	-	-	1,34	
84	Wörthsee	-	-	4,33	

¹⁾ Zahl der Einzelseen

Anlage 2
 (zu Art. 59)

Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Nr.	Aufgabe	Häufigkeit
1	Untersuchung der Überwachungswerte nach Maßgabe des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes	
1.1	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 10000 EW	1x halbjährlich
1.2	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10000 EW	3x jährlich
1.3	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von weniger als 100 m ³ /d	1x halbjährlich
1.4	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von 100 m ³ /d und mehr	3x jährlich
1.5	Kontrolle von Zu- und Ablauf, der Einleitungsstelle und der Durchflussmessanlage der Kläranlage auf Auffälligkeiten und offensichtliche Mängel, Einsichtnahme in das Betriebstagebuch	bei jeder Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2	Sonstige Prüfungen	
2.1	Prüfung des Betriebstagebuchs auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	1x jährlich, anlässlich einer Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2.2	Begehung der Abwasserbehandlungsanlage, Prüfung auf Übereinstimmung mit Angaben im Betriebstagebuch, Prüfung auf Erfüllung der Bescheidsauflagen; Feststellung von Auffälligkeiten	
2.3	Messungen bei Durchflussmessanlagen	1x in 5 Jahren
2.4	Bei Entlastungsanlagen: Prüfung der Betriebstagebücher auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich des Jahresberichts	1x in 3 Jahren
2.5	Prüfung der Eigenüberwachung und ihrer Dokumentation	
2.5.1	kommunale Kanalnetze	1x in 3 Jahren
2.5.2	industrielle Kanalnetze	1x jährlich
3	EMAS-Erleichterungen Die Prüfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.5 entfallen bei EMAS-Standorten durch Vorlage eines Prüfberichts, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung -EMAS- (ABl L 114 S. 1, ber. 2002 L 327 S. 10) bescheinigt.	

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Markus Rinderspacher

Abg. Albert Füracker

Abg. Ulrike Müller

Abg. Dr. Christian Magerl

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Tobias Thalhammer

Abg. Christine Stahl

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Dr. Andreas Fischer

Abg. Dr. Thomas Beyer

Staatsminister Dr. Markus Söder

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion

auf den Drsn. 16/3180 und 16/3181

(s. a. Anlage 2)

und

weitere Änderungsanträge

von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drsn. 16/3684 mit 16/3708,

von Abgeordneten der Fraktion der Freien Wähler auf den Drsn. 16/3740, 3742 mit 3745, 3747 mit 3749, 3751, 3752, 3754 mit 3756 und 16/3797,

von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drsn. 16/3720 mit 16/3738

(s. a. Anlage 2)

Bevor wir in die Aussprache eintreten, möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, dass zu verschiedenen Änderungsanträgen namentliche Abstimmung beantragt worden ist. Ebenso soll die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf, wie in § 127 Absatz 2 Satz 1 GeschO vorgesehen, in namentlicher Form erfolgen. Nun eröffne ich die allgemeine Aussprache. Die Redezeit beträgt 15 Minuten pro Fraktion. Erster Redner ist Herr Kollege Dr. Otto Hünnerkopf für die CSU-Fraktion. Bitte schön.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister Dr. Söder, meine Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Wasser ist ein hohes Gut. Bayern ist mit diesem hohen Gut gesegnet, und Bayern weiß mit diesem hohen Gut entsprechend umzugehen.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Lachen bei der SPD und den GRÜNEN)

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, in den vergangenen Jahrzehnten haben die Bayerische Staatsregierung und die sie tragende Fraktion der CSU maßgeblich dazu beigetragen, dass wir in Bayern, was das Wasser betrifft, in vielerlei Hinsicht bestens dastehen. Wir können feststellen, dass Wasser bei uns zu einem hohen Teil als regenerative Energiequelle dient, dass wir hervorragende Fließgewässer und Stillgewässer haben und dass wir auch eine hervorragende Trinkwasserversorgung haben, auch wenn - in Anführungszeichen - nur 4,8 % der Landesfläche Trinkwasserschutzgebiete sind.

Meine Damen und Herren, das Bundesgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz veranlasst uns, unser Bayerisches Wassergesetz recht zügig zu verabschieden. In der Zeit von Ende Juli 2009 bis zum 1. März 2010, also innerhalb von sechs Monaten mussten wir uns mit dem Bayerischen Wassergesetz befassen. Wir haben dieses Gesetz am 15. Dezember in der Ersten Lesung eingebracht und behandelt. Der federführende Ausschuss, in verkürzter Mitberatung der Innenausschuss, der Landwirtschaftsausschuss und der Wirtschaftsausschuss sowie der Verfassungsausschuss als endberatender Ausschuss haben die Grundlage dafür geschaffen, dass wir dieses Gesetz heute in Zweiter Lesung weiterbringen können.

Meine Damen und Herren, ich darf bereits jetzt erwähnen, dass die Sachverständigenanhörung, die wir am 11. Februar durchführen konnten, aus unserer Sicht bestätigt hat, dass wir mit dem Gesetz auf einem sehr guten Weg sind.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Nichts als Kritik gab es!)

- Ich habe gesagt: Aus unserer Sicht.

Die Verabschiedung des Bayerischen Wassergesetzes zum 1. März ist dringlich. Das Wassergesetz dient einer raschen Umsetzung im Verwaltungsvollzug. Es handelt sich um eine gesetzestechnische Neuerung - so zumindest auch die Aussage des Gemein-

detages. Auch die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft hat festgestellt, dass es ein wesentlicher, ein maßgeblicher Standortfaktor für die Wirtschaft in Bayern ist.

Meine Damen und Herren, warum die Dringlichkeit, und warum müssen und wollen wir dieses Gesetz bis zum 1. März in Kraft treten lassen? - Das ist in erster Linie notwendig, weil wir unsere bewährte bayerische Politik weiterführen wollen. Ich will dies anschließend am Beispiel der Gewässerrandstreifen deutlich machen. Es ist notwendig, entsprechende Regelungen zu treffen.

Wir haben das politische Credo, im Zusammenwirken mit unseren Landwirten, die ja die Betroffenen sind, die Gewässerrandstreifen auf einer einvernehmlichen Grundlage festzulegen und die notwendigen Maßnahmen zum Gewässerschutz zu treffen. Das Bundesgesetz sieht vor, dass ein durchgehender Streifen von fünf Metern an Gewässern erster und zweiter Ordnung festzulegen ist. Aus unserer Sicht ist das keine ideale Regelung. Wir haben in der zurückliegenden Zeit mit den Landwirten auf freiwilliger Basis über Verträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm und dem Vertragsnaturschutzprogramm sowie mit dem Erschwernisausgleich hinsichtlich des Schutzzieles mehr bewirkt, als ihm mit einem Streifen von fünf Metern nachzukommen. Entscheidend ist, dass je nach Situation auch in einem größeren Abstand zum Gewässer entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind, damit die Fließgewässer möglichst sauber sind.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang erwähnen: Unsere Landwirte sind diejenigen, die unsere Kulturlandschaft nutzen, die sie pflegen und damit auch das vielfältige Erscheinungsbild der bayerischen Landschaft prägen. Gerade mit diesen Nutzern, mit jenen, die diese Leistungen für uns und unsere Gesellschaft erbringen, wollen wir die Herausforderung des Gewässerschutzes im Einvernehmen und in Kooperation bewältigen. Ich meine, wir alle sollten das so sehen und den Landwirten für diese Arbeit danken sowie für das Bewirken des Gewässerschutzes Anerkennung zollen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, die Gegenargumente, die in diesem Zusammenhang gebracht werden,

(Christa Naaß (SPD): Sind gut!)

auch, dass das Gesetz zu schnell durchgebracht werden soll, sind in meinen Augen fadenscheinig; denn wir führen die Diskussion nicht erst seit sechs Monaten, sondern schon seit mehreren Jahren. In der Tat ist es so, dass sich unsere Vorstellungen unterscheiden. Sie wollen ordnungspolitische Maßnahmen; Sie wollen festgelegte Gewässerschutzstreifen. Das wollen wir nicht. Ich habe ausgeführt, was unser Ziel ist.

Meine Damen und Herren, ein zweiter Aspekt, der uns wichtig ist, ist der Ausgleich für bestimmte Einschränkungen, die mit Gewässerschutz oder Wasserschutzgebieten verbunden sind. Wir führen die Diskussion darüber seit vielen Jahren. Wir führen sie kontrovers. Es gibt widerstreitende Interessen. Ich meine, das ist uns allen hinreichend bekannt. Die Wasserversorger sehen das anders als diejenigen, die die Fläche bereitstellen müssen, um eine entsprechende Trinkwasserqualität zu gewährleisten. Auch wir in der CSU befanden uns über Jahre in dieser kontroversen Diskussion. Vielleicht ist es gut, dass jetzt die Herausforderung für uns kommt, in diesem neuen Gesetz einen Abschluss zu finden.

(Ludwig Wörner (SPD): Sie wollen wohl die FDP erpressen!)

Wir wollen - das war nicht von der FDP abhängig -, dass die Landwirte, die zu 95 % von Gewässerschutz und Wasserschutzgebieten betroffen sind, für die Einschränkungen, die sie erfahren müssen, eine minimale Anerkennung bekommen. Dabei geht es vor allen Dingen um die Erstattung von Mehraufwand gerade für bauliche Maßnahmen.

Ich meine, wir sollten uns bewusst machen, dass in der Situation vor Ort, gerade bei kleineren Wasserversorgern, jeder Bürgermeister, jeder Kommunalpolitiker bestrebt sein muss, bauliche Maßnahmen von Wasserschutzgebieten fernzuhalten. Ich meine, dass dies allererstes Ziel ist. Ich kenne gerade aus Unterfranken Situationen, in denen

ganze Dörfer von Wasserschutzgebieten umgeben sind. Dort ist es natürlich überhaupt nicht möglich, eine Lösung außerhalb von Wasserschutzgebieten zu finden, weswegen es dann erforderlich ist, den Landwirten eine Anerkennung für den Mehraufwand zukommen zu lassen, den sie hinnehmen müssen, wenn sie ein Silo oder eine Güllegrube im Trinkwasserschutzgebiet errichten müssen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, das ist kein Geschäft für die Bauern. Wenn die Opposition argumentiert, hört es sich immer so an, als ob die Bauern daraus noch einen großen Gewinn ziehen könnten. Nein, sie können diese notwendigen Baumaßnahmen nur etwas leichter realisieren. In der Tat müssen die Kosten umgelegt werden, aber da gibt es Erfahrungen aus anderen Bereichen, dass das nicht so gravierend sein muss.

Und wo gibt es jetzt noch weitere kontroverse Auffassungen? Dazu gehören die Artikel zur Gewässeraufsicht, wiewohl nach unserer Auffassung die Diskussion zu diesem Punkt nicht in dieser Heftigkeit notwendig gewesen wäre. Es geht in diesen Artikeln um die Verwaltungshelfer im Rahmen der Überwachung von Abwasseranlagen. Die Möglichkeit, hierfür Freischaffende einzusetzen, bedeutet ein Angebot, das wahrgenommen werden kann, aber nicht wahrgenommen werden muss. Wir sollten also abwarten, wie diese Vorschrift draußen ankommt. Denn wenn wir wollen, dass sich der Staat insgesamt dort zurückzieht, wo sein Eingreifen nicht unbedingt erforderlich ist, dann ist das an dieser Stelle nach unserer Überzeugung auf jeden Fall angebracht.

Ein weiterer Punkt - das hat sich gerade in den letzten Wochen erst in dieser Deutlichkeit ergeben - ist die Einschätzung und die Forderung der Mineralwasserabfüller im Zusammenhang mit der Sicherstellung ihrer Schutzgebiete. Diese Regelung resultiert aus den Sechzigerjahren, als es noch in einem anderen Ausmaße notwendig war, die Wasserqualität sicherzustellen. Da galt es, das Landesamt in die Lage zu versetzen, im Bedarfsfall diese Sicherstellung der Schutzgebiete wahrzunehmen. Aber das ist in diesen vergangenen 60 Jahren ganze fünf Mal der Fall gewesen.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Na und? - Ludwig Wörner (SPD): Da handelt es sich um Existenzen!)

Es ist doch sichergestellt, dass da ein Bestandsschutz besteht, und dieser wird auch nicht infrage gestellt.

(Zurufe von der SPD)

Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass in § 51 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ganz deutlich geregelt wird, dass dies abschließend für öffentliche Schutzgebiete nur durch die kommunale Verwaltungsbehörde geschehen kann.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Wir haben keine entsprechende Gesetzesregelung!)

Ich denke, wir haben eine passable Lösung gefunden, dass es auf dem Verwaltungsweg möglich ist, diesen Interessen Priorität einzuräumen; und dass sie stärker gewichtet werden als andere Belange.

(Ludwig Wörner (SPD): Warum klagen die dann?)

Ich bin mir sicher, dass es auch mit der Neuregelung möglich ist, den Interessen der Mineralwasserabfüller Rechnung zu tragen.

Meine Damen und Herren, es gibt zahlreiche Änderungsanträge zu diesem Gesetzentwurf, die heute zu behandeln und zu verabschieden sind. Ich darf Ihnen jetzt schon sagen, dass wir uns zu diesen Anträgen hier im Hohen Hause nicht groß zu Wort melden werden.

(Zuruf von der SPD: Warum?)

- Entschuldigung! Wer während der Beratung in den Ausschüssen aus der Sitzung auszieht und nicht bereit ist, mitzudiskutieren, muss sich gefallen lassen, dass wir auch im Plenum ein solches Spiel nicht mitmachen.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Das sage ich Ihnen in aller Deutlichkeit, und gerade Ihnen, meine Damen und Herren von der SPD, will ich entgegenhalten, was Herbert Wehner einmal zu den Abgeordneten gesagt hat, die unter Protest aus einer Beratung ausgezogen sind. Er sagte, es ist der Nachteil derjenigen, die ausziehen, dass sie wieder rein müssen.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Ja und?)

Aus diesem Grunde müssen Sie sich heute gefallen lassen, dass wir Ihr Spiel hier nicht mitmachen.

(Beifall bei der CSU - Anhaltende Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, die CSU stimmt dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu, wie sie die Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/3633 vorgibt. Darin finden Sie fünf Änderungsanträge aus unseren Reihen, die sich seit der Ersten Lesung als sinnvoll und notwendig ergeben haben.

(Ludwig Wörner (SPD): Also war das Gesetz nicht gut!)

- Mein lieber Herr Wörner, Sie machen immer recht großzügige, manchmal aber auch unpassende Zwischenbemerkungen.

(Beifall bei der CSU - Ludwig Wörner (SPD): Wenn Sie etwas zu korrigieren haben, war das Gesetz doch nicht in Ordnung!)

- Es handelt sich um eine Verfeinerung und Konkretisierung, die uns in einigen Fällen als notwendig erschien. Wir kennen alle das Sprichwort: Das Bessere ist der Feind des Guten. Ich denke, es ist angebracht, das in diesem Zusammenhang festzustellen.

(Beifall des Abgeordneten Georg Schmid (CSU) - Ludwig Wörner (SPD): Betrachten Sie unsere Änderungsanträge doch auch so!)

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen. Ich fordere auch Sie auf, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen.

(Christa Naaß (SPD): Und wir fordern Sie auf, unseren Anträgen zuzustimmen!)

- Wir werden Ihre Anträge auf jeden Fall - ich möchte nicht sagen mit Genuss - anhören und im Geiste natürlich mitdiskutieren, wir werden den Anträgen aber nicht zustimmen können. Denn unser Gesetzentwurf ist so ausgereift, dass es nicht notwendig ist, ihn durch Ihre Vorschläge zu ergänzen.

(Zuruf von der CSU: Sehr gut! - Beifall bei der CSU - Anhaltende Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Als nächstem Redner darf ich für die SPD-Fraktion dem Kollegen Rinderspacher das Wort erteilen.

Markus Rinderspacher (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Artikel 141 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung heißt es:

... Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, ...

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.

"Bayern ist mit seinen Flüssen und Seen eine der wasserreichsten Regionen der Welt. Diesen natürlichen Reichtum gilt es nachhaltig und verantwortlich zu nutzen, sowohl für uns als auch für die kommenden Generationen.", heißt es auf der Homepage des Landesamts für Umweltschutz.

Leider müssen wir heute feststellen, dass der bayerische Umweltminister gewillt ist, ein Gesetz mit allen Mitteln und gegen den Willen von Experten und vielen Verbänden durchzupeitschen, ein Gesetz, dessen langfristige Folge die Gefährdung der Wassergüte unseres Trinkwassers ist.

(Beifall bei der SPD - Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): So ein Schmarrn!)

- Vielen Dank für den Zwischenruf, denn das, meine Damen und Herren, sind nicht meine Worte, sondern es sind die Worte von Uwe Brandl, CSU-Politiker, Gemeindetagspräsident. Er spricht im Namen von 2.000 bayerischen Gemeinden. Er spricht von der Gefährdung der Wassergüte unseres Trinkwassers.

(Beifall bei der SPD)

Uwe Brandl, meine Damen und Herren, Ihr CSU-Kollege, ist mit seiner Kritik nicht allein. Es ist ebenso ungewöhnlich wie respektlos, dass Herr Söder seinen Gesetzentwurf durch die Ausschüsse treibt, noch bevor eine von der Opposition beantragte Expertenanhörung stattfindet.

(Beifall bei der SPD)

Ich frage Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen: Wieso laden wir eigentlich Fachleute in unser Parlament ein, um ihre Meinung und Sachkenntnis zu erfragen, wenn CSU und FDP bereits im Vorfeld ihre Meinungsfindung über das Gesetz abgeschlossen haben?

(Christa Naaß (SPD): Das ist die Arroganz der Macht!)

Wie ernst nimmt es die Regierungsmehrheit eigentlich mit der Expertise von Spezialisten und Sachverständigen, wenn deren Sachkompetenz für die eigentlichen Regierungsziele eher abträglich erscheint, wenn Sachverständige gar verfassungsrechtliche Bedenken vorbringen?

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich weiß nicht, was schlimmer ist: die bewusste Missachtung des Parlaments oder die Respektlosigkeit gegenüber den Experten.

(Beifall bei der SPD - Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Das war doch schon alles bekannt!)

- Insofern, lieber Herr Kollege Dr. Hünnerkopf, ist Pfarrkirchens Bürgermeister Georg Riedl, CSU, vom Vorstand des Bayerischen Städtetages ausdrücklich recht zu geben, wenn er sagt, man habe den Eindruck, das Gesetz solle durchgepeitscht werden, koste es, was es wolle.

Diese Ignoranz hat zur Folge, dass wir heute im Plenum des Bayerischen Landtages das nachholen und aufarbeiten müssen, was normalerweise vorrangig in den Ausschüssen stattfindet, nämlich eine gründliche Beratung und intensive Debatte Punkt für Punkt, Detail für Detail, Artikel für Artikel, Absatz für Absatz.

Ich halte es für bemerkenswert, Herr Dr. Hünnerkopf, wenn Sie sagen, Sie wollten sich an dieser Zweiten Lesung quasi nicht beteiligen und darf an dieser Stelle auch Ihr parlamentarisches Selbstverständnis infrage stellen.

Ich gehöre diesem Plenum noch nicht so lange an wie Sie. Aber als ich in den Bayerischen Landtag gekommen bin - ich denke, das ist auch das Verständnis vieler Menschen draußen im Lande -, dachte ich: Hier wird diskutiert.

(Beifall des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

Ich dachte, das gilt auch für die Zweite Lesung. Auch da wird beraten und man verweigert sich nicht einer notwendigen und sinnvollen Diskussion.

Wir werden heute unter anderem folgende zentrale Frage zu beraten haben: Als einziges Bundesland will der Freistaat Bayern verhindern, was sinnvollerweise im Bundeswassergesetz, das am 1. März in Kraft treten soll, verankert ist, nämlich einen gesetzlich verankerten Schutzstreifen zwischen Äckern und Gewässern. Auf Bundesebene gibt es

wie in allen übrigen Bundesländern eine schärfere Regelung als in Bayern. Auch international ist Bayern einsam auf weiter Flur. Sebastian Schönauer von der Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung geißelt in unmissverständlichen Worten, in Bayern gebe es ein Hinterherhinken hinter den international aufgestellten Normen; denn wenn man keine gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzonen am Rande der Gewässer einrichtet, können in Zukunft mehr Gülle, Dünger und andere Schadstoffe das Wasser verschmutzen.

Herr Staatsminister Söder, die Klientelpolitik der Bundesregierung im Kontrast zum Allgemeinwohl hat uns in den vergangenen Wochen immer wieder beschäftigt und die öffentliche Diskussion dominiert. Heute liefern Sie ihr Meisterstück für die Agrarklientel. Sie knicken hier als Umweltminister genauso ein wie in der Energiefrage vor der Atomlobby; denn klar ist: Würde der Schutzstreifen gesetzlich vorgeschrieben, dann fielen auch die Entschädigungszahlungen für die Anrainer weg. Sie vertreten ganz offensichtlich Einzelinteressen und haben nicht das Allgemeinwohl im Sinn.

(Beifall bei der SPD)

Gewässerrandstreifen dienen dazu, die ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer zu erhalten und zu verbessern. Sie dienen der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen. Es ist der Verband Kommunaler Unternehmen - VKU -, der gemeinsam mit uns fordert, dass zehn Meter Abstandsfläche gewährleistet sein müssen.

(Beifall bei der SPD)

Gunnar Braun, Geschäftsführer der VKU in Bayern, hat eindringlich davor gewarnt, dass andernfalls die Qualität des Trinkwassers leiden könnte. So bleibt festzuhalten: Der Verschmutzungsgrad bayerischer Gewässer wird zukünftig in der Maßeinheit "Söder" gemessen.

Kommen wir auf die Kritik vom CSU-Politiker Uwe Brandl zurück. Er stellt wie wir kritisch fest, dass die Ausweisung von Wasserschutzgebieten zukünftig schwieriger sein wird. Wenn jemand beispielsweise in einem Wasserschutzgebiet eine Güllegrube bauen will, muss er die zusätzlichen Schutzmaßnahmen eigentlich plausiblerweise aus der eigenen Tasche bezahlen. Nach dem Gesetzentwurf der Staatsregierung sollen dafür künftig jedoch die Wasserversorger geradestehen. Wir warnen: Gerade kleine Versorger können die Mehrkosten nicht schultern und müssen in der Folge die Wasserpreise erhöhen. Am Schluss bleibt das Ganze finanziell am Endverbraucher hängen.

(Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Das ist Kaffeesatzleserei!)

In Bayern sind nicht mal 5 % der Landesfläche Wasserschutzgebiet. Damit ist Bayern Schlusslicht aller Bundesländer.

(Georg Schmid (CSU): Bayern hat das beste Wasser! - Weitere Zurufe von der SPD)

Der Bundesdurchschnitt liegt viermal höher. Hessen und Baden-Württemberg haben 37 % bzw. 21 % der Landesfläche ausgewiesen.

Richard Mergner vom Bund Naturschutz in Bayern spricht mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf von Herrn Söder von einem schlimmen Rückschritt im Wasserschutz,

(Christa Naaß (SPD): So ist es!)

der ein Affront gegen all jene ist, die seit Jahren und Jahrzehnten versuchen, in Bayern den Wasserschatz zu schützen, in den entsprechend investiert wurde. Auch die Proteste der bayerischen Mineralbrunnenwirtschaft bleiben in der Staatsregierung ungehört. So beklagen, angefangen von Frankenbrunnen über das Allgäuer Alpenwasser über das Kondrauer bis zum Höllensprudel und anderen, heimische Mineralbrunnenunternehmen, dass sich das neue Gesetz offensichtlich von der Schutzwürdigkeit von Mineralwasservorkommen auf der Grundlage des derzeitigen Artikels 36 BayWG abwendet, von einer Schutzwürdigkeit, die im Übrigen der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 21. Februar 1995 ausdrücklich bestätigt hat.

Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt ist, dass Sie die Wasserprüfung privatisieren wollen. Wir fordern, die Prüfung von Abwasser soll weiter durch die Wasserwirtschaftsämter durchgeführt werden.

(Beifall bei der SPD)

Wir sagen: Wehret den Anfängen. Wasser ist ein hohes Gut, ein öffentliches Gut, das in besonderer Art und Weise durch die Bayerische Verfassung geschützt wird. Wasser gehört zur Daseinsvorsorge der bayerischen Bürgerinnen und Bürger und ist von den Vereinten Nationen als ein wirtschaftliches, soziales und kulturelles Menschenrecht festgeschrieben. Deshalb Hände weg von dieser Lebensgrundlage! Wir sind gegen jede Privatisierung des Wassers.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben heute intensive Beratungen vor uns. Dass dieses Gesetz dringend nachverhandelt werden muss, dass das Haus von Staatsminister Söder handwerklich unzureichend und im Schweinsgalopp gearbeitet hat, zeigen auch die Änderungsanträge der CSU.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren von den Regierungsfractionen, die heutige Zweite Lesung mit uns zu nutzen, um das Wassergesetz zu verbessern. Darum hatten auch die Verbände und die Sachverständigen in der Anhörung vom 11. Februar eindringlich gebeten. Wir sollten aus Verantwortung gegenüber unserer Schöpfung und künftigen Generationen sowie mit dem festen Willen, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren, dieser Aufforderung dringend nachkommen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Herr Kollege, erlauben Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Füracker? - Zuerst müsste mir Herr Füracker ein Signal geben, ob es eine Zwischenfrage wird. - Es ist eine Zwischenbemerkung, und zu der darf ich nun dem Kollegen Füracker das Wort erteilen.

Albert Füracker (CSU): Ich bin davon ausgegangen, dass er schon fertig ist. Zum Glück interessieren sich auch die Medien immer in so großer Zahl für diese Ausführungen, die in der Sache an den Tatsachen weit vorbeigegangen sind.

(Zuruf von der SPD: Sie sollten sich schämen!)

Ich werde mich nicht für Sie schämen.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie doch wenigstens einmal dem Herrn Füracker das Wort. Bitte schön.

Albert Füracker (CSU): Schämen sollten sich diejenigen, die uns das parlamentarische Selbstverständnis vorhalten und selbst aus den Ausschüssen davongelaufen sind.

(Unruhe)

- Wer schreit, hat im Regelfall Unrecht. - Also zur Sache: Es gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes entlang der Gewässer nur ein Umbruchverbot. Es sind keine Bewirtschaftungsauflagen für Landwirte vorgesehen. Da haben Sie fachlich leider nicht Recht. Es gilt bisher schon für die Düngung an Gewässern ein Abstand von drei Metern. Wir haben Pflanzenschutzauflagen, die sich auf die Gewässerrandstreifen genauso beziehen wie auf die Ränder von Feldern. Wodurch da eine besondere Gefährdung für das Trinkwasser und für Flüsse ausgelöst werden sollte, das müssen Sie erst noch erklären.

(Ludwig Wörner (SPD): Das erklären wir Ihnen dann!)

- Darf man jetzt da reden oder nicht? Im Übrigen ist flächendeckender Wasserschutz nicht nur an Gewässerrandstreifen notwendig, sondern auf ganzen Flächen. Das machen die Landwirte in kooperativer Weise, und zwar nicht durch Ordnungsrecht, das wir in Bayern nicht haben, sondern wir nutzen die Freiwilligkeit ganz bewusst. Deswegen ist es eine Diffamierung der Landwirtschaft, sich hier herzustellen und zu behaupten, wir

würden es mit dieser Gesetzgebung letztlich ermöglichen, dass bei uns stärker als anderswo Wasser und Grundwasser verschmutzt werden.

(Christa Naaß (SPD): Das stimmt überhaupt nicht!)

Da sehen Sie die Leistungen der bayerischen Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten. Wir haben kein schlechteres Wasser als anderswo. Das ist eine Diffamierung, sonst nichts. Ich frage mich heute, wo Ihre große Landwirtschaftsexpertin ist, die sich immer hier herstellt und erklärt, wir von der CSU würden die Bauern benachteiligen. Ich sage Ihnen eines: Sie gehen mit Ihren Aussagen an den Tatsachen weit, weit vorbei. Deswegen hat der Herr Kollege Dr. Hünnerkopf recht. Deswegen haben wir heute gute Argumente, unserem Gesetz zuzustimmen.

(Zuruf der Abgeordneten Claudia Stamm (GRÜNE))

Ich empfehle Ihnen, heute die Debatte im weiteren Verlauf auf sachliche Beine zu stellen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Zur Erwiderung Herr Kollege Rinderspacher, bitte schön.

Markus Rinderspacher (SPD): Lieber Herr Kollege, erstens habe ich nicht einmal die Hälfte dessen formuliert, was Sie hier versucht haben, mir in den Mund zu legen.

(Beifall bei der SPD)

Zweitens darf ich schon sagen: Ich glaube, es gab bei der Anhörung am 11. Februar 80 Statements. Es gab dort fast keinen Sachverständigen und fast keinen Experten, der nicht genau zu den Gewässerrandstreifen dezidiert Stellung bezogen hätte. Möglicherweise haben die Sachverständigen und Experten überhaupt keine Ahnung. Möglicherweise liegen 15 andere Bundesländer völlig daneben und ist das Bundeswassergesetz jenseits von Gut und Böse. Aber, Herr Kollege, wenn jemand Emotionen in diese Debatte hineinbringt, dann sind es doch bitte Sie.

(Beifall bei der SPD)

Ich kann Sie nur auffordern, in den nächsten Stunden, in denen wir uns hier im Rahmen dieser Zweiten Lesung mit diesem Gesetz befassen, möglichst nüchtern und möglichst sachlich vorzugehen.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Für die Fraktion der Freien Wähler darf ich jetzt Kollegin Ulrike Müller ans Mikrofon bitten. Bitte schön.

Ulrike Müller (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Das Thema Wasser und der Umgang mit diesem kostbaren Stoff bewegten uns und große Teile der Bevölkerung. Kein Wunder: In allem, was lebt, steckt Wasser. Es ist für uns ein wichtiges Lebensmittel.

In unserem schönen Heimatland herrscht daran im Großen und Ganzen kein Mangel, im Gegenteil: Die meisten Menschen schätzen es kaum, dass wir so reichlich mit diesem kostbaren Nass vom Himmel gesegnet werden.

Es ist bei uns auch kein Thema und trotzdem nicht selbstverständlich, dass wir unsere Nahrungsmittel zum allergrößten Teil allein mit dem Niederschlagswasser produzieren können. Nur 1 % des Süßwasserverbrauchs fließt in Deutschland in die Nahrungsmittelerzeugung, weltweit sind dies 70 %.

Die UNO geht davon aus, dass derzeit circa 1,1 Milliarden Menschen, das sind 17 % der Weltbevölkerung, keinen Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser haben. Nach Schätzungen der WHO wird sich der Anteil der Weltbevölkerung, der unter Wasserknappheit oder Wassermangel leidet, bis 2025 auf 38 % steigern, eine extrem bedenkliche und für die Betroffenen lebensbedrohliche Aussicht.

Meine Damen und Herren, wie gesagt: Wir sind in Bayern von diesem Szenario weit entfernt, Gott sei Dank. Unser Trinkwasser ist mindestens genauso gut, wenn nicht besser als jedes Mineralwasser. Es enthält wichtige Mineralstoffe, die vom Körper aufgrund der natürlichen Zusammensetzung sehr gut aufgenommen werden.

Dennoch besteht auch bei uns erheblicher Handlungsbedarf. Wir müssen unsere Lebensgrundlagen schützen und verantwortungsvoll damit umgehen. Das sind wir gerade den nachfolgenden Generationen schuldig.

So ist es kein Wunder, dass in der Diskussion über das heute zu beratende Wassergesetz der Fokus sehr stark auf den Bereich der Reinhaltung der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet ist. Als aktiver Bäuerin ist mir auch sehr wohl bewusst, dass gerade meine Berufsgruppe im Mittelpunkt des Interesses steht.

So hat sich ein Großteil der öffentlichen Wahrnehmung der Beratungen im Vorfeld auf den Bereich Gewässerrandstreifen konzentriert. Auch die eingegangenen Stellungnahmen haben sich sehr stark mit diesem Thema beschäftigt. Das ist selbstverständlich. Weniger selbstverständlich ist, dass man vonseiten der CSU und der FDP den Oppositionsparteien diese Stellungnahmen vorenthalten wollte.

(Beifall bei Abgeordneten der Freien Wähler und der SPD)

Mit allerlei Winkelzügen und Verschleppungsmethoden wollte man uns Informationen vorenthalten. Der ganze Gesetzgebungsvorgang schreit zum Himmel. Die Art und Weise, wie das heute durchgezogen wird, spricht ebenfalls Bände. Eine Verbandsanhörung wurde erst nach der Behandlung im federführenden Ausschuss durchgeführt, und das auch nur auf den massiven Druck der Opposition hin - und das alles angeblich wegen dieser Gewässerrandstreifen. Man wird das Gefühl nicht los, dass hier die Landwirtschaft als Vorwand benutzt wird, um von zahlreichen inhaltlichen Mängeln und offenen Baustellen im Gesetz abzulenken.

(Beifall bei Abgeordneten der Freien Wähler und der SPD)

Ich denke nur an den Einstieg in die Privatisierung, für den aus meiner Sicht hier der Grundstein gelegt wird.

Ich gebe der Staatsregierung recht, dass Handlungsbedarf besteht. Wenn wir keine bayerische Regelung finden, greift automatisch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes,

was bedeuten würde, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben Probleme mit der Auszahlung des laufenden Kulturlandschaftsprogramms bekommen würde. Das wollen wir auch nicht.

Aber dieser Handlungsbedarf ist nicht so furchtbar neu. Bei der Anhörung wurde von verschiedenen Seiten betont, dass in Bayern bereits seit mindestens acht Jahren über ein neues Wassergesetz diskutiert wird. Man hätte wahrlich Zeit genug gehabt, ein vernünftiges Gesetz auf der Grundlage von klarem Zahlenmaterial vorzubereiten.

Wir wissen, dass die Auszahlungen gefährdet sind. Wir wissen wohl irgendwie auch, dass es in Bayern zwischen 80.000 und 100.000 Kilometer Gewässerrandstreifen gibt. In dieser Streubreite sind die Aussagen des Landwirtschafts- und des Umweltministeriums, zum einen in der Anhörung und zum anderen in der heute eingegangenen Antwort auf eine schriftliche Anfrage meines Kollegen Dr. Fahn zu diesem Thema. Vom Vertreter des Landwirtschaftsministeriums wurde in der Anhörung die Zahl 840.000 Euro pro Jahr, die anscheinend bisher für Gewässerrandstreifen im KULAP ausbezahlt werden, genannt. Wie viele sonstige Verträge mit welcher Auszahlungssumme noch betroffen sind, konnte uns bisher niemand sagen - und das im Computerzeitalter. Ich kann Ihnen aus meiner Praxis berichten, was heute mit Luftbildern und geeigneter Software alles nachgemessen und kontrolliert werden kann. Da ist es schon erstaunlich, dass ausgerechnet dieser Bereich für unsere Beamten scheinbar völlig im Nebel liegt. Es wäre wirklich nicht zu viel verlangt gewesen, klares Zahlenmaterial für die Beratungen dieses Gesetzes auf den Tisch zu legen.

Die CSU will sich mit dieser Vorgehensweise als einsamer Kämpfer für unsere Landwirtschaft darstellen, der hemmungslos die wegelagernden Oppositionshorden von den Schollen unserer rechtschaffenen Bauern vertreibt.

(Beifall bei Abgeordneten der Freien Wähler und der SPD - Ludwig Wörner (SPD):
Das sagt eine Landwirtin!)

In Wahrheit erweisen Sie aber mit diesem Verhalten unseren Bäuerinnen und Bauern einen Bärendienst. Es entsteht nämlich der Eindruck, als hätte unsere Landwirtschaft etwas zu verheimlichen, und das ist doch überhaupt nicht der Fall.

(Renate Dodell (CSU): So ein Schmarrn!)

So ging der Einsatz von Stickstoff und Düngemitteln in der deutschen Landwirtschaft von 129,6 kg pro Hektar im Wirtschaftsjahr 1988/89 auf nur 91,6 kg pro Hektar im Jahr 2008/2009 zurück. Noch deutlicher war der Rückgang bei Phosphat: von 54,1 kg auf 10,3 kg im selben Zeitraum. Es ist auch unbestritten, dass sich die Gewässerqualität in den letzten zehn Jahren kontinuierlich verbessert hat.

Es gibt ohne Frage noch regionale Brennpunkte. Hierfür brauchen wir maßgeschneiderte Konzepte, um in unser aller Interesse voranzukommen. Landwirtschaft denkt seit Jahrhunderten nachhaltig. Es ist das Ziel unserer Familien, die Fruchtbarkeit unserer Böden zu erhalten und damit die Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen. Dazu gehört selbstverständlich auch Wasser.

Ohne Frage wurden in der Vergangenheit Fehler gemacht. Übertriebene Fortschritts- und Technikgläubigkeit, auch gefördert durch staatliche Beratung, haben unsere Bauern zum Teil in den Ruf der Umweltschänder gebracht. Wir bewegen uns aber längst nicht mehr im rechtsfreien Raum. Es gelten klare Auflagen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln im Bereich von Uferrandstreifen. So haben wir für die Drei-Meter-Streifen längst ein grundsätzliches Düngeverbot, wie uns Kollege Füracker gerade gesagt hat, und bei stark geneigten Ackerflächen wird das sogar bis auf 20 m ausgeweitet.

Das wird auch von den Bauern akzeptiert und angewandt. Anstatt mit Heimlichtuerei die Menschen zu verunsichern, wäre die Staatsregierung gut beraten, dieses Thema offensiv in der Öffentlichkeit zu besetzen. Wir haben doch nichts zu verbergen. Wenn von den circa 10.000 km Gewässern erster oder zweiter Ordnung bereits 5.000 km im Besitz der Wasserwirtschaftsverwaltung sind und als Grundstücke zur naturnahen Gewässerent-

wicklung sowie als Uferstreifen genutzt werden, frage ich mich schon, warum man diese Zahlen der Verwaltung so aus der Nase ziehen muss. Ich werde das Gefühl nicht los, dass man diese Suppe gerne kochen lässt, um von allen anderen Dingen abzulenken: davon, dass man durch die Hintertür die Privatisierung einfädelt, davon, dass man die Verantwortung ganz elegant auf die Kreisverwaltungsbehörden abschieben will. Auf diese Dinge wurde in vielen Stellungnahmen von verschiedenen Seiten massiv hingewiesen. Leider fand das bisher nicht die notwendige Beachtung.

In den Ausführungen meines Kollegen Hanisch und in den Beratungen über die Anträge werden wir im Detail auf diese Dinge eingehen. Danke schön.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Als nächstem Redner darf ich für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herrn Kollegen Dr. Christian Magerl das Wort erteilen. Bitte schön.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Hohes Haus! Zuerst einmal möchte ich einiges zurechtrücken in puncto Procedere, weil Kollege Dr. Hünnerkopf ein völlig falsches Bild von der Realität aufgezeigt hat.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zum Ablauf. Der Gesetzentwurf wurde in Erster Lesung vor der Weihnachtspause eingebracht. Die Fraktionen von CSU und FDP haben mit ihrer Mehrheit durchgesetzt, dass es zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Sitzung des federführenden Ausschusses zum Beschluss gekommen ist und haben gleichzeitig die Verkürzung der Mitberatungsfrist beschlossen. In Anbetracht eines Gesetzentwurfs mit 83 Artikeln, eines der umfangreichsten Gesetze, welches wir in dieser Periode bislang zu beraten gehabt haben, ist diese Verkürzung in meinen Augen ein Affront gegenüber dem Parlament und den Ausschüssen. Dies haben wir auch bei den Beratungen klar und deutlich gemacht.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Dass die Beratungen im federführenden Ausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen abgeschlossen sind, bevor die Expertenanhörung im Hause stattfand, habe ich in den 19 Jahren, in denen ich diesem Parlament angehöre, noch nicht erlebt. Da wird das Pferd von hinten aufgezäumt und das ist purer Unsinn.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Und dass diese Anhörung dringend notwendig gewesen ist, zeigen die Zahlen. Insofern muss ich Herrn Kollegen Rinderspacher korrigieren: Es waren 80 Fragen und 120 Wortmeldungen. Darunter waren sehr wohl auch Wortmeldungen der Fraktionen der CSU und der FDP. Das heißt, es hat einen Frage-, einen Diskussions- und einen Aufklärungsbedarf gegeben. Diese Anhörung hat eines klar und deutlich gezeigt: Kein einziger Verband hat sich durchgängig positiv zu diesem Gesetzentwurf geäußert. Im Gegenteil, die meisten der geladenen Verbände - auch diejenigen, die Sie vorgeschlagen haben - äußerten sich kritisch; zum Beispiel der Vertreter des Verbandes der Chemischen Industrie. Er hat klar gesagt, Sie wollten weiterhin den Sachverstand der Behörden bei den Kontrollen für ihre Kläranlagen und nicht Ihre Lösung. Genau dazu hat er sich kritisch geäußert. Der Gemeindetag, der Verband kommunaler Unternehmen - VKU - und alle anderen haben sich extrem kritisch geäußert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das aber lassen Sie außen vor und sagen heute auch noch, an der Debatte zu den Änderungsanträgen, die wir auf der Basis dieser Anhörung eingereicht haben, beteiligten Sie sich nicht. Ich muss sagen: Es ist ein beschämendes Bild, das Sie in diesem Hause abgeben.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Ich zitiere ein paar Kritikpunkte. Der Brief vom Bayerischen Städtetag, vom Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. - VBEW - und VKU - ich gehe davon aus, der Brief liegt Ihnen vor - an Herrn Staatsminister Söder setzt an der sogenannten

Sunset-Regelung an. - Wenn ich das Wort schon höre! Jetzt kriegen wir das Englische auch noch in unsere bayerischen Gesetze hineingeschrieben. Aber das wäre noch das Wenigste. - Im Gesetzentwurf steht, das Gesetz trete am 29. Februar 2012, in zwei Jahren, außer Kraft; da habe ich zu den Leuten vom Umweltministerium gesagt: Wenn Sie den Beschluss irgendwann heute Nacht haben, können Sie heimgehen und neue Beratungen vorbereiten.

Herr Kollege Thalhammer, zu Ihnen als einem Vertreter der Oberbürokratieabbau-partei sage ich:

(Beifall bei den GRÜNEN)

Damit baut man Bürokratie auf, aber nicht ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Schauen Sie sich das einmal an. Diese drei doch sehr wesentlichen Organisationen schreiben in dem Zusammenhang: Sie - also die sogenannte Sunset-Regelung - behindert den Abschluss der über 400 Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten; sie behindert die dauerhafte vertragliche Regelung der Gewässerrandstreifen, wie im Gesetzentwurf vorgesehen. Damit sind die am 29. Februar 2012 endenden Vertragsabschlüsse zeitlich wenig sinnvoll. - Also heftige Kritik. Das geht so weiter: Sie behindert die Rechtssicherheit für Planungen, sie behindert eine sinnvolle Bewertung der Neuregelung des neuen Bayerischen Wassergesetzes.

Ich könnte noch lange zitieren, aber die Zeit dafür reicht nicht aus. Damit ist Ihnen aber klar ins Stammbuch geschrieben worden: Das, was Sie hier beschlossen haben, ist nicht tauglich für ein neues Bayerisches Wassergesetz. Dazu werden wir eine namentliche Abstimmung beantragen, sodass Sie, meine Damen und Herren von der CSU, klar bekennen müssen, ob Sie weiterhin den Schwanz mit dem Hund wedeln lassen, wie das hier der Fall ist, oder ob Sie "Manns und Fraus" genug sind, eine sinnvolle Regelung zu treffen und mit uns übereinzukommen, die Bewertung eines neuen Bayerischen Was-

sergesetzes in fünf oder in acht Jahren vorzunehmen, je nach dem, wann es notwendig ist, und die Stellschrauben zu einzelnen Artikeln dann zu justieren, wann es geboten ist - aber nicht so einen Unfug, wie ihn Ihnen die FDP diktiert hat.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Den Artikel 141 der Bayerischen Verfassung hat dankenswerterweise der Kollege Rinderspacher schon angesprochen. Er hat aus der Homepage des Landesamtes für Umwelt - LfU - zum Thema Flüsse und Seen und zum Wasserland Bayern zitiert. Wenn man weiterliest, entdeckt man einen Punkt, den Sie sich genau anhören sollten - der stammt nicht von mir, sondern von einer nachgeordneten Behörde, vom Landesamt für Umwelt -:

Nach einer aktuellen Bestandsaufnahme der bayerischen Flüsse und Seen zeichnen sich drei Schwerpunkte für die künftige Maßnahmenplanung ab:

Die diffusen Nährstoffeinträge, überwiegend aus landwirtschaftlichen Flächen, müssen weiter verringert werden, um der Überdüngung der Binnengewässer und Meere entgegenzuwirken.

- Originalton des Bayerischen LfU. Dann geht es weiter:

Die Strukturen der Flüsse müssen verbessert werden - und damit die Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie die Durchgängigkeit für Fische. Die Flüsse benötigen mehr Raum für eine natürliche Entwicklung als Puffer gegen Stoffeinträge und zur Rückhaltung von Hochwasser.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf (CSU))

- Die fünf Meter, Herr Kollege, sind ein Anfang und das Minimum. Wie gesagt, das ist eine bescheidene Forderung. Wir brauchen zum Teil deutlich mehr - darüber sind wir uns einig -, nur das ist hier drin und Sie sind nicht einmal bereit, die fünf Meter verpflichtend vorzuschreiben.

(Zuruf von der CSU)

- Da geht es um Grünland. Aber das ist auch schon ein enormer Fortschritt in dieser Angelegenheit.

Sie ergehen sich, wenn ich mir die Berichte von Ihrer heutigen Pressekonferenz, von Herrn Staatsminister Söder und von Ihnen, Herr Hünnerkopf, anschauere, in Schönredereien und Schönfärbereien, wie gut es um das Wasser in Bayern bestellt sei, dass Sie angeblich Spitze in Deutschland seien. Ich kündige Ihnen jetzt schon die Anfragen an, weil wir die Vergleiche sehen wollen. Ich garantiere Ihnen eines: Sie werden wie andere Minister vor Ihnen bei solchen Vergleichen blank dastehen, weil Sie das Datenmaterial aus anderen Ländern nicht haben. Aber selbstverständlich wissen Sie, dass Bayern Spitze ist.

Wir haben in unseren Änderungsanträgen eine ganze Menge von Punkten eingebracht, die wir - das werde nicht alles ich machen, sondern das wird quer verteilt passieren - dann abhandeln werden.

Die Gewässerrandstreifen sind für uns ein ganz wichtiger Punkt. Auch dazu werden wir namentliche Abstimmung beantragen.

Ich sage Ihnen noch eines zur Begründung aus dem Bundesgesetz heraus, wenn Sie es denn mit dem ernst nehmen, was Ihre Bundestagskollegen beschlossen haben in dem Zusammenhang. Das Bundesgesetz haben Sie mitbeschlossen; das stammt nicht von uns, sondern von der schwarz-roten Koalition seinerzeit. Ich zitiere aus der Begründung zu § 38 Wasserhaushaltsgesetz - Gewässerrandstreifen - des Bundes, Bundestagsdrucksache 16/12275:

Absatz 1 beschreibt die besonderen ökologischen Funktionen des Gewässerrandstreifens. Ein wirksamer Schutz dieser Zone kann damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 leisten. Die nach der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegte Bestandsaufnahme zum Zustand der

Gewässer hat gezeigt, dass gerade bei den diffusen Verschmutzungsquellen erhebliche Defizite bestehen, die durchgreifend nur mit der in § 38 vorgesehenen bundesweiten Regelung behoben werden können.

Genauer und besser kann man es nicht formulieren. Es entzieht sich völlig meiner Kenntnis, warum Sie sich derartig gegen diese Regelung spreizen und wenden.

Wir haben dem Anliegen in Bezug auf die Mineralbrunnen nachgegeben und einen eigenen Antrag eingebracht, damit das, was im alten Artikel 36 berechtigterweise geregelt war, über Artikel 31 a wieder aufgenommen wird, dass nämlich auch für Mineralbrunnen Wasserschutzgebiete festgelegt werden können. Das ist in meinen Augen dringend notwendig, um den Schutz bestehender Brunnen, möglicherweise auch zukünftiger Brunnen, sicherzustellen. Man kann nicht damit argumentieren, wie in der Anhörung gesagt worden ist, dass es in den letzten Jahren keine Fälle gegeben habe. Diese Fälle können sehr schnell eintreten. Das ist eine Möglichkeit zum Schutz dieser Quellen.

Wir haben einen Streichungsantrag für den Artikel 32 eingebracht, für die Mehrbelastungen, die wir bekommen werden. Die Ausgleichszahlungen wollen Sie machen. Sie schreiben in das Kapitel "Kosten" selbst rein, dass das für die kleinen Wasserversorger - das sind die Wasserversorger vor Ort, die wir hoffentlich alle erhalten wollen -

(Zuruf von der SPD)

In den Sonntagsreden des Herrn Dr. Söder steht, dass die kleinen Wasserversorger erhalten werden sollen, sie werden aber bei den Kosten vor unlösbare Probleme gestellt. Die Wasserversorger haben uns klar und deutlich gesagt, dass ein Wasserversorger, der jährlich eine Million bis zwei Millionen Kubikmeter Wasser liefert, kein Problem hat. Hier machen die Kosten lediglich eine oder zwei Stellen hinter dem Komma aus. Ein Wasserversorger, der jedoch nur 30.000 oder 40.000 Kubikmeter liefert, wird durch die Ausgleichszahlungen in seiner Existenz gefährdet. Diese Aussage stammt nicht von uns, sondern vom Gemeindetag, vom Städtetag, von den Wasserversorgern und vom VKU. Sie wollen die Ergebnisse dieser Anhörung nicht wahrhaben. Das kann ich nach-

vollziehen, weil sie sich verrannt haben. Sie sollten von ihrem Baum herunterkommen und in diesem Haus zu einer vernünftigen Debatte zurückkehren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen weiteren Antrag zu den Beschneiungsanlagen vorgelegt. Dazu wird Herr Kollege Sprinkart noch ausführlich Stellung nehmen. Ich möchte Sie aber auf einen Fehler in der Begründung des Gesetzentwurfs hinweisen, der zeigt, wie schlampig und hastig bei dessen Erarbeitung gearbeitet worden ist. Herr Fraktionsvorsitzender Schmid, ich weise Sie darauf hin, dass ich noch 3,5 Minuten habe.

(Georg Schmid (CSU): 3 Minuten und 30 Sekunden! Jetzt stimmt's!)

Bei den Beschneiungsanlagen heißt es, dass künftig zwei Sätze entfallen, nämlich "Die Genehmigung kann befristet werden." und "Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen." Beide Sätze werden nicht mehr im Gesetz stehen. Das ist eine Irreführung und ein grober Fehler. Schon deshalb wäre eine neue Drucksache fällig. Die alte Drucksache können Sie einziehen. Mit so etwas brauchen Sie nicht anzutreten.

Wenn ich mir den Wortbeitrag der Freien Wähler und ihre Pressekonferenz zu diesem Thema und zu ihrem Abstimmungsverhalten ansehe, muss ich sagen: Angesichts der Auseinandersetzungen im Vorfeld und Ihrer Argumentation verstehe ich nicht, wie Sie zu dem Ergebnis kommen können, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Ich möchte Ihren Fraktionsvorsitzenden Hubert Aiwanger aus der Presseerklärung, die Sie heute vorgelegt haben, zitieren: Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein gerade noch akzeptabler, aber durchaus verbesserungswürdiger Kompromiss. "Durchaus verbesserungswürdig" ist eine sehr gelinde Formulierung. Aufgrund der Kritik, die Sie geäußert haben, könnte ich diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Überdenken Sie noch einmal Ihre Position. Das bayerische Wasser wäre es wert.

Ich fasse zusammen: Es gibt genügend Gründe, diesen Gesetzentwurf zurückzuziehen, zu überarbeiten und erneut in die Ausschüsse zu verweisen. Dort sollte sorgfältig von vorne begonnen werden. Das schätzenswerte Gut Wasser und der Lebensraum Wasser wären das wert. In der heutigen "Süddeutschen Zeitung" war zu lesen, welche Vorstellungen die CSU in ihrer Zukunftsvision von der Thematik Wasser hat. Sie haben einen 58-Sekunden-Spot angekündigt, in dem die CSU für den Zukunftsdialog wirbt. In der "Süddeutschen Zeitung" heißt es, dass in dem Filmchen der achtjährigen Marie schon etwas eingefallen sei. Sie malt eine Rakete und sagt, dass sie mit der sauberes Wasser vom Mond hole. Das ist offensichtlich die Vision der CSU zur zukünftigen Wasserversorgung. Ich kann nur sagen: Sie haben ein aufgewecktes Mädchen erwischt. Dieses Mädchen hat den Gesetzentwurf nicht nur gelesen, sondern auch verstanden und weiß, dass es mit diesem Gesetzentwurf nur noch auf dem Mond sauberes Wasser gibt.

(Heiterkeit und Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Dem Ganzen wird durch einen Auftritt von Uli Hoeneß die Krone aufgesetzt. Dieser lobt diese Vision und ermuntert Marie zum Durchhalten. Solange die CSU regiert, wird Marie durchhalten müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir fahren in der allgemeinen Aussprache fort. Für die FDP-Fraktion hat Herr Kollege Thalhammer das Wort.

Tobias Thalhammer (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Das Bayerische Wassergesetz ist ein wichtiges Gesetz, das viele Schnittmengen hat und auf die Besonderheiten unserer bayerischen Natur und unserer bayerischen Umwelt abstellt. Es ist eine Ergänzung zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und zur EU-Wasserrahmenrichtlinie. Ich erzähle Ihnen das nicht, um zu wiederholen, was bereits gesagt wurde. Ich erzähle Ihnen das, um auf die Historie hinzuweisen und den Vorwurf der Opposition zurückzuweisen, hier ginge es um Zeitdruck.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Wasserrahmenrichtlinie der EU ist bereits im Jahr 2000 - vor zehn Jahren - in Kraft getreten. Die Überführung in nationales Recht wurde jedoch erst am 31. Juli 2009 - neun Jahre später - in Berlin vollzogen. Berlin nahm sich für die Umsetzung neun Jahre Zeit, egal, ob dort Rot-Grün oder Schwarz-Rot regierten. Fällt Ihnen dabei etwas auf? Die Oberzeitdrucksnörgler von der SPD waren immer dabei, wenn es darum ging, Probleme und Aufgaben vor sich herzuschieben und sich der Verantwortung nicht zu stellen.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aufgrund dieses Schlendrians stehen nun Bundesländer wie Bayern unter Zeitdruck. In der Zeitspanne von 2000 bis heute war bekannt, dass der 1. März 2010 der Stichtag sein wird. Erlauben Sie mir deshalb folgende Anmerkung: Hier von einer zeitlichen Unmöglichkeit der Bearbeitung zu sprechen, ist einfach nur dreist.

(Christa Naaß (SPD): Wie lange hat die Staatsregierung gebraucht? - Kathrin Sonnenholzner (SPD): Zum Inhalt des Gesetzes fällt Ihnen wohl nichts Positives ein, was Sie hier erwähnen könnten?)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, wenn es Ihnen unmöglich ist, diese Thematik in zehn Jahren zu bearbeiten, wird es Ihnen auch nicht möglich sein, diese Thematik in 100 Jahren zu bearbeiten. Liebe Opposition, der Vorwurf, in euren Mitgestaltungsrechten eingeschränkt worden zu sein, ist einfach nur albern und konstruiert. Das gilt auch für den Vorwurf des Herrn Kollegen Rinderspacher, wir würden hier Lobbypolitik betreiben. Im nächsten Satz haben Sie uns dann vorgeworfen, wir hätten uns mit den Lobbyisten zu wenig auseinandergesetzt. Das verstehe ich einfach nicht.

Liebe Opposition, wir wissen es aus dem täglichen Leben und nicht nur aus der Politik: Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben. In der Wassersprache gesprochen: Wasser, das schon vorbeigeflossen ist, betreibt keine Mühle.

(Beifall bei der FDP)

Sehen wir es doch einmal positiv, dass in diesem Fall ein Gesetz die Mühlen des Landtags einmal schneller durchläuft. Ich möchte zu Beginn dieser Debatte mit einem Scheinargument aufräumen, das immer dann ins Feld geführt wird, wenn Argumente fehlen. Weder für den Staat noch für unser Wasser ist es eine Gefahr, wenn bei der technischen Gewässeraufsicht die Behörden private Unterstützung und externen Sachverstand einholen können. Warum ist dies sogar eine Verbesserung? Erstens. Die Behörde kann privaten Sachverstand einholen; sie muss es nicht. Zweitens. Die Entscheidungsgewalt ist und bleibt bei der Behörde. Hier kann doch nicht von einem Ausverkauf staatlicher Kompetenz oder staatlicher Gewalt gesprochen werden, zumindest dann nicht, wenn auf der Grundlage des Gesetzes argumentiert wird. Drittens. Hier geht es einzig und allein um die Aufsicht. Hier kann doch nicht von einer Privatisierung des Grundwassers oder vom Ausverkauf unseres Wassers gesprochen werden. Das ist ebenfalls auf der Grundlage des Gesetzestextes nicht möglich.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, auch wenn Sie das aus politischem Kalkül oder aus politischem Opportunismus nicht hören wollen. Ich stelle zum wiederholten Male und nachdrücklich fest: Die FDP will keine Privatisierung für unser hohes Gut Wasser.

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

Wären Sie an einer sachlichen Debatte interessiert, Herr Wörner, hätten Sie hier geklatscht.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Das nächste Scheinargument, das immer wieder ins Feld geführt wird, heißt: Die bayrische Regelung der Randstreifen der Gewässer dritter Ordnung sei der Tod unseres Lebenselixiers Wasser. Die umweltschonende Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen auf freiwilliger Basis

(Zurufe von der SPD)

in Eigenverantwortung begrüßen wir als Liberale; denn in diesem Land muss nicht alles überall geregelt sein, vor allem dann nicht, wenn es funktioniert. Eine funktionierende Freiwilligkeit ist besser als jegliche staatliche und hoheitliche Regelung. Die vergangenen Jahre beweisen, dass das funktioniert.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

All denjenigen, die unsere unbürokratische Lösung durch den Kakao ziehen, möchte ich folgende Fragen stellen: Was wäre denn die Alternative? Könnte Bayern - ich meine den Staat - es finanziell wie von der Aufgabenbewältigung her leisten, 80.000 Kilometer Randstreifen der Gewässer dritter Ordnung - einfach gerechnet, weil jedes Bacherl links und rechts ein Ufer hat - zu pflegen? - Ich sage Ihnen ganz deutlich: Ohne die Hilfe unserer bayerischen Bäuerinnen und Bauern wären unsere Gewässerrandstreifen nicht so vorzeigbar, wie sie jetzt sind, und wäre unser Wasser nicht so gut, nämlich mit das beste in ganz Deutschland.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Anstelle unsere Landwirtschaft pauschal und unsachlich in das Licht von Umweltschändern zu stellen, wäre es eher angebracht, den bayerischen Bäuerinnen und Bauern für ihre freiwillige Leistung Danke zu sagen.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Alexander König (CSU): Sehr gut!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den Freien Wählern, Sie verstehe ich überhaupt nicht, dass Sie sich von Rot-Grün haben einlullen lassen. Man kann doch nicht pauschal unsere bayerische Landwirtschaft in das Licht von Umweltschändern stellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, mein Leitgedanke liberaler Umweltpolitik ist eine vernünftige Partnerschaft von Ökologie und Ökonomie.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Thalhammer, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Stahl?

Tobias Thalhammer (FDP): Frau Stahl, ich freue mich auf Ihre Intervention nach meinem Redebeitrag.

Betrachten wir die ökologische Seite. Nach den dramatischen Äußerungen der Opposition mag es erstaunen, dass es Verbesserungen für den Gewässerschutz gibt. Zur Ökologie: Im Artikel 16 wird neu eingeführt, dass es keinen Bestandsschutz mehr für alte Wasserkraftanlagen gibt, die drei Jahre lang stillgestanden haben. Bei der Wiederaufnahme der Wasserkraftnutzung muss zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Dies ist im Sinne des Wasserschutzes.

Speziell denen, die sich in ihren Rechten als Abgeordnete beschnitten fühlen, empfehle ich einen Blick auf den neu gefassten Artikel 17. Hier werden die Rechte des Landtags gestärkt. Wenn es um den Schutz des Grundwassers geht, den Schutz der Gewässer vor proprietären oder wasserschädlichen Stoffen, muss das Ministerium künftig den Landtag als Kontrollgremium einbeziehen. Das ist stärkerer Wasserschutz.

Gehen wir auf die ökonomische Seite. Ein größerer Streitpunkt sind und bleiben die Entschädigungszahlungen bei Ausweisungen von Schutzgebieten. Es heißt, die angeblichen Lobbyisten, die jahrelang gegen die Landtagsmauern gelaufen seien, würden sich jetzt an die FDP wenden. Ich kann mir gut vorstellen, dass sie jahrelang gegen die Wand gelaufen sind. Aber nur, weil es schon immer so war und weil wir das noch nie anders gemacht haben, heißt das noch lange nicht, dass die FDP die Meinung von gestern übernehmen wird. So viel Selbstbewusstsein haben wir schon, für unsere eigenen Ziele und Überzeugungen zu kämpfen und neue und zukunftsweisende Akzente zu setzen.

(Beifall bei der FDP)

Im Sinne einer vernünftigen Partnerschaft von Ökologie und Ökonomie brauchen wir bei der Ausweisung von Schutzgebieten ein sensibles Vorgehen, und zwar in zweierlei Richtungen.

(Ludwig Wörner (SPD): 400 Stück in 20 Jahren!)

- Zum Schutz unseres Wassers, Herr Wörner, brauchen wir ein sensibles Vorgehen, aber auch bei der Ausweitung der Schutzgebiete aufgrund der Nutzungs- und Wertminderung für die Grundeigentümer.

(Ludwig Wörner (SPD): Eigentum verpflichtet!)

So ehrenhaft es ist, sich für das gute Wasser einzusetzen, so ehrenhaft ist es auch, sich für das Grundrecht, nämlich den Schutz des Eigentums, einzusetzen.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Wenn wir die letzten sind, die das Eigentum schützen wollen, und - um mit der Sprache unseres Koalitionspartners zu sprechen - wenn wir der Rufer in der Wüste sind: Wir werden nicht lockerlassen.

Das Ganze ist ein brisantes Thema. Es zeigt nämlich, dass wir 400 ausstehende und aufgeschobene Ausweisungen vor uns haben. Auch wenn das Thema unbequem ist und uns der Wind kühl ins Gesicht wehen wird, die FDP wird weiterhin klare Kante zeigen.

(Beifall bei der FDP - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Lassen Sie mich abschließend auf das Schauspiel der Opposition zu sprechen kommen, auf die Scheindebatte, die zur Mondscheindebatte werden wird.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (GRÜNE))

Selbst der Fraktionsvorsitzende der SPD hat sich selbst eingebracht, um die Wichtigkeit der Debatte für die SPD und den Landtagsschwerpunkt der SPD zu unterstreichen. SPD-typisch: blockieren und einfach mal dagegen sein. Freunde, es tut mir echt leid.

(Zurufe und Widerspruch von der SPD und den GRÜNEN)

In den Wochen des Gedankenaustausches und auch nach der bisherigen Debatte heute kann ich leider nichts erkennen,

(Zurufe von der SPD)

außer dass es Ihnen nur um Polemik und darum geht, auf den Putz zu hauen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, was Sie zum Wassergesetz veranstalten und vorbringen, ist flüssiger noch als Wasser. Es ist zum größten Teil überflüssig.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Thalhammer, bleiben Sie bitte einen Moment am Rednerpult. Sie haben selbst auf die mögliche Zwischenintervention von Frau Stahl verwiesen. Bitte, Frau Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrter Herr Kollege! Ich bin zwar nicht dazu da, Ihnen Freude zu bereiten, aber wenn das ein Nebenprodukt ist, bin ich gerne dazu bereit.

Ich glaube, dass Sie nicht sehr von Kenntnis beleckt sind,

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

sonst müssten Ihnen eigentlich die Wasserwerte in Bayern bekannt sein. Es müsste Ihnen eigentlich bekannt sein, dass die Wasserwerke, die Energieversorger, die Wasserversorger insbesondere in den großen Zentren immer größere Probleme haben, für die nötige Trinkwasserqualität zu sorgen unter anderem deswegen, weil durch die Landwirtschaft ein großes Problem beispielsweise durch das Einbringen von Nitraten vor-

handen ist. Ich kann Ihnen aus Nürnberg berichten, falls Ihnen das nicht bekannt sein sollte: Im Knoblauchsland, einer sehr intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche, müssen wir auf Kosten der Steuerzahler den x-ten Brunnen bohren, weil die Landwirtschaft das Trinkwasser in der Großregion Nürnberg versaut.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD, Widerspruch bei der CSU)

Die Stadt muss mittlerweile den x-ten Brunnen bezahlen. Das sollten Sie sich zu Gemüte führen.

Machen Sie sich an einem weiteren Beispiel deutlich, dass es in der oberbayerischen Schotterebene mittlerweile ein Problem ist, aus den oberen Stockwerken sauberes Trinkwasser zu bekommen. Man muss tiefer liegendes Wasser entnehmen und es mit dem oberen Wasser vermischen, damit doch noch Qualität zu erreichen ist.

Wenn Sie keine Herzensanliegen haben, ist das Ihr Problem. Das Wassergesetz ist uns ein Herzensanliegen. Deswegen reden wir heute darüber, nachdem Sie sich einer ordentlichen Auseinandersetzung in den vergangenen Wochen verweigert haben, indem Sie ein Gesetz durchziehen, das den Namen "Wasserschutz" nicht verdient.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Thalhammer, es steht Ihnen anheim, zu antworten.

Tobias Thalhammer (FDP): Herzlichen Dank, Herr Präsident! Liebe Kollegin, erstens, als Sie als Opposition noch geschlafen und geschnarcht haben,

(Heiterkeit bei der FDP und der CSU)

haben wir uns bereits mit den Verbänden auseinandergesetzt. Sie sind erst aufgewacht, als das Gesetz im Ausschuss war.

(Zurufe von der SPD)

Zum anderen, liebe Frau Kollegin! Ich finde es eine - Entschuldigung - Sauerei, wenn Sie von einer versauten Landwirtschaft sprechen. Ich lasse es einfach nicht zu, dass unsere bayerischen Landwirte immer als Umweltschänder dargestellt werden. Das haben sie nicht verdient, und das gilt es deutlich zurückzuweisen.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Jetzt geht es weiter in der Aussprache. Das Wort hat Kollege Wörner, bitte sehr.

(Zurufe von der CSU: Oh, oh, das tut weh!)

- Vorsicht, Vorsicht, immer schön langsam. Bitte, Herr Kollege.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ja, ich weiß, es tut weh. Es muss und soll euch weh tun. Was ihr mit dem Wasser in Bayern macht, ist ein Verbrechen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN - Georg Schmid (CSU): Hey, jetzt mal langsam! - Weitere Zurufe von der CSU - Unruhe)

Selbst die Verbände haben nach der Anhörung behauptet, dieses Machwerk - so die Verbände - sei heimtückisch. Recht haben sie! Es ist heimtückisch - das werden wir begründen - beim Verfahren. Bereits am 24.01.2008 habe ich in diesem Hause darauf aufmerksam gemacht, dass der - damalige - Umweltminister vorhat, Artikel 35 des Wasserschutzgesetzes zu ändern. Der sitzt jetzt da unten, nicht mehr da oben. Das wurde damals bestritten. Dann haben wir nachgelegt, weil wir nämlich den Gesetzentwurf hatten. Er hatte noch keinen Namen. Ich habe damals von einem Kind ohne Namen geredet, wenn Sie sich noch daran erinnern.

(Zurufe von der CSU: Nein! - Zuruf des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

- Das wissen Sie nicht, Herr Thalhammer; das müssen Sie auch nicht wissen. Dann hat man den Gesetzentwurf zurückgezogen, weil man Angst vor den Wählern und der Wahl hatte.

(Zurufe von der CSU: Was soll das denn?)

Das hat euch zwar nicht viel genützt, aber immerhin habt ihr ihn aus dem Verkehr gezogen. Damit habt ihr den Wähler belogen und betrogen; denn jetzt kommt ihr in einer hektischen Eile mit diesem Gesetzentwurf.

(Zuruf von der CSU: Das hat damit gar nichts zu tun!)

Diese hektische Eile wäre gar nicht notwendig. Erstens ist dieses Bundesgesetz ein Eingriffsrecht; das heißt, man hätte auch hinterher an dem Gesetz Änderungen vornehmen können. Zweitens: Mit Ihrem Argument hinsichtlich Uferrandstreifen, Entschädigung und Landwirte sagen entweder Sie die Unwahrheit oder der Bauernverband hat in seiner Stellungnahme die Unwahrheit gesagt; das können Sie sich jetzt aussuchen. Der Bauernverband sagt nämlich in seiner Stellungnahme: kein Problem, sie verstehen nicht, warum das jetzt alles so pressiert. Wenn schon der Bauernverband als Nutznießer dieser angeblichen Prämie schon sagt, es pressiere nicht, dann verstehe ich Ihre Eile überhaupt nicht.

Ich weiß, was Sie wollten: Sie wollten uns alle überrollen, uns und die Verbände.

(Alexander König (CSU): Das ist Quatsch!)

Sie wollten ein Gesetz machen, und jetzt kommen wir zum Kern der Geschichte. Sie haben einen Paradigmenwechsel vorgenommen. Sie sind vom höherrangigen Schutz des Wassers abgegangen. Das geben Sie selbst zu, sogar die FDP; manchmal sind Sie sogar ehrlich.

(Tobias Thalhammer (FDP): Was hat er denn gesagt?)

- Sie geben zu, dass Ihnen das Eigentumsrecht mehr oder zumindest genauso viel wert ist wie der Schutz des Trinkwassers.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Haben Sie schon einmal was von Güterabwägung gehört?)

Bisher war das anders, und das nenne ich Paradigmenwechsel. Bisher galt, dass Menschenrecht höherrangig ist als Eigentum. Mein lieber Herr Thalhammer, Sie sollten erst einmal die Bayerische Verfassung lesen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Da steht nämlich etwas von der Verpflichtung durch Eigentum drin. Das vergessen Sie immer, wenn Sie darüber reden, dass man Eigentum schützen muss. Man muss es zwar schützen, aber es verpflichtet auch. Gerade beim höherwertigen Gut Wasser - dabei bleibe ich - ist die Verpflichtung durch Eigentum dringend geboten. Deshalb ist dieses Gesetz ein Machwerk.

Mir ist erst heute klar geworden, warum Sie dieses Gesetz in hektischer Eile durchpeitschen wollen und warum Sie diese seltsame, nicht bayerische Regel wollen. Im Gesetzestext hieß es bisher: "Befristung". Man kann ja neue Anglizismen einführen, weil man sich möglicherweise nicht anders ausdrücken kann, aber meine Sprache ist das nicht.

Ich will Ihnen dazu Folgendes sagen: Ihr Herr Bundeswirtschaftsminister hat in der Verbändeanhörung ein sogenanntes Entflechtungsgesetz angesprochen. Wenn Sie jetzt sagen, dass Sie das nicht kennen, dann unterstelle ich Ihnen Unwissen. Wenn Sie es aber kennen, dann lügen Sie hier. Das sage ich hier in aller Deutlichkeit. In diesem Gesetz ist von einem Durchleitungsrecht für Trinkwasser die Rede. Das heißt Wettbewerb, Privatisierung und Liberalisierung. Wenn ich das im Zusammenhang mit Artikel 4, Preisung von Wasser, lese, dann ergibt erst das den Sinn, den Sie entweder nicht kennen oder nicht wissen wollen oder hier verschweigen wollen. Deswegen behaupten wir: Sie sind der Totengräber der kommunalen Daseinsvorsorge in Sachen Trinkwasser.

Meine Damen und Herren von der CSU, jetzt stelle ich Ihnen angesichts dessen, was ich hier sage und belegen kann, folgende Frage: Wollen Sie dem Gesetz jetzt immer noch zustimmen? Sie öffnen der Privatisierung die Tür. Wollen Sie das wirklich? Darüber lassen wir namentlich abstimmen. Wir wollen wissen, wie Sie das draußen gegenüber den Wählerinnen und Wählern vertreten. Ich sage Ihnen gleich: Wir werden Sie damit treiben, bis Sie Ihres Lebens nicht mehr froh sind.

(Zurufe von der CSU)

Wir werden sehen, was dann geschieht.

Meine Damen und Herren, damit will ich es in der Einführung jetzt belassen. Wir werden bei der Beratung der einzelnen Änderungsanträge deutlich zur Sprache bringen, warum wir ändern wollen und wo wir Notwendigkeiten für Änderungen sehen.

Kolleginnen und Kollegen, eine Schlussbemerkung möchte ich mir schon noch leisten. Ich weiß, dass Minister Söder immer so gerne auf das tolle Trinkwasser von München abhebt. Recht hat er! Herr Minister, Sie müssen aber schon die ganze Geschichte des Münchner Trinkwassers kennen. Sie wissen es nicht, weil Sie kein Münchner sind, aber Sie sollten es schon wissen, bevor Sie etwas Falsches sagen.

Als sich München vor rund 140 Jahren dafür entschieden hat, die Trinkwassergewinnung auf den Taubenberg zu verlegen, war die erste Maßnahme, den gesamten Grund und Boden da draußen zu enteignen. Das will kein Mensch mehr. Deshalb hat man sich in einem späteren Rechtszug darauf geeinigt, den Menschen, die da draußen das Land bewirtschaften, eine Bezuschussung zu geben. In manchen Fällen geht das. Aber 400 anhängige Verfahren zur Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten, die zum Teil seit 20 Jahren nicht abgeschlossen sind, beweisen, dass Ihr Weg, nämlich der Weg des Handelns, verkehrt ist.

(Zuruf des Abgeordneten Josef Miller (CSU))

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Sie müssen auf die Zeit achten.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Miller, Sie sind doch derjenige, der den Landwirten den Boden mit dem entzieht, was er da gerade treibt.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN - Widerspruch bei der CSU -
Josef Miller (CSU): So ein Schwachsinn!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege. Wir fahren in der Aussprache fort. Als nächster Redner ist Herr Kollege Hanisch gemeldet; dann kommt noch Herr Dr. Fischer für die FDP-Fraktion. Herr Hanisch, bitte.

Joachim Hanisch (FW): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum Procedere des Gesetzgebungsverfahrens möchte ich nichts mehr sagen, weil dazu schon einiges gesagt worden ist. Wenn man aber ein Gesetz aus dem Boden stampft, weil man verhindern will, dass das Bundesgesetz in Kraft tritt, führt das dazu, dass selbst die Regierungsparteien noch Änderungsanträge einbringen müssen. Man hat schon insgesamt den Eindruck, dass bei diesem Gesetz wirklich schlampig gearbeitet worden ist.

Lassen Sie mich nun auf die Probleme zu sprechen kommen, die wir bei der Trinkwasserversorgung sehen. Meine Damen und Herren, wenn ich daran denke, dass man im Jahr 2000 in der Europäischen Union einer Liberalisierung des Trinkwassermarktes das Wort geredet hat, haben wir schon gewisse Bedenken, dass man jetzt in dieser Richtung weitermacht. Über Nacht bringt man dieses auf zwei Jahre befristete Wassergesetz.

Noch einige Worte zu dieser Befristung: Wie will man eine Regelung innerhalb von zwei Jahren auf ihre Tauglichkeit hin überprüfen, wenn man in diesen zwei Jahren schon Schwierigkeiten hat, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen? Wenn man nach zwei Jahren ein Änderungsgesetz erlassen kann, braucht man keine Befristung. Welche Erfahrungen kann man denn in zwei Jahren schon sammeln? Nach einem Jahr oder nach eineinhalb Jahren müssen in vielen Bereichen Evaluierungen stattfinden. Da sehen wir Riesenprobleme. Es ist unmöglich, innerhalb von zwei Jahren auf das Ausführungsgesetz zu reagieren. Wir sind gespannt, wie lange es dauern wird, bis die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz da sind. Wenn man dann noch die Erfahrungen

abwarten muss, wird das Riesenprobleme geben. Den Behörden gibt man für die Wasserrandstreifen eine Übergangsfrist bis zum Jahr 2021, aber nach zwei Jahren will man die Erfahrungen verwerten. Wie soll das denn gehen? Auch das dürfte wohl ein riesen-großes Problem geben.

Meine Damen und Herren, wir sehen die Auswirkungen auf viele kleine Wasserbetriebe. In der Regel sind es die Kommunen, die Schwierigkeiten bekommen werden und die hohe Entschädigungsforderungen erwarten können, so wie es bei diesem Gesetz aussieht. Den Preis zahlen letztlich die Bürger, weil die Kommunen diese Belastungen natürlich an die Bürger weitergeben werden. Letztlich steht der Wasserpreis zur Rede. Auf der einen Seite gibt es Steuersenkungen, und auf der anderen Seite muss der Bürger wieder zur Kasse gebeten werden. Das passt einfach nicht zusammen.

Meine Damen und Herren, wir müssen wie die Schießhunde aufpassen, damit die Privatisierungstendenzen dieses Gesetzes letztlich nicht zu Qualitätseinbußen beim Wasser führen. Insgesamt gesehen sind wir der Auffassung, dass das Gesetz relativ überhastet und schlampig behandelt worden ist. Im federführenden Ausschuss wurde es erst behandelt, nachdem es in anderen Ausschüssen schon Thema war. In der Situation haben manche gesagt, wir können dazu keine Stellungnahme abgeben, weil vieles hopplahopp über die Bühne gegangen ist. Wir werden trotzdem zustimmen, weil wir verhindern wollen, dass hier plötzlich das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes in Kraft tritt, das für viele zu Benachteiligungen führen wird. Insgesamt tun wir das aber mit großen Bauchschmerzen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Dr. Fischer, Sie sind der nächste Redner. Dann kommt Herr Staatsminister Dr. Söder.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ja, wir arbeiten unter Zeitdruck bei der Beratung des Wassergesetzes, und ja, wir bedauern diesen Zeitdruck, wir hätten uns das anders gewünscht. Es ist aber auch schon

klar gesagt worden, wer für diesen Zeitdruck verantwortlich ist, nämlich weder die Koalitionsfraktionen noch die Bayerische Staatsregierung.

(Beifall bei der FDP)

Die Materie ist kompliziert, sie hat große Bedeutung und berührt viele Interessen: den Natur- und Gewässerschutz, die Wasserversorger, die Kommunen, aber auch die Eigentümer, die Landwirtschaft, die Fischerei und viele Freizeitsportverbände. Diese Interessen gilt es auszugleichen, und zu 95 % ist das geschehen.

Einige Fragen sind auch für uns nach wie vor offen. Für uns geht es um die Frage des Ausgleichs für staatliche Belastungen des Eigentums. Wo beginnt die unzumutbare Beeinträchtigung des Eigentums im Sinne des Wassergesetzes? Welche Beeinträchtigungen lösen staatliche Ausgleichspflichten aus? Sollen diese Ausgleichspflichten auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen beschränkt bleiben oder auch anderen zugutekommen? - Unser liberales Selbstverständnis verlangt hier von uns eine sorgsame Prüfung. Wir Liberale wollen Eingriffe ins Eigentum nur, wenn sie zwingend nötig sind, und wir wollen sie ausgleichen, soweit dies möglich ist.

(Beifall bei der FDP)

Es geht aber auch noch um etwas anderes: Es geht um die Frage der Abgrenzung des Gemeingebrauchs. Es geht um Fragen der persönlichen Entfaltungsfreiheit. Wir wollen Beschränkungen hier ebenfalls nur, soweit dies zwingend nötig ist, und keinen Schritt weiter.

(Beifall bei der FDP)

Ich komme nun zu dem, wo ich Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen der Opposition, nicht verstehen kann. Herr Kollege Magerl, Sie beklagen, dass hier überstürzt ein Gesetz durchgepeitscht wird, und kritisieren dann in einem Atemzug, dass wir es in zwei Jahren noch einmal überprüfen wollen. Das ist für mich widersprüchlich.

(Beifall bei der FDP)

Wenn Sie im Ausschuss nicht ausgezogen, sondern dageblieben wären, dann wüssten Sie auch, dass es nicht "Sunset-Klausel" heißt, sondern "Außerkräfttreten" und dass Ersteres im Sprachgebrauch des Gesetzes nicht vorkommt.

(Beifall bei der FDP)

Herr Kollege Wörner, Sie sehen, manchmal lohnt es sich, sich mit der Materie zu beschäftigen.

(Ludwig Wörner (SPD): Warum steht es dann im Antrag?)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Halt, Herr Dr. Fischer, Herr Dr. Magerl hat sich für eine Zwischenintervention gemeldet.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Kollege Fischer, nachdem Sie offensichtlich alles gelesen und auswendig gelernt haben, frage ich Sie: Wie erklären Sie sich, dass auf Drucksache 16/3633 unter der Überschrift "Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit" - aus dem ich als Vorsitzender übrigens nicht ausgezogen bin - unter Artikel 79 steht: "Inkrafttreten, Sunset-Regelung". Das steht in dem Beschlussvorschlag, den wir heute beschließen sollen. Wie passt das mit Ihrer Rede zusammen?

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte, Herr Dr. Fischer.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Erstens habe ich keinesfalls übersehen, dass Sie als Vorsitzender nicht ausgezogen sind, aber Sie haben sich an den Abstimmungen nicht beteiligt und haben gesagt, das sei so zu werten, als ob Sie nicht anwesend wären.

Zweitens stand das tatsächlich so im Antrag, aber es steht jetzt nicht mehr so im Text.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Das ist Beschlussempfehlung!)

- Das ist geändert.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Nein!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Dr. Fischer, ich würde Sie noch einmal ans Pult bitten; denn Ihr Kollege Thalhammer hat sich an Sie gewandt. Bitte sehr.

Tobias Thalhammer (FDP): Herr Kollege, es heißt immer, Lesen bildet. Ich will die Sache klarstellen und zitiere aus dem Text, den wir heute als Abstimmungsgrundlage haben:

Art. 79

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Nicht mehr, Herr Dr. Magerl.

Art. 80

Außerkrafttreten

Wenn wir hier schon irgendwelche Scheindebatten führen, dann setzen wir uns doch bitte wenigstens mit dem Gesetzestext auseinander und lesen, was drinsteht.

(Christine Stahl (GRÜNE): Genau, lesen!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Stopp, Herr Dr. Fischer. Herr Kollege Dr. Beyer hat sich zu einer Zwischenintervention gemeldet.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Will er nicht erst antworten?)

- Ich glaube nicht, dass eine Antwort oder eine Stellungnahme erfolgt.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Diesem Beitrag gibt es nichts hinzuzufügen.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte, Herr Dr. Beyer.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Doch, es gibt dem Beitrag etwas hinzuzufügen, Herr Kollege. Sie sitzen nebeneinander und unterhalten sich hier, aber mein Einwurf ist nötig. Ich sage noch einmal: Wir haben hier eine Beschlussempfehlung.

(Tobias Thalhammer (FDP): Schauen Sie einmal hier!)

- Nein, ich lese nicht hier ab, mein junger Freund, sondern ich lese hier ab. Wir haben eine Beschlussempfehlung vorliegen. Ich habe keine andere Drucksache bekommen, also wird sie wohl die richtige sein. Da heißt es:

Art. 79 wird aufgehoben.

Der bisherige Art. 80 wird Art. 79 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft."

Entweder klärt jetzt das Amt, worüber wir abstimmen, oder die Liberalen gestehen ein, dass sie die aktuelle Beschlussempfehlung nicht kennen. Das ist die Beschlussempfehlung. Dort steht, das Gesetz tritt mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft. - Das ist die Drucksache 16/3633 vom 11. Februar 2010.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Dr. Fischer, bitte.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Offensichtlich haben Sie meinem Beitrag nicht zugehört oder ihn nicht verstanden. Es ging nicht darum, dass das Außerkrafttreten nicht mehr enthalten ist. Im Gegenteil: Das Außerkrafttreten ist enthalten, und wir halten es auch für wichtig, dass über dieses Gesetz in den nächsten zwei Jahren noch einmal nachgedacht werden kann.

(Ludwig Wörner (SPD): Weil es so schlecht ist, oder?)

- Weil es in jedem Gesetz Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Das Bessere ist der Feind des Guten. Deswegen wollen wir uns die Möglichkeit offenhalten, das Gesetz in zwei Jahren noch besser zu machen. Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen, dass es mir darum ging, dass das Wort "Sunset-Klausel" hier nicht enthalten ist. Genau das haben Sie mit dem, was Sie vorgelesen haben, bestätigt.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Bitte schön, Herr Staatsminister Dr. Söder.

Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe bislang alle Argumente gehört, ich habe versucht, sie zu gewichten, und ich hoffe, dass wir mit unseren Argumenten in der weiteren Diskussion für die Zuhörer verständlich herausarbeiten, worum es wirklich geht. Ich bin mir nämlich nicht sicher, ob gerade die letzten Diskussionen dazu geführt haben, dass die Bürgerinnen und Bürger der Auffassung sind, dass das, was wir hier tun, sinnvoll ist, und dass das Steuergeld gut angelegt ist.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Zuruf von der SPD)

- Haben Sie bitte Interesse an den Argumenten der anderen.

Meine Damen und Herren, Bayern ist ein Wasserland, ein international wie national geschätztes Wasserland. Wasser ist für uns nicht nur elementarer Bestandteil der Schöpfung, unseres Naturhaushaltes, und Grundlage allen Lebens, sondern Wasser und Bayern sind auch zwei untrennbar miteinander verbundene Begriffe. Die Qualität des Trinkwassers als Lebensmittel ist für uns elementarer Bestandteil unserer Politik. Aber Wasser und die Verfügbarkeit von Wasser sind auch als Wirtschaftsgut für ein Land von entscheidender Bedeutung, gerade für die Landwirtschaft. Damit ist der dritte Punkt erfüllt, der bezüglich des Wassers wichtig ist, nämlich die kulturelle Identität Bayerns. Zur Kultur Bayerns gehören die Landwirtschaft und die agrarische Nutzung, und deswegen

schließe ich mich dem Satz an: Ich weise es mit Nachdruck zurück, wenn hier jemand behauptet, die Landwirtschaft und die Bauern wären diejenigen, die die Ökologie in Bayern kaputt machen. Die Bauern sind es, die helfen, die Natur in Bayern zu erhalten.

(Beifall bei der CSU)

Bayern ist ein Wasserland mit einer üppigen Seenlandschaft. Unsere Badeseen sind zu 90 % bakteriologisch einwandfrei. Das ist ein Spitzenwert im nationalen wie auch im internationalen Vergleich. Bayern ist ein Flussland mit Flüssen von vielen Kilometern Länge. Der Schutz der Flüsse ist ein hohes Gut, für das wir - dazu haben wir uns im Landtag gemeinsam entschieden - viel investieren wollen. Bei der Abwasserreinigung haben wir in Bayern zum Beispiel einen Anschlussgrad von 96 % erreicht. Bei 99 % der Oberflächengewässer in Bayern haben wir die für Schwermetalle und Industriechemikalien geltenden Umweltziele erreicht. Alle diese Zahlen belegen eindeutig, dass wir im gemeinsamen Bemühen, ökologisch hochwertige Gewässer zu erhalten, erfolgreich sind.

Herr Wörner, Sie haben es angesprochen, wir sind Trinkwasserland Nummer eins. Hallo, Herr Wörner, zuhören!

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Hören Sie doch auf mit dieser Belehrerei!)

- Herr Beyer, eines sage ich Ihnen schon. Auf Dauer ist es nicht zu akzeptieren, dass man anderen Arroganz vorhält und ihnen vorwirft, sie würden nicht zuhören, während man selber ständig quatscht oder hinausgeht. Das muss man sich bei einer solchen Debatte schon gefallen lassen.

(Beifall bei der CSU)

Kommen wir zurück zur Sache. Wir sind nicht nur bei den Seen und den Flüssen stark, wir sind auch beim Trinkwasser stark. Zwei Drittel des Trinkwassers aus bayerischem Quell- und Grundwasser können von den Verbrauchern naturbelassen genossen werden. In vielen Städten Deutschlands und auch international muss das Leitungs-, das

Grund- und das Trinkwasser chemisch behandelt werden. Deshalb lobe ich München gerne. München hat eines der besten und saubersten Trinkwässer auf der ganzen Welt. Das ist höchste Qualität. Das Wasser ist aber nicht nur von hoher Qualität, sondern es ist auch zu günstigen Preisen zu haben. Zum Vergleich: Ein Kubikmeter Trinkwasser kostet in München 1,54 Euro. In Berlin kostet er 2,13 Euro und in Stuttgart 2,34 Euro. Das heißt, wir haben in München nicht nur ein qualitativ hochwertiges, sondern auch ein preisgünstiges Wasser. Und darauf darf Bayern stolz sein, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU - Ludwig Wörner (SPD): Das wollen Sie jetzt ändern!)

Es muss aber auch einen Grund dafür geben, dass wir im Vergleich zu anderen Ländern so gut sind. Herr Magerl, ich will nicht sagen, dass wir immer automatisch die besten sind. Sie können aber auch nicht sagen, die Bayern könnten deswegen nicht die besten sein, weil die anderen Länder gar keine Zahlen haben und daher keine Vergleiche möglich sind. Entweder - oder!

Wir sind insgesamt stark. Warum ist das so? Bisher haben wir in der Wasserpolitik eine gemeinsame Strategie gefahren. Wir wollen die Ökologie in der Regel mit ökologischer Kooperation statt mit bürokratischer Konfrontation stärken. Deswegen haben wir uns bei dem, was wir vom Bund bekommen haben, genau überlegt, wie wir bayerische Eigenständigkeiten und Eigenarten und die besondere kulturelle Identität unseres Landes auch in der Wasserpolitik durchsetzen können.

Die Dringlichkeit dieses Gesetzes ist in der Tat nicht durch den Landesgesetzgeber veranlasst worden. Sie ist nicht durch die Staatsregierung veranlasst worden, aber auch durch keine Parlamentsfraktion. Wir haben im letzten Jahr mit Bundesumweltminister Sigmar Gabriel von der SPD lange über die Details eines Umweltgesetzbuches verhandelt.

(Ludwig Wörner (SPD): Das Sie dann blockiert haben!)

Unter anderem haben wir auch über das Thema Wasser verhandelt. Sigmar Gabriel hat uns dabei zugestanden, dass wir 88.000 Kilometer Gewässerrandstreifen und deshalb eine besondere Situation haben, die nicht mit der Situation im Saarland, in Sachsen-Anhalt oder in anderen Ländern zu vergleichen ist. Deswegen hat Sigmar Gabriel akzeptiert, dass wir Möglichkeiten für Freiräume schaffen. Wir haben diese Möglichkeit genutzt und davon Gebrauch gemacht. Wenn wir jetzt nicht politisch reagieren, Herr Rinderspacher, setzen wir uns folgenden Gefahren aus:

Erstens würde weiter nur eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei den Bürgern und den Behörden bestehen. Zweitens würden für die bayerische Landwirtschaft und für das Land insgesamt Fördermittel für die Pflege von Gewässerrandstreifen in Höhe von bis zu 5 Millionen Euro verfallen.

(Ludwig Wörner (SPD): 800.000 waren es doch!)

Ökologisches Bürgerschaftsengagement ist mir wichtiger als staatliche Zwangsbewirtschaftung.

(Beifall bei der CSU)

Sie haben recht, dass viele sich viel mehr gewünscht haben. Als Politiker, die sich nicht nur zum Handlanger einzelner Interessenten machen dürfen, müssten Sie eigentlich wissen, dass die Vielzahl einzelner Interessen Maximalforderungen sind. Im Widerstreit der einzelnen Interessen haben wir keine Chance, dass wir alle glücklich machen. Wir können aber versuchen, einen verantwortbaren Kompromiss zu treffen. Das haben wir getan. Wir haben ein modernes Landeswassergesetz entwickelt, in dem Bewährtes erhalten und Neues verbessert wird.

Welche Punkte sind für uns wichtig? Welche Punkte stellen einen fairen und gerechten Kompromiss dar, der unsere bayerische Gewässerkultur sichert? Sie haben das Thema Gewässerrandstreifen angesprochen. Herr Magerl, hier gibt es in der Tat zwei Möglichkeiten. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes schreibt einen zwangsweisen Schutz

vor und droht Bußgelder bis zur Höhe von 50.000 Euro an. Es gibt also ein Konzept, nach dem den Menschen mit 50.000 Euro Bußgeld gedroht wird,

(Christa Naaß (SPD): Mit Ausnahmetatbeständen!)

und es gibt ein Konzept, mit dem wir Anreize setzen und versuchen, dass die Menschen, die für 88.000 Kilometer Gewässerrandstreifen zuständig sind, die ökologische Kultur einhalten, wie sie es schon bisher getan haben. Wir sind uns sicher, dass die Kooperation besser ist als die bürokratische Androhung von Zwang. Die Staatsregierung bekennt sich zur Kooperation. Kooperation geht vor Konfrontation, meine sehr geehrten Damen und Herren!

(Beifall bei der CSU)

Zu den Wasserschutzgebieten. In der Tat - das ist korrekt - sind 400 Prozesse anhängig. Warum sind sie anhängig? Warum gibt es seit zehn Jahren heftige Debatten und Streit? Warum ist das so? Jeder vor Ort weiß, dass man die Beteiligten nicht unter einen Hut bringt. Auf der einen Seite gibt es die Grundstückseigentümer, eine sehr streitbare Gruppierung. Davon fordern einige in den Anhörungen einen umfassenden Ausgleich. Sie gehen sogar so weit, dass sie nicht nur Ausgleich für Mehraufwendungen, sondern sogar Ersatz für mögliche Verluste in der Zukunft fordern. Möglicherweise könnte ihr Land doch einmal Baugebiet werden, und das wäre dann die Möglichkeit, zusätzlich Geld zu bekommen. Wir haben gesagt, wir geben diesem Lobbyinteresse nicht zu einhundert Prozent nach. Wir wollen nicht, dass mit dem Wasserpreis Spekulationen finanziert werden. Zu Spekulationsgewinnen sagen wir nein.

Auf der anderen Seite weisen Sie, Herr Wörner, auf die Wasserversorger hin. Das ist ein berechtigtes Argument. Wie entwickelt sich der Wasserpreis? Wir haben die Grundstückseigentümer, wir haben die Land- und Forstwirtschaft und wir haben drittens die Wasserversorger. Ich bin allen dankbar, die mitgeholfen haben, einen Kompromiss zu erzielen, der auch getragen wird. Alle sagen, dass der Kompromiss für sie nicht das Beste sei und dass sie gerne mehr hätten. Das müssen sie auch tun, weil sie Verbands-

interessen zu vertreten haben. Wir vertreten aber nicht nur Verbandsinteressen. Wir sind nicht nur die Vertreter der Lobbyisten. Wir müssen als Parlament für die ganze Bevölkerung einen tragfähigen Kompromiss finden. Das ist die Aufgabe der Demokratie. Wir haben versucht, einen Kompromiss zu finden, indem wir versucht haben, für diejenigen, die von den Wasserschutzgebieten am meisten betroffen sind, also für die Land- und Forstwirtschaft, einen gerechten Mittelweg zu finden. 95 % Flächenanteil haben Land- und Forstwirte in Wasserschutzgebieten. Wenn sie einen Mehraufwand zum Schutz, zur Sicherung und Stabilisierung eines Wasserschutzgebietes haben, sollen sie einen angemessenen finanziellen Ausgleich erhalten, der die Versorger nicht überfordert. Das ist eine Brücke, die es uns am Ende ermöglicht, neue Wasserschutzgebiete auszuweisen. Nicht die Zahl der Wasserschutzgebiete ist entscheidend, sondern die Qualität des Trinkwassers. Da sind wir gut, und damit können wir uns international messen lassen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU - Ludwig Wörner (SPD): Das Trinkwasser kommt doch aus den Schutzgebieten!)

Geschmerzt hat mich der Versuch einer politischen Argumentation, der wirklich nicht trägt. Es wurde argumentiert, jetzt würde alles privatisiert und die Daseinsvorsorge gehe kaputt. Dieses Argument schmerzt mich deshalb, weil ich in einer anderen Funktion als Europaminister Seit' an Seit' mit vielen anderen sehr dafür geworben und gekämpft habe, dass die Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge bleibt. Dafür haben wir gemeinsam gekämpft, nicht mit Ihnen, aber mit Herrn Gabriel in der Großen Koalition. Im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes steht, dass die Daseinsvorsorge erhalten bleibt und dass die Wasserversorgung nicht privatisiert wird. Sie wissen aber, dass wir bei Kleinkläranlagen schon die Möglichkeit haben, private Sachverständige hinzuzuziehen. Die Qualität wird dadurch nicht verschlechtert, sondern ganz im Gegenteil verbessert. Das jetzige Verfahren sieht vor, dass die Federführung beim Wasserwirtschaftsamt bleibt und dass Sachverständige hinzugezogen werden können. Wer darin eine Privatisierung der Wasserversorgung sieht, steht entweder neben der Sache

oder er ist böswillig. Da Sie Letzteres wahrscheinlich nicht sind, empfehle ich Ihnen, den Gesetzentwurf noch einmal nachzulesen.

Ein letzter Punkt zum Thema Verfahren. Ihr Vortrag ist sehr ambitioniert. Herr Magerl, ich weiß, dass Sie ein emotionales Problem haben. Ich habe es nur gehört, aber Sie haben im Ausschuss geistig immer zwischen Anwesenheit und Abwesenheit pendeln müssen. Die anderen sind ausgezogen, weil sie zum Gesetzentwurf nichts sagen wollten. Es macht wenig Sinn, im Ausschuss nicht mitzudiskutieren, während man im Plenum doppelt so lange diskutieren will. Beide Gremien sind verfassungsmäßige Gremien. In beiden Gremien ist die Debatte erforderlich.

(Beifall bei der CSU - Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN)

Ein alter Juraprofessor hat mir gesagt: Ein Blick in die Verfassung fördert die Rechtskenntnis. Das Grundgesetz selbst gibt den Ländern ein halbes Jahr Frist, um Landesrecht anzupassen und um gegebenenfalls vom Bundesrecht abzuweichen.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Ein Blick über die Grenzen schärft das Wissen und den Verstand.

(Hubert Aiwanger (FW): Leider!)

Wie sieht es in anderen Bundesländern aus? Niedersachsen hat am 16.02.2010, Mecklenburg-Vorpommern am 23.02.2010 diese Anpassung vorgenommen. Ich kann nicht erkennen, warum die Sozialdemokraten in Mecklenburg-Vorpommern keine Probleme haben, ein Gesetz zu beschließen, die bayerischen Sozialdemokraten aber schon und, warum die bayerischen Sozialdemokraten langsamer sind. Diesen Anspruch sollten Sie sich nicht zu eigen machen, meine Damen und Herren.

Wir haben versucht, Stück für Stück zu informieren. Die Bekanntmachung des Wasserhaushaltsgesetzes erfolgte am 06.08.2009. Der Entwurf des Gesetzes kam am 07.09.2009 in die Ressortanhörung. Die erste Befassung im Ministerrat fand am

27.10.2009 statt und die Verbandsanhörung, bei der alle Parteien die Möglichkeit hatten, sich zu informieren, war bis zum 24.11.2009. Die zweite Befassung im Ministerrat fand am 08.12.2009 statt und der Gesetzentwurf wurde am 15.01.2009 in den Landtag eingebracht. Sie hatten in der Tat, das muss man wirklich sagen, weniger als ein Jahr Zeit. Meine Damen und Herren, fordern die Bürger nicht häufiger von uns, dass wir im Parlament Unterlagen lesen, sie diskutieren und dann eine Entscheidung treffen? - Einmal ehrlich: Sie haben das Niveau, die Anträge zu lesen, das Gesetz zu diskutieren und zu entscheiden. Der Vorwurf, wir hätten nicht alle Möglichkeiten zu einer Diskussion eröffnet, ist abwegig, und ich weise ihn im Namen der Staatsregierung deutlich zurück.

(Beifall bei der CSU - Unruhe bei der SPD)

Ich möchte noch eine letzte kleine Enttäuschung zum Ausdruck bringen.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN, Oh, oh!)

Bis auf die Gewässerrandstreifen - dazu gibt es unterschiedliche Meinungen, nämlich einerseits die Zwangsbewirtschaftung und 50.000 Euro Bußgeld, das wären nämlich die Folgen des Bundesgesetzes, während wir andererseits für Kooperation mit entsprechenden Mitteln zur Unterstützung sind - habe ich bis jetzt noch immer keine Unterschiede aus der Diskussion heraushören können.

(Christa Naaß (SPD): Sie streichen doch die Mittel zusammen!)

Ich habe jetzt nur eine Diskussion zwischen Herrn Beyer und Herrn Fischer gehört, dabei ging es um Begriffe wie Sunset und ähnliches mehr.

(Unruhe bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich hätte mir auch vorstellen können, dass wir es länger gelten lassen, aber das ist ein eigenes Thema. Ich finde auch das Wort "Sunset" als politisches Motto nicht unbedingt das glücklichste für die FDP, lieber Herr Kollege Thalhammer. Aber lassen wir das einmal

beiseite. Hier gäbe es aber die Chance, etwas zu evaluieren und manches zu diskutieren. Die können wir gut nutzen.

(Christa Naaß (SPD): Wer ist denn hier der Minister?)

Ich habe mir wirklich Mühe gegeben, von den Gewässerrandstreifen einmal abgesehen, Unterschiede zu finden. Ich habe die Beamten gefragt, die Kollegen. Ich habe gefragt, wo hier jetzt wirklich ein substanzieller Unterschied ist.

(Beifall des Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf (CSU))

Ich habe alle Anträge gelesen, die in der Tat juristisch spannend sind. Die allerwenigsten Anträge aber bedeuten eine qualitative Veränderung. Das muss man schon einmal feststellen.

(Ludwig Wörner (SPD): Das kommt noch! Warten Sie es ab!)

- Ich habe alle Anträge gelesen und bewertet, die Zeit habe ich mir genommen, Herr Kollege Wörner. Ihr müsst substanziell mehr bieten, wenn Ihr im Landtag und bei der Bevölkerung ernst genommen werden wollt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich sage Ihnen, wir versuchen in der Tat, mit diesem Gesetz einen Kompromiss zu finden, das Wasser zu stärken, seine Qualität zu erhalten und damit auf Dauer für Bayern einen guten Weg zu beschreiten.

(Zurufe der Abgeordneten Christa Naaß (SPD) und Ludwig Wörner (SPD))

Ich bitte um Zustimmung, denn dieses Gesetz ist tatsächlich eine Verbesserung des Bundesgesetzes. Das Gesetz entspricht der bayerischen Eigenständigkeit, es bringt Bayern nach vorne, es schafft Rechtsfrieden, und es schafft endlich auch die Möglichkeit, die Wasserqualität zu verbessern.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die allgemeine Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Einzelberatung. Nach unserer Geschäftsordnung wurde die Einzelberatung zu verschiedenen Artikeln des Gesetzentwurfs beantragt. Ich weise außerdem darauf hin, dass beantragt wurde, über die Änderungsanträge auf folgenden Drucksachen in namentlicher Form abzustimmen. Das sind die Drucksachen 16/3685, 16/3692, 16/3693, 16/3697, 16/3707, 16/3724 und 16/3728. Für alle Abstimmungsvorgänge in namentlicher Form wird die Frist für die Stimmabgabe auf drei Minuten verkürzt.

Besteht darüber hinaus Einverständnis, über diejenigen Artikel des Gesetzentwurfs, zu denen keine Einzelberatung beantragt wurde, gegebenenfalls auch gemeinsam, im Block abzustimmen?

(Zurufe. Ja! Ja!)

- Das ist der Fall. - Dann verfahren wir so.

Der Gesetzesberatung liegt jetzt der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2868 zugrunde sowie eine Reihe von Änderungsanträgen, die ich jetzt mit der Drucksachennummer bekannt gebe: Das sind die Drucksachen 16/3180, 16/3181, 16/3684 mit 16/3708, 16/3720 mit 16/3738, 16/3740, 16/3742 mit 16/3745, 16/3747 mit 16/3749, 16/3751, 16/3752, 16/3754 mit 16/3756 und 16/3797. Ich hoffe, Sie können mir noch alle folgen.

Hinzu kommt die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Gesundheit auf der Drucksache 16/3633.

Wir kommen jetzt zur Einzelberatung. Für alle Einzelberatungen gilt eine Redezeit von fünf Minuten und für Frau Kollegin Pauli eine Redezeit von bis zu zwei Minuten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Ludwig Wörner

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 1

Gibt es Wortmeldungen? - Bisher liegt eine Wortmeldung vor und zwar von Herrn Kollegen Dr. Magerl.

(Georg Schmid (CSU): Jetzt noch einmal dasselbe, Christian?)

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Hohes Haus! Es gab gerade den Zwischenruf, nicht noch einmal dasselbe vorzutragen. Ich werde mich nicht wiederholen und ich werde auch in keiner Weise filibustern, das haben wir vorhin gesagt. Wir werden jetzt vielmehr in aller Ruhe die von uns eingereichten Änderungsanträge in der gebotenen Kürze oder Länge, je nachdem wie man es betrachten möchte, begründen. Ich kündige auch gleich unser Abstimmungsverhalten zu den Artikeln an, zu denen es keine Änderungsanträge gibt. Wir werden uns enthalten. Ich glaube, das werden auch andere hier im Haus so machen. Andernfalls müssten wir in Einzeldebatten einsteigen, warum und wieso. Wir werden dem Gesetzentwurf ohnehin unsere Zustimmung nicht geben, das habe ich vorhin schon angekündigt.

(Georg Schmid (CSU): Ich dachte, Sie haben es sich überlegt!)

- Da sind Sie wohl erschrocken, Herr Kollege Schmid. Die Ausführungen von Staatsminister Söder waren nicht ausreichend, um mich eines anderen zu überzeugen.

(Georg Schmid (CSU): Sie waren aber gut!)

- Nein, sie waren auch nicht gut, Herr Kollege Schmid.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der erste Änderungsantrag der GRÜNEN zu Artikel 1 betrifft den Anwendungsbereich und ist ein sachlich begründeter Antrag. Der Staatsminister hat zwar gemeint, das gäbe es nicht, aber wir wollen eine klare Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes. Im Ge-

setzentwurf der Staatsregierung steht, das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Be- und Entwässerungsgräben, auf kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind und soweit sie nicht zur Erreichung der Ziele des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich sind.

Die Be- und Entwässerungsgräben sind aber sehr wichtige Teile unseres Gewässersystems. Ich komme aus einer Gegend, in der es viele hundert Kilometer Entwässerungsgräben gibt, nämlich in den Mooslandschaften im Norden Münchens und im Ampertal. Dort haben wir viele diffuse Einträge, gerade bei diesen Gräben. Diese Be- und Entwässerungsgräben sind deshalb nach unserer Auffassung in den Anwendungsbereich einzubeziehen, das gilt insbesondere dann, wenn wir die europäische Wasserrahmenrichtlinie umsetzen wollen. Wir brauchen deshalb diese Änderung dringend. Ich bitte um Zustimmung durch das Hohe Haus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Weitere Wortmeldungen zu Artikel 1? - Herr Kollege Wörner, bitte schön.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Vorsitzender, Kolleginnen und Kollegen! Wir stimmen diesem Antrag zu. Wir haben keinen eigenen Antrag vorgelegt, weil es ausreicht, wenn der Sachverhalt einmal beantragt wird. Wir erkennen die Notwendigkeit des Antrags der GRÜNEN. Wir bitten um Zustimmung im Haus. Wir werden uns im Übrigen genauso wie die GRÜNEN bei allen Abstimmungen zu Artikeln, zu denen es keine Änderungsanträge gibt, enthalten. Denn es gibt in diesem Gesetz sehr viele Querverweise, sodass die Gefahr besteht, dass man bei etwas zustimmt und dass hinterher die Systematik unserer Änderungsanträge nicht mehr passen würde.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank für die Erläuterung, Herr Kollege. - Ich stelle fest, dass es zu Artikel 1 keine Wortmeldungen mehr gibt.

Wir verfahren immer so, dass bei jedem Artikel zunächst über die vorgelegten Änderungsanträge jeweils im Einzelnen abgestimmt wird; dann stimmen wir über den jeweiligen Artikel gemäß der vorliegenden Beschlussempfehlung des Ausschusses ab.

So. Jetzt kommen wir zunächst zur Abstimmung über den einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3720. Wer dem Änderungsantrag der GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- Danke schön. Das sind die Fraktionen von SPD und GRÜNEN. Wer stimmt dagegen?

- Das sind die Fraktionen von CSU, FDP und Freien Wählern. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 1 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von CSU, FDP und Freien Wählern. Wer dagegen ablehnen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen von SPD und GRÜNEN. Stimmenthaltungen? -

Gibt es nicht. Dann ist Artikel 1 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Leopold Herz

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 2

Auch hierzu liegen bisher zwei Wortmeldungen vor, und zwar von den Herren Kollegen Wörner und Dr. Herz. Herr Kollege Wörner hat das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen hier eine Änderung, weil es eigentlich logisch ist, dass eine Quelle zu einem Flusslauf gehört. Wenn man diese Quelle nicht mit erfasst, hat man das Problem Wasser noch nicht so ganz in sich aufgenommen. Deswegen ist es dringend notwendig, dass man in Artikel 2 Absatz 1 die Worte "mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers" streicht, denn wo auch immer das Wasser hinfließt, wird auf jeden Fall ein Teil des Wassers versickern. Es wird damit zum Grundwasser. Deswegen bedarf es hier des Schutzes und der Auflistung. Denn man weiß, worum es hier geht. Das schreibt im Übrigen auch die Wasserrahmenrichtlinie vor. Aber man sieht, wie Ihr Verständnis ist. Noch einmal: Ihr Verständnis von Wasser ist im Gesetzestext offensichtlich nicht das, das Sie ansonsten in Ihren Reden propagieren. Das ist das Ärgerliche. Wir bitten Sie um Zustimmung zu diesem Antrag, weil es notwendig ist, die Quelle mit in die Thematik einzubeziehen. Denn wo soll Wasser denn herkommen, wenn nicht aus Quellen? Wer das nicht verstanden hat und ein Gesetz so gestaltet, dass die Quelle außen vor ist, der hat das Thema Wasser überhaupt noch nicht intus.

(Beifall bei der SPD - Alexander König (CSU): Schwacher Beifall für die SPD!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank. Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Herz.

Dr. Leopold Herz (FW): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Wörner, wir haben nicht immer dieselbe Meinung, aber das heißt nicht, dass wir sachlich grundsätzlich immer verschiedener Meinung sein müssen. Ich möchte einige Dinge anführen. Es ist nicht einzusehen, dass gerade die ersten Meter eines Gewässers im

Bayerischen Wassergesetz ausgeklammert werden sollen. Die Quellen und die Oberläufe von Gewässern brauchen besonderen Schutz. Sie müssen unbedingt in das Wildbachverzeichnis der Gewässer nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes aufgenommen werden. Wir Freien Wähler werden dem Antrag zustimmen.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege. Dann kommen wir - wenn keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 2 vorliegen, und das ist der Fall - zur Abstimmung über Artikel 2 des Gesetzes. Auch hier stimmen wir vorher wieder über die einschlägigen Änderungsanträge ab. Ich lasse also abstimmen über den einschlägigen Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3684. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen von CSU und FDP. Enthaltungen? - Keine. Dann ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Dann stimmen wir über den von der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3740 eingebrachten einschlägigen Änderungsantrag ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Abgeordneten der Freien Wähler, der SPD und der GRÜNEN sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind CSU und FDP. Enthaltungen? - Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 2 wird mit dem Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung - das ist Anlage 1 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2868 - vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von CSU und FDP. Gegenstimmen? - Die Gegenstimmen bitte! - Das sind die SPD und die GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine.

(Georg Schmid (CSU): Die Freien Wähler wissen es noch nicht!)

- Das dauert noch. Gut. Keine Enthaltungen also. Damit ist Artikel 2 so angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 3

Hierzu gibt es weder einschlägige Änderungsanträge noch Wortmeldungen. Wir stimmen daher über die vom federführenden Ausschuss empfohlene unveränderte Annahme des Artikels 3 ab. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind CSU, FDP, Freie Wähler und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer ablehnen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 3 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Christian Magerl

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 4

Hierzu gibt es Wortmeldungen. Bisher liegen mir die Wortmeldungen des Herrn Kollegen Wörner und des Herrn Kollegen Dr. Magerl vor. Herr Kollege Wörner hat das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir möchten mit unserem Änderungsantrag Rechtsklarheit herstellen. Die CSU und das Ministerium sind der Meinung, dass in Artikel 4 nicht impliziert ist, dass Wasser zur Ware wird.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Sie sind also der Meinung, dass es ein Entnahmeentgelt geben kann, einen sogenannten Wasser-Cent. Wenn Sie nicht dieser Meinung sind, können Sie unserem Antrag zustimmen. Wir wollen in Artikel 4 als fünften Satz hinzugefügt haben: "Ein Entgelt für die Entnahme von Trinkwasser ist unzulässig." Wenn Sie dem nicht zustimmen, setzen Sie sich natürlich zu Recht dem Verdacht aus - - Das ist dann nicht nur ein Verdacht, sondern dann bestätigt sich unsere Vermutung, dass Sie in Zukunft zum Beispiel den Staatsforsten für die Entnahme von Wasser Geld geben wollen. Damit verteuern Sie das Wasser für den Verbraucher. Sie geben ja selbst zu, dass Wasser durch Ihr Gesetz teurer wird. Das steht in der Begründung Ihres Gesetzes. Herr Dr. Hünnerkopf, ich darf Sie an Ihre Pressekonferenz erinnern: Sie haben gesagt: Natürlich wird durch unser Gesetz das Wasser möglicherweise teurer. Ja, ist gut. Sie geben es wenigstens zu. Das heißt: Sie schröpfen den Verbraucher - -

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Darf ich um Ruhe bitten?

Ludwig Wörner (SPD): Jetzt müssen wir doch ein bisschen ins Grundsätzliche gehen. Wir gehen davon aus, dass nach der UNO-Charta - Sie war bisher sogar in Bayern nicht strittig - Wasser ein Menschenrecht ist. Herr Staatsminister Söder hat ja gerade erzählt,

wie er als EU-Minister dafür gekämpft hat. Wenn das so ist, war bisher unser Rechtsverständnis: Wasser gehört niemandem bzw. allen. Wie lässt sich dann der Rechtsanspruch begründen, dass man für Wasser Geld verlangen kann oder für den Schutz von Wasser? Also, da muss man schon einmal ins Grundsätzliche gehen. Wir erklären uns trotzdem bereit, zu sagen: Okay, wenn jemandem ein Nachteil entsteht, soll er eine Entschädigung bekommen, aber nicht auf der Basis, wie Sie es machen. Hier haben wir unterschiedliche Meinungen. Wir haben einen Kompromissvorschlag gemacht. Der Bauernverband hat ihn leider mit einer seltsamen Begründung abgelehnt, er hat nämlich seine Bodenrichtwerte selbst infrage gestellt. Aber da kommen Sie sicher später noch dahinter.

Herr Minister Söder, Sie haben als Europaminister dafür gekämpft, dass Wasser als Lebensgrundlage nicht als Ware gehandelt wird. Wissen wir das? Ich verstehe nicht, warum Sie der FDP auf den Leim gehen. Sie kennen anscheinend das Gesetz zur Einführung einer Entflechtungsbefugnis und eines Stellungnahmerechts des Bundeskartellamts in Gesetzgebungsverfahren nicht. Dem Gesetz, das von einem FDP-Wirtschaftsminister eingebracht worden ist, ist zu entnehmen, dass Wasser aufgrund des Durchleitungsrechts zur Ware werden soll. Wir haben den Schutzwall erhöht. Das Wettbewerbsrecht und die Ware hängen zusammen. Das weiß selbst ich als Nicht-Jurist. Wenn dies so ist, stimmen Sie mit Artikel 4 in seiner heute vorliegenden Form einschließlich dessen, was auf Bundesebene beabsichtigt worden ist, einer Privatisierung des Trinkwassers zu. Das können Sie nicht bestreiten, da wir dies mit den Stellungnahmen belegen können.

Wir kümmern uns sehr wohl um die eingegangenen Stellungnahmen. Bisher hat sich das Ministerium geweigert, eine Anhörung der Verbände zuzulassen. Sie haben uns lediglich eine Unterrichtung über das Ministerium zugesagt. Wir wünschen uns jedoch ungefilterte Informationen, um selbst zu entscheiden, was richtig oder falsch ist. Ein Filter des Ministeriums ist nicht notwendig. Diese von uns beantragte Richtigstellung - der im Änderungsantrag vorgeschlagene neue Satz 5 - ist völlig unschädlich. Mich würde es

wundern, wenn Sie diesem Änderungsantrag nicht zustimmen. Warum nicht? Sie können unserem Antrag zustimmen, weil wir gegen eine Bepreisung sind. Wo liegt Ihr Problem? Wenn Sie jedoch eine Bepreisung begrüßen, müssen Sie den Änderungsantrag ablehnen. Wir bitten um Zustimmung.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Christian Magerl. Bitte schön.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte die Debatte nicht unnötig verlängern.

(Beifall bei der FDP)

Mit Ihrem Beifall verkürzen Sie meine Redezeit nicht. Ich bitte die SPD um eine Klarstellung. Da Trinkwasser auch zu anderen Zwecken als zur Trinkwasserversorgung entnommen wird, sollte Ihr Änderungsantrag in der Form geändert werden, dass Satz 5 des Artikel 4 folgende Fassung erhält: "Ein Entgelt für die Entnahme von Trinkwasser zu Trinkwasserzwecken ist unzulässig." Wenn Sie diese Änderung übernehmen, werden wir Ihrem Änderungsantrag zustimmen. - Herr Kollege Wörner nickt. Somit stimmen wir dem Änderungsantrag in der geänderten Fassung zu.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 4 vor. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir über den einschlägigen Änderungsantrag der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3685 in der soeben leicht geänderten Fassung ab. Diese Änderung hat jeder vernommen. Diese Abstimmung erfolgt in namentlicher Form und in der üblichen Praxis. Die Urnen sind aufgestellt, sodass mit der namentlichen Abstimmung begonnen werden kann. Die Abstimmungszeit haben wir auf drei Minuten verkürzt. -

(Namentliche Abstimmung von 17.44 bis 17.47 Uhr)

Die drei Minuten sind vorbei. Wir schließen die Abstimmung. Gerade ist die Frage aufgekommen, wie viele namentliche Abstimmungen im Verlauf der Beratungen noch stattfinden werden. Bisher sind noch weitere sechs namentliche Abstimmungen zu den einzelnen Artikeln angekündigt. Außerdem erfolgt eine namentliche Schlussabstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben. Wir fahren zwischenzeitlich mit der Einzelberatung der folgenden Artikel fort.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir kommen zur Abstimmung über

Artikel 5

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Somit können wir direkt abstimmen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Aufmerksamkeit. Ich führe die Abstimmung nur unter der Voraussetzung durch, dass die Plätze eingenommen werden. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme des Artikels 5. Wer dem zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen? Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Damit ist Artikel 5 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Leopold Herz

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 6

Hierzu liegen mir Wortmeldungen vor. Herr Wörner und Herr Dr. Herz haben sich zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen, dass dem Artikel 6 folgender neuer Absatz 3 angefügt wird: "(3) Die Regelungen des § 4 Absatz 2 WHG bleiben davon unberührt." Die Änderung ist damit zu begründen, dass wir mit dem neuen Absatz 3 sicherstellen wollen, dass Wasser eines fließenden Gewässers nicht eigentumsfähig ist. Das hängt mit der Vordebatte zusammen. Diese Änderung ist wichtig, um Rechtssicherheit zu erhalten. Wir haben es mit einer sehr komplizierten und in sich verwobenen Rechtsmaterie zu tun. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass wir bei einigen Artikeln Gefahr laufen - das sagen die Verbände sowie Haus- und Grundbesitzer -, diese nicht verfassungskonform zu gestalten. Aus diesem Grund müssen wir einige Artikel des Gesetzes bearbeiten, damit sie in das System eingeordnet werden können. Deswegen bitten wir um Zustimmung zu diesem Antrag.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Herz. Bitte schön.

Dr. Leopold Herz (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann es ebenfalls kurz machen. Der Antrag läuft darauf hinaus, dass, wie eben angesprochen, Wasser einer offenen Fläche, einer nicht eigenen Flurnummer nicht eigentumsfähig sind. Wir meinen ebenfalls, dass dies so sein sollte, und verweisen auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Die Freien Wähler werden dem Antrag zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern und den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 6. Wir machen das wie vorher. Wir stimmen zunächst über die einschlägigen Änderungsanträge ab.

Zuerst stimmen wir über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3686 ab. Wer dem zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer den Änderungsantrag ablehnen möchte, bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Abgeordneten der CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen. - Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Jetzt stimmen wir über den einschlägigen Änderungsantrag der Freien Wähler auf Drucksache 16/3742 ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Wer will ablehnen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 6. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer Artikel 6 zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Wer möchte ablehnen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Enthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 6 angenommen.

Wir haben vorher verabredet, dass wir über jene Artikel, zu denen keine Wortmeldungen und keine einschlägigen Änderungsanträge vorliegen, gemeinsam abstimmen können.

Das können wir jetzt für die Artikel 7 bis 15 machen, sofern kein Einspruch erhoben wird.

- Das ist der Fall.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Dann lasse ich jetzt abstimmen über:

Artikel 7 mit 15

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, die Freien Wähler und Frau Dr. Pauli. Wer möchte ablehnen? - Wer enthält sich? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 7 bis 15 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Dr. Karl Vetter

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 16

Hierzu gibt es Wortmeldungen und auch Änderungsanträge. Bisher haben sich Herr Wörner, Herr Dr. Magerl und Herr Dr. Herz gemeldet. Herr Wörner, Sie haben das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch hier ist es notwendig, nachzuarbeiten. Wir wollen, dass in Artikel 16 Absatz 1 nach dem Wort "verhüten" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 hinzugefügt wird: "3. insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die umfassende ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wieder herzustellen."

Kolleginnen und Kollegen, ich will das anhand eines Beispiels deutlich machen. Wenn jemand eine Windkraftanlage baut, muss er Rückstellungen bilden, damit Geld vorhanden ist, wenn das Ding abgebrochen wird. Der Abbruch muss also sichergestellt sein. Was für Windkraft gilt, muss auch für andere Dinge gelten. Das hat eine gewisse Logik - die Gleichbehandlung. Deswegen fordern wir, dass nach dem Verursacherprinzip bei Stilllegung solcher Wasseranlagen sichergestellt wird, dass der Rückbau den guten ökologischen Zustand wiederherstellt und dass sichergestellt ist, dass hierfür Geld vorhanden ist. Wir wollen die Durchgängigkeit dort stärken, wo sie möglich ist.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir wollen damit der Wasserrahmenrichtlinie gerecht werden, und wir wollen denjenigen gerecht werden, die sagen, wir müssen mehr dafür tun, dass sich Fische und andere Wassertiere in den Flüssen wieder von der Quelle bis zum Meer und zurück bewegen können. Dies haben wir ja inzwischen durch viele Baumaßnahmen verhindert. Wir wollen, dass dies wieder sichergestellt wird.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Deswegen wollen wir diese Änderung im Gesetz, um sicherzustellen, dass dann, wenn es so weit ist, das nötige Geld vorhanden ist. - So viel zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Magerl. - Ich bitte, die Plätze einzunehmen und Unterhaltungen bitte draußen stattfinden zu lassen.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir werden den beiden SPD-Anträgen auf alle Fälle zustimmen; denn es ist sinnvoll, diese Punkte in das Gesetz einzubringen, insbesondere die umfassende ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen. Das ist ein Punkt, der dringend erforderlich ist. Gerade unsere Fischarten gehören zu den am meisten bedrohten Tierarten. Sehen Sie sich die Roten Listen an. Einer der Hauptgründe dafür ist, dass die Durchlässigkeit unserer Gewässer nicht mehr gegeben ist, und das bereits seit vielen Jahrzehnten.

Wir stimmen auch dem anderen Antrag zur Gewässerökologie zu. Wir haben zu Artikel 16 selbst einen Änderungsantrag eingebracht, nämlich zu Absatz 1 und Absatz 5. Wir wollen, dass in Absatz 1 das Wort "können" bzw. in Absatz 5 das Wort "kann" durch das Wort "sollen" bzw. "soll" ersetzt wird. Wir wollen in diesem Punkt also nicht nur eine Kann-Regelung, sondern wir wollen, dass das Ganze im Rahmen einer Soll-Vorschrift, das heißt deutlich verstärkt, geregelt wird. - Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Vetter. Bitte schön.

Dr. Karl Vetter (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Auch wir haben einen Änderungsantrag eingebracht. Wir wollen in Artikel 16 Absatz 1 nach dem Wort "Allgemeinheit" die Worte "und der Gewässerökologie" einfügen. Begründung: Aus dem Entwurf der Staatsregierung ist nicht unbedingt ersichtlich,

dass bei Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, zum Beispiel bei einer alten Wasserkraftanlage, auch tatsächlich Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Verbesserung der Gewässerökologie beitragen. Der Begriff "Allgemeinwohl" ist uns zum Erreichen der Ziele zu schwammig. Beispielsweise geht es um Maßnahmen, die die Durchgängigkeit für Fische garantieren oder Möglichkeiten für Kiesgeschiebe schaffen, wie es in der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist. Diese Maßnahmen können kostspielig sein, weswegen eine klare gesetzliche Regelung notwendig ist.

Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 16/3687 und 16/3688, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3721 sowie der Fraktion Freie Wähler auf der Drucksache 16/3743 abstimmen, auf die ich jeweils inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3687 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und Frau Abgeordnete Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3688 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. - Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3721 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3743 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 16 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 16 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Werte Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel 17

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt, Artikel 17 neu zu fassen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 16/3633. Wer dieser Neufassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- Die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist das so beschlossen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 18

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Pauli. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Artikel 18 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Hubert Aiwanger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 19

Es hat sich hier zu Wort gemeldet der Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Artikel 19 beweist erneut, dass man im Ministerium gern mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet. Dem wollen wir mit unserem Änderungsantrag Rechnung tragen. Der bisherige Artikel 19 "Benutzung zu Zwecken der Fischerei" sagt aus, dass das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei keiner Erlaubnis bedarf, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Was bedeutet nun "signifikant" in der Rechtsliteratur? Ich habe dazu nichts gefunden; tut mir leid. Deshalb unser Änderungsantrag: Wir wollen eine Klarstellung, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Wir befürchten Rechtsunsicherheit deshalb, weil dann, wenn es zum Schaden kommt, die Frage nach der Bedeutung von "signifikant" gegeben ist. Diesen Begriff gibt es im Rechtssprachraum in dieser Form nicht. Deshalb ist es notwendig, diesen Artikel zu ändern. Er sollte lauten:

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.

Das ist ein logischer Ansatz, denn niemand von Ihnen wird doch wollen, dass jemand etwas ins Wasser schmeißt, was zum Schaden führt. Das ist der Grund für unseren Änderungsantrag. Wir wollen sicherstellen, dass man nicht erst einen signifikanten Schaden anrichtet, bevor die Aufsichtsbehörde tätig wird, sondern dass das prinzipiell zu unterlassen ist.

Es kann doch nicht so sein, dass man einfach sagt, nun ja, wenn es nicht unbedingt zu einem größeren Fischsterben führt, macht es nichts. Dann kann man das Zeug ins Wasser gießen, ohne böswillig zu sein.

Die von uns vorgeschlagene Korrektur ist notwendig, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Recht soll für jedermann praktikabel sein. Man sollte nicht erst prozessieren müssen, bis man Sicherheit hat. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: der Kollege Dr. Magerl.

(Zuruf des Abgeordneten Georg Schmid (CSU))

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): - Ich komme noch öfter.

(Georg Schmid (CSU): Hochkonzentriert! - Hubert Aiwanger (FW): Du könntest Dir vielleicht gleich Deinen Stuhl da vorne hinstellen!)

- Nein, nein.

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden dem SPD-Antrag auf alle Fälle zustimmen. Wir haben selbst einen Antrag eingereicht, mit dem wir das Wort "signifikant" gestrichen haben wollen.

Der Vertreter des Umweltministeriums hat bei der Anhörung, die wir durchgeführt haben, einige Ausführungen zu Artikel 19 gemacht. Da ging es auch um das Wort "signifikant" im Sinne der Juristen. Ich als Naturwissenschaftler und Statistiker definiere das ganz anders. Aber das sei dahingestellt. Wir sind der Auffassung, dass man nicht solange warten darf, bis irgendwo signifikante Beeinträchtigungen entstanden sind, sondern wir sagen, Beeinträchtigungen in unseren Gewässern dürfen grundsätzlich nicht stattfinden.

Deshalb wollen wir, dass das Wort "signifikanten" gestrichen wird. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Kollege Aiwanger.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Ganz kurz: Es geht uns um eine Konkretisierung des Artikels 19 durch Ergänzung folgenden Halbsatzes "insbesondere durch nachteilige Beeinflussung der Gewässereigenschaften oder des Wasserabflusses". Es bedarf dieser Konkretisierung, um sich vor spitzfindigen Juristen zu schützen. Der Antrag der GRÜNEN geht uns allerdings zu weit. Danach soll das Wort "signifikant" ganz gestrichen werden. Dabei sehen wir die Gefahr, dass Extrempositionen durchgefochten werden könnten.

Die GRÜNEN schreiben in ihrer Begründung, dass das Wort "signifikant" nicht zur Rechtsklarheit beitrage, weil sie, wie sie im nächsten Satz sagen, eine Abschwächung befürchten. Wir interpretieren daraus im Umkehrschluss eine mögliche Verschärfung. Deshalb geht uns der Antrag der GRÜNEN zu weit. Da wir aber dennoch eine Konkretisierung wünschen, haben wir unseren Änderungsantrag eingebracht. Wir bitten um Annahme.

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge zu Artikel 19 von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3689, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3722 und der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3744 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3689 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte

ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag der SPD abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3722 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. - Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3744 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Zustimmung bei der Fraktion der Freien Wähler. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 19 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Es wäre schön, wenn an der Abstimmung alle so teilnähmen, dass ich auch alle sehe. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 19 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Bernhard Roos

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Hubert Aiwanger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 20

Auch hier liegen Wortmeldungen vor. Es hat sich der Herr Kollege Roos zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege Roos.

Bernhard Roos (SPD): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Vorab will ich bemerken, dass bei diesem Gesetzgebungsverfahren das Pferd vom Schwanz her aufgezäumt wurde und dass die Zustimmung seitens der CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bereits vor der Anhörung erfolgt ist. Dass die FDP Privatisierungstendenzen zugeneigt ist, ist klar. Aber dass es mittlerweile auch die CSU sehr offen tut, verstehe ich nicht; denn mehr als 80 % der Bürger wollen, dass die Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand verbleibt und sie nicht privatisiert wird, sondern dass hier der Bürger eindeutig den Zuschlag erhält und es dabei bleibt.

(Beifall bei der SPD)

Generell findet eine gewisse Privilegierung des Bauernstandes statt. Den Lobbyismus-Vorwurf, den der Herr Minister Söder vorher vollkommen ungeschminkt in diese Debatte eingebracht hat, weise ich zurück, denn das ist nicht Lobbyismus, sondern Interessenvertretung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger; an vorderer Stelle steht natürlich der Bund Naturschutz.

(Beifall bei der SPD)

Man kann das *en detail* bis hinunter in die kleinsten Verästelungen treiben. Ich denke beispielsweise an den Umgang mit Biberkonflikten bei uns in Niederbayern. Wenn man sich dann mit Brunnenvergiftern gemein macht, darf man sich nicht wundern, dass die Debatte hin und wieder etwas emotional wird.

Ich empfehle zu den Änderungsanträgen zu Artikel 20 Absatz 2 konkret, natürlich dem Antrag der SPD-Fraktion, aber auch den Anträgen der GRÜNEN und der Freien Wähler

zuzustimmen, in Artikel 20 Absatz 2 das Wort "können" durch das Wort "sollen" zu ersetzen. Es heißt also nicht "müssen", denn das wäre noch schärfer formuliert und eine noch höhere Verpflichtung. Das leitet sich daraus ab, dass in Bayern die weitaus längsten Fließstrecken von den Gewässern dritter Ordnung abgedeckt werden. Dadurch haben die Gewässer dritter Ordnung ein großes Potenzial für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Derzeit ist es beispielsweise nicht möglich, die genaue Anzahl von Barrieren, die die Durchgängigkeit dieser Gewässerordnung behindern, zu erfassen. Die flächendeckende Erfassung ist nun dringend notwendig, um eine zielführende Bewirtschaftungsplanung umzusetzen. Deswegen sollte das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt werden.

Zu Artikel 20 Absatz 3 wolle der Landtag beschließen: "Artikel 20 wird wie folgt geändert: 1. Abs. 3 wird gestrichen. 2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4." Das liegt daran - Begründung -, dass diese Regelung sehr problematisch ist und gestrichen werden sollte. Zwar sieht Artikel 42 a Absatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Fristablauf eine Genehmigungsfiktion vor, doch ist eine solche Fiktion gerade im Wasserrecht unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, weil sie einer Abwägung der Vor- und Nachteile nicht standhält. Das ist nicht korrekt. Gerade im Wasserrecht darf es keinerlei Rechtsunsicherheit geben. Das Wasser steht über allen Kriterien. Dessen Verlässlichkeit und dessen Gesundheit darf nicht beschädigt werden.

(Beifall bei der SPD)

Diese Genehmigungsfiktion muss daher gestrichen werden, sogar dann - das stelle ich zur Debatte -, wenn sich das Vorhaben in einem Schutzgebiet nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden sollte. Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger, für die Behörden und diejenigen, die in der Wasserwirtschaft tätig sind, ist unsere Devise. Ich fordere Sie auf, unseren hierzu gestellten Änderungsanträgen zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt Herr Dr. Magerl. Bitte schön.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir werden allen vorliegenden Anträgen zustimmen. Unser Antrag und der SPD-Antrag sind praktisch wortgleich. Da haben wir also den gleichen Gedanken. Aber der Gedanke, dass man diese Änderung in dem Zusammenhang fordert, liegt auf der Hand. Ich bitte um Zustimmung zu allen Anträgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Aiwanger.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Unser Antrag zielt darauf ab, hier das Wort "endgültig" zu konkretisieren. Es ist im Prinzip eine redaktionelle Änderung, um Schwierigkeiten beim Gesetzesvollzug zu vermeiden. Die Anträge von SPD und GRÜNEN müssen wir in diesem Fall leider ablehnen. Wir sehen im Versuch der GRÜNEN, den Absatz 3 zu streichen, das Problem, dass hier die Verwaltungsvereinfachung behindert wird und der Verwaltung zu viele Hürden in den Weg gestellt werden. Wir sehen auch im SPD-Antrag, wonach das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt werden soll, ein Problem, und zwar eine gewisse Verschärfung, die für die Regierungen eine gewisse Arbeitsbeschaffung nach sich ziehen könnte.

Präsidentin Barbara Stamm: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 16/3690 und 16/3691, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3723 sowie der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3745 abstimmen, auf die ich inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3690 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Abgeordnete

Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Eine Stimmenthaltung aus den Reihen der Freien Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3691 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Abgeordnete Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3723 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Abgeordnete Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3745 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Abgeordnete Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 20 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Freie Wähler, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 20 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Christa Naaß

Abg. Claudia Stamm

Abg. Ulrike Müller

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 21

Auch hierzu liegen Wortmeldungen vor. Frau Kollegin Naaß, bitte.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Gerade die Diskussion um den Artikel 21, zu dem die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag eingebracht hat, zeigt auf, wie wichtig es gewesen wäre, die Anhörung zum Wasserrecht erst abzuwarten, bevor man in die parlamentarische Beratung einsteigt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wieder einmal zeigt es sich, dass die Staatsregierung, die CSU und die FDP beratungsresistent sind. Ich sage: Das ist keine gute Grundlage für eine verantwortungsvolle Politik in Bayern.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der Bund Naturschutz, der Bayerische Gemeindetag, der Verband der Bayerischen Energiewirtschaft und die Interessengemeinschaft Trinkwasserversorgung in Bayern haben bei dieser Anhörung ganz klar und deutlich aufgezeigt, welche Konsequenzen die Abweichung vom Bundesgesetz durch den Artikel 21 für die Wasserqualität bayerischer Flüsse und Seen haben wird. Da wäre es gut gewesen, auf diese Experten und Verbände zu hören. Auch habe ich Sie, Herr Staatsminister Söder, mit Schreiben vom 12. November 2009 bereits auf diese Problemstellung im Zusammenhang mit der Algenproblematik im Fränkischen Seenland aufmerksam gemacht.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Auch da wäre es sinnvoll gewesen, auf die Erfahrungen vor Ort zu schauen, auf sie zurückzugreifen und sie dann vielleicht auch in eine Entscheidung einfließen zu lassen. Auch da hat es sich wieder gezeigt: Sie bleiben beratungsresistent, wie wir Sie kennen.

Kolleginnen und Kollegen, in Artikel 38 des Bundesgesetzes wird nicht umsonst darauf hingewiesen, dass die Gewässerrandstreifen wichtig sind. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Im Bundesgesetz ist des Weiteren vorgesehen, dass die Länder für besondere Gewässer oder Gewässerabschnitte den Schutz der Gewässerrandstreifen aufheben bzw. abweichend festsetzen können. Was machen Sie mit dem Bayerischen Wassergesetz? Sie kehren die ganze Sachlage einfach um, stellen sie auf den Kopf. Sie nutzen also nicht die Ermächtigung, die Sie durch Bundesgesetz erhalten haben, sondern Sie schaffen die Gewässerrandstreifen einfach ab und überlassen es freiwilligen Verhandlungen, eventuell zu einem Ergebnis zu kommen - oder auch nicht. Ich sage: Das ist eine Versündigung an der Natur.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Uferstreifen sind zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffen und sonstigen Stoffeinträgen gedacht. Das müsste auch in Ihre Köpfe gehen.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Gewässerrandstreifen können nur dann wirken, wenn sie einen zuverlässigen und vollziehbaren Abstand zwischen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und den Gewässern darstellen. Dies ist umso notwendiger, als die Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen mittlerweile in nahezu allen Bereichen der Gesamteinträge von Schadstoffen in Gewässern dominieren. Sie stellen damit auch ein enormes, erhebliches Problem für die kommunalen Wasserversorger dar. Auch das ist aus der Anhörung deutlich hervorgegangen. Diese Tatsache ist aber auch ein Ergebnis der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie in Bayern. Daher sollte der Eintrag diffuser Quellen wie bereits bei den Pumpquellen geschehen verringert werden. Deshalb sehen

wir in unserem Antrag auch einen zehn Meter breiten Uferstreifen vor und gehen damit aus den Erfahrungen der Experten und Verbände sogar über das Bundesgesetz hinaus.

Sie begründen Ihre Entscheidung gegen die Uferrandstreifen damit, dass es eventuell zur Unverträglichkeit mit bestehenden Beihilferegulungen kommt. Sie verschweigen dabei aber, dass Sie es waren, die die Fördersätze und die Förderkulissen in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert und damit auch die Gruppe derer, die sie hätten in Anspruch nehmen können, verringert haben. Sie haben Nutzflächen unter drei Hektar bei Nichtlandwirten, von Privatpersonen, Kleinstbetriebe und Verbände herausgenommen. Sie haben in den letzten Jahren zu einer Verschlechterung der Situation beigetragen, haben gestrichen und gekürzt zulasten der Landwirte. Das muss auch einmal gesagt werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Gewässerrandstreifen - und damit komme ich noch einmal auf die Algenproblematik im Fränkischen Seenland zu sprechen - können laut Aussage des dortigen Wasserwirtschaftsamtes über 58 % der Phosphoreinträge abhalten. Es macht also Sinn, Gewässerrandstreifen vorzuhalten - da brauchen Sie gar nicht zu lachen, Herr Kollege Wägemann. Das war eine Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach. Sie sollten es sich vielleicht auch einmal zu Herzen nehmen, wenn die Fachleute und sogar die Behörden des Freistaats Bayern das erkennen. Stattdessen gehen Sie zur Freiwilligkeit über und verlassen sich auf eventuelle Regelungen vor Ort.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD - Zuruf des Abgeordneten Erwin Huber (CSU))

Kolleginnen und Kollegen, ich sage es noch einmal: Anstatt die Landwirte für ihre Maßnahmen besser zu bezahlen bzw. Ausgleichsleistungen zu gewähren, streichen Sie die Zuschüsse. - Herr Huber, gerade unter Ihrer Ägide ist vieles gestrichen und gekürzt worden. Das wissen Sie doch.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie wollen die Zuschüsse doch ganz streichen!)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist leider vorbei.

Christa Naaß (SPD): Trotz des Wissens der Staatsregierung setzen CSU und FDP weiterhin auf Freiwilligkeit. Ich erinnere Sie daran, dass es gerade die CSU war, die in Berlin diesem Bundesgesetz zugestimmt hat. Sie haben die fünf Meter in das Bundesgesetz hineingebracht, aber in Bayern wissen Sie plötzlich nichts mehr davon und wollen sich nicht mehr daran erinnern. Ich sage: Das ist die typische Doppelzüngigkeit der CSU.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist leider vorbei.

Christa Naaß (SPD): Das ist schade. Ich hätte noch viel mehr zu sagen gehabt. Denn ich denke, diese Doppelzüngigkeit muss man Ihnen des Öfteren unter die Nase reiben und sie auch in der Öffentlichkeit aufzeigen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Claudia Stamm. Bitte.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind jetzt beim Knackpunkt: den Randstreifen an den Gewässern. Da wird wieder einmal der "bayerische Weg" eingeschlagen.

Alle anderen Bundesländer haben kein Problem mit einem Gewässerrandstreifen, aber wir in Bayern schon.

(Zuruf des Abgeordneten Gerhard Wägemann (CSU))

Die Frage ist nur: Warum? Ich glaube, es ist in der Diskussion schon ziemlich deutlich geworden: Es geht um die Bauern.

Das geht sogar soweit, dass selbst der Bayerische Bauernverband, der zunächst das Tempo, besser gesagt: den Schweinsgalopp moniert hat, in dem dieses Gesetz durch das Parlament gejagt wurde,

(Zuruf von der CSU: Das haben wir schon gehört!)

- ich weiß, aber man muss sich offenbar wiederholen, -

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

zurückgerudert ist. Vielleicht wurde er auch zurückgepfiffen von der CSU.

Worum geht es? Fünf Meter sollen zwischen der bewirtschafteten Fläche und dem Gewässer sein. Sauberes Wasser - das klingt ziemlich simpel, ist es aber nicht. Es besteht nicht nur bei uns in Bayern ein Recht auf sauberes Wasser. Nein, das ist auch internationales Recht, ein Menschenrecht. Laut Vereinten Nationen ist das ein Recht, und zwar ein wirtschaftliches, soziales und kulturelles Menschenrecht.

Was wollen Sie jetzt? Sie schlagen vor, individuell mit den Landwirten Verträge über Schutzstreifen und Entschädigungszahlungen abzuschließen. Doch was bedeutet das? Verträge über Verträge und damit Bürokratie über Bürokratie. Haben Sie, liebe CSU, nicht gerade jemanden nach Brüssel geschickt, um Bürokratie abzubauen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hat damit nicht ein ehemaliger Ministerpräsident eine Beschäftigung gefunden, um Bürokratie abzubauen? Sauberes Wasser ist ein Menschenrecht. Als Verbraucherschutzpolitische Sprecherin muss ich dringend darum bitten, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich frage Sie aber auch: Was ist Ihnen der Eisvogel im Wasserschutzgebiet wert, was seltene Frösche und Insekten? Viele Ziele der bayerischen Strategie zur Biodiversität für den Schutz von Fließgewässern werden sicherlich nicht ohne den Randstreifen erreicht. Auch ökologisch ist ein Gewässerrandstreifen also ein Muss. Gerade an den Ufern herrscht Artenvielfalt.

Ich frage außerdem: Wie viel ist Ihnen der Hochwasserschutz wert? - Ich meine den Schutz vor überfluteten Kellern, aufgeweichten Wegen und beschädigten Straßen. Denn gerade die breiten Gewässerrandstreifen stabilisieren im Hochwasserfall Ufer. Wie viel ist Ihnen das alles wert? Der Schutz des hohen Guts Wasser, die Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten, Ihre Ziele im Bereich der Biodiversität, Maßnahmen für den Hochwasserschutz, ist Ihnen das alles weniger wert als Stimmen der Bauern und Bäuerinnen, die Sie von der CSU hoffen, sich wiederzuholen zu können und die Sie massiv verloren haben? Glauben Sie wirklich, dass Sie damit im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte oder im Interesse von irgendjemandem handeln? - Außerdem - das sage ich an die Adresse der Bauern und Bäuerinnen; vielleicht kommt es dort an - wollen auch wir GRÜNEN ihnen kein Geld wegnehmen, wir wollen es nur anders gewichten, nämlich nach Umweltschutzfaktoren. Die Bauern wehren sich. Sie behaupten, mit den großen Maschinen komme man nicht an den Gewässerrand heran. Ich weiß nicht, wo eigentlich das Problem ist. Wo ist das Problem?

Schließen Sie sich uns an, dem Bundesgesetz an, das Sie mit beschlossen haben, und den anderen 15 Bundesländern. Geben Sie uns und unserem Trinkwasser einen Schutzstreifen. Es ist nicht einzusehen, warum gerade Bayern als einziges Bundesland von dieser bundesweit einheitlichen Mindestlösung - ich betone, es ist nur eine Mindestlösung - abweicht. Damit gefährdet Bayern den Gewässerschutz nachhaltig.

Lieber Herr Minister Söder, irgendwann ist Ihrem Ministerium der Begriff "Schutz" offenbar verloren gegangen. Statt "Umweltschutzministerium" heißt es ja - zumindest offiziell - "Umweltministerium". Nehmen Sie sich ein Herz und machen Sie wirklich einen Schutz daraus, einen Umweltschutz!

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

- Deswegen sage ich ja "offiziell", Herr Wörner!

Und machen Sie, liebe Koalition von CSU und FDP, aus dem Wassergesetz wirklich ein Wasserschutzgesetz und stimmen Sie unserem Änderungsantrag zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Danke schön. - Nächste Wortmeldung, Frau Kollegin Müller.

Ulrike Müller (FW): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir kommen zu einem wichtigen Punkt. Gewässerrandstreifen tragen ohne Zweifel wesentlich zur Verbesserung der Gewässerqualität bei. Das wird auch von gar niemandem bezweifelt. Natürlich stellt sich die Frage, wie man hier am besten zu vernünftigen Ergebnissen kommt. - Allerdings wurden die Gewässerrandstreifen wirklich durch die unmögliche Art, wie die Regierungsparteien dieses Gesetzgebungsverfahren betrieben haben, in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Tatsache ist, dass das Bundesgesetz und damit § 38 Wasserhaushaltsgesetz, das verpflichtende Gewässerrandstreifen ohne Ausgleich in fünf Meter Breite vorsieht, greift, wenn Bayern keine Regelung bis zum 1. März in Kraft setzt. Davon könnte man nur mit Ausnahme- und Befreiungsanträgen abweichen.

Die Freien Wähler schließen sich nach intensiven Beratungen der Ansicht an, dass die Regelungen, wie sie der vorliegende und zu beratende Artikel 21 vorsieht, besser zu handhaben und auch praxistauglicher sind. Daher lehnen wir den Änderungsantrag der Fraktion der GRÜNEN zur Aufhebung dieses Artikels ab. Eine Festlegung der Gewässerrandstreifen anhand einer starren Meterzahl macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Um ein bestmögliches Resultat zu erreichen, muss auf die jeweilige Situation vor Ort eingegangen werden. Ein maßgeschneidertes Konzept, auf die jeweiligen Belange zugeschnitten, ist dringend notwendig. Es ist durchaus möglich, dass in bestimmten Bereichen fünf Meter ausreichend sind, in anderen Bereichen macht aber erst ein wesentlich breiterer Streifen Sinn. Eine Festlegung von zehn Metern, wie es die SPD-Fraktion fordert, mag in gewissen Bereichen sinnvoll sein, sie ist es in anderen aber genauso wenig wie die Fünf-Meter-Regelung. Daher lehnen wir auch diesen Änderungsantrag ab.

Sehr geehrte Damen und Herren der Regierungsparteien, in der Beschreibung Ihres Gesetzentwurfs ist unter Punkt "D) Kosten" in Bezug auf Artikel 21 Folgendes zu lesen:

Die Regelung knüpft an die bisherige Praxis an und führt diese fort. Ein Kostenmehraufwand ist bei der Fortführung der bisherigen Praxis damit nicht verbunden.

Diese Ausführung spricht Bände über die Denkweise, die hinter Ihrem Handeln steckt. Sie wollen mit diesem Regelwerk nur den Status quo erhalten. Alles soll so bleiben, wie es ist, und das sehen wir Freien Wähler anders. Trotz unserer generellen Zustimmung zu diesem Artikel hätten wir gerne etwas weiter reichende Ausführungen. Es ist erfreulich, dass nach der uns seit heute vorliegenden Antwort auf unsere Anfrage zu diesem Thema anscheinend bereits 50 % der potenziellen Gewässerrandstreifen der Gewässer erster und zweiter Ordnung im Besitz der Wasserwirtschaftsverwaltung sind. Es ist guten Gewissens davon auszugehen, dass die bestmögliche Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerqualität durchgeführt wird. Es bleiben aber immerhin 50 %, die über freiwillige Vereinbarungen abgedeckt werden sollen und auch dringend abgedeckt werden müssen. Das bayerische Kulturlandschaftsprogramm - KULAP - ist dafür ein geeignetes Instrument. Die Bestandteile A 34, Umwandlung von Acker in Grünland, und A 35, Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz, sind dafür vorgesehen und werden von der Landwirtschaftsverwaltung aus unerklärlichen Gründen bereits heute genutzt. Auch die Mulchsaat in Hanglagen, A 32 und A 33, sind nicht zu vergessen. Wie die massiven Stellungnahmen von Umweltverbänden aber zeigen, ist dieser Bereich wohl noch deutlich ausbaufähig. Dazu reichen die bisherigen Voraussetzungen aber bei Weitem nicht aus.

Wir fordern daher, begleitend zu diesem Gesetzgebungsverfahren die Beratung der Landwirte zu verbessern. Ganz offensichtlich sind noch erhebliche Defizite vorhanden. Die Anzahl der Berater muss erhöht und deren Tätigkeit klar vorgegeben werden. Es gibt noch viele Maßnahmen, mit denen der Gewässerschutz in der Fläche verbessert werden kann. Ich nenne hier eine Ausweitung des Anbaus von Zwischenfrüchten, den Ausbau der Düngerberatung Stickstoff und die Optimierung der Ausbringungsverfahren für organischen Dünger - alles Maßnahmen, die gemeinsam mit der Landwirtschaft vorangetrieben werden können. Außerdem muss die Landwirtschaftsverwaltung von ihren

technischen Möglichkeiten Gebrauch machen und uns klar Zeichen zu deren derzeitiger Situation im Bereich KULAP im Zusammenhang mit Gewässerschutz vorlegen. Auch die Annahme der Staatsregierung, dass man Gewässerschutz auf freiwilliger Basis verbessern will ohne zusätzlich anfallende Kosten, ist Augenwischerei. Natürlich werden zusätzliche Kosten anfallen, aber das ist gut angelegtes Geld mit Blick auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen.

Im vorliegenden Artikel 21 wird Bezug genommen auf die Bewirtschaftungspläne.

Präsidentin Barbara Stamm: Wenn Sie bitte mal auf Ihre Redezeit achten würden.

Ulrike Müller (FW): Okay. - Beim Vollzug der Bewirtschaftungspläne, durch die Kreisverwaltungsbehörden zu verpflichtenden Maßnahmen bei den Gewässern dritter Ordnung übergehen, wird auf jeden Fall eine klare Rechtsverordnung des Umweltministeriums nötig sein, damit nicht am gleichen Gewässer mit der Landkreisgrenze andere Auflagen anfallen.

So, wie sich das bis jetzt darstellt, ist das eher ein Wegschieben der Verantwortung von München auf die Landkreise. Das kann nicht sein.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt machen wir Schluss. Vielen Dank.

Ulrike Müller (FW): Wir lehnen die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und GRÜNEN ab.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. - Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Vorweg lasse ich wieder über die einschlägigen Änderungsanträge abstimmen. Für beide Änderungsanträge wurde jeweils namentliche Abstimmung beantragt.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3724 abstimmen. Die Urnen für die Stimmkarten stehen bereit. Für die Abstimmung stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 18.40 bis 18.43 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung und bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Das Ergebnis wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir kommen nun zu einer weiteren namentlichen Abstimmung. Ich lasse jetzt über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3692 abstimmen. Ich bitte Sie, die Stimmkarten abzugeben. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 18.43 bis 18.46 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung und bitte darum, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Wenn wir das Ergebnis der namentlichen Abstimmungen zu den Änderungsanträgen haben, werde ich abschließend über den Artikel 21 abstimmen lassen.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe gemeinsam auf:

Artikel 22 mit 24

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer diesem Votum zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 22 bis 24 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Dr. Karl Vetter

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 25

Hierzu liegen mir wiederum Wortmeldungen vor. Der erste Redner ist Herr Kollege Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Hohes Haus! In Artikel 25 Absatz 3 geht es um die vorübergehende Lagerung von Aushub bei der Gewässerpflege. Dabei geht es um Gräben bei Gewässern dritter Ordnung, wo solche Arbeiten um diese Jahreszeit in größerem Umfang stattfinden. Wir wollen mit unserem Änderungsantrag in den Absatz 3 eine Regelung einfügen. Nach dem Wort "Nutzung" sollten ein Komma sowie die Worte "den Hochwasserrückhalt, die Gewässerqualität oder angrenzende schützenswerte Biotope" eingefügt werden.

In vielen Fällen ist die Lagerung von Aushub kein Problem, wenn eine landwirtschaftliche Nutzfläche neben dem Gewässer liegt. Im Laufe der Jahre kann der Aushub in die Fläche eingearbeitet werden. Allerdings gibt es aber auch Bereiche, bei denen Rücksicht genommen werden muss. Deshalb wollen wir eine Klarstellung, dass diese Ablagerung nicht dem Hochwasserrückhalt widerspricht und die Gewässerqualität nicht beeinträchtigt. Ein Beispiel wäre der Eintrag von Schwemmstoffen, die für die Fischwelt schädigend wären.

Die Frage der angrenzenden Biotope ist bereits über das Bayerische Naturschutzgesetz geregelt. Wir wollen aber trotzdem in diesem Gesetz *expressis verbis* regeln, dass der Aushub bei der Gewässerpflege eher auf landwirtschaftlichen Nutzflächen als in Biotopen abgelagert werden sollte. Biotope müssen geschützt werden. Deshalb wollen wir dies an dieser Stelle noch einmal klarstellen. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag. Wir werden dem Antrag der Freien Wähler ebenfalls zustimmen.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt erteile ich Herrn Kollegen Dr. Vetter das Wort.

Dr. Karl Vetter (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Ergänzung in Artikel 25 Absatz 3 nimmt Rücksicht auf die Vorgaben und Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Mit Pflegemaßnahmen ist in erster Linie das Ausbaggern oder das Ausmähen von Gewässern gemeint. Das anfallende Material muss vorübergehend oder dauerhaft seitlich am Ufer gelagert werden. Dies muss der Anlieger im Interesse der Allgemeinheit dulden. Im Falle eines Hochwassers ist es wichtig, dass im Überschwemmungsgebiet ein ausreichender Gewässerquerschnitt vorhanden ist. Der Aushub, der bei der Gewässerpflege anfällt, ist besonders durch Erosion gefährdet und deswegen an Ort und Stelle durch Einebnung gegen ein Abschwemmen zu sichern. Deshalb haben wir unseren Änderungsantrag eingebracht, für den wir um Zustimmung bitten.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3725 und der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3747 abstimmen, auf die ich inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Ich lasse über den Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3747 abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli, fraktionslos. Ich bitte die Gegen-

stimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 25 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli, fraktionslos. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 25 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 26 mit 28

Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli, fraktionslos. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 26 bis 28 angenommen.

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen dieses Hohen Hauses, sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Die wollen halt nicht zustimmen!)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Ulrike Gote

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 29

Hierzu liegen wiederum Wortmeldungen vor. Ich erteile Frau Kollegin Gote das Wort.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Entwurf des Artikels 29 widerspricht unseres Erachtens Europarecht. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Wasserrahmenrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und sie zu sanieren, damit ein Gleichgewicht gewährleistet wird zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs 5 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen. Während dieser Paragraph des Wasserhaushaltsgesetzes die erlaubnisfreie Nutzung daran bindet, dass keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu befürchten sind, fehlt diese Festlegung in der bayerischen Regelung. Der Begriff "geringe Mengen" ist zusätzlich unserer Meinung nach zu unbestimmt.

Gerade die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und der Klimawandel bewirken eine Zunahme der Grundwasserentnahme sowie die Anreicherung von grundwassergefährdenden Stoffen im Boden. Eine Ausweitung der erlaubnisfreien Nutzung des Grundwassers über Paragraph 46 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus ist für land- und forstwirtschaftliche Zwecke aufgrund des vielerorts knapper werdenden Grundwassers durch den Klimawandel nicht geboten. Wir beschränken daher in unserem Änderungsantrag die erlaubnisfreien Benutzungen auf das, was bundesweit im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen ist und streichen deshalb Absatz 1 des Artikels 29 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung und ersetzen ihn durch einen anderen Absatz, der die erlaubnisfreie Ableitung von Grundwasser nach Paragraph 46 des Wasserhaushaltsgesetzes in empfindlichen Gebieten beschränkt. Wir führen damit einen sehr wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in den Gesetzentwurf ein, der insbesondere die unsinnige Melioration der Moorböden durch Drainagen erlaubnispflichtig macht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Moore haben in unseren Ökosystemen eine wichtige Funktion. Auf ihre Gesamtlebensdauer bezogen können Moore, sofern die Bedingungen wie Wasserstand etc. gleich bleiben, in jedem Fall als netto senkend von Treibhausgasen bzw. deren Ausgangsstoffen bezeichnet werden. Die Bilanz entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moorflächen fällt dagegen erheblich schlechter aus, sodass der Schutz intakter Moore und die Wiedervernässung genutzter Flächen von großer Bedeutung sind. Die Entwässerung von Mooren führt durch Mineralisation des im Torf gespeicherten Kohlenstoffs zur Freisetzung von Kohlendioxid. Gleichzeitig sinken aber die Methanemissionen deutlich. Bei der in der Mineralisation von Torf in entwässerten Moorkörpern wird ein drittes relevantes Treibhausgas, nämlich das Lachgas, freigesetzt. Das genaue Ausmaß der Kohlendioxid-, Methan- und Lachgasemissionen hängt wesentlich von der Nutzungsweise ab. Eine besonders schlechte Bilanz ergibt sich für als Ackerland oder Grünland genutzte Moorstandorte. Deren Treibhausgasemissionen liegen um eine ganze Größenordnung über denen funktionsfähiger Moore. In Deutschland ist die ackerbauliche Nutzung von Mooren eine der größten Treibhausgaseinzelemissionsquellen im Sektor Landwirtschaft.

(Albert Füracker (CSU): In Bayern auch? - Wie ist es in Bayern?)

Die in diesem Bereich im internationalen Vergleich hohen Emissionen in Deutschland lassen sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung großer Teile der Moorflächen und die dabei entstehenden hohen Kohlendioxid- und Lachgasemissionen erklären. Deshalb muss die mit einer Entwässerung verbundene landwirtschaftliche Nutzung von Moorstandorten eingedämmt werden. Darauf zielt unser Änderungsantrag ab. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Ände-

rungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3726 abstimmen. Danach soll der Absatz 1 neu gefasst werden. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 29 wird vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Gesundheit zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 29 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Paul Wengert

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 30

Hierzu liegen auch Wortmeldungen vor. Ich darf Herrn Kollegen Dr. Wengert das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Paul Wengert (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Artikel 30 ist für uns in zwei Punkten nicht akzeptabel, nämlich erstens, soweit in Absatz 2 - ebenso wie in Artikel 20 Absatz 3 - nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Anzeige der Maßnahme das behördliche Einverständnis als erteilt gilt, und zweitens, soweit für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen von der Maßgabe abgesehen wird, dass die Arbeiten eingestellt werden müssen, wenn sich ergibt, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Die Regelung des Artikels 30 Absatz 2 des Entwurfs eines Bayerischen Wassergesetzes ist daher zu streichen. Hier ergibt sich dieselbe Problemstellung wie in Artikel 20 Absatz 3. Hier wird ebenso das behördliche Einverständnis fingiert, jedoch lediglich mit der Einschränkung des Erreichens des Grundwasserspiegels. Die Vorschrift erlaubt die Vornahme von Erdarbeiten bis zum Erreichen des Grundwasserspiegels. Ob aber jemals das Grundwasser erreicht worden ist oder auch nicht, entzieht sich natürlich regelmäßig der Kenntnis der zuständigen Behörde.

In der Wasserwirtschaft gibt es dabei nicht unerhebliche Probleme, zum Beispiel mit der oberflächlichen Geothermie oder ähnlichen Bohrungen, wenn sie etwa von Unternehmen durchgeführt werden, die nicht, wie beispielsweise die Brunnenbohrer, angemessen qualifiziert und geprüft worden sind. Diese haben oft nicht die notwendigen geologischen Hintergründe. Von daher ist es sehr wichtig, dass angezeigt wird und die Behörde von möglichen Problemen Kenntnis erlangt. Deswegen haben wir mit der vorgeschlagenen Vier-Wochen-Fiktion schon erhebliche Probleme.

Die Einwirkungen auf das Grundwasser durch Erdaufschlüsse im Rahmen der erlaubnisfreien Gewässerbenutzung haben gemäß Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfes nicht zur Folge, dass die Arbeiten einzustellen sind. Ausgehend von einer möglichen Gefährdung des Grundwassers ist nicht ersichtlich, warum die Einstellung der Arbeit bei erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen unterbleiben darf. Das Gefährdungspotenzial kann durchaus dasselbe sein wie bei erlaubnisbedürftigen Nutzungen des Gewässers. Verfassungsrechtliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Bedenken müssen durch Einbeziehung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen im Sinne des § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes respektive Artikel 29 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs vermieden werden. Die im Rahmen der Angemessenheitsprüfung stattfindende Bewertung des Gefährdungspotenzials von erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen bietet keinen Raum für eine etwaige einseitige Interessensabwägung zum Nachteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte die Regelung des Artikels 30 Absatz 2 vermieden werden. Hier wird das behördliche Einverständnis vom Regelungszweck identisch mit Artikel 42 a Absatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes fingiert, jedoch lediglich mit der Einschränkung des Erreichens des Grundwasserspiegels. Die Norm erlaubt die Vornahme von Erdarbeiten bis zum Erreichen dieses Grundwasserspiegels. Ob aber jemals das Grundwasser erreicht worden ist oder nicht, entzieht sich regelmäßig der Kenntnis der zuständigen Behörden.

Das kann nicht sein. Zu Recht fordert auch der VBEW, der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - ich zitiere -: "zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Verhinderung von Missbrauchsfällen eine solche Regelung zu unterlassen".

Aus diesen Gründen beantragen wir, Absatz 2 komplett und in Absatz 3, der damit zu Absatz 2 wird, die Worte "dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen" zu streichen.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Erklärung. Ich bedauere es sehr - ich habe das in dieser Weise noch nie erlebt, auch nicht in 18 Jahren Kommunalpolitik -, dass sich die Mehrheit des Parlaments der Diskussion entzieht, dass sich die Kollegen der CSU und FDP inhaltlich nicht mit unseren Argumenten auseinandersetzen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wir haben es im Ausschuss diskutiert, Herr Kollege!)

- Wir haben Ihnen klar gesagt, warum es im Ausschuss nicht möglich war. Wir wollen nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger draußen im Lande den Eindruck bekommen, dass Anhörungen zur Farce degradiert werden, weil Sie sich zum Büttel der Staatsregierung machen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN - Tobias Thalhammer (FDP): Sie waren nicht bei der Anhörung, ich war schon da!)

Jetzt gehen Sie auch noch der Diskussion aus dem Wege. Das ist keine Sternstunde, Herr Thalhammer, dieses Bayerischen Parlaments. Das musste ich am Schluss einfach noch sagen. Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben es nicht verdient, dass Sie zwar passiv anwesend sind, sich aber der ernsthaften Auseinandersetzung mit Argumenten entziehen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich in namentlicher Form über den hier einschlägigen Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3693 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf die Drucksache. Die Urnen sind bereitgestellt.

Jetzt kann mit der Stimmabgabe begonnen werden. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 19.06 Uhr bis 19.10 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist vorüber. Ich schließe die namentliche Abstimmung und bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Nach der Auszählung werden wir endgültig über Artikel 30 abstimmen.

Ich bitte Sie, ihre Plätze einzunehmen, damit wir fortfahren können.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Inge Aures

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Hubert Aiwanger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 31

Hierzu gibt es wiederum Wortmeldungen. Ich darf Frau Kollegin Aures das Wort erteilen.
Bitte schön, Frau Kollegin.

Inge Aures (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zum Artikel 31 hat die SPD-Fraktion drei Änderungsanträge eingebracht. Ich möchte die drei Anliegen kurz darstellen. Zunächst geht es um Wasser als Daseinsvorsorge, zweitens um die Wasserschutzgebiete und drittens um die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in der Zukunft.

Wir alle reden davon, dass Wasser Leben bedeutet und das wichtigste Lebensmittel ist. Jeder Mensch besteht, wie Sie wissen, zum großen Teil aus Wasser. Ich habe mich einmal schlau gemacht: Die Säuglinge bestehen bis zu 90 % aus Wasser. Der Wassergehalt nimmt im Laufe des Lebens ab. Bei Kindern liegt der Wassergehalt bei 70 %, bei Erwachsenen bei 65 %, und die Älteren sind mit 60 % von der Partie. Warum sage ich das? - Ich möchte deutlich machen, um was es hier geht.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Es geht um das Wichtigste, was wir hier bei uns in Bayern haben, nämlich unser Lebensmittel Trinkwasser.

(Beifall bei der SPD)

Die Städte und Gemeinden sind gefordert, eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, nämlich die Sicherung der Trinkwasserversorgung, zu erfüllen. Deshalb müssen wir hier festlegen, dass im Wassergesetz an exponierter Stelle gewisse Reglements niedergeschrieben werden. Wir wollen deutlich herausheben, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine Vorrangstellung unter den Wassernutzungen eingeräumt wird. Wir wollen das Ganze nämlich nicht dem Zufall überlassen und der Tatsache, wer

gerade die Mehrheit hat, sondern wir wollen das ausdrücklich festlegen, und deshalb soll es in dem neuen Gesetz verankert werden.

Wir wollen, dass es nicht nur Lippenbekenntnisse gibt, sondern dass man sich an die Vorgabe halten muss. Aus diesem Grund muss der Schutz des Umgriffs der Trinkwasserentnahmestellen Priorität haben.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen uns nur in Europa umzuschauen, um zu merken, dass die Europäische Kommission Richtlinien herausgegeben hat. Dort steht - Zitat -: "Es liegt auf der Hand, dass die öffentliche Wasserversorgung stets an allererster Stelle stehen muss, damit eine angemessene Wasserzufuhr sichergestellt ist." Sie wissen alle, dass der Klimawandel uns einholt. Auch wenn wir es teilweise noch verdrängen, kann man feststellen, dass Niedrigwassersituationen immer häufiger auftreten, dass wir sinkende Grundwasserpegel haben und dass andere Wassernutzungen in Konkurrenz treten. Deshalb ist es wichtig, dass wir auch hydrogeologische Extremsituationen berücksichtigen und eine eindeutige Vorrangstellung definieren.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist ein zentrales Thema, weil dadurch die Nachhaltigkeit des Wasserschutzes gewährleistet werden soll. Das alles muss möglichst naturnah und langfristig durchgeführt werden. Es liegt an uns, die Situation hier und heute zu verbessern.

(Beifall bei der SPD)

Wir bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen; denn wir müssen sehen, dass zwar Handlungsanweisungen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegeben worden sind, aber die Herstellung von Rechtssicherheit angemessen wäre. Deshalb gilt es, hier Verbesserungen vorzunehmen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir klare Formulierungen brauchen, wenn es darum geht, das Wassergesetz fortzuschreiben. Aus diesem Grund denke ich,

es ist notwendig, Wasserschutzgebiete deutlich festzulegen, und zwar über Landkreisgrenzen hinweg. Wasser macht nicht an Landkreisgrenzen halt, Wasser richtet sich nicht nach Flurstücknummern. Wir fordern deshalb in unserem Antrag, dass die Genehmigungskompetenz von den Kreisverwaltungsbehörden hin zu den Regierungen verlagert wird.

Ich fasse zusammen: In einem neu eingefügten Absatz 1 soll es heißen:

Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Ihr wird eine Vorrangstellung unter den Wassernutzungen eingeräumt.

Im Absatz 2 geht es darum, dass Wasserschutzgebiete durch die Regierungen und nicht durch die Kreisverwaltungsbehörden festgelegt werden.

Absatz 3 soll ebenfalls neu formuliert werden:

Soweit die in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründe dies erfordern, muss das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen.

Wir bitten Sie herzlich um Unterstützung.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Kollege Dr. Runge, bitte.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben im Artikel 31 Absatz 1 vier Punkte festgeschrieben, die über weite Strecken deckungsgleich sind mit dem, was Frau Kollegin Aures vorgetragen hat. Auch wir betonen, dass es sich bei der Wasserversorgung um eine Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge handelt. Es folgt der Vorrang der dezentralen Versorgung. Dritter Punkt ist die Pflicht zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten. Viertens muss auf die Auswirkungen von Klimaänderungen geachtet werden.

Ich beginne mit dem vierten Punkt. Der war im Entwurf der Staatsregierung drin, ist aber hinausgeflogen. Warum? - Weil man überlegt hat, wie es sich in Trockenzeiten verhält. Da wäre ein weitaus größeres Wasserschutzgebiet auszuweisen, das aber wollten die Damen und Herren der die Staatsregierung tragenden Fraktionen nicht. Zur Verpflichtung zur Ausweisung ist generell festzuhalten, in Bayern sind viele Hundert Projekte in der Pipeline, es geht aber nichts voran. Bayern steht im Vergleich mit anderen Bundesländern alles andere als gut da.

Ich greife nun aber den ersten Punkt heraus. Warum wollen wir die Daseinsvorsorge an dieser Stelle noch einmal verankert wissen? - Selbstverständlich haben wir das - der Minister für Umwelt und Gesundheit hat es angesprochen - im Wasserhaushaltsgesetz, aber wir sagen immer: Nachtigall sei wachsam, oder wer auch immer wachsam sein soll. Wir erinnern uns an die schöne Debatte, in der Sie die Bundesminister Werner Müller und Wolfgang Clement angegriffen haben, und zwar zu Recht, weil die beiden damals nicht nur eine Privatisierung, sondern eine Liberalisierung der Wasserversorgung wollten. Damals haben wir unisono gesagt, das geht nicht, da müssen wir gegenhalten.

Die Kolleginnen und Kollegen von der SPD und wir haben allerdings recherchiert und festgestellt, es sind nicht nur Werner Müller und Wolfgang Clement, sondern es ist zum Beispiel auch Werner Langen, der die Sache im Europäischen Parlament als Berichterstatter massiv angeschoben hat. In der Bundestagsfraktion war es der Kollege Hartmut Schauerte von der CDU, der das noch viel radikaler befördern wollte als alle anderen. Sie haben dazu gesagt: Das waren nicht wir, sondern die christlich-demokratischen Brüder und vielleicht auch Schwestern - ich weiß es gar nicht -, aber auch das hat Ihnen in der Argumentation nicht weitergeholfen, weil wir uns alle - zumindest Kollege Wörner und ich - mit Schauern an den Referentenentwurf aus dem bayerischen Umweltministerium zur Umsetzung des § 18 a Absatz 2 a des Wasserhaushaltsgesetzes erinnern. Ich empfehle Ihnen, diesen Entwurf noch einmal nachzulesen. Da wird nämlich nicht nur einer Einrichtungsprivatisierung das Wort geredet, sondern einer Aufgabenprivatisie-

rung. Das heißt, die Gemeinden hätten sich, wenn es so gekommen wäre, ihrer Pflicht entledigen können, indem sie diese auf Dritte übertragen.

Deshalb haben wir gesagt, Sie brauchen nicht mit Schmutz in eine bestimmte Richtung zu werfen; denn es kam originär aus Ihrem Ministerium. Sie haben das Ganze erfreulicherweise auch auf Druck der kommunalen Spitzenverbände zurückgezogen und gesagt, es war nur der Gedanke eines Mitarbeiters, aber es war immerhin ein Referentenentwurf zu einem Gesetz. Das hat uns schon aufmerken und gegenhalten lassen.

Von daher bitten wir um Zustimmung dazu, dass hier noch einmal formuliert wird: "Die Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge." Wir meinen, angesichts der Begehrlichkeiten, die wir immer wieder von verschiedenen Seiten erleben dürfen, kann man das gar nicht oft genug formulieren, damit wir darauf verweisen können, wenn wieder einmal Angriffe in diese Richtung erfolgen sollten. Ich habe hoffentlich ausreichend dargestellt, dass solche Angriffe schon aus vielen Richtungen gekommen sind und immer wieder kommen. Herzlichen Dank. Wir bitten um Zustimmung und erwarten diese.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Aiwanger, bitte.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich schließe mich in einigen Punkten dem Kollegen Runge an. Ich glaube, dass wir das Wort "Daseinsvorsorge" sogar in die Überschrift des Wassergesetzes schreiben müssten. So wichtig ist uns dieses Anliegen. SPD und GRÜNE haben mit ihren Anträgen auf Drucksachen 16/3694 und 16/3727 im Prinzip den Kerngedanken der Daseinsvorsorge getroffen. Dieses Wort ist uns sehr wichtig. Auch uns ist die Daseinsvorsorge ein wichtiges Anliegen. Wir haben mit unserem Antrag auf Drucksache 16/3748 auf die Bedeutung der Erhaltung von dezentralen Wasserversorgungsanlagen hingewiesen. Wir wollen deren Bestand besonders gesichert sehen. Wir glauben, dass die

Sicherung der dezentralen Wasserversorgung und die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge Hand in Hand gehen.

Uns gehen allerdings die Änderungsanträge der SPD auf Drucksachen 16/3695 und 16/3696 wie auch der Änderungsantrag der GRÜNEN auf Drucksache 16/3727 zu weit. Darin wird einmal die Zuständigkeitsverlagerung vom Kreis auf die Regierung befürwortet. Zum anderen wird die Wasserschutzgebietsausweisung mit einem Muss versehen. Das geht uns zu weit.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 16/3694, 16/3495 und 16/3696, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3727 sowie der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3748, auf die ich inhaltlich verweise, abstimmen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3694 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Freien Wähler, die SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3695 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die SPD-Fraktion, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU, FDP, Freie Wähler und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3696 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die SPD-Fraktion und die

Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU, FDP, Freie Wähler und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3727 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Freien Wähler, die SPD, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3748 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - SPD, die Freien Wähler, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 31 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU und FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Freien Wähler, die SPD, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 31 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Thomas Beyer

Abg. Christine Stahl

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Präsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, zur gemeinsamen Beratung rufe ich jetzt:

Änderungsanträge

16/3698 der SPD (Art. 33 a neu)

16/3728 der GRÜNEN (Art. 31 a neu)

Beide Änderungsanträge haben das gleiche Begehren zum Inhalt. Der SPD-Antrag sieht die Einfügung eines neuen Artikel 33 a vor. Der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sieht die Einfügung eines neuen Artikels 31 a vor. Zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN wurde namentliche Abstimmung beantragt. Ich darf jetzt Herrn Kollegen Dr. Beyer aufrufen.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie haben es schon ausgeführt, die SPD schlägt vor, einen neuen Artikel 33 a einzufügen. Die GRÜNEN schlagen einen inhaltsgleichen Artikel an anderer Stelle im gleichen Abschnitt, nämlich einen Artikel 31 a vor. Was ist in beiden Fällen das Ziel? Die Anträge verfolgen das Ziel, dass der bisherige Artikel 36 des Bayerischen Wassergesetzes auch in das neue Gesetz übernommen wird. Warum verlangen wir das? Nur dann ist es möglich, bestimmte schützenswerte Wasservorkommen durch eine Reinhalteverordnung mit Schutzgebietscharakter vor nachteiligen Einflüssen zu bewahren. Dies betrifft solche Wasservorkommen, die in dem Gesetz, welches Sie kreiert haben, ausgenommen sind. Nach Ihrem Gesetz sind Wasservorkommen nur mehr dann schützenswert, wenn sie der öffentlichen Wasserversorgung dienen oder wenn sie anerkannte Heilquellen sind. Damit bleibt eine Regelungslücke. Diese Lücke wollen wir schließen, weil sie der Gesetzgeber in Bayern bisher auch geschlossen hat.

Es gibt Gegenden, in denen die Bevölkerung nicht über eine zentrale, sondern eine dezentrale Trinkwasserversorgung versorgt wird. Denken Sie an ganz abgelegene Ortsteile oder an Betriebe, in denen das so organisiert ist. In diesen Fällen soll nach dem

Willen von CSU und FDP eine Schutzgebietsausweisung nicht mehr möglich sein. Eine absurde Vorstellung, meine Damen und Herren!

(Beifall bei der SPD)

Ich betone, dass die Schutzwürdigkeit von Mineralwasservorkommen - das ist die zweite Gruppe der Wasservorkommen, die für Sie nicht mehr schützenswert sind und daher nicht mehr geschützt werden können - auf der Grundlage der bisherigen Rechtslage, des alten Artikels 36 des Wassergesetzes, durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof 1995 ausdrücklich anerkannt wurde. Ich frage Sie, die CSU und die FDP: Welchen Grund haben Sie, das, was das höchste bayerische Verwaltungsgericht für schutzwürdig hält, jetzt nicht mehr für schutzwürdig zu erklären? - Erklären Sie das den Menschen in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben hier bemerkenswerte Äußerungen gehört. Die FDP, die sich mit Lobbyismus auskennt, hat uns davor gewarnt, uns zu Lobbyistenvertretern zu machen. Sie haben damit die Sachverständigen und die Vertreter der Verbände und der Wirtschaft gemeint, die an der Sachverständigenanhörung teilgenommen haben. Das ist eine beispiellose Verunglimpfung derjenigen, die in diesem Hause an einer Sachverständigenanhörung teilgenommen haben. Herr Minister Söder, der diese heutige Debatte mit wechselndem Interesse verfolgt, hat gesagt, wir würden uns zum Handlanger von Interessenten machen. Ich sage es jetzt einmal ganz offen, denn wir Mittelfranken sollten auch ganz offen miteinander sein: Ja, wir vertreten hier auch Interessen des Unternehmens Frankenbrunnen und anderer Mineralbrunnen.

(Zuruf von der CSU: Und der Bauern!)

Das ist eine andere Stelle. Jetzt geht es um den Artikel 36. Sagen Sie dann allen diesen mittelständischen Unternehmen, der Schutz von Mineralwasservorkommen sei Ihnen egal. Sagen Sie ihnen das, stellen Sie sich draußen hin und sagen Sie es ganz ehrlich.

(Beifall bei der SPD)

Sie sollten wissen, dass Mineralwasserquellen geschützt werden müssen, weil der Schutz nach der Mineral- und Tafelwasserverordnung direkt an der Quelle erfolgen muss. Sie können den Schutz nicht durch technische Anlagen ersetzen. Herr Hünnerkopf, darin sind wir uns einig. Nach Ihrem Gesetz wäre dieser Schutz weg. Das Unternehmen könnte dann nicht mehr entsprechend tätig werden. Wir wollen, dass in diesen Fällen, so wie es in Bayern bislang aus guten Gründen Recht und Gesetz war, ein solches Wasservorkommen nach genauer Abwägung durch eine Reinhalteverordnung geschützt wird.

Auch das war geltendes Recht: Für Enteignungen sind Entschädigungen vorgesehen. Auch wir sehen sie vor.

Nun kommen wir noch zu einem letzten interessanten Detail, über das wir reden sollten. Hat Sie dieser Punkt nervös gemacht, weil es hierzu Zurufe gab? - Heute früh waren wir bei einem parlamentarischen Seminar. Ihr Kollege Blume hat dabei mit warmen Worten das Interesse der CSU am Mittelstand wieder einmal hervorgehoben. Schauen Sie beispielsweise nach Neustadt an der Aisch. Der Mineralwasserproduzent ist dort der wichtigste Arbeitgeber. Herr Huber, Sie gehen doch auch nicht dort hinaus und sagen: Es ist uns egal, was mit den Arbeitsplätzen ist. Deshalb bauen Sie doch Brücken. Dann wird gesagt, das könnte man später ändern. Verdammt noch einmal, wenn das Gesetz so schlecht ist, dann haben Sie doch heute die Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu ändern.

(Beifall bei der SPD)

Das Ministerium versucht es etwas weniger auffällig. Dort ist man geschickt. Das wollen wir durchaus zugestehen.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Man will das Problem auf der Basis einer Verwaltungsvorschrift regeln, so hört man. Wenn der Gesetzgeber etwas für regelungsbedürftig erkannt hat, und das hatte er bereits bei Artikel 36 des Wassergesetzes, dann soll er es selber regeln. Dann soll er, lieber Herr Kollege Heike, nicht zu den Bauern sagen: Wir haben es für euch aufgemacht, - um dann hintenherum mit einer Verwaltungsvorschrift zu versuchen, die Mineralbrunnen wieder ruhig zu stellen. Lassen Sie es uns auch für die Zukunft so sauber regeln, wie das bisher in Artikel 36 der Fall war, mit Ihren Stimmen. Ich bitte um Zustimmung zu beiden Anträgen, die inhaltsgleich sind.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich trinke noch einen Schluck Wasser, denn wir sagen Ja zu deutschem Wasser. - Zum Wohl.

(Tobias Thalhammer (FDP): Wie bei Harald Schmidt!)

- Ja, natürlich. Endlich haben wir einmal einen gemeinsamen Freund, Herr Thalhammer.

Präsidentin Barbara Stamm: Dieser Schluck sei Ihnen gegönnt, Herr Kollege. Frau Kollegin Stahl, bitte.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Das ist Schutz des Mittelstandes. Wenn es keiner tut, dann tun wir das von der SPD.

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege, vielen Dank. Bitte schön, Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Herren und Damen! Wasser ist Leben. - Sie vergreifen sich mit Ihrem Gesetzentwurf an diesem Lebensmittel.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD - Unruhe bei der CSU - Alexander König (CSU): Was soll das, Frau Kollegin?)

- Es freut mich, dass Sie wieder munter werden, denn ich bin auch munter und ich bin auch nicht müde. Ich werde auch überhaupt nicht müde, auf diese unmögliche Art und Weise noch einmal hinzuweisen und zu kritisieren, wie hier, gegen die Fachmeinung aller - und das hat meine Kollegin Frau Stamm schon richtig gesagt - ein Gesetzentwurf durchgezogen werden soll, obwohl man es nach der Anhörung eigentlich hätte besser wissen sollen.

Die Gründe für diese unglaubliche Eile, die bei diesem Gesetzentwurf an den Tag gelegt wird, sind bis heute nicht wirklich dargelegt worden. Es wurde nur immer gesagt: Wir müssen, weil das Bundesgesetz am 1. März in Kraft tritt, das Gesetz vorher verabschieden. Das fällt nicht vom Himmel. Ja, dann hätte man eben vorübergehend das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes als gültige Rechtsgrundlage. Man könnte sehr wohl im Nachhinein durch die Ermächtigung, die es gibt, ein Landesgesetz auf den Weg bringen und dieses ordentlich diskutieren. Das von Ihnen immer wieder vorgebrachte Argument, es würde hier um Verträge mit Landwirten gehen, konnten Sie bis heute nicht belegen und dafür sind Sie die Zahlen schuldig geblieben. Zahlen über die Höhe der Verträge und über die Größe und Länge der betroffenen Gewässer haben Sie bis heute nicht vorgelegt.

(Zuruf des Abgeordneten Erwin Huber (CSU))

Es tut mir leid, dass ich erst jetzt dran komme, aber ich muss auf die Rede von Herrn Söder eingehen, die schon lange her ist. Im Rechtsausschuss am 11. Februar 2010 haben meine Kollegin Susanna Tausendfreund und ich den Raum verlassen. Wir haben uns bewusst - ja, das stimmt, bewusst - der Debatte verweigert, weil parallel zu unserem Rechtsausschuss eine Anhörung durchgeführt wurde, an der wir nicht teilnehmen konnten. Dabei sollten wir im Ausschuss bereits die Endberatung des Gesetzentwurfs vornehmen. Ich muss Ihnen, Herr Söder, deshalb schon noch einmal sagen: Die von Ihnen so pathetisch vorgetragene Zurückweisung der Vorwürfe, die Staatsregierung habe uns nicht ordentlich beteiligt, fällt auf Sie zurück. Eine ordentliche Beteiligung ist bei Paralleltagungen auf diese Weise wirklich nicht möglich.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Dieses Verfahren hat gegen alle parlamentarischen Regeln verstoßen. Es wurde vorhin versucht, beim gemeinsamen Aufschlag uns lächerlich zu machen. Ich jedenfalls werde meiner Fraktion raten, noch einmal deutlich zu prüfen, ob nicht gegen Minderheitenrecht verstoßen worden ist mit der Form, in der dieses Verfahren durchgeführt wurde. Wir werden prüfen, ob nicht sehr wohl eine Klageerhebung notwendig und angezeigt ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es geht jetzt um Artikel 36 des alten Wassergesetzes, in dem es um die Reinhaltung von Anlagen und Gewässern ging. Dieser Artikel soll gestrichen werden, und das hat zur Folge, dass die Schutzgebietsausweisung, wie vom Kollegen bereits dargelegt, für die Mineralbrunnen in Frage gestellt wird. Trinkwasser und Mineralwasser sind für uns gleichwertig zu schützende Güter. Deswegen haben wir einen Änderungsantrag auf der Drucksache 16/3728 eingebracht, mit dem wir einen neuen Artikel 31 a in das Bayerische Wassergesetz einfügen wollen. Unser Änderungsantrag entspricht im Übrigen dem SPD-Antrag. Wir wollen die Änderung vor allem auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Privatisierung der Kontrolle. Wir müssen deshalb ganz extrem auf die Möglichkeit der Schutzgebietsausweisung und die tatsächliche Ausweisung achten. Im Protokoll der Anhörung, das wir uns selbstverständlich besorgt haben, verweist das Umweltministerium darauf, dass es andere Möglichkeiten der Sicherung gäbe. Welche das sein sollen, wird aber nicht ausgeführt. Das könnten Privatverträge sein, das könnten Verwaltungsvorschriften sein. Ich möchte Ihnen deshalb ein Schreiben der Steigerwald Mineralbrunnen GmbH zur Kenntnis geben, das heute frisch bei uns eingegangen ist. Sie schreiben:

Die für unser Vorkommen in Oberscheinfeld errichteten Schutzzonen sind pragmatisch. Probleme für die Landwirtschaft gibt es nicht. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, für mögliche zukünftige Erschließungen eine solche Regelung abzuschaffen.

Jetzt kommt es.

Auch eine Verwaltungsvorschrift kann hier keinen adäquaten Ersatz darstellen.

Das sollten Sie sich einmal auf der Zunge zergehen lassen, wenn Sie wieder mit dem Argument kommen, das kann man doch auch irgendwie anders schützen und regeln.

Sie schaden mit Ihrem Gesetzentwurf dem Mittelstand. Sie schaden den Mineralbrunnen-Firmen, die darauf angewiesen sind, dass Schutzzonen ausgewiesen werden. Diese Firmen stehen nämlich immer wieder zwischen den Interessen der Kommunen, den Interessen der Landwirte, den Interessen der Bürgerinnen und Bürger und den Firmeninteressen. Unser Antrag zur Gesetzesänderung wird den Erfordernissen zum Erhalt der Qualität von Mineralbrunnen in jedem Fall gerecht, auch weil er eine Abwägung zulässt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn Sie schon nicht auf uns hören, dann schauen Sie sich doch die Schreiben der Mineralbrunnen-Unternehmen einmal an. Wenn Sie meinen, wir seien die üblichen ökologisch Verdächtigen, dann setzen Sie sich doch einmal mit diesem Wirtschaftszweig auseinander.

Noch eines zum Schluss: Von den Freien Wähler bin ich - ich will nicht sagen: -enttäuscht, denn dieses Hin und Her haben wir mittlerweile in vielen Bereichen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn Sie aber in einer Pressemitteilung die Probleme dieses Gesetzentwurfs auf den Punkt bringen und dann trotzdem sagen, Hurra wir stimmen zu, dann ist das schlichtweg daneben.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3698 abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie zwei Stimmen aus der CSU-Fraktion und eine Stimme aus den Reihen der FDP-Fraktion. Ich bitte Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die CSU-Fraktion, die Fraktion der FDP, die Fraktion der Freien Wähler und Frau Dr. Pauli. - Stimmenhaltungen? - Zwei Stimmenthaltungen aus der CSU-Fraktion und drei, nein vier Enthaltungen aus der Fraktion der FDP und noch eine Stimmenthaltung aus der CSU-Fraktion. Darf ich bitte noch einmal die Stimmenthaltungen sehen?

(Hubert Aiwanger (FW): Das ist schwierig! - Thomas Kreuzer (CSU): Das ist doch wurscht! - Christa Naaß (SPD): Jetzt zählen wir mal!)

Wir haben vier Stimmenthaltungen aus der CSU-Fraktion. Zwei Stimmenthaltungen - nein: drei Stimmenthaltungen aus der FDP-Fraktion. Nein, es waren doch zwei, das ist ein Kollege aus der CSU-Fraktion. Frau Sandt, Sie haben sich nicht mehr gemeldet. Also, dann haben wir doch drei Stimmenthaltungen aus der FDP-Fraktion. Die Freien Wähler haben dagegen gestimmt, damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Tanja Schweiger (FW): Applaus für die Freien Wähler!)

Jetzt kommen wir zur namentlichen Abstimmung über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3728. Die Urnen stehen bereit. Wir haben drei Minuten. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben. -

(Namentliche Abstimmung von 19.41 bis 19.44 Uhr)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Meine Damen und Herren, die drei Minuten sind abgelaufen. Die Stimmabgabe ist beendet. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich darf Sie bitten, die Plätze wieder einzunehmen. -

Wir fahren mit der Einzelberatung fort.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Horst Arnold

Abg. Christine Kamm

Abg. Manfred Pointner

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 32

Die erste Wortmeldung dazu kommt vom Kollegen Arnold von der SPD. Bitte sehr, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion ist eine Notbremse, der Vernunft geschuldet, und leitet sich nicht zuletzt daraus ab, dass bei der Anhörung am 11.02.2010 in diesem Hohen Hause die Bayerische Staatsregierung als Watschenbaum der Kompetenz entsprechende Watschen eingefangen hat. Insoweit müssen wir hier die Notbremse ziehen. Das muss man ganz deutlich sagen.

(Beifall bei der SPD)

Der Antrag ist aber auch eine Notbremse im Hinblick auf den juristischen, verfassungsrechtlichen Pfusch in dreifacher Hinsicht: Zum einen sind wir der Ansicht, dass das, was in Artikel 32 geregelt ist, überhaupt nicht der Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern unterliegt. Denn diese Vorschrift, die die Mehraufwendungen betrifft, ist zwischen Bund und Ländern in Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes abschließend geregelt. Der Gesetzgeber hat von diesem Artikel tatsächlich Gebrauch gemacht, und es geht nicht an, dass hier plötzlich anlagenbezogene Regelungen umgesetzt werden. Sollte dieser Artikel 32 eine verdeckte Sezessionserklärung des Freistaates sein, müsste diese insoweit missbilligt werden. Wir befinden uns im föderalen System, und da wollen wir auch bleiben. Der Verfassungstext ist hier unmissverständlich. Die Länder dürfen keine anlagenbezogenen Regelungen treffen; das steht in Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht. Das ist hier abschließend geschehen. Damit ist Ihr Entwurf tatsächlich gesetzgebungstechnischer Pfusch. Als Jurist muss ich sagen: Ich frage immer nach der Zuständigkeit. Diesen Artikel hätte man sich sparen können. Deswegen ist unser Änderungsantrag tatsächlich eine Notbremse.

(Beifall bei der SPD)

Aber es geht in der Sache weiter. Warum werden jetzt plötzlich land- und forstwirtschaftliche Betriebe privilegiert behandelt? Wasserschutz bei Privaten ist genauso wichtig. Mir ist es egal, ob der Herr Pfalzgraf am Ufer seine Weide bewirtschaftet oder ob es ein Landwirt ist. Eine sachliche Ungleichbehandlung ohne irgendeinen Grund ist nicht akzeptabel. Deswegen unser Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Der nächste Punkt ist eine ganz gravierende Angelegenheit. Ihre Entschädigungsregelung bezieht sich auf alle Lebenssachverhalte auch in die Zukunft hinein. Wir wollen alte Tatbestände, wenn überhaupt, absichern. Ihr Antrag führt aber dazu - Herr Dr. Söder, Sie haben hier von Rechtssicherheit gesprochen -, dass mit Sicherheit in Zukunft keine Gemeinde - zumindest haben Sie es für die nächsten zwei Jahre geplant - Wasserschutzgebiete ausweisen wird. Denn die Kosten, die dadurch entstehen, würden sie in einer Art und Weise belasten, dass eine Paralisierung der Politik stattfinden würde. Aufgrund dieser gesetzlichen Norm kann Umweltpolitik in diesem Freistaat konkret nicht mehr stattfinden, weil die Angst vor den Kosten dominiert. Das ist inakzeptabel.

(Beifall bei der SPD)

Das ist eine Entwürdigung der politischen Glaubwürdigkeit, was Sie hier als Zukunftsministerium anstreben. Wenn in der Umweltpolitik die nächsten zwei Jahre Stillstand erfolgt, ist das eine Versündigung an unserem Freistaat und an seiner Bevölkerung. Das können wir insoweit nicht mittragen.

(Beifall bei der SPD)

Wir stellen insgesamt fest, dass soundso viele Bürgermeister bei uns oder bei Kolleginnen und Kollegen auf der Matte stehen und sagen, sie könnten das nicht mehr verantworten. Das nötigt uns Respekt vor der Kommunalpolitik ab. Sie haben ursprünglich verkündet, dass Sie die Kommunen vom Finanziellen her entlasten wollen. Ich denke,

dass diese Entschädigungsregelung dazu führt, dass das Konnexitätsprinzip ausgelöst wird. Denn wenn diese Regelung künftig Entschädigungstatbestände schafft, muss dafür natürlich das entsprechende Geld eingestellt werden, was die Kommunen insoweit entlastet. Das geht wiederum auf Kosten unseres Haushaltes. Alles in allem: Dieser Gesetzentwurf ist Pfusch hoch drei.· Deswegen müssen wir die Notbremse ziehen. Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. Jetzt erhält Frau Kollegin Kamm das Wort für die GRÜNEN. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Arnold hat es gesagt: Der Artikel 32 muss weg. Artikel 32 will eine Erweiterung der ohnehin bestehenden und geregelten Ausgleichsansprüche in Schutzgebieten für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlagen, aber nicht nur für bestehende, sondern auch für zukünftige, für neue, zusätzliche und für potenziell mögliche und so weiter. Eine Entschädigung von besonderen Anforderungen der Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten ist bereits im § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes hinreichend geregelt. Eine zusätzliche Entschädigung ist daher nicht nur ungerechtfertigt, sondern widerspricht auch der in § 5 Wasserhaushaltsgesetz angeführten Sorgfaltspflicht. Artikel 14 des Grundgesetzes setzt der Nutzung des Eigentums zum Wohle der Allgemeinheit Schranken. Dies gilt es ebenfalls zu berücksichtigen. Dies muss in besonderem Maße für den Schutz des Trinkwassers gelten, der - das haben wir bereits gehört - eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Die Entschädigungsregelung über den § 52 WHG hinaus, die Sie vorschlagen, ist äußerst problematisch. Sie wollen nicht nur bestehende Nutzungseinschränkungen entschädigen, sondern auch potenziell zukünftige. Das ist nicht nur absurd, sondern kann dazu führen, dass es lukrativ und sinnvoll erscheinen könnte, land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlagen gerade in solche Gebiete zu legen. Dadurch entsteht die Gefahr

der Intensivierung der Bewirtschaftung gerade in Trinkwasserschutzgebieten. Ihr Paragraph widerspricht daher dem Sinn der Trinkwasserschutzgebietsausweisung, da die Trinkwasserschutzgebiete für anderweitige wirtschaftliche Nutzungen attraktiv gemacht würden. Extensiv genutzte Flächen mit geringen Einträgen sind aufgrund der Entschädigung, die an den betrieblichen Aufwand gekoppelt ist, weniger lukrativ als eine Intensivierung der Fläche mit hohem betrieblichem Aufwand. Sie verkehren somit die Zielsetzung Ihrer Schutzgebietsausweisung.

Die Kosten der Trinkwasserschutzgebietsbetreiber steigen dadurch beträchtlich. Insbesondere kleine Trinkwasserversorger können durch diese Regelung in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen. Herr Umweltminister Söder, Ihre Regelung führt dazu, dass bestehende Trinkwasserschutzgebiete aufgegeben werden müssen und mit der Ausweisung weitere erhebliche Kosten entstehen. Dadurch wird der Trinkwasserschutz gemindert. Das kann nicht die Zielsetzung Ihres Umweltministeriums sein.

Zudem ist die Vorschrift auch rechtlich außerordentlich problematisch. Sie privilegiert land- und forstwirtschaftliche Anlagen, indem sie einen Mehraufwendungsausgleich für deren Eigentümer normiert. Privatpersonen oder Gewerbebetreibende erhalten bei völlig identischen Sachverhalten jedoch keinen Ausgleich. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelung als verfassungswidrig eingestuft wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gemeindetag hat Sie bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen. Offenbar sind Sie unbelehrbar. Ansonsten hätten die Fraktionen der CSU oder der FDP, die sich angeblich bereits im Vorfeld sehr intensiv mit dem Gesetz befasst haben, entsprechende Änderungsanträge zu diesem Gesetzentwurf eingebracht. Das haben Sie leider nicht getan. Herr Kollege Thalhammer, Sie sollten das Gesetz nicht in zwei Jahren überprüfen, sondern sofort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Umweltminister Söder, sorgen Sie dafür, dass kleinere Wasserschutzgebiete in Bayern eine Chance haben. Sorgen Sie dafür, dass Wasserschutzgebiete mit geringen Wasserabsatzmengen nicht aufgegeben werden müssen. Verhindern Sie eine weitere Zentralisierung der Wasserversorgung. Verhindern Sie, dass das Trinkwasser in Bayern teurer wird, und zwar ohne Sinn und Not. Dieser Artikel ist weder notwendig noch ist er von irgendeinem Nutzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als nächstes hat das Wort Herr Kollege Pointner von der Fraktion der Freien Wähler.

Mannfred Pointner (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unser Antrag geht in dieselbe Richtung wie der SPD-Antrag. Jedoch haben wir unseren Antrag noch etwas weiter gefasst. Wir kommen mit unserem Antrag den Forderungen der Gemeinden nach, die häufig Träger von Wasserversorgungsanlagen sind. Außerdem gehen wir auf die Forderungen der kleineren Wasserversorgungsunternehmen ein.

Wir akzeptieren grundsätzlich, dass Ausgleichsleistungen gezahlt werden, soweit diese über die verfassungsrechtlich garantierten Entschädigungszahlungen hinausgehen. Dies ist in § 54 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt. Aus diesem Grund werden wir dem Antrag der GRÜNEN nicht zustimmen.

Ausgleichsleistungen sollten nur diejenigen Land- und Forstwirte erhalten, deren Betriebe vor dem Erlass von Schutzgebietsauflagen schon im Schutzgebiet bestanden haben. Betriebe, die aus existenziellen Gründen eine Erweiterung im Schutzgebiet benötigen, sollten ebenfalls entsprechende Ausgleichsleistungen erhalten. Herr Dr. Hünnerkopf, damit komme ich Ihrer Forderung entgegen. Somit können Sie unserem Antrag zustimmen.

Wir halten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für zu weitgehend. Wir dürfen nicht zulassen, dass alle rechtlich genehmigungsfähigen Neubauten und Erweite-

rungsmaßnahmen ausgleichsfähig sind, insbesondere dann, wenn zumutbare Alternativen bestehen. Ich möchte den Landwirten nicht unterstellen, dass sie Wasserschutzgebiete präferieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass derartige Fälle nicht ausgeschlossen werden können. Ich habe selbst immer wieder erlebt, dass Landwirte aus irgendwelchen Gründen die Bebauung in Gebieten beabsichtigen, die als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Gerade kleinere Wasserversorger werden damit finanziell erheblich belastet. Dies wirkt sich gewaltig auf die Gebührenzahler aus. Wir werden dem SPD-Antrag, da er in dieselbe Richtung geht, zustimmen. Ich bitte Sie alle um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3697, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3729 und der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3797 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen. Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3697 wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Zunächst lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3729 in einfacher Form abstimmen. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Kollegin Dr. Pauli. Enthaltungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3797. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der Freien Wähler und Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der GRÜNEN. Enthalt-

tungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Nun kommen wir zur namentlichen Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3697. Die Urnen sind zur Stimmabgabe bereitgestellt. Wir können beginnen. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. -

(Namentliche Abstimmung von 20.00 bis 20.03 Uhr)

Meine Damen und Herren, wir können die Stimmabgabe schließen. Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(Glocke des Präsidenten)

Das Abstimmungsergebnis wird wie üblich außerhalb des Plenarsaales ermittelt und später ermittelt. Erst anschließend kann die Abstimmung über Artikel 32 des Gesetzesentwurfs erfolgen. Wir fahren zwischenzeitlich mit der Einzelberatung fort.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel 33

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Meine Damen und Herren, ich bitte, die Plätze einzunehmen oder Gespräche draußen zu führen. Darauf wurde heute schon mehrfach hingewiesen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer Artikel 33 des Gesetzentwurfes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - SPD-Fraktion und Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 33 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Dr. Karl Vetter

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 34

Hierzu besteht wieder Beratungsnotwendigkeit. Erster Redner für die Fraktion der SPD ist Herr Kollege Perlak. Bitte schön.

Reinhold Perlak (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Unser jetzt zur Beratung anstehender Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Wassergesetz schlägt die Streichung des Satzes 2 in Artikel 34 Absatz 2 vor.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen, sind nach Artikel 34 die Gemeinden oder die Zweckverbände, die sie unterhalten, zur Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Sie dürfen sich dieser Verpflichtung unter bestimmten, allerdings festgelegten Bedingungen entziehen, zum Beispiel dann, wenn die Übernahme des Abwassers durch Satzung abgelehnt wird, dann allerdings mit der Verpflichtung, dass ein Abwasserentsorgungskonzept aufgestellt und entsprechend fortgeschrieben werden muss und wenn dann eine besondere Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder so lange eine Übernahme des Abwassers aus technischen Gründen oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Diese Inhalte sind Ihnen wohl bekannt. Dabei allerdings soll sich laut Begründung zu Artikel 34 Absatz 2 das Abwasserbeseitigungskonzept auf den aktuellen und auch auf den künftigen Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtung erstrecken. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, daraus entstünde nach unserer Auffassung eine völlig unnötige Zwangsplanung mit unnötig höherem Bürokratieaufwand. Weil Sie immer propagieren, diesen abzubauen, rechnen wir ganz fest damit, dass Sie unserer Änderung zustimmen.

Der aktuelle Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtung ergibt sich nämlich schon ausreichend präzise aus § 1 der jeweiligen Entwässerungssatzung, und zwar in Verbindung mit den Kanalbestandsplänen. Soweit es den künftigen Wirkbereich betrifft,

stellt die Abwasserbeseitigung einen Annex zur Bauleitplanung dar - das ist auch bekannt. In der Bauleitplanung nämlich sind die Erschließungsgrundlagen der Abwasserentsorgung richtig zugeordnet und abschließend geregelt. Was den Baubestand betrifft, legt § 123 Absatz 3 Baugesetzbuch hinreichend fest, dass es überhaupt keinen Erschließungsanspruch gibt. Dies bedeutet also nicht, dass überall dort, wo der Wunsch nach öffentlicher Abwasserbeseitigung besteht, auch eine Verpflichtung zur Schaffung entsprechender Entsorgungseinrichtungen besteht. Darin besteht auch der Irrtum, der in diesem Gesetzesvorschlag enthalten ist.

Hinzu kommt außerdem, dass private Bauvorhaben im Außenbereich vom Abwasserentsorger gar nicht planbar sind. - Warum? - Weil ausschließlich die Grundstückseigentümer allein zuständige Handelnde sind. Zur Zulässigkeitsbeurteilung eines Bauantrags ist demzufolge ein Abwasserentsorgungskonzept absolut nutzlos. Soweit es den Bestand betrifft, nutzt ein Abwasserbeseitigungskonzept ebenfalls nichts; denn überall dort, wo keine Erschließung besteht, bedarf es auch keines vom Baurecht losgelösten Abwasserbeseitigungskonzeptes.

In unserem Änderungsantrag sind also hinreichende Begründungsinhalte dargelegt, weshalb wir das Plenum um Zustimmung bitten. Sie unterstützen damit, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Kommunen in der Aufgabenbewältigung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge, und Sie folgen auch den Forderungen der Fachverbände und jenen der kommunalen Spitzenverbände.

Weil ich überzeugt bin, dass Sie den Kommunen eher eine Unterstützung denn einen zusätzlichen Bürokratieaufwand zumuten wollen, gehe ich davon aus, dass Sie - und zwar alle Fraktionen - dieser einfachen Änderung ohne Weiteres ihre Zustimmung geben können, weil sich dadurch auch bei Ihrem Gesetzentwurf nichts Nachteiliges einstellt, sondern nur Vorteilhaftes zugunsten der Kommunen.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächste Wortmeldung: Kollege Dr. Vetter für die Fraktion der Freien Wähler.

Dr. Karl Vetter (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Perlak, Sie haben einiges von dem vorweggenommen, was ich sagen wollte. Ich kann es deshalb kurz machen. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept soll sich ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf auf den aktuellen und künftigen Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtungen erstrecken. Deswegen kommen auch wir zu der Einschätzung, dass es sich hierbei um vollkommen unnötige Zwangsplanungen für unsere Kommunen handelt.

Der aktuelle Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtungen ergibt sich bereits präzise aus § 1 der jeweiligen Entwässerungssatzung in Verbindung mit den Kanalbestandsplänen. Hinsichtlich des künftigen Wirkbereichs stellt die Abwasserbeseitigung einen Annex zur Bauleitplanung dar. Sie haben das gerade gesagt. In der Bauleitplanung ist der Erschließungsaspekt der Abwasserentsorgung richtig verortet und abschließend geregelt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Vorgabe eines Abwasserbeseitigungskonzeptes maßgeblich in die kommunale Planungshoheit eingreift und zu unlösbaren Interessenskonflikten führen kann, wenn der Träger der Planungshoheit, also zum Beispiel die Gemeinde, mit dem Träger der Abwasserentsorgung nicht identisch ist, zum Beispiel also mit dem Kommunalunternehmen oder dem Zweckverband.

Unsere Vorbehalte gegen eine flächendeckende Verpflichtung zur Einführung von überflüssigen Abwasserbeseitigungskonzepten betreffen natürlich nicht den Ausnahmefall, in dem zum Beispiel der Freistaat über die Fördergelder Geld für Kleinkläranlagen vergibt und in diesem Zusammenhang von den Abwasserentsorgern eine Aussage auch zur Wirtschaftlichkeit von Kleinkläranlagen im Verhältnis zu einer öffentlichen Erschließung einfordert.

Zusammenfassend plädieren wir für eine Streichung des Satzes 2 in Absatz 2 des Artikels 34 und werden dem SPD-Antrag zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3699 und der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3749 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf diese Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3699 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der Freien Wähler, Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3749 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Der Artikel 34 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Kollegin Pauli. Damit ist Artikel 34 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Adi Sprinkart

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 35

Der erste Redner für die SPD-Fraktion ist der Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Artikel 35 Absatz 4 beschäftigt sich mit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Schneekanonen. Wer die Diskussion der letzten zwölf Jahre in diesem Hohen Hause zu diesem Thema erlebt hat, kann nur sagen: Trauerspiel. Ausgehend von Hügeln und Kanten, die man beschneien wollte - damit angeblich der Rasen nicht beschädigt wird - hat sich dieses Zeug wie Pest in die Skihänge gefressen. Kolleginnen und Kollegen, wer bei dieser Debatte versucht, die Landwirte gegen die SPD oder umgekehrt zu hetzen,

(Widerspruch bei der CSU)

sollte sich an dieser Stelle einmal folgendes auf der Zunge zergehen lassen. Almbauern, die unser aller besonderen Schutzes bedürfen - -

(Unruhe und Lachen bei der CSU)

Ich sage Ihnen einmal was, meine Damen und Herren von der CSU: Ihr Stand bei den Bauern ist auch nicht mehr der, der er früher war.

(Beifall bei der SPD)

Darüber müssen Sie sich auch nicht wundern. Sie haben die Bauern lange genug geärgert. Sie haben viel versprochen und nichts gehalten.

(Beifall bei der SPD - Zurufe von der CSU)

Wir dagegen sind einfach berechenbarer.

Lassen Sie mich mit der Beantwortung der Frage fortfahren, warum Schneekanonen gegen Bauern gerichtet sind. Die Almbauern sagen uns inzwischen, dort, wo Schnee-

kanonen aufgestellt sind, können sie erst später den Auftrieb vornehmen, die Trittschäden werden höher - dazu gibt es Untersuchungen aus der Schweiz - und es kommt zu Problemen, weil die Wiesen durch das erhöhte Eindringen des Wassers versumpfen, das nicht mehr so abfließen kann wie bisher. Das gibt die Geologie zum Teil dann nicht mehr her.

Kolleginnen und Kollegen, wer dann, wie Sie, noch sagt: "Was brauchen wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung? Unter bestimmten Bedingungen kann man bestimmte Fristen abwarten", liegt schief. Denn dann ist die Schneekanone wieder genehmigungsfähig, ohne dass es eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt.

Wohin wollen Sie denn damit? Für jedes Windrad, für jede technische Einrichtung verlangen wir zu Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Aber da, wo es wirklich nur um just for fun geht, und weniger um die Einnahmen, streichen Sie die Umweltverträglichkeitsprüfungen aus dem Gesetzentwurf.

Herr "Lebensminister", zu dem Sie sich selbst ernannt haben, sind Sie nun für die Umwelt da oder für die Wirtschaftsförderung? Das müssen Sie mir an dieser Stelle vielleicht einmal erklären, bzw. Sie müssen sich selbst erst einmal in dieser Frage finden.

Herr Kollege Stöttner, Sie betonen immer wieder, damit würden Arbeitsplätze geschaffen. Da möchte ich Sie doch einmal fragen, welche das sind: Zeitarbeitsverträge mit ungeregelten Arbeitszeiten, mit wenig Einkommen, bei denen man im Alter kaum Rente bekommt?

(Zurufe von der CSU)

Das können Sie in Garmisch an den dortigen Renteneinkommen gut beobachten. Und das wollen Sie nun noch weiter ausdehnen. Sie können es gerne machen; die Menschen werden es Ihnen kaum danken.

(Zuruf von der CSU - Unruhe)

Nun zurück zu unserem Änderungsantrag zu Artikel 35 Absatz 4. Wir sagen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn der mit der Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt wird, die mehr als fünf Hektar beträgt. Da sind wir sowieso schon kulant, weil wir damit zum Ausdruck bringen, dass man es mit weniger Fläche anders machen kann. Aber bei fünf Hektar ist es notwendig.

Wir sagen dann weiter: In Schutzgebieten nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes gilt keine Größenbegrenzung, ebenso gilt keine Größenbegrenzung bei Entnahme des Wassers aus natürlichen Gewässern. In die Berechnung der Fläche sind alle schon bisher beschneiten Flächen des Skigebietes mit einzubeziehen.

Sie machen im Moment folgenden Trick. Sie warten eine Frist ab und dann schlagen Sie ein neues Gebiet vor. Damit brauchen Sie erneut keine Umweltverträglichkeitsprüfung, weil Sie die Fläche nicht überschreiten.

Wir schlagen deshalb die von mir eben genannte Änderung vor, weil wir glauben, dass sie im Interesse unserer Almen, unserer Almbauern und vor allem unserer Natur liegt. Wir sollten nicht alles tun, was technisch möglich ist. Wir haben mit der Technik schon genug Schäden angerichtet und sollten dem endlich Einhalt gebieten. Wir sollten das Wasser nicht auch noch bergauf pumpen, weil wir offensichtlich zu viel Energie übrig haben. Deshalb bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächste Wortmeldung für die Fraktion der GRÜNEN: Herr Kollege Sprinkart, bitte sehr.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unser Änderungsantrag betrifft die Beschneiungsanlagen. Lassen Sie mich vielleicht vorweg eine kleine Anmerkung zu den Ausführungen des Kollegen Wörner machen. Es ist so, dass die Bauern ihr Einverständnis geben müssen, wenn gefahren und beschneit wird, und dafür

kriegen sie auch Geld. Daher können sie das jederzeit ändern. Sie machen die Verträge, die eine bestimmte Laufzeit haben. Aber sie können sie jederzeit ändern, wenn sie das wollen. Was die Schäden anbelangt, bin ich Ihrer Meinung.

Unseren Änderungsantrag müssen wir gerade auch unter dem Gesichtspunkt sehen, dass sich der Umfang der Beschneigungen und die entsprechenden Vorgaben in den letzten zehn Jahren dramatisch geändert haben. Das hat der Herr Kollege Wörner schon ausgeführt. Ursprünglich war nur von punktueller Beschneigung die Rede, um apere Stellen abzudecken. Die Beschneigung durfte ausdrücklich keine saisonverlängernde Maßnahme sein. Wir wussten zwar alle, dass diese Aussage - wenn überhaupt - nur kurz haltbar sein würde, aber sie wurde damals getroffen. Heute haben wir eine flächendeckende Beschneigung, gewissermaßen eine Kunstschneeerzeugung auf Vorrat mit dem eindeutigen Ziel der Saisonverlängerung. Deshalb fordern wir, dass für die Zulassung von Beschneiungsanlagen das international verbindliche Tourismus-Protokoll der Alpenkonvention gilt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich weiß natürlich, dass diese Vorgaben der gängigen Praxis nicht entsprechen, denn dort steht unter anderem, Beschneiungsanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie ausschließlich - ich betone: ausschließlich - dazu dienen, exponierte Zonen zu sichern. Denn wir haben schließlich die Alpenkonvention ratifiziert, und daran sollten wir uns auch halten.

Wir wollen darüber hinaus auch, dass die bislang geltende Möglichkeit einer befristeten Genehmigung erhalten bleibt. Unserer Meinung nach ist es notwendig, dass für die Beschneiungsanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Wir sind auch der Meinung, dass es dafür keine besondere Mindestgröße braucht, da praktisch keine völlig neuen Gebiete beschneit werden, zumindest nicht, wenn in kleinem Stil beschneit wird. In der Regel werden bestehende Beschneigungen ausgeweitet. Dann können wir den Gesamtkontext in einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigen.

Schließlich steigt bei Beschneigungen nicht nur der Wasserbedarf rapide an. In Davos braucht man zum Beispiel ein Drittel des gesamten Wassers allein für die Beschneigung. Diese großen Wassermengen ziehen den Bau von großen Speichern nach sich. Im Zweifelsfall kann es auch in Bezug auf die Restwassermenge zu Problemen kommen. Untersuchungen in Österreich und in der Schweiz haben ergeben, dass künstliche Beschneigungen natürlich Auswirkungen auf die Flora haben oder - vorsichtig ausgedrückt - haben können. Das Kunstschneesmelzwasser enthält viermal mehr Mineralien und Nährstoffe als natürliches Schmelzwasser, was gerade auf die Magerstandorte in allen Höhenlagen negative Auswirkungen hat. Kunstschnee bleibt zwei bis drei Wochen länger liegen, was gerade in höheren Lagen die eh schon kurze Vegetationszeit weiter verkürzt. Dadurch wird die Regenerationsfähigkeit der dort wachsenden, tief wurzelnden und erosionhemmenden Pflanzen weiter eingeschränkt.

Schließlich sind wir der Meinung, dass es sich bei den Beschneigungsanlagen angesichts des Klimawandels nur um eine temporäre Nutzung handelt. Deshalb muss hier, genauso wie bei Windkraftanlagen, ein verpflichtender und ein durch Bürgschaft abgesicherter Rückbau festgelegt werden.

Wir bitten um Unterstützung unseres Änderungsantrags.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung. Auch hier lasse ich wieder vorweg über die einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3700 und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3730 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3700 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU,

der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3730 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 35 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 35 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 36

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 36 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel 37

Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3751 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechende Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 37 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Kollegin Dr. Pauli. Damit ist Artikel 37 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur gemeinsamen Abstimmung über:

Artikel 38 mit 43

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen bei den Artikeln 39 und 4. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/3633.

Wer den Artikeln 38 bis 43 entsprechend der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind diese Artikel 38 bis 43 so beschlossen.

Die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/3180 und 16/3181 haben damit ihre Erledigung gefunden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse nun abstimmen über:

Artikel 44

Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3752 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechende Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Die Freien Wähler werden ihrem eigenen Antrag schon zustimmen wollen, oder?

(Unruhe - Zurufe von der CSU: Da gibt es unterschiedliche Meinungen! Das ist eine parteiische Amtsführung!)

- Das war es nicht. Ich verwahre mich dagegen, dass es eine parteiische Amtsführung ist. Das war eine sitzungsleitende Maßnahme, sonst nichts.

(Heiterkeit)

Ich darf nochmals fragen, wer dem Antrag zustimmen will. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie die Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der FDP und der CSU. Enthaltungen? - Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 44 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Die Fraktion der SPD. Damit ist Artikel 44 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 45

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 45 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Kathrin Sonnenholzner

Abg. Christine Kamm

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 46

Dazu gibt es Wortmeldungen. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Sonnenholzner für die SPD.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch von diesem Artikel ist die Landwirtschaft betroffen. Herr Kollege Füracker, Sie haben eingangs so eindrucksvoll auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte hingewiesen. Das hatte zwar mit dem Thema nichts zu tun

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

- Sie brauchen nicht zu klatschen, das werden Sie nachher bereuen -, aber selbstverständlich würdigen auch wir die Leistungen der Landwirte und Landwirtinnen in Bayern, sei es der konventionell oder der ökologisch wirtschaftenden. Das wissen Sie genauso wie wir. Aber darum geht es hier nicht.

Es geht auch in diesem Artikel des Wassergesetzes um den Erhalt der Wasserqualität. Dieser Erhalt der Wasserqualität ist auch für die Bauern und Bäuerinnen wichtig, nicht nur für die anderen Menschen in diesem Land.

(Beifall der Abgeordneten Christa Naaß und Ludwig Wörner (SPD))

Deswegen gibt es überhaupt keinen Grund, dass Sie versuchen, irgendjemanden oder irgendetwas auseinanderzuidividieren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD - Zuruf des Abgeordneten Josef Miller (CSU))

- Sie vielleicht nicht, aber Ihr Kollege macht das, Herr Miller.

In § 46 geht es um die Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern. Wir schlagen Ihnen hierzu zwei Änderungsanträge vor. Der eine bezieht sich auf Absatz 4 im Gesetzentwurf, wo Ihr Text Ausnahmen vom generellen Umbruchverbot zulassen will. Wir meinen, dass das § 78 Absatz 1 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und das dort enthaltene Verbot der Umwandlung von Grün- in Ackerland aushebelt. Das halten wir nicht für vereinbar mit Bundes- und Europarecht und auch nicht mit dem bayerischen Naturschutzrecht. Deshalb muss zwingend das generelle Umbruchverbot des Wasserhaushaltsgesetzes auch in das Bayerische Wassergesetz aufgenommen werden. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass allein im Jahr 2008 in Bayern 364 Hektar Grünland in Überschwemmungsgebieten umgebrochen wurden.

(Ludwig Wörner (SPD): Das ist "gute fachliche Praxis"!)

- Genau, Herr Kollege Wörner. Von 2005 bis 2008 waren es insgesamt 611,19 Hektar. Diese Zahlen verdeutlichen doch, dass Handlungsbedarf besteht. Mit diesen Zahlen begründen wir auch die Forderung des generellen Verbots des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen inhaltsgleichen Antrag dazu gestellt. Diesem werden wir selbstverständlich zustimmen.

Wir möchten - und dafür bitten wir um Zustimmung -, dass Artikel 46 Absatz 4 folgende Fassung erhält:

In Überschwemmungsgebieten ist es verboten, wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden. Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt Satz 1 je nach Sicherheitsstandard mit einer Übergangsfrist von längstens drei Jahren.

Ich denke, dieser Antrag begründet sich selbst.

Die zweite Änderung bezieht sich auf Absatz 7 des Artikels 46. Wir möchten, dass dieser gestrichen wird, weil wir der Überzeugung sind, dass es in Überschwemmungsgebieten

an Gewässern keinen weiteren Verlust von Retentionsräumen mehr geben darf und deswegen eine Bebauung dort zu unterlassen ist.

Ich bitte Sie, sich das fachlich noch einmal ernstlich zu überlegen, Kolleginnen und Kollegen der die Staatsregierung tragenden Fraktionen, und diesen Anträgen zuzustimmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Kollegin Kamm äußert sich für die GRÜNEN. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen keine Verschlechterung der Gewässergüte, die durch den Umbruch von Grünland gerade in Überschwemmungsgebieten entstehen würde. Wir wollen wie die SPD und die Freien Wähler Artikel 46 so, wie ihn die Staatsregierung vorschlägt, nicht haben.

Zusätzlich wollen wir aber auch, dass man etwas tut, um die Schäden durch Überschwemmungen gerade in Überschwemmungsgebieten zu minimieren und zu begrenzen. Man hat festgestellt, dass nahezu 50 % der Schäden durch Überschwemmungen durch auslaufende Öltanks verursacht werden. Wir schlagen Ihnen daher vor, dass nicht nur das Umbruchverbot des Wasserhaushaltsgesetzes beibehalten wird, sondern dass ein Verbot aufgenommen wird, wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten, insbesondere solche mit einem hohen Schadstoffpotenzial, wie Heizöl und Ähnliches, zu lagern.

Wer einmal selber erlebt hat, wie Häuser noch monatelang nach einer Überschwemmung stinken, wenn ein Heizöltank beispielsweise in 100 Metern Abstand ausgelaufen ist, der weiß, wie sinnvoll eine solche Regelung ist. Zudem entstehen durch auslaufen des Öl auch in ganz erheblichen Umfang Beeinträchtigungen der Gewässer, des Grundwassers und ökologische Schäden.

Es ist nahezu unmöglich, Heizöltanks so aufzustellen und zu sichern, dass erhebliche Überschwemmungen diese Heizöltanks unbeschädigt lassen. Überdies ist ein großer Teil der Heizöltanks nicht einmal fachmännisch befestigt, wie es sein sollte. Dazu kommt, dass man bei einem Hochwasser den Heizöltank im Prinzip sofort fluten müsste, um ihn vor dem Aufschwimmen zu sichern. Das geschieht aber in den seltensten Fällen. Die Tanks schwimmen daher auf, die Ölleitungen brechen, das Öl läuft aus.

Sorgen Sie also dafür, dass Überschwemmungsgebiete von wassergefährdenden Stoffen freigehalten werden. Heutzutage ist es überhaupt kein Problem, bei einem Bauvorhaben, das in einem Überschwemmungsgebiet steht, einen Pelletsofen einzubauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung. Als Erstes lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der geänderten Drucksache 16/3701 und der Drucksache 16/3702 sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/3731, abstimmen, auf die ich inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der geänderten Drucksache 16/3701 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion, Drucksache 16/3702, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/3731, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der

SPD und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Der Artikel 46 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU, FDP und Freie Wähler. Gegenstimmen? - SPD und GRÜNE. Damit ist Artikel 46 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse gemeinsam abstimmen über:

Artikel 47 mit 56

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU, FDP und Freie Wähler. - Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - SPD und GRÜNE. Die Artikel 47 bis 56 sind damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Eike Hallitzky

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 57

Hierzu gibt es Wortmeldungen. Zunächst Kollege Hallitzky für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Eike Hallitzky (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss zugeben, jetzt kommen wir nicht zum emotionalen Höhepunkt des heutigen Abends. Es geht eher darum zu zeigen, dass dieser Gesetzentwurf nicht nur in den großen Zügen und in der Frage, wie er durchgepeitscht wurde, eine Kapitulation auch vor dem Parlament darstellt, sondern es geht auch darum, dass er an manchen Stellen handwerklich dilettantisch ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

- Vielen Dank, Frau Bause.

(Margarete Bause (GRÜNE): Gerne!)

Das zeigt in gewisser Weise auch dieser Artikel 57. Er regelt, jenseits von Enteignungsverfahren - das ist getrennt geregelt -, Entschädigung, Ausgleich und Vollstreckung. In Satz 2 steht, dass dieser Ausgleich jährlich am 10. Januar zu zahlen sei. Wer weiß, wie Behörden arbeiten, der sieht schnell, dass ein solcher Satz nicht besonders viel Sinn macht: Erstens gibt es generell keine Veranlassung, ein fixes Datum für die Auszahlung im Gesetzestext festzulegen. Wenn ich meine Steuererklärung einreiche, dann erwarte ich, dass sie schnell bearbeitet wird und der Bescheid schnell vollzogen wird, unabhängig davon, ob ich etwas bekomme. Und Gleiches erwarte ich auch beim Vollzug von solchen Entschädigungsregeln.

Zweitens. Der 10. Januar ist, wenn man davon ausgeht, dass ein Großteil dieser Entschädigung jährlich beantragt wird und zu realisieren ist, kaum einzuhalten, weil dann bis spätestens Ende November die Anträge vorliegen müssen. Dazu steht aber nichts

im Text. Wenn also noch am 31. Dezember Anträge kommen, wird man am 10. Januar nicht auszahlen können. Das sagen im Übrigen nicht nur wir, sondern auch der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft, dass das Gesetz in diesem Bereich in der handwerklichen Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten im Vollzug in geradezu peinlicher Art vorprogrammiert.

Artikel 57 ist somit ein weiterer Baustein in dem Chaos, das wir heute zu diskutieren haben und das die Regierung sich heute anzurichten anschickt. Wir beantragen deshalb, den Satz 2 zu streichen. - Wie ich versprochen habe, ist es kein emotionaler Höhepunkt gewesen, aber dafür war es kurz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. - Wir kommen damit zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich über den einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/3732 abstimmen. Wie soeben gesagt wurde, soll der Satz 2 gestrichen werden. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - GRÜNE und SPD. Gegenstimmen? - CSU, FDP und Freie Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Der Artikel 57 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU, FDP und Freie Wähler. Gegenstimmen? - SPD und GRÜNE. Damit ist Artikel 57 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Ludwig Wörner

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 58

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Frau Kollegin Tausendfreund. Bitte schön!

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Beim Artikel 58 handelt es sich um eine Regelung, bei der etwas weiter hinten die schleichende Privatisierung der Gewässeraufsicht versteckt ist, also die private Aufsicht über Trinkwasserversorgung und Abwasseranlagen. Unser Ziel ist die Streichung dieser Vorschriften, damit keine Übertragung von Kontrollaufgaben auf private Sachverständige und private Prüflaboratorien stattfindet.

Zweitens. Wir wollen die Kompetenzen bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern bündeln; denn hier gibt es noch eine Regelung, dass auch die Bergämter bei Tiefen unterhalb von 100 Metern zuständig sind. Diese Grenze wurde völlig willkürlich gezogen. Hier werden die Aufgaben und Zuständigkeiten noch einmal aufgesplittet. Wir wollen, dass das bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern gebündelt wird.

Aber nun zum Hauptpunkt: Die Gewässeraufsicht ist eine öffentliche Aufgabe. Die Behörden üben nicht nur allein die Kontrolle, sondern auch Beratungsfunktionen aus. Das werden Private nicht erledigen; die werden nur ihr Pflichtprogramm durchziehen. Die Beauftragung von privaten Sachverständigen mit Kontrollaufgaben, Messungen und sonstigen Untersuchungen ist der Einstieg in den Ausstieg aus behördlicher Verantwortung. Diese behördliche Verantwortung für unsere Trinkwasserqualität, für unsere Gewässer und unser Grundwasser ist einfach erforderlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Beauftragung Privater wird zum Vehikel, um qualifiziertes Personal in den Landratsämtern und Wasserwirtschaftsämtern einzusparen. Damit sind wir auf einem sehr gefährlichen Weg. Es werden Kompetenzen in den Behörden verloren gehen, was auch

in der Anhörung sehr deutlich gemacht worden ist. Die Qualität der Prüfungen wird leiden; es wird keine Garantie geben, dass eventuell unbequeme Prüfergebnisse zurückgehalten werden. Sie kennen das ja, wenn ein privater Sachverständiger in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem indirekten Auftraggeber steht.

In der Anhörung, die an dem Tag durchgeführt wurde, als im Verfassungsausschuss die abschließende Beratung stattfand - Frau Stahl hat angesprochen, um welchen unerhörten Vorgang es sich gehandelt hat -, ist sehr große Kritik in Bezug auf die Einschaltung von privaten Sachverständigen deutlich geworden. Der Bayerische Städtetag befürchtet zum Beispiel, dass es ein Schritt in die falsche Richtung wäre, wenn private Sachverständige bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung eingeschaltet würden, weil das Wissen in den Wasserbehörden damit verloren ginge. Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft geht davon aus, dass der bisherige rege Austausch zwischen den Behörden und den Anlagenbetreibern verloren ginge. Gerade die Betreiber kleinerer Anlagen brauchen die behördliche Unterstützung und die Beratung. Ferner sagen sie, wenn mehr Eigenverantwortung von den Anlagebetreibern verlangt wird, dann wollen sie ein entsprechendes Pendant auch auf der Behördenseite, das dann nicht mehr gegeben wäre, wenn die Kompetenz verloren ginge.

Der Bund Naturschutz warnt mit Hinweis auf die verfehlte Forstreform vor einem Einstieg in einen weiteren Abbau staatlicher gemeinwohlschützender Verwaltung. Und schlussendlich sagt der Verband der Chemischen Industrie - liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, da müssten Sie eigentlich aufhören -, dass der Sachverstand und die Kompetenz bei den Behörden erhalten bleiben sollten; die Einschaltung privater Sachverständiger würde einen Kompetenzverlust bedeuten und einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Das sollte Sie doch eigentlich zum Nachdenken bewegen. Deshalb wollen wir die Streichung dieser zwei Sätze in Artikel 58.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir stimmen dem Änderungsantrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu. Ich möchte aber diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die schon mehrere Legislaturperioden in diesem Hause sitzen, daran erinnern, dass CSU und FDP klammheimlich versuchen, die Stellen, die in der Wasserwirtschaft durch das Stoibersche Streichkonzert weggefallen sind, durch Private zu ersetzen. Wir haben in ganz Bayern Wasserlabors gebaut. Die brauchen wir jetzt nicht mehr, weil wir das dafür notwendige Personal nicht mehr haben. Herr Kollege Dr. Hünnerkopf, Fakt ist, dass Sie damals zugestimmt haben, als das hochgelobte und weltweit für seine Qualität bekannte Personal der Wasserwirtschaft so dezimiert wurde, dass wir dessen Aufgaben jetzt Privaten übertragen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben dieses Desaster verursacht. Jetzt beschreiten Sie mit der FDP den Weg der Privatisierung nach dem Motto: Die können das auch und können damit Geld verdienen. Der Staat kann diese Aufgabe in Zukunft nicht mehr leisten. Das wissen Sie genau. Sie haben in der letzten Legislaturperiode mit Ihren Maßnahmen und dem Stoiberschen Wahn, Personal abzubauen, dafür Sorge getragen, dass die bayerische Wasserwirtschaft ihren Aufgaben nicht mehr in der Form gerecht werden kann, wie wir das immer gewollt haben. Sie loben diese Arbeit zwar immer, haben sie jedoch zerlegt. Darf ich Sie daran erinnern, dass in Deggendorf und Amberg neue Labors gebaut wurden, die jetzt nur noch rumstehen, weil wir das Personal dafür nicht mehr haben? Wenn das Ihre vorausschauende Politik ist, dann danke. Ich wollte Sie nur noch einmal darauf hinweisen, wo die Ursachen liegen. Diese Ursachen versuchen Sie jetzt zu verkleistern. Deshalb werden wir dem Änderungsantrag zustimmen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen damit zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3733 abstimmen. Danach sollen in Absatz 1 die Sätze fünf und sechs

gestrichen werden. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und die SPD. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Der Artikel 58 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer diesem Artikel zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 58 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Natascha Kohnen

Abg. Susanna Tausendfreund

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 59

Hierzu gibt es Wortmeldungen. Ich erinnere daran, dass über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion in namentlicher Form abgestimmt wird. Erste Wortmeldung: Frau Kollegin Kohnen.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Herr Umweltminister Dr. Söder sagt sehr gern, dass er global denke und lokal handle. Dies ist mit Sicherheit die Maxime einer nachhaltigen Umweltpolitik. Wie der Herr Minister vor einigen Stunden feststellte, ist Wasser nicht nur beschränkt auf Seen, sondern befindet sich auch in Flüssen, Meeren usw. Herr Dr. Söder, wenn Sie global denken, müssen Sie sehen, dass es sich auch um ökologische Systeme handelt. Ökologischen Systemen ist eigen, dass sie kommunizieren. Auf gut deutsch: Das Meer beginnt nicht in Rimini. Vielmehr ist der Zulauf unserer Bäche, Flüsse und Seen der Ausgangspunkt des Wasserkreislaufs auf dieser Erde.

Wer global denkt und meint, lokal zu handeln, muss sich bemühen, einen hohen Standard zu halten. Dieser Standard ist auch bei der Entsorgung von Abwasser besonders wichtig. Die Abwasserentsorgung ist ein entscheidender Dominostein in der Qualitätskette unseres Gewässersystems.

(Beifall bei der SPD)

Mit diesem Gesetzentwurf wollen Sie damit beginnen, sich aus der technischen Gewässeraufsicht von Abwasseranlagen zurückzuziehen. Sie wollen Verwaltungshelfer und Prüflabors einschalten und so die Aufgaben privatisieren. Die überwiegend kleinen Kläranlagenbetreiber in Bayern - es sind etwa 2.700 - brauchen aber die Beratung und Unterstützung durch die Wasserwirtschaftsämter. Die kleinteilige bayerische Struktur ist auf diese spezialisierte fachliche Unterstützung angewiesen. Die von Ihnen beabsich-

tigte Änderung beschneidet genau diesen Bedarf. In einem Kreislauf, in dem wir durchgehend auf hohe Standards achten müssen, bauen Sie auf ein Schwächenpotenzial.

Die Erfahrung zeigt, dass die Unterstützung bei der Umstellung auf private Sachverständige nicht mehr in dieser Qualität geleistet wird. Die Flussmeister, die in den Wasserwirtschaftsämtern bisher noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, sind Garant für einen stetigen Kontakt zwischen den Kläranlagenbetreibern und der staatlichen technischen Gewässeraufsicht. Ihre Fachkompetenz und Praxisnähe hat sich bisher bewährt. Behandeln private Sachverständige dieses Thema, kann das Wissen unserer Wasserwirtschaftsämter nur leiden. Das müssen wir vermeiden. Deshalb haben wir unseren Änderungsantrag eingebracht.

Ich nenne Ihnen noch ein Beispiel, das in der Praxis etliche Fragezeichen hinterlässt: Bei vielen kleinen Kläranlagen, die kein Fachpersonal haben, sondern nur mit einem einzigen Klärmeister besetzt sind, führen die Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsämter Fachgespräche. Dieser fachliche Austausch versetzt dann die Behörde in die Lage, Probleme zu erkennen und zu transportieren. Herr Dr. Söder, dies gefährden Sie mit Ihrem Wassergesetz.

(Beifall bei der SPD)

Zum Abschluss komme ich auf einen negativen Aspekt, der die Bürgerinnen und Bürger treffen wird. Mit Artikel 59 des Bayerischen Wassergesetzes wollen Sie eine Kostentragungspflicht einführen. Das heißt: Die Abwasserbeseitiger müssten die Aufwendungen tragen und diese Aufwendungen fließen natürlich wieder in die Gebührenkalkulation ein, die wiederum auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt wird. Das ist eines dieser schicklen CSU-Vorhaben; denn aus diesem Grunde ist die Sache nicht mehr konnexitätsrelevant. Lieber Herr Kollege Thalhammer, das ist ein weiterer Fall von Serviceabbau. Sie sind ja immer ein Bürokratieabbauer. Diesmal bauen Sie den Service ab. Letztlich zahlen dafür der Bürger und die Bürgerin in Bayern. Das kann nicht im Sinne Ihrer und unserer Politik sein.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb plädieren wir in unserem Dringlichkeitsantrag dafür, dass wir die Auslagerung von Überwachungsaufgaben auf die Untersuchung der Überwachungswerte beschränken bzw. auf die nach dem Abwasserabgabengesetz erklärten niedrigeren Werte. In der Anlage 2 zu Artikel 59 sollen daher in Nummer 1 die Nummer 1.5 und die kompletten Nummern 2 und 3 gestrichen werden.

Die GRÜNEN gehen einen Schritt weiter und wollen den kompletten Artikel 59 streichen. Hierzu werden wir uns der Stimme enthalten. Es spricht aber nichts dagegen, dass die GRÜNEN unserem Antrag zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Jetzt spricht Frau Kollegin Tausendfreund für die GRÜNEN.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Gefahr für die Qualität der Kontrollen und die Qualität unserer Gewässer hat Frau Kollegin Kohnen gerade zutreffend geschildert. Der Artikel 59 ist die logische Konsequenz Ihrer Forderung, die zahlreichen Kontrollaufgaben zu privatisieren. Die Konsequenz lautet, dass die Kosten dieser Kontrollen den Anlagenbetreibern aufgebürdet werden sollen. Eigentlich klingt es ganz vernünftig, dass jemand, der eine Abwasseranlage betreibt, auch die Kosten für die Kontrollen und die Untersuchungen tragen soll. Diese Argumentation ist jedoch zu kurz gesprungen; denn diese Kosten müssen auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt werden. Im Kommunalrecht besteht für die Abwasserentsorgung und Trinkwassergewinnung der Grundsatz, dass kostendeckend gewirtschaftet werden muss. Das bedeutet: Kosten, die bei den Anlagen entstehen, werden auf die Bürgerinnen und Bürger und somit auf die Abwassergebühren umgelegt.

Gleichzeitig sparen Sie sich Personal in den eigentlich zuständigen Behörden ein. Das ist mit einem Qualitätsverlust der Arbeit, die dort geleistet wird, verbunden. Diese Priva-

tisierungspläne und Kostenabwälzungspläne können wir nicht mittragen. Wir fordern deshalb die Streichung des kompletten Artikels 59.

Beim SPD-Antrag haben wir etwas geschwankt, ob wir zustimmen können, weil die Privatisierung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, sondern nur einzelne Gesichtspunkte bei der technischen Gewässeraufsicht aus dem Katalog gestrichen werden. Wir haben uns jedoch dazu durchgerungen, dem Antrag zuzustimmen, weil er eine Verbesserung bedeutet.

Wir bitten aber alle, unserem weitergehenden Änderungsantrag die Zustimmung zu geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Damit kommen wir zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3707 und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3734 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen. Zum Änderungsantrag auf der Drucksache 16/3707 wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3734 in einfacher Form abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zur namentlichen Abstimmung über den Antrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3707. Die Urnen sind wie immer bereitgestellt. Mit der Stimmabgabe kann nun begonnen werden. Es laufen drei Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 21.02 bis 21.05 Uhr)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekanntgegeben. Erst anschließend kann die Abstimmung über den Artikel 59 des Gesetzentwurfs erfolgen. Wir fahren zwischenzeitlich mit der Einzelberatung fort.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 60

Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3754 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf die entsprechende Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 60 wird vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Gesundheit zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das ist die Fraktion der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 60 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich komme zur gemeinsamen Abstimmung über:

Artikel 61 mit 66

Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 61 bis 66 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Christian Magerl

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 67

Gibt es hierzu Wortmeldungen? - Herr Kollege Dr. Magerl, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es auch hier wiederum kurz. Wir fordern in unserem Antrag, Artikel 67 aufzuheben. Wir sind der Auffassung, dass dieser Artikel überflüssig ist. Er stand zwar schon im alten Gesetz. Wenn man ein neues Gesetz macht, sollte man versuchen, das Gesetz in einem bestimmten Umfang zu entschlacken und Dinge zu streichen, die eigentlich nicht mehr notwendig sind. Artikel 67 - Antragstellung, Pläne - Absatz 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es geht um Schwarzbauten. Sobald der Bau eingestellt ist, kommt der Antrag von alleine.

Absatz 2 lese ich nicht vor. Er ist ähnlich überflüssig.

(Allgemeine Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich bitte, unserem Antrag auf Aufhebung des überflüssigen Artikels 67 zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3705 und der

Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3735 abstimmen.
Zum Inhalt verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD auf der Drucksache 16/3705 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3735. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Keine. Dann ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 67 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Dann ist Artikel 67 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Ludwig Wörner

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 68

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Bitte schön, Herr Kollege Wörner, Sie haben das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Kolleginnen und Kollegen, wir wollen, dass Artikel 68 Satz 1 eine andere Fassung erhält, um deutlich zu machen, was Sie zwar zumindest verbal erklären, aber nicht ins Gesetz schreiben, dass nämlich Wasser eine herausgehobene Bedeutung bei der Versorgung von Menschen hat. Deswegen wollen wir, dass in Artikel 68 Satz 1 nach dem Wort "Allgemeinheit" die Worte "und insbesondere die Trinkwasserversorgung" eingefügt und das Wort "besonderer" gestrichen wird.

Das ist deshalb notwendig, um im Gesetz an herausgehobener Stelle deutlich zu machen, welchen Stellenwert Trinkwasser in Bayern haben muss. Das vermisste ich in der Form in Ihrem Gesetzentwurf; denn Sie setzen die Bedeutung der Wasserversorgung mit der Bedeutung von Eigentum gleich. Dann verwundert ja gar nichts mehr, wenn der Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet, Sie gar nicht besonders zu interessieren scheint.

Selbst die Europäische Kommission - das ist der Kontext dafür - weist darauf hin, dass wir in Zukunft mit Wasserknappheit rechnen müssen, vielleicht nicht gerade in Südbayern, aber in Nordbayern und auch in anderen Regionen Bayerns kennen wir das schon. Deshalb ist dringend geboten, den Vorrang des Trinkwassers vor allen anderen Nutzungen deutlich zu machen.

Ich habe in meiner Eingangsrede gesagt, dass wir heute möglicherweise eine Schandtat gegen das Trinkwasser, damit gegen die Grundversorgung und das Lebensmittel Nummer Eins in Bayern begehen.

Genau an der Stelle ergibt sich die Frage: Sind Sie nicht einmal in der Lage, eine herausgehobene Bedeutung, wie wir Sie in unserem Antrag fordern, zu beschreiben, oder ist Ihr Dogmatismus inzwischen so weit gediehen, dass Sie völlig zumachen - das tun Sie schon den ganzen Tag - und sich einer Debatte verweigern, die dringend notwendig

wäre? Sie haben heute Verbände und Städtetagspräsidenten als Lobbyisten beschimpft. Wenn wir etwas gegen die Kommunen machen, ist sofort der Teufel los, weil Sie - zu Recht - sofort auf die Selbstverwaltung verweisen. Was Sie aber heute machen, ist viel schlimmer. Sie sprechen den Verbänden das Recht ab, für ihre ureigene Klientel, nämlich die Menschen in Bayern, und für die Selbstverwaltung der Gemeinden zu kämpfen. Ich bin gespannt, wie die Verbände darauf reagieren; denn so kann es eigentlich nicht sein.

Kolleginnen und Kollegen, hier hätten Sie die Möglichkeit, zumindest an dieser Stelle deutlich zu machen, dass Sie das, was Sie in Sonntagsreden verkünden, am Montag bzw. heute vollziehen und dem Trinkwasser im Gesetz deutlich die Stellung einräumen, die notwendig ist.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Wörner. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich über den einschlägigen Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3706 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf diese Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 68 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 68 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse jetzt abstimmen über:

Artikel 69

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen?

- Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜ-

NEN. Artikel 69 ist damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Hubert Aiwanger

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 70

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Bitte schön, Frau Tausendfreund. - Da sehe ich auf der Liste auch noch Herrn Wörner.

(Zurufe von der SPD: Natürlich!)

Frau Tausendfreund, Sie haben sich als Erste gemeldet, bitte schön.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen. Artikel 70 enthält eine höchst problematische Vorschrift; denn sie regelt, dass Genehmigungen unter eine Zulassungsfiktion fallen. Das heißt, wenn ein Antrag gestellt wird und die Behörde drei Monate lang nicht reagiert, gilt der Tatbestand als genehmigt. Artikel 70 enthält eine ganze Latte von Tatbeständen, die hierunter fallen, Tatbestände, bei denen Wasser entnommen wird, zu Tage gefördert wird, abgeleitet wird und belastetes Wasser eingeleitet wird. Das sind meines Erachtens alles Tatbestände, die einer echten Genehmigung bedürfen. Es kann nicht angehen, dass dann, wenn eine Behörde schläft oder dort zu wenig Personal vorhanden ist, die Zulassung plötzlich als erteilt gilt.

Allerdings sind in Artikel 70 Absatz 1 auch Ausnahmen vorgesehen. Anscheinend wird es auch bei den Regierungsfractionen als problematisch angesehen, dass in bestimmten Gebieten eine Zulassungsfiktion greifen könnte. Das sind die Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete. Da sehen Sie es als erforderlich an, dass eine echte Zulassung erteilt wird. Wir halten es für notwendig, dass deutlich mehr Gebiete unter die Ausnahme fallen, sodass eine echte Genehmigung zu erteilen ist. Wir fordern das für Naturschutzgebiete, die Nationalparks, für geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, für 13d-Flächen und für das europäische Netz "Natura 2000". Diese Gebiete müssen unbedingt auch in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden, damit keine Zulassungsfiktion greifen kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Antrag der Freien Wähler sind noch die Wassereinzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung aufgeführt worden. Das unterstützen wir sehr, weil Wasserschutzgebiete eben nicht mit Wassereinzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung identisch sind. Die sollen zwar identisch sein, aber viele Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten hängen einfach noch. Deshalb müssen die Wassereinzugsgebiete mit in die Ausnahme von der Zulassungsfiktion aufgenommen werden. Am liebsten wäre es uns natürlich, wenn man ganz auf die Zulassungsfiktion verzichten würde. Das steht so im SPD-Antrag, dem wir deswegen auch zustimmen werden.

Wir sollten den Gewässerschutz wirklich ernst nehmen und Zulassungsfiktionen, die deswegen zustande kommen, weil bei den Behörden zu wenig Personal vorhanden ist bzw. Akten liegen bleiben, nicht zulassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Wörner das Wort. Bitte schön.

Ludwig Wörner (SPD): Kolleginnen und Kollegen, wir gehen in dieselbe Richtung. Wir wollen erstens, dass in der Inhaltsübersicht in Artikel 70 die Überschrift "Erlaubnis mit Zulassungsfiktion" durch den Klammerhinweis "(aufgehoben)" ersetzt wird. Zweitens soll in Artikel 70 die Überschrift "Erlaubnis mit Zulassungsfiktion" durch den Klammerhinweis "(aufgehoben)" ersetzt werden. Drittens soll Artikel 70 gestrichen werden, weil wir der Meinung sind, dass eine Vorschrift, wonach eine Erlaubnis als erteilt gilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der zur Entscheidung festgelegten Frist entscheidet, nicht akzeptabel ist.

Es kann doch nicht sein, dass die Verwaltung so ausgedünnt wird, dass sie länger braucht, um Entscheidungen zu treffen, und der Betreffende draußen tut, was er mag. So kann geschehen, was bei Geothermiebohrungen immer wieder passiert - Sie brauchen sich nur mit den Wasserwirtschaftsämtern zu unterhalten -, dass nämlich ein Bohrer in das Grundwasser hineinbohrt und erhebliche Schäden anrichtet, die zum Teil nahezu

irreparabel sind oder zumindest nur in einem sehr langen Zeitraum behoben werden können. Um Gefährdungen für das Grundwasser auszuschließen, sind wir deshalb der Meinung, man kann die Fiktion nicht im Gesetz lassen, sondern man muss Artikel 70 streichen, um sicherzustellen, dass keine Gefahren für das Grundwasser entstehen.

Ich verstehe nicht, dass man dann, wenn man behauptet, man hätte das Ohr bei den Wasserwirtschaftsämtern, dieses Problem nicht kennt. Es passiert nämlich immer wieder, dass in das Grundwasser gebohrt wird, egal ob es dabei um Tiefengeothermie oder um Oberflächengeothermie geht. Wer das weiß und trotzdem ein Gesetz so konstruiert, wie Sie es tun, der stellt auf jeden Fall sicher, dass immer wieder Schäden auftreten, aber nicht genau das Gegenteil, das wir wollen.

Wir wollen doch alle, dass das Grundwasser geschützt wird. Dann frage ich mich allerdings, was diese Fiktion soll. Warum machen Sie so etwas? - Das müssen Sie uns einmal erklären; denn das haben Sie bisher nicht geschafft. Auch in der Gesetzesbegründung ist nicht logisch erklärt, warum man an dieser Stelle nicht mit uns gemeinsam dafür Sorge trägt, dass das Grundwasser gesichert wird. Es kann doch nicht sein, dass Leute, die vom Bohren oft recht wenig Ahnung haben, bohren dürfen, nur weil die Verwaltung - warum auch immer - nicht in der Lage war, rechtzeitig ein Verbot zu erlassen.

Entweder wir stocken die Verwaltung auf, oder wir sagen, nein, das gilt erst, wenn die Genehmigung da ist, und nicht umgekehrt. Denken Sie an die Rede von vorhin: Wir wollen doch alle, dass das Grundwasser sicher ist, und wenn ich das sicherstellen will, dann kann ich nicht mit dieser Fiktion arbeiten.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat der Kollege Hubert Aiwanger das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Meine Damen und Herren, unser Antrag zielt darauf ab, auch die Wassereinzugsgebiete mit einzubeziehen, weil wir der

Meinung sind, dass nur die Formulierung "Wasser- und Heilquellenschutzgebiete" zu ungenau ist, um das Schutzziel zu erreichen. Wie man damit im Einzelnen bei der Zulassungsfiktion umgeht, ist eine andere Sache, aber zumindest gehören Wassereinzugsgebiete dazu, wenn man das Thema vollumfänglich abdecken will.

Der zweite Punkt, der uns wichtig ist, ist die Wiedereinleitung des abgekühlten oder erwärmten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser. Das sollte möglich sein bei thermischer Nutzung, um eine gewisse Vereinfachung zu erreichen.

Im Antrag der GRÜNEN betreffend die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion sehen wir die Ausnahmetatbestände zu weit gefasst, weswegen wir diesem Änderungsantrag nicht zustimmen können. Die SPD will die Zulassungsfiktion völlig streichen. Auch das können wir leider nicht unterstützen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen damit zur Abstimmung zum Artikel 70. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3703, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3736 und der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3755 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf diese Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3703 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3736 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der

CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3755 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 70 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 70 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse gemeinsam abstimmen über:

Artikel 71 mit 74

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Artikel 71 bis 74 sind damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 75

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Ich sehe keine. Dann kommen wir zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3704, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3737 sowie der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3756 abstimmen. Im Einzelnen verweise ich wiederum auf die genannten Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3704 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer stimmt dagegen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3737 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Von den Freien Wählern habe ich kein Votum.

(Hubert Aiwanger (FW): Ablehnung!)

- Ablehnung. Dann ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Ich komme zum nächsten Änderungsantrag. Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3756 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Der Änderungsantrag ist damit ebenfalls abgelehnt.

Der Artikel 75 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Der Artikel 75 ist damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse gemeinsam abstimmen über:

Artikel 76 mit 78

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass dem Artikel 78 ein neuer Absatz 8 angefügt wird. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/3633. Wer den Artikeln 76 mit 78 mit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 76 mit 78 in der vorgeschlagenen ergänzten Fassung so beschlossen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 79

Der endberatende Ausschuss hat die bisherigen Artikel 79 und 80 in einem neuen geänderten Artikel 79 zusammengefasst. Im Einzelnen verweise ich dazu auf die Drucksache 16/3633. Wer dem Artikel 79 in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Ich sehe keine. Damit ist der Artikel 79 so beschlossen. Die bisherigen Artikel 81 und 82 werden damit Artikel 80 und 81.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel (neu) 80 und 81 = Art. (alt) 81 und 82

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 80 und 81 angenommen.

Nun lasse ich noch über das dem Gesetzentwurf vorangestellte Inhaltsverzeichnis abstimmen. Ich gehe davon aus, dass die beiden Änderungsanträge der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 16/3708 und 16/3738 ihre Erledigung gefunden haben, nachdem die beantragte Einfügung der entsprechenden Artikel vorher abgelehnt worden ist. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann brauche ich darüber nicht abstimmen zu lassen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Der endberatende Ausschuss empfiehlt, dem

Inhaltsverzeichnis

mit Änderungen zuzustimmen. Ich verweise dazu auf die Drucksache 16/3633. Wer dem Inhaltsverzeichnis mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist das Inhaltsverzeichnis in der vorgeschlagenen Form beschlossen.

Zwischenzeitlich liegen auch die Ergebnisse der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmungen vor, die ich jetzt bekanntgebe.

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3685 zu Artikel 4: Mit Ja haben 42 gestimmt, mit Nein 111. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3692 zu Artikel 21: Mit Ja haben 45 gestimmt, mit Nein 108. Es gab keine Stimmenthaltung. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3724 zu Artikel 21: Mit Ja haben 19 gestimmt, mit Nein 111. Es gab 29 Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3693 zu Artikel 30. Mit Ja haben 47 gestimmt, mit Nein 111. Es gab keine Stimmenthaltung. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3728, betreffend Einfügung eines neuen Artikel 31 a. Mit Ja haben 38 gestimmt, mit Nein 106. Es gab 16 Stimmenthaltungen. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3697 zu Artikel 32: Mit Ja haben 62 gestimmt, mit Nein 94. Es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3707 zu Artikel 59: Mit Ja haben 47 gestimmt, mit Nein 112. Es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 9 - Christa Naaß (SPD): Das ist schon deprimierend!)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse jetzt noch über die offenen

Artikel 4, 21, 30, 32 und 59 mit Anlage 2 des Regierungsentwurfs 16/2868

gemeinsam abstimmen, die vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen worden sind. Wer diesen Artikeln zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind auch diese Artikel angenommen.

Die Einzelberatung ist damit abgeschlossen. Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN hat gemäß § 50 der Geschäftsordnung einen Antrag auf Dritte Lesung gestellt und zugleich nach § 53 Absatz 3 der Geschäftsordnung hierzu eine allgemeine Aussprache verlangt. Wie in der Plenartagesordnung vorgesehen und im Ältestenrat festgelegt, findet diese Dritte Lesung nach der gemeinsamen Beratung der Tagesordnungspunkte 4 a bis 4 c statt. Bis dahin kann auch der Beschluss der Zweiten Lesung verteilt werden, aufgrund dessen dann die Dritte Lesung stattfindet.

**Liste der
Änderungsanträge zum
Gesetzentwurf der Staatsregierung
eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)**

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Einteilung der oberirdischen Gewässer
hier: Art. 2 Abs. 1
(Drs. 16/3684)
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Duldungspflicht
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)
hier: Art. 4 Satz 5 (neu)
(Drs. 16/3685)
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)
hier: Art. 6 Abs. 3 (neu)
(Drs. 16/3686)
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
hier: Art. 16 Abs. 1
(Drs. 16/3687)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
hier: Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 (neu)
(Drs. 16/3688)
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Benutzung zu Zwecken der Fischerei
(Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)
hier: Neufassung Art. 19
(Drs. 16/3689)
7. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Genehmigung von Anlagen
(Zu § 36 WHG)
hier: Änderung Art. 20 Abs. 2
(Drs. 16/3690)
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Genehmigung von Anlagen
(Zu § 36 WHG)
hier: Streichung Art. 20 Abs. 3
(Drs. 16/3691)
9. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Gewässerrandstreifen
(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)
hier Neufassung Art. 21 Abs. 1
(Drs. 16/3692)
10. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Erdaufschlüsse
(Abweichend von § 49 WHG)
hier: Änderung Art. 30
(Drs. 16/3693)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
(Zu § 50 Abs. 1 und 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)
hier: Art. 31 Abs. 1 (neu)
(Drs. 16/3694)
12. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)
hier: Art. 31 Abs. 2
(Drs. 16/3695)
13. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)
hier: Art. 31 Abs. 3 (neu)
(Drs. 16/3696)
14. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
(Abweichung von § 52 Abs. 5 WHG)
hier: Neufassung Art. 32 Satz 1 Nr. 2
(Drs. 16/3697)
15. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Reinhaltung von Anlagen und Wasser
hier: Art. 33a (neu)
(Drs. 16/3698)
16. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen
(Zu § 56 WHG)
hier: Streichung Art. 34 Abs. 2 Satz 2
(Drs. 16/3699)

17. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Beschneigungsanlagen
hier: Art. 35 Abs. 4
(Drs. 16/3700)
18. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)
hier: Streichung Art. 46 Abs. 4
(Drs. 16/3701)
19. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)
hier: Streichung Art. 46 Abs. 7
(Drs. 16/3702)
20. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
hier: Streichung Art. 70
(Drs. 16/3703)
21. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Alte Rechte und alte Befugnisse
(Zu § 20 WHG)
hier: Änderung Art. 75 Abs. 2
(Drs. 16/3704)
22. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Antragstellung, Pläne
hier: Art. 67 Abs. 1
(Drs. 16/3705)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge
hier: Art. 68 Satz 1
(Drs. 16/3706)
24. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Anlage 2 (zu Art. 59)
hier: Streichung Nr. 1.5 und Nrn. 2 und 3
(Drs. 16/3707)
25. Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u.a. SPD
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Reinhaltung von Anlagen und Wasser
hier: Änderung der Inhaltsübersicht
(Drs. 16/3708)
26. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Anwendungsbereich
hier: Art. 1
(Drs. 16/3720)
27. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
hier: Art. 16
(Drs. 16/3721)
28. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Benutzung zu Zwecken der Fischerei
hier: Art. 19
(Drs. 16/3722)

29. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Genehmigung von Anlagen
hier: Art. 20
(Drs. 16/3723)
30. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Gewässerrandstreifen
hier: Art. 21
(Drs. 16/3724)
31. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
hier: Art. 25
(Drs. 16/3725)
32. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
hier: Art. 29
(Drs. 16/3726)
33. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
hier: Art. 31
(Drs. 16/3727)
34. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Reinhaltung von Anlagen und Wasser
hier: Art. 31a (neu)
(Drs. 16/3728)

35. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
hier: Art. 32
(Drs. 16/3729)
36. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Beschneigungsanlagen
hier: Art. 35
(Drs. 16/3730)
37. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
hier: Art. 46
(Drs. 16/3731)
38. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung
hier: Art. 57
(Drs. 16/3732)
39. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Zuständigkeit und Befugnisse
hier: Art. 58
(Drs. 16/3733)
40. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen
hier: Art. 59
(Drs. 16/3734)

41. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Antragstellung, Pläne
hier: Art. 67
(Drs. 16/3735)
42. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
hier: Art. 70
(Drs. 16/3736)
43. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Alte Rechte und alte Befugnisse
hier: Art. 75
(Drs. 16/3737)
44. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Inhaltsübersicht
(Drs. 16/3738)
45. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Anwendungsbereich
(Abweichend von § 2 Abs. 2 WHG)
hier: Art. 1 Abs. 2
(Drs. 16/3739)
46. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Einteilung der oberirdischen Gewässer
hier: Art. 2 Abs. 1
(Drs. 16/3740)

47. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Duldungspflicht
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)
hier: Art. 4 Satz 1
(Drs. 16/3741)
48. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Eigentum an Gewässern, die kein selbständiges Grundstück bilden
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)
hier: Art. 6 Abs. 3 (neu)
(Drs. 16/3742)
49. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
hier: Art. 16 Abs. 1
(Drs. 16/3743)
50. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Benutzung zu Zwecken der Fischerei
(Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)
hier: Art. 19 (Neufassung)
(Drs. 16/3744)
51. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Genehmigung von Anlagen
(Zu § 36 WHG)
hier: Art. 20 Abs. 1
(Drs. 16/3745)
52. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Unterhaltungslast
(Zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG)
hier: Art. 22 Abs. 1
(Drs. 16/3746)

53. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
(Zu § 41 Abs. 1 Satz 3 und abweichend von § 41 Abs. 4 WHG)
hier: Art. 25 Abs. 3
(Drs. 16/3747)
54. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen
(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)
hier: Art. 31
(Drs. 16/3748)
55. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen
(Zu § 56 WHG)
hier: Art. 34 Abs. 2 Satz 2
(Drs. 16/3749)
56. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Beschneigungsanlagen
hier: Art. 35 Abs. 4
(Drs. 16/3750)
57. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen
hier: Art. 37 Satz 2
(Drs. 16/3751)
58. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre
hier: Art. 44 Abs. 1 Satz 1
(Drs. 16/3752)

59. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)
hier: Art. 46 Abs. 4
(Drs. 16/3753)
60. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen
hier: Art. 60 Abs. 1 Satz 1
(Drs. 16/3754)
61. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
hier: Art. 70 Abs. 1
(Drs. 16/3755)
62. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FW)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)
Alte Rechte und alte Befugnisse
(Zu § 20 WHG)
hier: Art. 75 Abs. 2
(Drs. 16/3756)
63. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf u.a. CSU
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes
(Drs. 16/2868)
(Drs. 16/3180)
64. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Bachhuber, Dr. Otto Hünnerkopf u.a. CSU
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes
(Drs. 16/2868)
(Drs. 16/3181)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Christa Naaß

Abg. Claudia Stamm

Abg. Ulrike Müller

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 21

Auch hierzu liegen Wortmeldungen vor. Frau Kollegin Naaß, bitte.

Christa Naaß (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Gerade die Diskussion um den Artikel 21, zu dem die SPD-Fraktion einen Änderungsantrag eingebracht hat, zeigt auf, wie wichtig es gewesen wäre, die Anhörung zum Wasserrecht erst abzuwarten, bevor man in die parlamentarische Beratung einsteigt.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wieder einmal zeigt es sich, dass die Staatsregierung, die CSU und die FDP beratungsresistent sind. Ich sage: Das ist keine gute Grundlage für eine verantwortungsvolle Politik in Bayern.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Der Bund Naturschutz, der Bayerische Gemeindetag, der Verband der Bayerischen Energiewirtschaft und die Interessengemeinschaft Trinkwasserversorgung in Bayern haben bei dieser Anhörung ganz klar und deutlich aufgezeigt, welche Konsequenzen die Abweichung vom Bundesgesetz durch den Artikel 21 für die Wasserqualität bayerischer Flüsse und Seen haben wird. Da wäre es gut gewesen, auf diese Experten und Verbände zu hören. Auch habe ich Sie, Herr Staatsminister Söder, mit Schreiben vom 12. November 2009 bereits auf diese Problemstellung im Zusammenhang mit der Algenproblematik im Fränkischen Seenland aufmerksam gemacht.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Auch da wäre es sinnvoll gewesen, auf die Erfahrungen vor Ort zu schauen, auf sie zurückzugreifen und sie dann vielleicht auch in eine Entscheidung einfließen zu lassen. Auch da hat es sich wieder gezeigt: Sie bleiben beratungsresistent, wie wir Sie kennen.

Kolleginnen und Kollegen, in Artikel 38 des Bundesgesetzes wird nicht umsonst darauf hingewiesen, dass die Gewässerrandstreifen wichtig sind. Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Im Bundesgesetz ist des Weiteren vorgesehen, dass die Länder für besondere Gewässer oder Gewässerabschnitte den Schutz der Gewässerrandstreifen aufheben bzw. abweichend festsetzen können. Was machen Sie mit dem Bayerischen Wassergesetz? Sie kehren die ganze Sachlage einfach um, stellen sie auf den Kopf. Sie nutzen also nicht die Ermächtigung, die Sie durch Bundesgesetz erhalten haben, sondern Sie schaffen die Gewässerrandstreifen einfach ab und überlassen es freiwilligen Verhandlungen, eventuell zu einem Ergebnis zu kommen - oder auch nicht. Ich sage: Das ist eine Versündigung an der Natur.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Uferstreifen sind zum Schutz der Gewässer vor Nährstoffen und sonstigen Stoffeinträgen gedacht. Das müsste auch in Ihre Köpfe gehen.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Gewässerrandstreifen können nur dann wirken, wenn sie einen zuverlässigen und vollziehbaren Abstand zwischen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und den Gewässern darstellen. Dies ist umso notwendiger, als die Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen mittlerweile in nahezu allen Bereichen der Gesamteinträge von Schadstoffen in Gewässern dominieren. Sie stellen damit auch ein enormes, erhebliches Problem für die kommunalen Wasserversorger dar. Auch das ist aus der Anhörung deutlich hervorgegangen. Diese Tatsache ist aber auch ein Ergebnis der Bestandsaufnahme zur Wasserrahmenrichtlinie in Bayern. Daher sollte der Eintrag diffuser Quellen wie bereits bei den Pumpquellen geschehen verringert werden. Deshalb sehen

wir in unserem Antrag auch einen zehn Meter breiten Uferstreifen vor und gehen damit aus den Erfahrungen der Experten und Verbände sogar über das Bundesgesetz hinaus.

Sie begründen Ihre Entscheidung gegen die Uferrandstreifen damit, dass es eventuell zur Unverträglichkeit mit bestehenden Beihilferegulungen kommt. Sie verschweigen dabei aber, dass Sie es waren, die die Fördersätze und die Förderkulissen in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert und damit auch die Gruppe derer, die sie hätten in Anspruch nehmen können, verringert haben. Sie haben Nutzflächen unter drei Hektar bei Nichtlandwirten, von Privatpersonen, Kleinstbetriebe und Verbände herausgenommen. Sie haben in den letzten Jahren zu einer Verschlechterung der Situation beigetragen, haben gestrichen und gekürzt zulasten der Landwirte. Das muss auch einmal gesagt werden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Gewässerrandstreifen - und damit komme ich noch einmal auf die Algenproblematik im Fränkischen Seenland zu sprechen - können laut Aussage des dortigen Wasserwirtschaftsamtes über 58 % der Phosphoreinträge abhalten. Es macht also Sinn, Gewässerrandstreifen vorzuhalten - da brauchen Sie gar nicht zu lachen, Herr Kollege Wägemann. Das war eine Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach. Sie sollten es sich vielleicht auch einmal zu Herzen nehmen, wenn die Fachleute und sogar die Behörden des Freistaats Bayern das erkennen. Stattdessen gehen Sie zur Freiwilligkeit über und verlassen sich auf eventuelle Regelungen vor Ort.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD - Zuruf des Abgeordneten Erwin Huber (CSU))

Kolleginnen und Kollegen, ich sage es noch einmal: Anstatt die Landwirte für ihre Maßnahmen besser zu bezahlen bzw. Ausgleichsleistungen zu gewähren, streichen Sie die Zuschüsse. - Herr Huber, gerade unter Ihrer Ägide ist vieles gestrichen und gekürzt worden. Das wissen Sie doch.

(Thomas Kreuzer (CSU): Sie wollen die Zuschüsse doch ganz streichen!)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist leider vorbei.

Christa Naaß (SPD): Trotz des Wissens der Staatsregierung setzen CSU und FDP weiterhin auf Freiwilligkeit. Ich erinnere Sie daran, dass es gerade die CSU war, die in Berlin diesem Bundesgesetz zugestimmt hat. Sie haben die fünf Meter in das Bundesgesetz hineingebracht, aber in Bayern wissen Sie plötzlich nichts mehr davon und wollen sich nicht mehr daran erinnern. Ich sage: Das ist die typische Doppelzüngigkeit der CSU.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist leider vorbei.

Christa Naaß (SPD): Das ist schade. Ich hätte noch viel mehr zu sagen gehabt. Denn ich denke, diese Doppelzüngigkeit muss man Ihnen des Öfteren unter die Nase reiben und sie auch in der Öffentlichkeit aufzeigen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Claudia Stamm. Bitte.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir sind jetzt beim Knackpunkt: den Randstreifen an den Gewässern. Da wird wieder einmal der "bayerische Weg" eingeschlagen.

Alle anderen Bundesländer haben kein Problem mit einem Gewässerrandstreifen, aber wir in Bayern schon.

(Zuruf des Abgeordneten Gerhard Wägemann (CSU))

Die Frage ist nur: Warum? Ich glaube, es ist in der Diskussion schon ziemlich deutlich geworden: Es geht um die Bauern.

Das geht sogar soweit, dass selbst der Bayerische Bauernverband, der zunächst das Tempo, besser gesagt: den Schweinsgalopp moniert hat, in dem dieses Gesetz durch das Parlament gejagt wurde,

(Zuruf von der CSU: Das haben wir schon gehört!)

- ich weiß, aber man muss sich offenbar wiederholen, -

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

zurückgerudert ist. Vielleicht wurde er auch zurückgepfiffen von der CSU.

Worum geht es? Fünf Meter sollen zwischen der bewirtschafteten Fläche und dem Gewässer sein. Sauberes Wasser - das klingt ziemlich simpel, ist es aber nicht. Es besteht nicht nur bei uns in Bayern ein Recht auf sauberes Wasser. Nein, das ist auch internationales Recht, ein Menschenrecht. Laut Vereinten Nationen ist das ein Recht, und zwar ein wirtschaftliches, soziales und kulturelles Menschenrecht.

Was wollen Sie jetzt? Sie schlagen vor, individuell mit den Landwirten Verträge über Schutzstreifen und Entschädigungszahlungen abzuschließen. Doch was bedeutet das? Verträge über Verträge und damit Bürokratie über Bürokratie. Haben Sie, liebe CSU, nicht gerade jemanden nach Brüssel geschickt, um Bürokratie abzubauen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Hat damit nicht ein ehemaliger Ministerpräsident eine Beschäftigung gefunden, um Bürokratie abzubauen? Sauberes Wasser ist ein Menschenrecht. Als Verbraucherschutzpolitische Sprecherin muss ich dringend darum bitten, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich frage Sie aber auch: Was ist Ihnen der Eisvogel im Wasserschutzgebiet wert, was seltene Frösche und Insekten? Viele Ziele der bayerischen Strategie zur Biodiversität für den Schutz von Fließgewässern werden sicherlich nicht ohne den Randstreifen erreicht. Auch ökologisch ist ein Gewässerrandstreifen also ein Muss. Gerade an den Ufern herrscht Artenvielfalt.

Ich frage außerdem: Wie viel ist Ihnen der Hochwasserschutz wert? - Ich meine den Schutz vor überfluteten Kellern, aufgeweichten Wegen und beschädigten Straßen. Denn gerade die breiten Gewässerrandstreifen stabilisieren im Hochwasserfall Ufer. Wie viel ist Ihnen das alles wert? Der Schutz des hohen Guts Wasser, die Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten, Ihre Ziele im Bereich der Biodiversität, Maßnahmen für den Hochwasserschutz, ist Ihnen das alles weniger wert als Stimmen der Bauern und Bäuerinnen, die Sie von der CSU hoffen, sich wiederzuholen zu können und die Sie massiv verloren haben? Glauben Sie wirklich, dass Sie damit im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte oder im Interesse von irgendjemandem handeln? - Außerdem - das sage ich an die Adresse der Bauern und Bäuerinnen; vielleicht kommt es dort an - wollen auch wir GRÜNEN ihnen kein Geld wegnehmen, wir wollen es nur anders gewichten, nämlich nach Umweltschutzfaktoren. Die Bauern wehren sich. Sie behaupten, mit den großen Maschinen komme man nicht an den Gewässerrand heran. Ich weiß nicht, wo eigentlich das Problem ist. Wo ist das Problem?

Schließen Sie sich uns an, dem Bundesgesetz an, das Sie mit beschlossen haben, und den anderen 15 Bundesländern. Geben Sie uns und unserem Trinkwasser einen Schutzstreifen. Es ist nicht einzusehen, warum gerade Bayern als einziges Bundesland von dieser bundesweit einheitlichen Mindestlösung - ich betone, es ist nur eine Mindestlösung - abweicht. Damit gefährdet Bayern den Gewässerschutz nachhaltig.

Lieber Herr Minister Söder, irgendwann ist Ihrem Ministerium der Begriff "Schutz" offenbar verloren gegangen. Statt "Umweltschutzministerium" heißt es ja - zumindest offiziell - "Umweltministerium". Nehmen Sie sich ein Herz und machen Sie wirklich einen Schutz daraus, einen Umweltschutz!

(Zuruf des Abgeordneten Ludwig Wörner (SPD))

- Deswegen sage ich ja "offiziell", Herr Wörner!

Und machen Sie, liebe Koalition von CSU und FDP, aus dem Wassergesetz wirklich ein Wasserschutzgesetz und stimmen Sie unserem Änderungsantrag zu.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Danke schön. - Nächste Wortmeldung, Frau Kollegin Müller.

Ulrike Müller (FW): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir kommen zu einem wichtigen Punkt. Gewässerrandstreifen tragen ohne Zweifel wesentlich zur Verbesserung der Gewässerqualität bei. Das wird auch von gar niemandem bezweifelt. Natürlich stellt sich die Frage, wie man hier am besten zu vernünftigen Ergebnissen kommt. - Allerdings wurden die Gewässerrandstreifen wirklich durch die unmögliche Art, wie die Regierungsparteien dieses Gesetzgebungsverfahren betrieben haben, in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Tatsache ist, dass das Bundesgesetz und damit § 38 Wasserhaushaltsgesetz, das verpflichtende Gewässerrandstreifen ohne Ausgleich in fünf Meter Breite vorsieht, greift, wenn Bayern keine Regelung bis zum 1. März in Kraft setzt. Davon könnte man nur mit Ausnahme- und Befreiungsanträgen abweichen.

Die Freien Wähler schließen sich nach intensiven Beratungen der Ansicht an, dass die Regelungen, wie sie der vorliegende und zu beratende Artikel 21 vorsieht, besser zu handhaben und auch praxistauglicher sind. Daher lehnen wir den Änderungsantrag der Fraktion der GRÜNEN zur Aufhebung dieses Artikels ab. Eine Festlegung der Gewässerrandstreifen anhand einer starren Meterzahl macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Um ein bestmögliches Resultat zu erreichen, muss auf die jeweilige Situation vor Ort eingegangen werden. Ein maßgeschneidertes Konzept, auf die jeweiligen Belange zugeschnitten, ist dringend notwendig. Es ist durchaus möglich, dass in bestimmten Bereichen fünf Meter ausreichend sind, in anderen Bereichen macht aber erst ein wesentlich breiterer Streifen Sinn. Eine Festlegung von zehn Metern, wie es die SPD-Fraktion fordert, mag in gewissen Bereichen sinnvoll sein, sie ist es in anderen aber genauso wenig wie die Fünf-Meter-Regelung. Daher lehnen wir auch diesen Änderungsantrag ab.

Sehr geehrte Damen und Herren der Regierungsparteien, in der Beschreibung Ihres Gesetzentwurfs ist unter Punkt "D) Kosten" in Bezug auf Artikel 21 Folgendes zu lesen:

Die Regelung knüpft an die bisherige Praxis an und führt diese fort. Ein Kostenmehraufwand ist bei der Fortführung der bisherigen Praxis damit nicht verbunden.

Diese Ausführung spricht Bände über die Denkweise, die hinter Ihrem Handeln steckt. Sie wollen mit diesem Regelwerk nur den Status quo erhalten. Alles soll so bleiben, wie es ist, und das sehen wir Freien Wähler anders. Trotz unserer generellen Zustimmung zu diesem Artikel hätten wir gerne etwas weiter reichende Ausführungen. Es ist erfreulich, dass nach der uns seit heute vorliegenden Antwort auf unsere Anfrage zu diesem Thema anscheinend bereits 50 % der potenziellen Gewässerrandstreifen der Gewässer erster und zweiter Ordnung im Besitz der Wasserwirtschaftsverwaltung sind. Es ist guten Gewissens davon auszugehen, dass die bestmögliche Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerqualität durchgeführt wird. Es bleiben aber immerhin 50 %, die über freiwillige Vereinbarungen abgedeckt werden sollen und auch dringend abgedeckt werden müssen. Das bayerische Kulturlandschaftsprogramm - KULAP - ist dafür ein geeignetes Instrument. Die Bestandteile A 34, Umwandlung von Acker in Grünland, und A 35, Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz, sind dafür vorgesehen und werden von der Landwirtschaftsverwaltung aus unerklärlichen Gründen bereits heute genutzt. Auch die Mulchsaat in Hanglagen, A 32 und A 33, sind nicht zu vergessen. Wie die massiven Stellungnahmen von Umweltverbänden aber zeigen, ist dieser Bereich wohl noch deutlich ausbaufähig. Dazu reichen die bisherigen Voraussetzungen aber bei Weitem nicht aus.

Wir fordern daher, begleitend zu diesem Gesetzgebungsverfahren die Beratung der Landwirte zu verbessern. Ganz offensichtlich sind noch erhebliche Defizite vorhanden. Die Anzahl der Berater muss erhöht und deren Tätigkeit klar vorgegeben werden. Es gibt noch viele Maßnahmen, mit denen der Gewässerschutz in der Fläche verbessert werden kann. Ich nenne hier eine Ausweitung des Anbaus von Zwischenfrüchten, den Ausbau der Düngerberatung Stickstoff und die Optimierung der Ausbringungsverfahren für organischen Dünger - alles Maßnahmen, die gemeinsam mit der Landwirtschaft vorangetrieben werden können. Außerdem muss die Landwirtschaftsverwaltung von ihren

technischen Möglichkeiten Gebrauch machen und uns klar Zeichen zu deren derzeitiger Situation im Bereich KULAP im Zusammenhang mit Gewässerschutz vorlegen. Auch die Annahme der Staatsregierung, dass man Gewässerschutz auf freiwilliger Basis verbessern will ohne zusätzlich anfallende Kosten, ist Augenwischerei. Natürlich werden zusätzliche Kosten anfallen, aber das ist gut angelegtes Geld mit Blick auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen.

Im vorliegenden Artikel 21 wird Bezug genommen auf die Bewirtschaftungspläne.

Präsidentin Barbara Stamm: Wenn Sie bitte mal auf Ihre Redezeit achten würden.

Ulrike Müller (FW): Okay. - Beim Vollzug der Bewirtschaftungspläne, durch die Kreisverwaltungsbehörden zu verpflichtenden Maßnahmen bei den Gewässern dritter Ordnung übergehen, wird auf jeden Fall eine klare Rechtsverordnung des Umweltministeriums nötig sein, damit nicht am gleichen Gewässer mit der Landkreisgrenze andere Auflagen anfallen.

So, wie sich das bis jetzt darstellt, ist das eher ein Wegschieben der Verantwortung von München auf die Landkreise. Das kann nicht sein.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt machen wir Schluss. Vielen Dank.

Ulrike Müller (FW): Wir lehnen die Änderungsanträge der Fraktionen von SPD und GRÜNEN ab.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Frau Kollegin. - Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Vorweg lasse ich wieder über die einschlägigen Änderungsanträge abstimmen. Für beide Änderungsanträge wurde jeweils namentliche Abstimmung beantragt.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3724 abstimmen. Die Urnen für die Stimmkarten stehen bereit. Für die Abstimmung stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 18.40 bis 18.43 Uhr)

Ich schließe die Abstimmung und bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Das Ergebnis wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wir kommen nun zu einer weiteren namentlichen Abstimmung. Ich lasse jetzt über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3692 abstimmen. Ich bitte Sie, die Stimmkarten abzugeben. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 18.43 bis 18.46 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist um. Ich schließe die Abstimmung und bitte darum, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Wenn wir das Ergebnis der namentlichen Abstimmungen zu den Änderungsanträgen haben, werde ich abschließend über den Artikel 21 abstimmen lassen.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:





Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe gemeinsam auf:

Artikel 22 mit 24

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer diesem Votum zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 22 bis 24 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Dr. Karl Vetter

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 25

Hierzu liegen mir wiederum Wortmeldungen vor. Der erste Redner ist Herr Kollege Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Hohes Haus! In Artikel 25 Absatz 3 geht es um die vorübergehende Lagerung von Aushub bei der Gewässerpflege. Dabei geht es um Gräben bei Gewässern dritter Ordnung, wo solche Arbeiten um diese Jahreszeit in größerem Umfang stattfinden. Wir wollen mit unserem Änderungsantrag in den Absatz 3 eine Regelung einfügen. Nach dem Wort "Nutzung" sollten ein Komma sowie die Worte "den Hochwasserrückhalt, die Gewässerqualität oder angrenzende schützenswerte Biotope" eingefügt werden.

In vielen Fällen ist die Lagerung von Aushub kein Problem, wenn eine landwirtschaftliche Nutzfläche neben dem Gewässer liegt. Im Laufe der Jahre kann der Aushub in die Fläche eingearbeitet werden. Allerdings gibt es aber auch Bereiche, bei denen Rücksicht genommen werden muss. Deshalb wollen wir eine Klarstellung, dass diese Ablagerung nicht dem Hochwasserrückhalt widerspricht und die Gewässerqualität nicht beeinträchtigt. Ein Beispiel wäre der Eintrag von Schwemmstoffen, die für die Fischwelt schädigend wären.

Die Frage der angrenzenden Biotope ist bereits über das Bayerische Naturschutzgesetz geregelt. Wir wollen aber trotzdem in diesem Gesetz *expressis verbis* regeln, dass der Aushub bei der Gewässerpflege eher auf landwirtschaftlichen Nutzflächen als in Biotopen abgelagert werden sollte. Biotope müssen geschützt werden. Deshalb wollen wir dies an dieser Stelle noch einmal klarstellen. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag. Wir werden dem Antrag der Freien Wähler ebenfalls zustimmen.

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt erteile ich Herrn Kollegen Dr. Vetter das Wort.

Dr. Karl Vetter (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die Ergänzung in Artikel 25 Absatz 3 nimmt Rücksicht auf die Vorgaben und Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Mit Pflegemaßnahmen ist in erster Linie das Ausbaggern oder das Ausmähen von Gewässern gemeint. Das anfallende Material muss vorübergehend oder dauerhaft seitlich am Ufer gelagert werden. Dies muss der Anlieger im Interesse der Allgemeinheit dulden. Im Falle eines Hochwassers ist es wichtig, dass im Überschwemmungsgebiet ein ausreichender Gewässerquerschnitt vorhanden ist. Der Aushub, der bei der Gewässerpflege anfällt, ist besonders durch Erosion gefährdet und deswegen an Ort und Stelle durch Einebnung gegen ein Abschwemmen zu sichern. Deshalb haben wir unseren Änderungsantrag eingebracht, für den wir um Zustimmung bitten.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3725 und der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3747 abstimmen, auf die ich inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Ich lasse über den Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3747 abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli, fraktionslos. Ich bitte die Gegen-

stimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 25 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli, fraktionslos. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 25 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 26 mit 28

Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Abgeordnete Dr. Gabriele Pauli, fraktionslos. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 26 bis 28 angenommen.

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen dieses Hohen Hauses, sich an den Abstimmungen zu beteiligen.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Die wollen halt nicht zustimmen!)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Ulrike Gote

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 29

Hierzu liegen wiederum Wortmeldungen vor. Ich erteile Frau Kollegin Gote das Wort.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Entwurf des Artikels 29 widerspricht unseres Erachtens Europarecht. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Wasserrahmenrichtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, alle Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und sie zu sanieren, damit ein Gleichgewicht gewährleistet wird zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung mit dem Ziel, spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie gemäß den Bestimmungen des Anhangs 5 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen. Während dieser Paragraph des Wasserhaushaltsgesetzes die erlaubnisfreie Nutzung daran bindet, dass keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu befürchten sind, fehlt diese Festlegung in der bayerischen Regelung. Der Begriff "geringe Mengen" ist zusätzlich unserer Meinung nach zu unbestimmt.

Gerade die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und der Klimawandel bewirken eine Zunahme der Grundwasserentnahme sowie die Anreicherung von grundwassergefährdenden Stoffen im Boden. Eine Ausweitung der erlaubnisfreien Nutzung des Grundwassers über Paragraph 46 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus ist für land- und forstwirtschaftliche Zwecke aufgrund des vielerorts knapper werdenden Grundwassers durch den Klimawandel nicht geboten. Wir beschränken daher in unserem Änderungsantrag die erlaubnisfreien Benutzungen auf das, was bundesweit im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen ist und streichen deshalb Absatz 1 des Artikels 29 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung und ersetzen ihn durch einen anderen Absatz, der die erlaubnisfreie Ableitung von Grundwasser nach Paragraph 46 des Wasserhaushaltsgesetzes in empfindlichen Gebieten beschränkt. Wir führen damit einen sehr wichtigen Beitrag zum Klimaschutz in den Gesetzentwurf ein, der insbesondere die unsinnige Melioration der Moorböden durch Drainagen erlaubnispflichtig macht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Moore haben in unseren Ökosystemen eine wichtige Funktion. Auf ihre Gesamtlebensdauer bezogen können Moore, sofern die Bedingungen wie Wasserstand etc. gleich bleiben, in jedem Fall als netto senkend von Treibhausgasen bzw. deren Ausgangsstoffen bezeichnet werden. Die Bilanz entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moorflächen fällt dagegen erheblich schlechter aus, sodass der Schutz intakter Moore und die Wiedervernässung genutzter Flächen von großer Bedeutung sind. Die Entwässerung von Mooren führt durch Mineralisation des im Torf gespeicherten Kohlenstoffs zur Freisetzung von Kohlendioxid. Gleichzeitig sinken aber die Methanemissionen deutlich. Bei der in der Mineralisation von Torf in entwässerten Moorkörpern wird ein drittes relevantes Treibhausgas, nämlich das Lachgas, freigesetzt. Das genaue Ausmaß der Kohlendioxid-, Methan- und Lachgasemissionen hängt wesentlich von der Nutzungsweise ab. Eine besonders schlechte Bilanz ergibt sich für als Ackerland oder Grünland genutzte Moorstandorte. Deren Treibhausgasemissionen liegen um eine ganze Größenordnung über denen funktionsfähiger Moore. In Deutschland ist die ackerbauliche Nutzung von Mooren eine der größten Treibhausgaseinzelemissionsquellen im Sektor Landwirtschaft.

(Albert Füracker (CSU): In Bayern auch? - Wie ist es in Bayern?)

Die in diesem Bereich im internationalen Vergleich hohen Emissionen in Deutschland lassen sich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung großer Teile der Moorflächen und die dabei entstehenden hohen Kohlendioxid- und Lachgasemissionen erklären. Deshalb muss die mit einer Entwässerung verbundene landwirtschaftliche Nutzung von Moorstandorten eingedämmt werden. Darauf zielt unser Änderungsantrag ab. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Ände-

rungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3726 abstimmen. Danach soll der Absatz 1 neu gefasst werden. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 29 wird vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Gesundheit zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Ich bitte die Gegenstimmen anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 29 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Paul Wengert

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 30

Hierzu liegen auch Wortmeldungen vor. Ich darf Herrn Kollegen Dr. Wengert das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Paul Wengert (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Artikel 30 ist für uns in zwei Punkten nicht akzeptabel, nämlich erstens, soweit in Absatz 2 - ebenso wie in Artikel 20 Absatz 3 - nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Anzeige der Maßnahme das behördliche Einverständnis als erteilt gilt, und zweitens, soweit für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen von der Maßgabe abgesehen wird, dass die Arbeiten eingestellt werden müssen, wenn sich ergibt, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird.

Die Regelung des Artikels 30 Absatz 2 des Entwurfs eines Bayerischen Wassergesetzes ist daher zu streichen. Hier ergibt sich dieselbe Problemstellung wie in Artikel 20 Absatz 3. Hier wird ebenso das behördliche Einverständnis fingiert, jedoch lediglich mit der Einschränkung des Erreichens des Grundwasserspiegels. Die Vorschrift erlaubt die Vornahme von Erdarbeiten bis zum Erreichen des Grundwasserspiegels. Ob aber jemals das Grundwasser erreicht worden ist oder auch nicht, entzieht sich natürlich regelmäßig der Kenntnis der zuständigen Behörde.

In der Wasserwirtschaft gibt es dabei nicht unerhebliche Probleme, zum Beispiel mit der oberflächlichen Geothermie oder ähnlichen Bohrungen, wenn sie etwa von Unternehmen durchgeführt werden, die nicht, wie beispielsweise die Brunnenbohrer, angemessen qualifiziert und geprüft worden sind. Diese haben oft nicht die notwendigen geologischen Hintergründe. Von daher ist es sehr wichtig, dass angezeigt wird und die Behörde von möglichen Problemen Kenntnis erlangt. Deswegen haben wir mit der vorgeschlagenen Vier-Wochen-Fiktion schon erhebliche Probleme.

Die Einwirkungen auf das Grundwasser durch Erdaufschlüsse im Rahmen der erlaubnisfreien Gewässerbenutzung haben gemäß Artikel 30 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfes nicht zur Folge, dass die Arbeiten einzustellen sind. Ausgehend von einer möglichen Gefährdung des Grundwassers ist nicht ersichtlich, warum die Einstellung der Arbeit bei erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen unterbleiben darf. Das Gefährdungspotenzial kann durchaus dasselbe sein wie bei erlaubnisbedürftigen Nutzungen des Gewässers. Verfassungsrechtliche und nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechende Bedenken müssen durch Einbeziehung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen im Sinne des § 46 des Wasserhaushaltsgesetzes respektive Artikel 29 Absatz 1 des vorliegenden Entwurfs vermieden werden. Die im Rahmen der Angemessenheitsprüfung stattfindende Bewertung des Gefährdungspotenzials von erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen bietet keinen Raum für eine etwaige einseitige Interessensabwägung zum Nachteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte die Regelung des Artikels 30 Absatz 2 vermieden werden. Hier wird das behördliche Einverständnis vom Regelungszweck identisch mit Artikel 42 a Absatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes fingiert, jedoch lediglich mit der Einschränkung des Erreichens des Grundwasserspiegels. Die Norm erlaubt die Vornahme von Erdarbeiten bis zum Erreichen dieses Grundwasserspiegels. Ob aber jemals das Grundwasser erreicht worden ist oder nicht, entzieht sich regelmäßig der Kenntnis der zuständigen Behörden.

Das kann nicht sein. Zu Recht fordert auch der VBEW, der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - ich zitiere -: "zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und Verhinderung von Missbrauchsfällen eine solche Regelung zu unterlassen".

Aus diesen Gründen beantragen wir, Absatz 2 komplett und in Absatz 3, der damit zu Absatz 2 wird, die Worte "dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen" zu streichen.

Gestatten Sie mir zum Schluss noch eine persönliche Erklärung. Ich bedauere es sehr - ich habe das in dieser Weise noch nie erlebt, auch nicht in 18 Jahren Kommunalpolitik -, dass sich die Mehrheit des Parlaments der Diskussion entzieht, dass sich die Kollegen der CSU und FDP inhaltlich nicht mit unseren Argumenten auseinandersetzen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wir haben es im Ausschuss diskutiert, Herr Kollege!)

- Wir haben Ihnen klar gesagt, warum es im Ausschuss nicht möglich war. Wir wollen nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger draußen im Lande den Eindruck bekommen, dass Anhörungen zur Farce degradiert werden, weil Sie sich zum Büttel der Staatsregierung machen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN - Tobias Thalhammer (FDP): Sie waren nicht bei der Anhörung, ich war schon da!)

Jetzt gehen Sie auch noch der Diskussion aus dem Wege. Das ist keine Sternstunde, Herr Thalhammer, dieses Bayerischen Parlaments. Das musste ich am Schluss einfach noch sagen. Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben es nicht verdient, dass Sie zwar passiv anwesend sind, sich aber der ernsthaften Auseinandersetzung mit Argumenten entziehen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich in namentlicher Form über den hier einschlägigen Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3693 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf die Drucksache. Die Urnen sind bereitgestellt.

Jetzt kann mit der Stimmabgabe begonnen werden. Dafür stehen drei Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 19.06 Uhr bis 19.10 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist vorüber. Ich schließe die namentliche Abstimmung und bitte, die Stimmkarten draußen auszuzählen. Nach der Auszählung werden wir endgültig über Artikel 30 abstimmen.

Ich bitte Sie, ihre Plätze einzunehmen, damit wir fortfahren können.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:



Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Inge Aures

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Hubert Aiwanger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 31

Hierzu gibt es wiederum Wortmeldungen. Ich darf Frau Kollegin Aures das Wort erteilen.
Bitte schön, Frau Kollegin.

Inge Aures (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Zum Artikel 31 hat die SPD-Fraktion drei Änderungsanträge eingebracht. Ich möchte die drei Anliegen kurz darstellen. Zunächst geht es um Wasser als Daseinsvorsorge, zweitens um die Wasserschutzgebiete und drittens um die Ausweisung von Wasserschutzgebieten in der Zukunft.

Wir alle reden davon, dass Wasser Leben bedeutet und das wichtigste Lebensmittel ist. Jeder Mensch besteht, wie Sie wissen, zum großen Teil aus Wasser. Ich habe mich einmal schlau gemacht: Die Säuglinge bestehen bis zu 90 % aus Wasser. Der Wassergehalt nimmt im Laufe des Lebens ab. Bei Kindern liegt der Wassergehalt bei 70 %, bei Erwachsenen bei 65 %, und die Älteren sind mit 60 % von der Partie. Warum sage ich das? - Ich möchte deutlich machen, um was es hier geht.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Es geht um das Wichtigste, was wir hier bei uns in Bayern haben, nämlich unser Lebensmittel Trinkwasser.

(Beifall bei der SPD)

Die Städte und Gemeinden sind gefordert, eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge, nämlich die Sicherung der Trinkwasserversorgung, zu erfüllen. Deshalb müssen wir hier festlegen, dass im Wassergesetz an exponierter Stelle gewisse Reglements niedergeschrieben werden. Wir wollen deutlich herausheben, dass der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine Vorrangstellung unter den Wassernutzungen eingeräumt wird. Wir wollen das Ganze nämlich nicht dem Zufall überlassen und der Tatsache, wer

gerade die Mehrheit hat, sondern wir wollen das ausdrücklich festlegen, und deshalb soll es in dem neuen Gesetz verankert werden.

Wir wollen, dass es nicht nur Lippenbekenntnisse gibt, sondern dass man sich an die Vorgabe halten muss. Aus diesem Grund muss der Schutz des Umgriffs der Trinkwasserentnahmestellen Priorität haben.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen uns nur in Europa umzuschauen, um zu merken, dass die Europäische Kommission Richtlinien herausgegeben hat. Dort steht - Zitat -: "Es liegt auf der Hand, dass die öffentliche Wasserversorgung stets an allererster Stelle stehen muss, damit eine angemessene Wasserzufuhr sichergestellt ist." Sie wissen alle, dass der Klimawandel uns einholt. Auch wenn wir es teilweise noch verdrängen, kann man feststellen, dass Niedrigwassersituationen immer häufiger auftreten, dass wir sinkende Grundwasserpegel haben und dass andere Wassernutzungen in Konkurrenz treten. Deshalb ist es wichtig, dass wir auch hydrogeologische Extremsituationen berücksichtigen und eine eindeutige Vorrangstellung definieren.

Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist ein zentrales Thema, weil dadurch die Nachhaltigkeit des Wasserschutzes gewährleistet werden soll. Das alles muss möglichst naturnah und langfristig durchgeführt werden. Es liegt an uns, die Situation hier und heute zu verbessern.

(Beifall bei der SPD)

Wir bitten Sie, unserem Antrag zuzustimmen; denn wir müssen sehen, dass zwar Handlungsanweisungen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegeben worden sind, aber die Herstellung von Rechtssicherheit angemessen wäre. Deshalb gilt es, hier Verbesserungen vorzunehmen.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir klare Formulierungen brauchen, wenn es darum geht, das Wassergesetz fortzuschreiben. Aus diesem Grund denke ich,

es ist notwendig, Wasserschutzgebiete deutlich festzulegen, und zwar über Landkreisgrenzen hinweg. Wasser macht nicht an Landkreisgrenzen halt, Wasser richtet sich nicht nach Flurstücknummern. Wir fordern deshalb in unserem Antrag, dass die Genehmigungskompetenz von den Kreisverwaltungsbehörden hin zu den Regierungen verlagert wird.

Ich fasse zusammen: In einem neu eingefügten Absatz 1 soll es heißen:

Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Ihr wird eine Vorrangstellung unter den Wassernutzungen eingeräumt.

Im Absatz 2 geht es darum, dass Wasserschutzgebiete durch die Regierungen und nicht durch die Kreisverwaltungsbehörden festgelegt werden.

Absatz 3 soll ebenfalls neu formuliert werden:

Soweit die in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründe dies erfordern, muss das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen.

Wir bitten Sie herzlich um Unterstützung.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Kollege Dr. Runge, bitte.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben im Artikel 31 Absatz 1 vier Punkte festgeschrieben, die über weite Strecken deckungsgleich sind mit dem, was Frau Kollegin Aures vorgetragen hat. Auch wir betonen, dass es sich bei der Wasserversorgung um eine Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge handelt. Es folgt der Vorrang der dezentralen Versorgung. Dritter Punkt ist die Pflicht zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten. Viertens muss auf die Auswirkungen von Klimaänderungen geachtet werden.

Ich beginne mit dem vierten Punkt. Der war im Entwurf der Staatsregierung drin, ist aber hinausgeflogen. Warum? - Weil man überlegt hat, wie es sich in Trockenzeiten verhält. Da wäre ein weitaus größeres Wasserschutzgebiet auszuweisen, das aber wollten die Damen und Herren der die Staatsregierung tragenden Fraktionen nicht. Zur Verpflichtung zur Ausweisung ist generell festzuhalten, in Bayern sind viele Hundert Projekte in der Pipeline, es geht aber nichts voran. Bayern steht im Vergleich mit anderen Bundesländern alles andere als gut da.

Ich greife nun aber den ersten Punkt heraus. Warum wollen wir die Daseinsvorsorge an dieser Stelle noch einmal verankert wissen? - Selbstverständlich haben wir das - der Minister für Umwelt und Gesundheit hat es angesprochen - im Wasserhaushaltsgesetz, aber wir sagen immer: Nachtigall sei wachsam, oder wer auch immer wachsam sein soll. Wir erinnern uns an die schöne Debatte, in der Sie die Bundesminister Werner Müller und Wolfgang Clement angegriffen haben, und zwar zu Recht, weil die beiden damals nicht nur eine Privatisierung, sondern eine Liberalisierung der Wasserversorgung wollten. Damals haben wir unisono gesagt, das geht nicht, da müssen wir gegenhalten.

Die Kolleginnen und Kollegen von der SPD und wir haben allerdings recherchiert und festgestellt, es sind nicht nur Werner Müller und Wolfgang Clement, sondern es ist zum Beispiel auch Werner Langen, der die Sache im Europäischen Parlament als Berichterstatter massiv angeschoben hat. In der Bundestagsfraktion war es der Kollege Hartmut Schauerte von der CDU, der das noch viel radikaler befördern wollte als alle anderen. Sie haben dazu gesagt: Das waren nicht wir, sondern die christlich-demokratischen Brüder und vielleicht auch Schwestern - ich weiß es gar nicht -, aber auch das hat Ihnen in der Argumentation nicht weitergeholfen, weil wir uns alle - zumindest Kollege Wörner und ich - mit Schaudern an den Referentenentwurf aus dem bayerischen Umweltministerium zur Umsetzung des § 18 a Absatz 2 a des Wasserhaushaltsgesetzes erinnern. Ich empfehle Ihnen, diesen Entwurf noch einmal nachzulesen. Da wird nämlich nicht nur einer Einrichtungsprivatisierung das Wort geredet, sondern einer Aufgabenprivatisie-

rung. Das heißt, die Gemeinden hätten sich, wenn es so gekommen wäre, ihrer Pflicht entledigen können, indem sie diese auf Dritte übertragen.

Deshalb haben wir gesagt, Sie brauchen nicht mit Schmutz in eine bestimmte Richtung zu werfen; denn es kam originär aus Ihrem Ministerium. Sie haben das Ganze erfreulicherweise auch auf Druck der kommunalen Spitzenverbände zurückgezogen und gesagt, es war nur der Gedanke eines Mitarbeiters, aber es war immerhin ein Referentenentwurf zu einem Gesetz. Das hat uns schon aufmerken und gegenhalten lassen.

Von daher bitten wir um Zustimmung dazu, dass hier noch einmal formuliert wird: "Die Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge." Wir meinen, angesichts der Begehrlichkeiten, die wir immer wieder von verschiedenen Seiten erleben dürfen, kann man das gar nicht oft genug formulieren, damit wir darauf verweisen können, wenn wieder einmal Angriffe in diese Richtung erfolgen sollten. Ich habe hoffentlich ausreichend dargestellt, dass solche Angriffe schon aus vielen Richtungen gekommen sind und immer wieder kommen. Herzlichen Dank. Wir bitten um Zustimmung und erwarten diese.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Aiwanger, bitte.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich schließe mich in einigen Punkten dem Kollegen Runge an. Ich glaube, dass wir das Wort "Daseinsvorsorge" sogar in die Überschrift des Wassergesetzes schreiben müssten. So wichtig ist uns dieses Anliegen. SPD und GRÜNE haben mit ihren Anträgen auf Drucksachen 16/3694 und 16/3727 im Prinzip den Kerngedanken der Daseinsvorsorge getroffen. Dieses Wort ist uns sehr wichtig. Auch uns ist die Daseinsvorsorge ein wichtiges Anliegen. Wir haben mit unserem Antrag auf Drucksache 16/3748 auf die Bedeutung der Erhaltung von dezentralen Wasserversorgungsanlagen hingewiesen. Wir wollen deren Bestand besonders gesichert sehen. Wir glauben, dass die

Sicherung der dezentralen Wasserversorgung und die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung als öffentliche Daseinsvorsorge Hand in Hand gehen.

Uns gehen allerdings die Änderungsanträge der SPD auf Drucksachen 16/3695 und 16/3696 wie auch der Änderungsantrag der GRÜNEN auf Drucksache 16/3727 zu weit. Darin wird einmal die Zuständigkeitsverlagerung vom Kreis auf die Regierung befürwortet. Zum anderen wird die Wasserschutzgebietsausweisung mit einem Muss versehen. Das geht uns zu weit.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 16/3694, 16/3495 und 16/3696, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3727 sowie der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3748, auf die ich inhaltlich verweise, abstimmen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3694 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Freien Wähler, die SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3695 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die SPD-Fraktion, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU, FDP, Freie Wähler und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3696 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die SPD-Fraktion und die

Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU, FDP, Freie Wähler und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3727 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Freien Wähler, die SPD, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3748 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - SPD, die Freien Wähler, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 31 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU und FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Freien Wähler, die SPD, die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 31 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Horst Arnold

Abg. Christine Kamm

Abg. Manfred Pointner

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 32

Die erste Wortmeldung dazu kommt vom Kollegen Arnold von der SPD. Bitte sehr, Herr Kollege.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion ist eine Notbremse, der Vernunft geschuldet, und leitet sich nicht zuletzt daraus ab, dass bei der Anhörung am 11.02.2010 in diesem Hohen Hause die Bayerische Staatsregierung als Watschenbaum der Kompetenz entsprechende Watschen eingefangen hat. Insoweit müssen wir hier die Notbremse ziehen. Das muss man ganz deutlich sagen.

(Beifall bei der SPD)

Der Antrag ist aber auch eine Notbremse im Hinblick auf den juristischen, verfassungsrechtlichen Pfusch in dreifacher Hinsicht: Zum einen sind wir der Ansicht, dass das, was in Artikel 32 geregelt ist, überhaupt nicht der Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern unterliegt. Denn diese Vorschrift, die die Mehraufwendungen betrifft, ist zwischen Bund und Ländern in Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes abschließend geregelt. Der Gesetzgeber hat von diesem Artikel tatsächlich Gebrauch gemacht, und es geht nicht an, dass hier plötzlich anlagenbezogene Regelungen umgesetzt werden. Sollte dieser Artikel 32 eine verdeckte Sezessionserklärung des Freistaates sein, müsste diese insoweit missbilligt werden. Wir befinden uns im föderalen System, und da wollen wir auch bleiben. Der Verfassungstext ist hier unmissverständlich. Die Länder dürfen keine anlagenbezogenen Regelungen treffen; das steht in Artikel 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes, soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch macht. Das ist hier abschließend geschehen. Damit ist Ihr Entwurf tatsächlich gesetzgebungstechnischer Pfusch. Als Jurist muss ich sagen: Ich frage immer nach der Zuständigkeit. Diesen Artikel hätte man sich sparen können. Deswegen ist unser Änderungsantrag tatsächlich eine Notbremse.

(Beifall bei der SPD)

Aber es geht in der Sache weiter. Warum werden jetzt plötzlich land- und forstwirtschaftliche Betriebe privilegiert behandelt? Wasserschutz bei Privaten ist genauso wichtig. Mir ist es egal, ob der Herr Pfalzgraf am Ufer seine Weide bewirtschaftet oder ob es ein Landwirt ist. Eine sachliche Ungleichbehandlung ohne irgendeinen Grund ist nicht akzeptabel. Deswegen unser Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Der nächste Punkt ist eine ganz gravierende Angelegenheit. Ihre Entschädigungsregelung bezieht sich auf alle Lebenssachverhalte auch in die Zukunft hinein. Wir wollen alte Tatbestände, wenn überhaupt, absichern. Ihr Antrag führt aber dazu - Herr Dr. Söder, Sie haben hier von Rechtssicherheit gesprochen -, dass mit Sicherheit in Zukunft keine Gemeinde - zumindest haben Sie es für die nächsten zwei Jahre geplant - Wasserschutzgebiete ausweisen wird. Denn die Kosten, die dadurch entstehen, würden sie in einer Art und Weise belasten, dass eine Paralisierung der Politik stattfinden würde. Aufgrund dieser gesetzlichen Norm kann Umweltpolitik in diesem Freistaat konkret nicht mehr stattfinden, weil die Angst vor den Kosten dominiert. Das ist inakzeptabel.

(Beifall bei der SPD)

Das ist eine Entwürdigung der politischen Glaubwürdigkeit, was Sie hier als Zukunftsministerium anstreben. Wenn in der Umweltpolitik die nächsten zwei Jahre Stillstand erfolgt, ist das eine Versündigung an unserem Freistaat und an seiner Bevölkerung. Das können wir insoweit nicht mittragen.

(Beifall bei der SPD)

Wir stellen insgesamt fest, dass soundso viele Bürgermeister bei uns oder bei Kolleginnen und Kollegen auf der Matte stehen und sagen, sie könnten das nicht mehr verantworten. Das nötigt uns Respekt vor der Kommunalpolitik ab. Sie haben ursprünglich verkündet, dass Sie die Kommunen vom Finanziellen her entlasten wollen. Ich denke,

dass diese Entschädigungsregelung dazu führt, dass das Konnexitätsprinzip ausgelöst wird. Denn wenn diese Regelung künftig Entschädigungstatbestände schafft, muss dafür natürlich das entsprechende Geld eingestellt werden, was die Kommunen insoweit entlastet. Das geht wiederum auf Kosten unseres Haushaltes. Alles in allem: Dieser Gesetzentwurf ist Pfusch hoch drei. Deswegen müssen wir die Notbremse ziehen. Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. Jetzt erhält Frau Kollegin Kamm das Wort für die GRÜNEN. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Arnold hat es gesagt: Der Artikel 32 muss weg. Artikel 32 will eine Erweiterung der ohnehin bestehenden und geregelten Ausgleichsansprüche in Schutzgebieten für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlagen, aber nicht nur für bestehende, sondern auch für zukünftige, für neue, zusätzliche und für potenziell mögliche und so weiter. Eine Entschädigung von besonderen Anforderungen der Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten ist bereits im § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes hinreichend geregelt. Eine zusätzliche Entschädigung ist daher nicht nur ungerechtfertigt, sondern widerspricht auch der in § 5 Wasserhaushaltsgesetz angeführten Sorgfaltspflicht. Artikel 14 des Grundgesetzes setzt der Nutzung des Eigentums zum Wohle der Allgemeinheit Schranken. Dies gilt es ebenfalls zu berücksichtigen. Dies muss in besonderem Maße für den Schutz des Trinkwassers gelten, der - das haben wir bereits gehört - eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Die Entschädigungsregelung über den § 52 WHG hinaus, die Sie vorschlagen, ist äußerst problematisch. Sie wollen nicht nur bestehende Nutzungseinschränkungen entschädigen, sondern auch potenziell zukünftige. Das ist nicht nur absurd, sondern kann dazu führen, dass es lukrativ und sinnvoll erscheinen könnte, land- und forstwirtschaftliche Betriebsanlagen gerade in solche Gebiete zu legen. Dadurch entsteht die Gefahr

der Intensivierung der Bewirtschaftung gerade in Trinkwasserschutzgebieten. Ihr Paragraph widerspricht daher dem Sinn der Trinkwasserschutzgebietsausweisung, da die Trinkwasserschutzgebiete für anderweitige wirtschaftliche Nutzungen attraktiv gemacht würden. Extensiv genutzte Flächen mit geringen Einträgen sind aufgrund der Entschädigung, die an den betrieblichen Aufwand gekoppelt ist, weniger lukrativ als eine Intensivierung der Fläche mit hohem betrieblichem Aufwand. Sie verkehren somit die Zielsetzung Ihrer Schutzgebietsausweisung.

Die Kosten der Trinkwasserschutzgebietsbetreiber steigen dadurch beträchtlich. Insbesondere kleine Trinkwasserversorger können durch diese Regelung in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten kommen. Herr Umweltminister Söder, Ihre Regelung führt dazu, dass bestehende Trinkwasserschutzgebiete aufgegeben werden müssen und mit der Ausweisung weitere erhebliche Kosten entstehen. Dadurch wird der Trinkwasserschutz gemindert. Das kann nicht die Zielsetzung Ihres Umweltministeriums sein.

Zudem ist die Vorschrift auch rechtlich außerordentlich problematisch. Sie privilegiert land- und forstwirtschaftliche Anlagen, indem sie einen Mehraufwendungsausgleich für deren Eigentümer normiert. Privatpersonen oder Gewerbebetreibende erhalten bei völlig identischen Sachverhalten jedoch keinen Ausgleich. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass diese Regelung als verfassungswidrig eingestuft wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gemeindetag hat Sie bereits mehrfach auf diese Problematik hingewiesen. Offenbar sind Sie unbelehrbar. Ansonsten hätten die Fraktionen der CSU oder der FDP, die sich angeblich bereits im Vorfeld sehr intensiv mit dem Gesetz befasst haben, entsprechende Änderungsanträge zu diesem Gesetzentwurf eingebracht. Das haben Sie leider nicht getan. Herr Kollege Thalhammer, Sie sollten das Gesetz nicht in zwei Jahren überprüfen, sondern sofort.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Umweltminister Söder, sorgen Sie dafür, dass kleinere Wasserschutzgebiete in Bayern eine Chance haben. Sorgen Sie dafür, dass Wasserschutzgebiete mit geringen Wasserabsatzmengen nicht aufgegeben werden müssen. Verhindern Sie eine weitere Zentralisierung der Wasserversorgung. Verhindern Sie, dass das Trinkwasser in Bayern teurer wird, und zwar ohne Sinn und Not. Dieser Artikel ist weder notwendig noch ist er von irgendeinem Nutzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Als nächstes hat das Wort Herr Kollege Pointner von der Fraktion der Freien Wähler.

Mannfred Pointner (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unser Antrag geht in dieselbe Richtung wie der SPD-Antrag. Jedoch haben wir unseren Antrag noch etwas weiter gefasst. Wir kommen mit unserem Antrag den Forderungen der Gemeinden nach, die häufig Träger von Wasserversorgungsanlagen sind. Außerdem gehen wir auf die Forderungen der kleineren Wasserversorgungsunternehmen ein.

Wir akzeptieren grundsätzlich, dass Ausgleichsleistungen gezahlt werden, soweit diese über die verfassungsrechtlich garantierten Entschädigungszahlungen hinausgehen. Dies ist in § 54 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelt. Aus diesem Grund werden wir dem Antrag der GRÜNEN nicht zustimmen.

Ausgleichsleistungen sollten nur diejenigen Land- und Forstwirte erhalten, deren Betriebe vor dem Erlass von Schutzgebietsauflagen schon im Schutzgebiet bestanden haben. Betriebe, die aus existenziellen Gründen eine Erweiterung im Schutzgebiet benötigen, sollten ebenfalls entsprechende Ausgleichsleistungen erhalten. Herr Dr. Hünnerkopf, damit komme ich Ihrer Forderung entgegen. Somit können Sie unserem Antrag zustimmen.

Wir halten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für zu weitgehend. Wir dürfen nicht zulassen, dass alle rechtlich genehmigungsfähigen Neubauten und Erweite-

rungsmaßnahmen ausgleichsfähig sind, insbesondere dann, wenn zumutbare Alternativen bestehen. Ich möchte den Landwirten nicht unterstellen, dass sie Wasserschutzgebiete präferieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass derartige Fälle nicht ausgeschlossen werden können. Ich habe selbst immer wieder erlebt, dass Landwirte aus irgendwelchen Gründen die Bebauung in Gebieten beabsichtigen, die als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Gerade kleinere Wasserversorger werden damit finanziell erheblich belastet. Dies wirkt sich gewaltig auf die Gebührenzahler aus. Wir werden dem SPD-Antrag, da er in dieselbe Richtung geht, zustimmen. Ich bitte Sie alle um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3697, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3729 und der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3797 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen. Zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3697 wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Zunächst lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3729 in einfacher Form abstimmen. Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Kollegin Dr. Pauli. Enthaltungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3797. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der Freien Wähler und Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der GRÜNEN. Enthalt-

tungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Nun kommen wir zur namentlichen Abstimmung über den Antrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3697. Die Urnen sind zur Stimmabgabe bereitgestellt. Wir können beginnen. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. -

(Namentliche Abstimmung von 20.00 bis 20.03 Uhr)

Meine Damen und Herren, wir können die Stimmabgabe schließen. Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(Glocke des Präsidenten)

Das Abstimmungsergebnis wird wie üblich außerhalb des Plenarsaales ermittelt und später ermittelt. Erst anschließend kann die Abstimmung über Artikel 32 des Gesetzesentwurfs erfolgen. Wir fahren zwischenzeitlich mit der Einzelberatung fort.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:



Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel 33

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Meine Damen und Herren, ich bitte, die Plätze einzunehmen oder Gespräche draußen zu führen. Darauf wurde heute schon mehrfach hingewiesen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer Artikel 33 des Gesetzentwurfes zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - SPD-Fraktion und Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 33 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Dr. Karl Vetter

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 34

Hierzu besteht wieder Beratungsnotwendigkeit. Erster Redner für die Fraktion der SPD ist Herr Kollege Perlak. Bitte schön.

Reinhold Perlak (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Unser jetzt zur Beratung anstehender Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Wassergesetz schlägt die Streichung des Satzes 2 in Artikel 34 Absatz 2 vor.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wie Sie wissen, sind nach Artikel 34 die Gemeinden oder die Zweckverbände, die sie unterhalten, zur Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Sie dürfen sich dieser Verpflichtung unter bestimmten, allerdings festgelegten Bedingungen entziehen, zum Beispiel dann, wenn die Übernahme des Abwassers durch Satzung abgelehnt wird, dann allerdings mit der Verpflichtung, dass ein Abwasserentsorgungskonzept aufgestellt und entsprechend fortgeschrieben werden muss und wenn dann eine besondere Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder so lange eine Übernahme des Abwassers aus technischen Gründen oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Diese Inhalte sind Ihnen wohl bekannt. Dabei allerdings soll sich laut Begründung zu Artikel 34 Absatz 2 das Abwasserbeseitigungskonzept auf den aktuellen und auch auf den künftigen Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtung erstrecken. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, daraus entstünde nach unserer Auffassung eine völlig unnötige Zwangsplanung mit unnötig höherem Bürokratieaufwand. Weil Sie immer propagieren, diesen abzubauen, rechnen wir ganz fest damit, dass Sie unserer Änderung zustimmen.

Der aktuelle Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtung ergibt sich nämlich schon ausreichend präzise aus § 1 der jeweiligen Entwässerungssatzung, und zwar in Verbindung mit den Kanalbestandsplänen. Soweit es den künftigen Wirkbereich betrifft,

stellt die Abwasserbeseitigung einen Annex zur Bauleitplanung dar - das ist auch bekannt. In der Bauleitplanung nämlich sind die Erschließungsgrundlagen der Abwasserentsorgung richtig zugeordnet und abschließend geregelt. Was den Baubestand betrifft, legt § 123 Absatz 3 Baugesetzbuch hinreichend fest, dass es überhaupt keinen Erschließungsanspruch gibt. Dies bedeutet also nicht, dass überall dort, wo der Wunsch nach öffentlicher Abwasserbeseitigung besteht, auch eine Verpflichtung zur Schaffung entsprechender Entsorgungseinrichtungen besteht. Darin besteht auch der Irrtum, der in diesem Gesetzesvorschlag enthalten ist.

Hinzu kommt außerdem, dass private Bauvorhaben im Außenbereich vom Abwasserentsorger gar nicht planbar sind. - Warum? - Weil ausschließlich die Grundstückseigentümer allein zuständige Handelnde sind. Zur Zulässigkeitsbeurteilung eines Bauantrags ist demzufolge ein Abwasserentsorgungskonzept absolut nutzlos. Soweit es den Bestand betrifft, nutzt ein Abwasserbeseitigungskonzept ebenfalls nichts; denn überall dort, wo keine Erschließung besteht, bedarf es auch keines vom Baurecht losgelösten Abwasserbeseitigungskonzeptes.

In unserem Änderungsantrag sind also hinreichende Begründungsinhalte dargelegt, weshalb wir das Plenum um Zustimmung bitten. Sie unterstützen damit, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Kommunen in der Aufgabenbewältigung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge, und Sie folgen auch den Forderungen der Fachverbände und jenen der kommunalen Spitzenverbände.

Weil ich überzeugt bin, dass Sie den Kommunen eher eine Unterstützung denn einen zusätzlichen Bürokratieaufwand zumuten wollen, gehe ich davon aus, dass Sie - und zwar alle Fraktionen - dieser einfachen Änderung ohne Weiteres ihre Zustimmung geben können, weil sich dadurch auch bei Ihrem Gesetzentwurf nichts Nachteiliges einstellt, sondern nur Vorteilhaftes zugunsten der Kommunen.

(Beifall bei der SPD und den Freien Wählern)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächste Wortmeldung: Kollege Dr. Vetter für die Fraktion der Freien Wähler.

Dr. Karl Vetter (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Perlak, Sie haben einiges von dem vorweggenommen, was ich sagen wollte. Ich kann es deshalb kurz machen. Dieses Abwasserbeseitigungskonzept soll sich ausweislich der Begründung zum Gesetzentwurf auf den aktuellen und künftigen Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtungen erstrecken. Deswegen kommen auch wir zu der Einschätzung, dass es sich hierbei um vollkommen unnötige Zwangsplanungen für unsere Kommunen handelt.

Der aktuelle Wirkbereich der Abwasserentsorgungseinrichtungen ergibt sich bereits präzise aus § 1 der jeweiligen Entwässerungssatzung in Verbindung mit den Kanalbestandsplänen. Hinsichtlich des künftigen Wirkbereichs stellt die Abwasserbeseitigung einen Annex zur Bauleitplanung dar. Sie haben das gerade gesagt. In der Bauleitplanung ist der Erschließungsaspekt der Abwasserentsorgung richtig verortet und abschließend geregelt.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Vorgabe eines Abwasserbeseitigungskonzeptes maßgeblich in die kommunale Planungshoheit eingreift und zu unlösbaren Interessenskonflikten führen kann, wenn der Träger der Planungshoheit, also zum Beispiel die Gemeinde, mit dem Träger der Abwasserentsorgung nicht identisch ist, zum Beispiel also mit dem Kommunalunternehmen oder dem Zweckverband.

Unsere Vorbehalte gegen eine flächendeckende Verpflichtung zur Einführung von überflüssigen Abwasserbeseitigungskonzepten betreffen natürlich nicht den Ausnahmefall, in dem zum Beispiel der Freistaat über die Fördergelder Geld für Kleinkläranlagen vergibt und in diesem Zusammenhang von den Abwasserentsorgern eine Aussage auch zur Wirtschaftlichkeit von Kleinkläranlagen im Verhältnis zu einer öffentlichen Erschließung einfordert.

Zusammenfassend plädieren wir für eine Streichung des Satzes 2 in Absatz 2 des Artikels 34 und werden dem SPD-Antrag zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3699 und der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3749 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf diese Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3699 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der Freien Wähler, Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3749 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Der Artikel 34 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Frau Kollegin Pauli. Damit ist Artikel 34 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Adi Sprinkart

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 35

Der erste Redner für die SPD-Fraktion ist der Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Artikel 35 Absatz 4 beschäftigt sich mit der Umweltverträglichkeitsprüfung bei Schneekanonen. Wer die Diskussion der letzten zwölf Jahre in diesem Hohen Hause zu diesem Thema erlebt hat, kann nur sagen: Trauerspiel. Ausgehend von Hügeln und Kanten, die man beschneien wollte - damit angeblich der Rasen nicht beschädigt wird - hat sich dieses Zeug wie Pest in die Skihänge gefressen. Kolleginnen und Kollegen, wer bei dieser Debatte versucht, die Landwirte gegen die SPD oder umgekehrt zu hetzen,

(Widerspruch bei der CSU)

sollte sich an dieser Stelle einmal folgendes auf der Zunge zergehen lassen. Almbauern, die unser aller besonderen Schutzes bedürfen - -

(Unruhe und Lachen bei der CSU)

Ich sage Ihnen einmal was, meine Damen und Herren von der CSU: Ihr Stand bei den Bauern ist auch nicht mehr der, der er früher war.

(Beifall bei der SPD)

Darüber müssen Sie sich auch nicht wundern. Sie haben die Bauern lange genug geärgert. Sie haben viel versprochen und nichts gehalten.

(Beifall bei der SPD - Zurufe von der CSU)

Wir dagegen sind einfach berechenbarer.

Lassen Sie mich mit der Beantwortung der Frage fortfahren, warum Schneekanonen gegen Bauern gerichtet sind. Die Almbauern sagen uns inzwischen, dort, wo Schnee-

kanonen aufgestellt sind, können sie erst später den Auftrieb vornehmen, die Trittschäden werden höher - dazu gibt es Untersuchungen aus der Schweiz - und es kommt zu Problemen, weil die Wiesen durch das erhöhte Eindringen des Wassers versumpfen, das nicht mehr so abfließen kann wie bisher. Das gibt die Geologie zum Teil dann nicht mehr her.

Kolleginnen und Kollegen, wer dann, wie Sie, noch sagt: "Was brauchen wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung? Unter bestimmten Bedingungen kann man bestimmte Fristen abwarten", liegt schief. Denn dann ist die Schneekanone wieder genehmigungsfähig, ohne dass es eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt.

Wohin wollen Sie denn damit? Für jedes Windrad, für jede technische Einrichtung verlangen wir zu Recht eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Aber da, wo es wirklich nur um just for fun geht, und weniger um die Einnahmen, streichen Sie die Umweltverträglichkeitsprüfungen aus dem Gesetzentwurf.

Herr "Lebensminister", zu dem Sie sich selbst ernannt haben, sind Sie nun für die Umwelt da oder für die Wirtschaftsförderung? Das müssen Sie mir an dieser Stelle vielleicht einmal erklären, bzw. Sie müssen sich selbst erst einmal in dieser Frage finden.

Herr Kollege Stöttner, Sie betonen immer wieder, damit würden Arbeitsplätze geschaffen. Da möchte ich Sie doch einmal fragen, welche das sind: Zeitarbeitsverträge mit ungeregelten Arbeitszeiten, mit wenig Einkommen, bei denen man im Alter kaum Rente bekommt?

(Zurufe von der CSU)

Das können Sie in Garmisch an den dortigen Renteneinkommen gut beobachten. Und das wollen Sie nun noch weiter ausdehnen. Sie können es gerne machen; die Menschen werden es Ihnen kaum danken.

(Zuruf von der CSU - Unruhe)

Nun zurück zu unserem Änderungsantrag zu Artikel 35 Absatz 4. Wir sagen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn der mit der Anlage oder Einrichtung nach Absatz 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufgebracht und verteilt wird, die mehr als fünf Hektar beträgt. Da sind wir sowieso schon kulant, weil wir damit zum Ausdruck bringen, dass man es mit weniger Fläche anders machen kann. Aber bei fünf Hektar ist es notwendig.

Wir sagen dann weiter: In Schutzgebieten nach dem III. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes gilt keine Größenbegrenzung, ebenso gilt keine Größenbegrenzung bei Entnahme des Wassers aus natürlichen Gewässern. In die Berechnung der Fläche sind alle schon bisher beschneiten Flächen des Skigebietes mit einzubeziehen.

Sie machen im Moment folgenden Trick. Sie warten eine Frist ab und dann schlagen Sie ein neues Gebiet vor. Damit brauchen Sie erneut keine Umweltverträglichkeitsprüfung, weil Sie die Fläche nicht überschreiten.

Wir schlagen deshalb die von mir eben genannte Änderung vor, weil wir glauben, dass sie im Interesse unserer Almen, unserer Almbauern und vor allem unserer Natur liegt. Wir sollten nicht alles tun, was technisch möglich ist. Wir haben mit der Technik schon genug Schäden angerichtet und sollten dem endlich Einhalt gebieten. Wir sollten das Wasser nicht auch noch bergauf pumpen, weil wir offensichtlich zu viel Energie übrig haben. Deshalb bitten wir um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächste Wortmeldung für die Fraktion der GRÜNEN: Herr Kollege Sprinkart, bitte sehr.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unser Änderungsantrag betrifft die Beschneiungsanlagen. Lassen Sie mich vielleicht vorweg eine kleine Anmerkung zu den Ausführungen des Kollegen Wörner machen. Es ist so, dass die Bauern ihr Einverständnis geben müssen, wenn gefahren und beschneit wird, und dafür

kriegen sie auch Geld. Daher können sie das jederzeit ändern. Sie machen die Verträge, die eine bestimmte Laufzeit haben. Aber sie können sie jederzeit ändern, wenn sie das wollen. Was die Schäden anbelangt, bin ich Ihrer Meinung.

Unseren Änderungsantrag müssen wir gerade auch unter dem Gesichtspunkt sehen, dass sich der Umfang der Beschneigungen und die entsprechenden Vorgaben in den letzten zehn Jahren dramatisch geändert haben. Das hat der Herr Kollege Wörner schon ausgeführt. Ursprünglich war nur von punktueller Beschneigung die Rede, um apere Stellen abzudecken. Die Beschneigung durfte ausdrücklich keine saisonverlängernde Maßnahme sein. Wir wussten zwar alle, dass diese Aussage - wenn überhaupt - nur kurz haltbar sein würde, aber sie wurde damals getroffen. Heute haben wir eine flächendeckende Beschneigung, gewissermaßen eine Kunstschneeerzeugung auf Vorrat mit dem eindeutigen Ziel der Saisonverlängerung. Deshalb fordern wir, dass für die Zulassung von Beschneiungsanlagen das international verbindliche Tourismus-Protokoll der Alpenkonvention gilt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich weiß natürlich, dass diese Vorgaben der gängigen Praxis nicht entsprechen, denn dort steht unter anderem, Beschneiungsanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie ausschließlich - ich betone: ausschließlich - dazu dienen, exponierte Zonen zu sichern. Denn wir haben schließlich die Alpenkonvention ratifiziert, und daran sollten wir uns auch halten.

Wir wollen darüber hinaus auch, dass die bislang geltende Möglichkeit einer befristeten Genehmigung erhalten bleibt. Unserer Meinung nach ist es notwendig, dass für die Beschneiungsanlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Wir sind auch der Meinung, dass es dafür keine besondere Mindestgröße braucht, da praktisch keine völlig neuen Gebiete beschneit werden, zumindest nicht, wenn in kleinem Stil beschneit wird. In der Regel werden bestehende Beschneigungen ausgeweitet. Dann können wir den Gesamtkontext in einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigen.

Schließlich steigt bei Beschneigungen nicht nur der Wasserbedarf rapide an. In Davos braucht man zum Beispiel ein Drittel des gesamten Wassers allein für die Beschneigung. Diese großen Wassermengen ziehen den Bau von großen Speichern nach sich. Im Zweifelsfall kann es auch in Bezug auf die Restwassermenge zu Problemen kommen. Untersuchungen in Österreich und in der Schweiz haben ergeben, dass künstliche Beschneigungen natürlich Auswirkungen auf die Flora haben oder - vorsichtig ausgedrückt - haben können. Das Kunstschneesmelzwasser enthält viermal mehr Mineralien und Nährstoffe als natürliches Schmelzwasser, was gerade auf die Magerstandorte in allen Höhenlagen negative Auswirkungen hat. Kunstschnee bleibt zwei bis drei Wochen länger liegen, was gerade in höheren Lagen die eh schon kurze Vegetationszeit weiter verkürzt. Dadurch wird die Regenerationsfähigkeit der dort wachsenden, tief wurzelnden und erosionhemmenden Pflanzen weiter eingeschränkt.

Schließlich sind wir der Meinung, dass es sich bei den Beschneigungsanlagen angesichts des Klimawandels nur um eine temporäre Nutzung handelt. Deshalb muss hier, genauso wie bei Windkraftanlagen, ein verpflichtender und ein durch Bürgschaft abgesicherter Rückbau festgelegt werden.

Wir bitten um Unterstützung unseres Änderungsantrags.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung. Auch hier lasse ich wieder vorweg über die einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3700 und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3730 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3700 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU,

der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3730 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 35 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 35 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 36

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 36 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel 37

Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3751 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechende Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 37 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Kollegin Dr. Pauli. Damit ist Artikel 37 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur gemeinsamen Abstimmung über:

Artikel 38 mit 43

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen bei den Artikeln 39 und 4. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/3633.

Wer den Artikeln 38 bis 43 entsprechend der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind diese Artikel 38 bis 43 so beschlossen.

Die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/3180 und 16/3181 haben damit ihre Erledigung gefunden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse nun abstimmen über:

Artikel 44

Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3752 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechende Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Die Freien Wähler werden ihrem eigenen Antrag schon zustimmen wollen, oder?

(Unruhe - Zurufe von der CSU: Da gibt es unterschiedliche Meinungen! Das ist eine parteiische Amtsführung!)

- Das war es nicht. Ich verwahre mich dagegen, dass es eine parteiische Amtsführung ist. Das war eine sitzungsleitende Maßnahme, sonst nichts.

(Heiterkeit)

Ich darf nochmals fragen, wer dem Antrag zustimmen will. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie die Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der FDP und der CSU. Enthaltungen? - Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 44 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Die Fraktion der SPD. Damit ist Artikel 44 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 45

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Kollegin Pauli. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 45 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Kathrin Sonnenholzner

Abg. Christine Kamm

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 46

Dazu gibt es Wortmeldungen. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Sonnenholzner für die SPD.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Kathrin Sonnenholzner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch von diesem Artikel ist die Landwirtschaft betroffen. Herr Kollege Füracker, Sie haben eingangs so eindrucksvoll auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte hingewiesen. Das hatte zwar mit dem Thema nichts zu tun

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

- Sie brauchen nicht zu klatschen, das werden Sie nachher bereuen -, aber selbstverständlich würdigen auch wir die Leistungen der Landwirte und Landwirtinnen in Bayern, sei es der konventionell oder der ökologisch wirtschaftenden. Das wissen Sie genauso wie wir. Aber darum geht es hier nicht.

Es geht auch in diesem Artikel des Wassergesetzes um den Erhalt der Wasserqualität. Dieser Erhalt der Wasserqualität ist auch für die Bauern und Bäuerinnen wichtig, nicht nur für die anderen Menschen in diesem Land.

(Beifall der Abgeordneten Christa Naaß und Ludwig Wörner (SPD))

Deswegen gibt es überhaupt keinen Grund, dass Sie versuchen, irgendjemanden oder irgendetwas auseinanderzudividieren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD - Zuruf des Abgeordneten Josef Miller (CSU))

- Sie vielleicht nicht, aber Ihr Kollege macht das, Herr Miller.

In § 46 geht es um die Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern. Wir schlagen Ihnen hierzu zwei Änderungsanträge vor. Der eine bezieht sich auf Absatz 4 im Gesetzentwurf, wo Ihr Text Ausnahmen vom generellen Umbruchverbot zulassen will. Wir meinen, dass das § 78 Absatz 1 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und das dort enthaltene Verbot der Umwandlung von Grün- in Ackerland aushebelt. Das halten wir nicht für vereinbar mit Bundes- und Europarecht und auch nicht mit dem bayerischen Naturschutzrecht. Deshalb muss zwingend das generelle Umbruchverbot des Wasserhaushaltsgesetzes auch in das Bayerische Wassergesetz aufgenommen werden. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, dass allein im Jahr 2008 in Bayern 364 Hektar Grünland in Überschwemmungsgebieten umgebrochen wurden.

(Ludwig Wörner (SPD): Das ist "gute fachliche Praxis"!)

- Genau, Herr Kollege Wörner. Von 2005 bis 2008 waren es insgesamt 611,19 Hektar. Diese Zahlen verdeutlichen doch, dass Handlungsbedarf besteht. Mit diesen Zahlen begründen wir auch die Forderung des generellen Verbots des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen inhaltsgleichen Antrag dazu gestellt. Diesem werden wir selbstverständlich zustimmen.

Wir möchten - und dafür bitten wir um Zustimmung -, dass Artikel 46 Absatz 4 folgende Fassung erhält:

In Überschwemmungsgebieten ist es verboten, wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen, umzuschlagen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden. Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt Satz 1 je nach Sicherheitsstandard mit einer Übergangsfrist von längstens drei Jahren.

Ich denke, dieser Antrag begründet sich selbst.

Die zweite Änderung bezieht sich auf Absatz 7 des Artikels 46. Wir möchten, dass dieser gestrichen wird, weil wir der Überzeugung sind, dass es in Überschwemmungsgebieten

an Gewässern keinen weiteren Verlust von Retentionsräumen mehr geben darf und deswegen eine Bebauung dort zu unterlassen ist.

Ich bitte Sie, sich das fachlich noch einmal ernstlich zu überlegen, Kolleginnen und Kollegen der die Staatsregierung tragenden Fraktionen, und diesen Anträgen zuzustimmen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Frau Kollegin Kamm äußert sich für die GRÜNEN. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen keine Verschlechterung der Gewässergüte, die durch den Umbruch von Grünland gerade in Überschwemmungsgebieten entstehen würde. Wir wollen wie die SPD und die Freien Wähler Artikel 46 so, wie ihn die Staatsregierung vorschlägt, nicht haben.

Zusätzlich wollen wir aber auch, dass man etwas tut, um die Schäden durch Überschwemmungen gerade in Überschwemmungsgebieten zu minimieren und zu begrenzen. Man hat festgestellt, dass nahezu 50 % der Schäden durch Überschwemmungen durch auslaufende Öltanks verursacht werden. Wir schlagen Ihnen daher vor, dass nicht nur das Umbruchverbot des Wasserhaushaltsgesetzes beibehalten wird, sondern dass ein Verbot aufgenommen wird, wassergefährdende Stoffe in Überschwemmungsgebieten, insbesondere solche mit einem hohen Schadstoffpotenzial, wie Heizöl und Ähnliches, zu lagern.

Wer einmal selber erlebt hat, wie Häuser noch monatelang nach einer Überschwemmung stinken, wenn ein Heizöltank beispielsweise in 100 Metern Abstand ausgelaufen ist, der weiß, wie sinnvoll eine solche Regelung ist. Zudem entstehen durch auslaufen des Öl auch in ganz erheblichen Umfang Beeinträchtigungen der Gewässer, des Grundwassers und ökologische Schäden.

Es ist nahezu unmöglich, Heizöltanks so aufzustellen und zu sichern, dass erhebliche Überschwemmungen diese Heizöltanks unbeschädigt lassen. Überdies ist ein großer Teil der Heizöltanks nicht einmal fachmännisch befestigt, wie es sein sollte. Dazu kommt, dass man bei einem Hochwasser den Heizöltank im Prinzip sofort fluten müsste, um ihn vor dem Aufschwimmen zu sichern. Das geschieht aber in den seltensten Fällen. Die Tanks schwimmen daher auf, die Ölleitungen brechen, das Öl läuft aus.

Sorgen Sie also dafür, dass Überschwemmungsgebiete von wassergefährdenden Stoffen freigehalten werden. Heutzutage ist es überhaupt kein Problem, bei einem Bauvorhaben, das in einem Überschwemmungsgebiet steht, einen Pelletsofen einzubauen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen zur Abstimmung. Als Erstes lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der geänderten Drucksache 16/3701 und der Drucksache 16/3702 sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/3731, abstimmen, auf die ich inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der geänderten Drucksache 16/3701 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion, Drucksache 16/3702, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/3731, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der

SPD und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Der Artikel 46 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU, FDP und Freie Wähler. Gegenstimmen? - SPD und GRÜNE. Damit ist Artikel 46 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich lasse gemeinsam abstimmen über:

Artikel 47 mit 56

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU, FDP und Freie Wähler. - Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - SPD und GRÜNE. Die Artikel 47 bis 56 sind damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Eike Hallitzky

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 57

Hierzu gibt es Wortmeldungen. Zunächst Kollege Hallitzky für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Eike Hallitzky (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss zugeben, jetzt kommen wir nicht zum emotionalen Höhepunkt des heutigen Abends. Es geht eher darum zu zeigen, dass dieser Gesetzentwurf nicht nur in den großen Zügen und in der Frage, wie er durchgepeitscht wurde, eine Kapitulation auch vor dem Parlament darstellt, sondern es geht auch darum, dass er an manchen Stellen handwerklich dilettantisch ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

- Vielen Dank, Frau Bause.

(Margarete Bause (GRÜNE): Gerne!)

Das zeigt in gewisser Weise auch dieser Artikel 57. Er regelt, jenseits von Enteignungsverfahren - das ist getrennt geregelt -, Entschädigung, Ausgleich und Vollstreckung. In Satz 2 steht, dass dieser Ausgleich jährlich am 10. Januar zu zahlen sei. Wer weiß, wie Behörden arbeiten, der sieht schnell, dass ein solcher Satz nicht besonders viel Sinn macht: Erstens gibt es generell keine Veranlassung, ein fixes Datum für die Auszahlung im Gesetzestext festzulegen. Wenn ich meine Steuererklärung einreiche, dann erwarte ich, dass sie schnell bearbeitet wird und der Bescheid schnell vollzogen wird, unabhängig davon, ob ich etwas bekomme. Und Gleiches erwarte ich auch beim Vollzug von solchen Entschädigungsregeln.

Zweitens. Der 10. Januar ist, wenn man davon ausgeht, dass ein Großteil dieser Entschädigung jährlich beantragt wird und zu realisieren ist, kaum einzuhalten, weil dann bis spätestens Ende November die Anträge vorliegen müssen. Dazu steht aber nichts

im Text. Wenn also noch am 31. Dezember Anträge kommen, wird man am 10. Januar nicht auszahlen können. Das sagen im Übrigen nicht nur wir, sondern auch der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft, dass das Gesetz in diesem Bereich in der handwerklichen Umsetzung erhebliche Schwierigkeiten im Vollzug in geradezu peinlicher Art vorprogrammiert.

Artikel 57 ist somit ein weiterer Baustein in dem Chaos, das wir heute zu diskutieren haben und das die Regierung sich heute anzurichten anschickt. Wir beantragen deshalb, den Satz 2 zu streichen. - Wie ich versprochen habe, ist es kein emotionaler Höhepunkt gewesen, aber dafür war es kurz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. - Wir kommen damit zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich über den einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/3732 abstimmen. Wie soeben gesagt wurde, soll der Satz 2 gestrichen werden. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - GRÜNE und SPD. Gegenstimmen? - CSU, FDP und Freie Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Der Artikel 57 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU, FDP und Freie Wähler. Gegenstimmen? - SPD und GRÜNE. Damit ist Artikel 57 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Ludwig Wörner

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 58

Hierzu gibt es eine Wortmeldung von Frau Kollegin Tausendfreund. Bitte schön!

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Beim Artikel 58 handelt es sich um eine Regelung, bei der etwas weiter hinten die schleichende Privatisierung der Gewässeraufsicht versteckt ist, also die private Aufsicht über Trinkwasserversorgung und Abwasseranlagen. Unser Ziel ist die Streichung dieser Vorschriften, damit keine Übertragung von Kontrollaufgaben auf private Sachverständige und private Prüflaboratorien stattfindet.

Zweitens. Wir wollen die Kompetenzen bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern bündeln; denn hier gibt es noch eine Regelung, dass auch die Bergämter bei Tiefen unterhalb von 100 Metern zuständig sind. Diese Grenze wurde völlig willkürlich gezogen. Hier werden die Aufgaben und Zuständigkeiten noch einmal aufgesplittet. Wir wollen, dass das bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern gebündelt wird.

Aber nun zum Hauptpunkt: Die Gewässeraufsicht ist eine öffentliche Aufgabe. Die Behörden üben nicht nur allein die Kontrolle, sondern auch Beratungsfunktionen aus. Das werden Private nicht erledigen; die werden nur ihr Pflichtprogramm durchziehen. Die Beauftragung von privaten Sachverständigen mit Kontrollaufgaben, Messungen und sonstigen Untersuchungen ist der Einstieg in den Ausstieg aus behördlicher Verantwortung. Diese behördliche Verantwortung für unsere Trinkwasserqualität, für unsere Gewässer und unser Grundwasser ist einfach erforderlich.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Beauftragung Privater wird zum Vehikel, um qualifiziertes Personal in den Landratsämtern und Wasserwirtschaftsämtern einzusparen. Damit sind wir auf einem sehr gefährlichen Weg. Es werden Kompetenzen in den Behörden verloren gehen, was auch

in der Anhörung sehr deutlich gemacht worden ist. Die Qualität der Prüfungen wird leiden; es wird keine Garantie geben, dass eventuell unbequeme Prüfergebnisse zurückgehalten werden. Sie kennen das ja, wenn ein privater Sachverständiger in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem indirekten Auftraggeber steht.

In der Anhörung, die an dem Tag durchgeführt wurde, als im Verfassungsausschuss die abschließende Beratung stattfand - Frau Stahl hat angesprochen, um welchen unerhörten Vorgang es sich gehandelt hat -, ist sehr große Kritik in Bezug auf die Einschaltung von privaten Sachverständigen deutlich geworden. Der Bayerische Städtetag befürchtet zum Beispiel, dass es ein Schritt in die falsche Richtung wäre, wenn private Sachverständige bei der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung eingeschaltet würden, weil das Wissen in den Wasserbehörden damit verloren ginge. Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft geht davon aus, dass der bisherige rege Austausch zwischen den Behörden und den Anlagenbetreibern verloren ginge. Gerade die Betreiber kleinerer Anlagen brauchen die behördliche Unterstützung und die Beratung. Ferner sagen sie, wenn mehr Eigenverantwortung von den Anlagebetreibern verlangt wird, dann wollen sie ein entsprechendes Pendant auch auf der Behördenseite, das dann nicht mehr gegeben wäre, wenn die Kompetenz verloren ginge.

Der Bund Naturschutz warnt mit Hinweis auf die verfehlte Forstreform vor einem Einstieg in einen weiteren Abbau staatlicher gemeinwohlschützender Verwaltung. Und schlussendlich sagt der Verband der Chemischen Industrie - liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und der FDP, da müssten Sie eigentlich aufhören -, dass der Sachverstand und die Kompetenz bei den Behörden erhalten bleiben sollten; die Einschaltung privater Sachverständiger würde einen Kompetenzverlust bedeuten und einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Das sollte Sie doch eigentlich zum Nachdenken bewegen. Deshalb wollen wir die Streichung dieser zwei Sätze in Artikel 58.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir stimmen dem Änderungsantrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN zu. Ich möchte aber diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die schon mehrere Legislaturperioden in diesem Hause sitzen, daran erinnern, dass CSU und FDP klammheimlich versuchen, die Stellen, die in der Wasserwirtschaft durch das Stoibersche Streichkonzert weggefallen sind, durch Private zu ersetzen. Wir haben in ganz Bayern Wasserlabors gebaut. Die brauchen wir jetzt nicht mehr, weil wir das dafür notwendige Personal nicht mehr haben. Herr Kollege Dr. Hünnerkopf, Fakt ist, dass Sie damals zugestimmt haben, als das hochgelobte und weltweit für seine Qualität bekannte Personal der Wasserwirtschaft so dezimiert wurde, dass wir dessen Aufgaben jetzt Privaten übertragen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben dieses Desaster verursacht. Jetzt beschreiten Sie mit der FDP den Weg der Privatisierung nach dem Motto: Die können das auch und können damit Geld verdienen. Der Staat kann diese Aufgabe in Zukunft nicht mehr leisten. Das wissen Sie genau. Sie haben in der letzten Legislaturperiode mit Ihren Maßnahmen und dem Stoiberschen Wahn, Personal abzubauen, dafür Sorge getragen, dass die bayerische Wasserwirtschaft ihren Aufgaben nicht mehr in der Form gerecht werden kann, wie wir das immer gewollt haben. Sie loben diese Arbeit zwar immer, haben sie jedoch zerlegt. Darf ich Sie daran erinnern, dass in Deggendorf und Amberg neue Labors gebaut wurden, die jetzt nur noch rumstehen, weil wir das Personal dafür nicht mehr haben? Wenn das Ihre vorausschauende Politik ist, dann danke. Ich wollte Sie nur noch einmal darauf hinweisen, wo die Ursachen liegen. Diese Ursachen versuchen Sie jetzt zu verkleistern. Deshalb werden wir dem Änderungsantrag zustimmen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Wir kommen damit zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3733 abstimmen. Danach sollen in Absatz 1 die Sätze fünf und sechs

gestrichen werden. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und die SPD. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Der Artikel 58 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer diesem Artikel zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 58 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Natascha Kohnen

Abg. Susanna Tausendfreund

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe auf:

Artikel 59

Hierzu gibt es Wortmeldungen. Ich erinnere daran, dass über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion in namentlicher Form abgestimmt wird. Erste Wortmeldung: Frau Kollegin Kohnen.

Natascha Kohnen (SPD): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kollegen und Kolleginnen! Herr Umweltminister Dr. Söder sagt sehr gern, dass er global denke und lokal handle. Dies ist mit Sicherheit die Maxime einer nachhaltigen Umweltpolitik. Wie der Herr Minister vor einigen Stunden feststellte, ist Wasser nicht nur beschränkt auf Seen, sondern befindet sich auch in Flüssen, Meeren usw. Herr Dr. Söder, wenn Sie global denken, müssen Sie sehen, dass es sich auch um ökologische Systeme handelt. Ökologischen Systemen ist eigen, dass sie kommunizieren. Auf gut deutsch: Das Meer beginnt nicht in Rimini. Vielmehr ist der Zulauf unserer Bäche, Flüsse und Seen der Ausgangspunkt des Wasserkreislaufs auf dieser Erde.

Wer global denkt und meint, lokal zu handeln, muss sich bemühen, einen hohen Standard zu halten. Dieser Standard ist auch bei der Entsorgung von Abwasser besonders wichtig. Die Abwasserentsorgung ist ein entscheidender Dominostein in der Qualitätskette unseres Gewässersystems.

(Beifall bei der SPD)

Mit diesem Gesetzentwurf wollen Sie damit beginnen, sich aus der technischen Gewässeraufsicht von Abwasseranlagen zurückzuziehen. Sie wollen Verwaltungshelfer und Prüflabors einschalten und so die Aufgaben privatisieren. Die überwiegend kleinen Kläranlagenbetreiber in Bayern - es sind etwa 2.700 - brauchen aber die Beratung und Unterstützung durch die Wasserwirtschaftsämter. Die kleinteilige bayerische Struktur ist auf diese spezialisierte fachliche Unterstützung angewiesen. Die von Ihnen beabsich-

tigte Änderung beschneidet genau diesen Bedarf. In einem Kreislauf, in dem wir durchgehend auf hohe Standards achten müssen, bauen Sie auf ein Schwächenpotenzial.

Die Erfahrung zeigt, dass die Unterstützung bei der Umstellung auf private Sachverständige nicht mehr in dieser Qualität geleistet wird. Die Flussmeister, die in den Wasserwirtschaftsämtern bisher noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, sind Garant für einen stetigen Kontakt zwischen den Kläranlagenbetreibern und der staatlichen technischen Gewässeraufsicht. Ihre Fachkompetenz und Praxisnähe hat sich bisher bewährt. Behandeln private Sachverständige dieses Thema, kann das Wissen unserer Wasserwirtschaftsämter nur leiden. Das müssen wir vermeiden. Deshalb haben wir unseren Änderungsantrag eingebracht.

Ich nenne Ihnen noch ein Beispiel, das in der Praxis etliche Fragezeichen hinterlässt: Bei vielen kleinen Kläranlagen, die kein Fachpersonal haben, sondern nur mit einem einzigen Klärmeister besetzt sind, führen die Mitarbeiter der Wasserwirtschaftsämter Fachgespräche. Dieser fachliche Austausch versetzt dann die Behörde in die Lage, Probleme zu erkennen und zu transportieren. Herr Dr. Söder, dies gefährden Sie mit Ihrem Wassergesetz.

(Beifall bei der SPD)

Zum Abschluss komme ich auf einen negativen Aspekt, der die Bürgerinnen und Bürger treffen wird. Mit Artikel 59 des Bayerischen Wassergesetzes wollen Sie eine Kostentrachtungspflicht einführen. Das heißt: Die Abwasserbeseitiger müssten die Aufwendungen tragen und diese Aufwendungen fließen natürlich wieder in die Gebührenkalkulation ein, die wiederum auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt wird. Das ist eines dieser schicklen CSU-Vorhaben; denn aus diesem Grunde ist die Sache nicht mehr konnexitätsrelevant. Lieber Herr Kollege Thalhammer, das ist ein weiterer Fall von Serviceabbau. Sie sind ja immer ein Bürokratieabbauer. Diesmal bauen Sie den Service ab. Letztlich zahlen dafür der Bürger und die Bürgerin in Bayern. Das kann nicht im Sinne Ihrer und unserer Politik sein.

(Beifall bei der SPD)

Deshalb plädieren wir in unserem Dringlichkeitsantrag dafür, dass wir die Auslagerung von Überwachungsaufgaben auf die Untersuchung der Überwachungswerte beschränken bzw. auf die nach dem Abwasserabgabengesetz erklärten niedrigeren Werte. In der Anlage 2 zu Artikel 59 sollen daher in Nummer 1 die Nummer 1.5 und die kompletten Nummern 2 und 3 gestrichen werden.

Die GRÜNEN gehen einen Schritt weiter und wollen den kompletten Artikel 59 streichen. Hierzu werden wir uns der Stimme enthalten. Es spricht aber nichts dagegen, dass die GRÜNEN unserem Antrag zustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Jetzt spricht Frau Kollegin Tausendfreund für die GRÜNEN.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Gefahr für die Qualität der Kontrollen und die Qualität unserer Gewässer hat Frau Kollegin Kohnen gerade zutreffend geschildert. Der Artikel 59 ist die logische Konsequenz Ihrer Forderung, die zahlreichen Kontrollaufgaben zu privatisieren. Die Konsequenz lautet, dass die Kosten dieser Kontrollen den Anlagenbetreibern aufgebürdet werden sollen. Eigentlich klingt es ganz vernünftig, dass jemand, der eine Abwasseranlage betreibt, auch die Kosten für die Kontrollen und die Untersuchungen tragen soll. Diese Argumentation ist jedoch zu kurz gesprungen; denn diese Kosten müssen auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt werden. Im Kommunalrecht besteht für die Abwasserentsorgung und Trinkwassergewinnung der Grundsatz, dass kostendeckend gewirtschaftet werden muss. Das bedeutet: Kosten, die bei den Anlagen entstehen, werden auf die Bürgerinnen und Bürger und somit auf die Abwassergebühren umgelegt.

Gleichzeitig sparen Sie sich Personal in den eigentlich zuständigen Behörden ein. Das ist mit einem Qualitätsverlust der Arbeit, die dort geleistet wird, verbunden. Diese Priva-

tisierungspläne und Kostenabwälzungspläne können wir nicht mittragen. Wir fordern deshalb die Streichung des kompletten Artikels 59.

Beim SPD-Antrag haben wir etwas geschwankt, ob wir zustimmen können, weil die Privatisierung nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, sondern nur einzelne Gesichtspunkte bei der technischen Gewässeraufsicht aus dem Katalog gestrichen werden. Wir haben uns jedoch dazu durchgerungen, dem Antrag zuzustimmen, weil er eine Verbesserung bedeutet.

Wir bitten aber alle, unserem weitergehenden Änderungsantrag die Zustimmung zu geben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Damit kommen wir zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3707 und der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3734 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen. Zum Änderungsantrag auf der Drucksache 16/3707 wurde namentliche Abstimmung beantragt.

Ich lasse zunächst über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3734 in einfacher Form abstimmen. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Das ist die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zur namentlichen Abstimmung über den Antrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3707. Die Urnen sind wie immer bereitgestellt. Mit der Stimmabgabe kann nun begonnen werden. Es laufen drei Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 21.02 bis 21.05 Uhr)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekanntgegeben. Erst anschließend kann die Abstimmung über den Artikel 59 des Gesetzentwurfs erfolgen. Wir fahren zwischenzeitlich mit der Einzelberatung fort.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:



Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 60

Vorweg lasse ich über den hierzu einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3754 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf die entsprechende Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 60 wird vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Gesundheit zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das ist die Fraktion der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 60 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich komme zur gemeinsamen Abstimmung über:

Artikel 61 mit 66

Der federführende Ausschuss für Umwelt und Gesundheit empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Keine. Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 61 bis 66 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Christian Magerl

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 67

Gibt es hierzu Wortmeldungen? - Herr Kollege Dr. Magerl, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es auch hier wiederum kurz. Wir fordern in unserem Antrag, Artikel 67 aufzuheben. Wir sind der Auffassung, dass dieser Artikel überflüssig ist. Er stand zwar schon im alten Gesetz. Wenn man ein neues Gesetz macht, sollte man versuchen, das Gesetz in einem bestimmten Umfang zu entschlacken und Dinge zu streichen, die eigentlich nicht mehr notwendig sind. Artikel 67 - Antragstellung, Pläne - Absatz 1 des Gesetzentwurfs lautet:

Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es geht um Schwarzbauten. Sobald der Bau eingestellt ist, kommt der Antrag von alleine.

Absatz 2 lese ich nicht vor. Er ist ähnlich überflüssig.

(Allgemeine Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich bitte, unserem Antrag auf Aufhebung des überflüssigen Artikels 67 zuzustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3705 und der

Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3735 abstimmen.
Zum Inhalt verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD auf der Drucksache 16/3705 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3735. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Stimmenthaltungen? - Keine. Dann ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 67 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine. Dann ist Artikel 67 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Ludwig Wörner

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 68

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Bitte schön, Herr Kollege Wörner, Sie haben das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Kolleginnen und Kollegen, wir wollen, dass Artikel 68 Satz 1 eine andere Fassung erhält, um deutlich zu machen, was Sie zwar zumindest verbal erklären, aber nicht ins Gesetz schreiben, dass nämlich Wasser eine herausgehobene Bedeutung bei der Versorgung von Menschen hat. Deswegen wollen wir, dass in Artikel 68 Satz 1 nach dem Wort "Allgemeinheit" die Worte "und insbesondere die Trinkwasserversorgung" eingefügt und das Wort "besonderer" gestrichen wird.

Das ist deshalb notwendig, um im Gesetz an herausgehobener Stelle deutlich zu machen, welchen Stellenwert Trinkwasser in Bayern haben muss. Das vermisste ich in der Form in Ihrem Gesetzentwurf; denn Sie setzen die Bedeutung der Wasserversorgung mit der Bedeutung von Eigentum gleich. Dann verwundert ja gar nichts mehr, wenn der Grundsatz, dass Eigentum verpflichtet, Sie gar nicht besonders zu interessieren scheint.

Selbst die Europäische Kommission - das ist der Kontext dafür - weist darauf hin, dass wir in Zukunft mit Wasserknappheit rechnen müssen, vielleicht nicht gerade in Südbayern, aber in Nordbayern und auch in anderen Regionen Bayerns kennen wir das schon. Deshalb ist dringend geboten, den Vorrang des Trinkwassers vor allen anderen Nutzungen deutlich zu machen.

Ich habe in meiner Eingangsrede gesagt, dass wir heute möglicherweise eine Schandtat gegen das Trinkwasser, damit gegen die Grundversorgung und das Lebensmittel Nummer Eins in Bayern begehen.

Genau an der Stelle ergibt sich die Frage: Sind Sie nicht einmal in der Lage, eine herausgehobene Bedeutung, wie wir Sie in unserem Antrag fordern, zu beschreiben, oder ist Ihr Dogmatismus inzwischen so weit gediehen, dass Sie völlig zumachen - das tun Sie schon den ganzen Tag - und sich einer Debatte verweigern, die dringend notwendig

wäre? Sie haben heute Verbände und Städtetagspräsidenten als Lobbyisten beschimpft. Wenn wir etwas gegen die Kommunen machen, ist sofort der Teufel los, weil Sie - zu Recht - sofort auf die Selbstverwaltung verweisen. Was Sie aber heute machen, ist viel schlimmer. Sie sprechen den Verbänden das Recht ab, für ihre ureigene Klientel, nämlich die Menschen in Bayern, und für die Selbstverwaltung der Gemeinden zu kämpfen. Ich bin gespannt, wie die Verbände darauf reagieren; denn so kann es eigentlich nicht sein.

Kolleginnen und Kollegen, hier hätten Sie die Möglichkeit, zumindest an dieser Stelle deutlich zu machen, dass Sie das, was Sie in Sonntagsreden verkünden, am Montag bzw. heute vollziehen und dem Trinkwasser im Gesetz deutlich die Stellung einräumen, die notwendig ist.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Wörner. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich über den einschlägigen Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3706 abstimmen. Zum Inhalt verweise ich auf diese Drucksache. Wer dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 68 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 68 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse jetzt abstimmen über:

Artikel 69

Wortmeldungen dazu sehe ich nicht. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen?

- Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜ-

NEN. Artikel 69 ist damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Hubert Aiwanger

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 70

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Bitte schön, Frau Tausendfreund. - Da sehe ich auf der Liste auch noch Herrn Wörner.

(Zurufe von der SPD: Natürlich!)

Frau Tausendfreund, Sie haben sich als Erste gemeldet, bitte schön.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen. Artikel 70 enthält eine höchst problematische Vorschrift; denn sie regelt, dass Genehmigungen unter eine Zulassungsfiktion fallen. Das heißt, wenn ein Antrag gestellt wird und die Behörde drei Monate lang nicht reagiert, gilt der Tatbestand als genehmigt. Artikel 70 enthält eine ganze Latte von Tatbeständen, die hierunter fallen, Tatbestände, bei denen Wasser entnommen wird, zu Tage gefördert wird, abgeleitet wird und belastetes Wasser eingeleitet wird. Das sind meines Erachtens alles Tatbestände, die einer echten Genehmigung bedürfen. Es kann nicht angehen, dass dann, wenn eine Behörde schläft oder dort zu wenig Personal vorhanden ist, die Zulassung plötzlich als erteilt gilt.

Allerdings sind in Artikel 70 Absatz 1 auch Ausnahmen vorgesehen. Anscheinend wird es auch bei den Regierungsfractionen als problematisch angesehen, dass in bestimmten Gebieten eine Zulassungsfiktion greifen könnte. Das sind die Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete. Da sehen Sie es als erforderlich an, dass eine echte Zulassung erteilt wird. Wir halten es für notwendig, dass deutlich mehr Gebiete unter die Ausnahme fallen, sodass eine echte Genehmigung zu erteilen ist. Wir fordern das für Naturschutzgebiete, die Nationalparks, für geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, für 13d-Flächen und für das europäische Netz "Natura 2000". Diese Gebiete müssen unbedingt auch in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden, damit keine Zulassungsfiktion greifen kann.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Antrag der Freien Wähler sind noch die Wassereinzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung aufgeführt worden. Das unterstützen wir sehr, weil Wasserschutzgebiete eben nicht mit Wassereinzugsgebieten der öffentlichen Trinkwasserversorgung identisch sind. Die sollen zwar identisch sein, aber viele Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten hängen einfach noch. Deshalb müssen die Wassereinzugsgebiete mit in die Ausnahme von der Zulassungsfiktion aufgenommen werden. Am liebsten wäre es uns natürlich, wenn man ganz auf die Zulassungsfiktion verzichten würde. Das steht so im SPD-Antrag, dem wir deswegen auch zustimmen werden.

Wir sollten den Gewässerschutz wirklich ernst nehmen und Zulassungsfiktionen, die deswegen zustande kommen, weil bei den Behörden zu wenig Personal vorhanden ist bzw. Akten liegen bleiben, nicht zulassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Wörner das Wort. Bitte schön.

Ludwig Wörner (SPD): Kolleginnen und Kollegen, wir gehen in dieselbe Richtung. Wir wollen erstens, dass in der Inhaltsübersicht in Artikel 70 die Überschrift "Erlaubnis mit Zulassungsfiktion" durch den Klammerhinweis "(aufgehoben)" ersetzt wird. Zweitens soll in Artikel 70 die Überschrift "Erlaubnis mit Zulassungsfiktion" durch den Klammerhinweis "(aufgehoben)" ersetzt werden. Drittens soll Artikel 70 gestrichen werden, weil wir der Meinung sind, dass eine Vorschrift, wonach eine Erlaubnis als erteilt gilt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb der zur Entscheidung festgelegten Frist entscheidet, nicht akzeptabel ist.

Es kann doch nicht sein, dass die Verwaltung so ausgedünnt wird, dass sie länger braucht, um Entscheidungen zu treffen, und der Betreffende draußen tut, was er mag. So kann geschehen, was bei Geothermiebohrungen immer wieder passiert - Sie brauchen sich nur mit den Wasserwirtschaftsämtern zu unterhalten -, dass nämlich ein Bohrer in das Grundwasser hineinbohrt und erhebliche Schäden anrichtet, die zum Teil nahezu

irreparabel sind oder zumindest nur in einem sehr langen Zeitraum behoben werden können. Um Gefährdungen für das Grundwasser auszuschließen, sind wir deshalb der Meinung, man kann die Fiktion nicht im Gesetz lassen, sondern man muss Artikel 70 streichen, um sicherzustellen, dass keine Gefahren für das Grundwasser entstehen.

Ich verstehe nicht, dass man dann, wenn man behauptet, man hätte das Ohr bei den Wasserwirtschaftsämtern, dieses Problem nicht kennt. Es passiert nämlich immer wieder, dass in das Grundwasser gebohrt wird, egal ob es dabei um Tiefengeothermie oder um Oberflächengeothermie geht. Wer das weiß und trotzdem ein Gesetz so konstruiert, wie Sie es tun, der stellt auf jeden Fall sicher, dass immer wieder Schäden auftreten, aber nicht genau das Gegenteil, das wir wollen.

Wir wollen doch alle, dass das Grundwasser geschützt wird. Dann frage ich mich allerdings, was diese Fiktion soll. Warum machen Sie so etwas? - Das müssen Sie uns einmal erklären; denn das haben Sie bisher nicht geschafft. Auch in der Gesetzesbegründung ist nicht logisch erklärt, warum man an dieser Stelle nicht mit uns gemeinsam dafür Sorge trägt, dass das Grundwasser gesichert wird. Es kann doch nicht sein, dass Leute, die vom Bohren oft recht wenig Ahnung haben, bohren dürfen, nur weil die Verwaltung - warum auch immer - nicht in der Lage war, rechtzeitig ein Verbot zu erlassen.

Entweder wir stocken die Verwaltung auf, oder wir sagen, nein, das gilt erst, wenn die Genehmigung da ist, und nicht umgekehrt. Denken Sie an die Rede von vorhin: Wir wollen doch alle, dass das Grundwasser sicher ist, und wenn ich das sicherstellen will, dann kann ich nicht mit dieser Fiktion arbeiten.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat der Kollege Hubert Aiwanger das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Meine Damen und Herren, unser Antrag zielt darauf ab, auch die Wassereinzugsgebiete mit einzubeziehen, weil wir der

Meinung sind, dass nur die Formulierung "Wasser- und Heilquellenschutzgebiete" zu ungenau ist, um das Schutzziel zu erreichen. Wie man damit im Einzelnen bei der Zulassungsfiktion umgeht, ist eine andere Sache, aber zumindest gehören Wassereinzugsgebiete dazu, wenn man das Thema vollumfänglich abdecken will.

Der zweite Punkt, der uns wichtig ist, ist die Wiedereinleitung des abgekühlten oder erwärmten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser. Das sollte möglich sein bei thermischer Nutzung, um eine gewisse Verwaltungsvereinfachung zu erreichen.

Im Antrag der GRÜNEN betreffend die Erlaubnis mit Zulassungsfiktion sehen wir die Ausnahmetatbestände zu weit gefasst, weswegen wir diesem Änderungsantrag nicht zustimmen können. Die SPD will die Zulassungsfiktion völlig streichen. Auch das können wir leider nicht unterstützen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Wir kommen damit zur Abstimmung zum Artikel 70. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3703, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3736 und der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3755 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf diese Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3703 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3736 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der

CSU, der FDP und der Freien Wähler. Enthaltungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3755 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 70 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 70 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse gemeinsam abstimmen über:

Artikel 71 mit 74

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Die Artikel 71 bis 74 sind damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe auf:

Artikel 75

Gibt es dazu Wortmeldungen? - Ich sehe keine. Dann kommen wir zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3704, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3737 sowie der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3756 abstimmen. Im Einzelnen verweise ich wiederum auf die genannten Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3704 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer stimmt dagegen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3737 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Das ist die Fraktion der SPD. Von den Freien Wählern habe ich kein Votum.

(Hubert Aiwanger (FW): Ablehnung!)

- Ablehnung. Dann ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Ich komme zum nächsten Änderungsantrag. Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3756 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Der Änderungsantrag ist damit ebenfalls abgelehnt.

Der Artikel 75 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Der Artikel 75 ist damit angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse gemeinsam abstimmen über:

Artikel 76 mit 78

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass dem Artikel 78 ein neuer Absatz 8 angefügt wird. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/3633. Wer den Artikeln 76 mit 78 mit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Keine. Enthaltungen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 76 mit 78 in der vorgeschlagenen ergänzten Fassung so beschlossen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 79

Der endberatende Ausschuss hat die bisherigen Artikel 79 und 80 in einem neuen geänderten Artikel 79 zusammengefasst. Im Einzelnen verweise ich dazu auf die Drucksache 16/3633. Wer dem Artikel 79 in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? - Ich sehe keine. Damit ist der Artikel 79 so beschlossen. Die bisherigen Artikel 81 und 82 werden damit Artikel 80 und 81.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel (neu) 80 und 81 = Art. (alt) 81 und 82

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 80 und 81 angenommen.

Nun lasse ich noch über das dem Gesetzentwurf vorangestellte Inhaltsverzeichnis abstimmen. Ich gehe davon aus, dass die beiden Änderungsanträge der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 16/3708 und 16/3738 ihre Erledigung gefunden haben, nachdem die beantragte Einfügung der entsprechenden Artikel vorher abgelehnt worden ist. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann brauche ich darüber nicht abstimmen zu lassen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Der endberatende Ausschuss empfiehlt, dem

Inhaltsverzeichnis

mit Änderungen zuzustimmen. Ich verweise dazu auf die Drucksache 16/3633. Wer dem Inhaltsverzeichnis mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist das Inhaltsverzeichnis in der vorgeschlagenen Form beschlossen.

Zwischenzeitlich liegen auch die Ergebnisse der vorher durchgeführten namentlichen Abstimmungen vor, die ich jetzt bekanntgebe.

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3685 zu Artikel 4: Mit Ja haben 42 gestimmt, mit Nein 111. Es gab eine Stimmenthaltung. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3692 zu Artikel 21: Mit Ja haben 45 gestimmt, mit Nein 108. Es gab keine Stimmenthaltung. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3724 zu Artikel 21: Mit Ja haben 19 gestimmt, mit Nein 111. Es gab 29 Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3693 zu Artikel 30. Mit Ja haben 47 gestimmt, mit Nein 111. Es gab keine Stimmenthaltung. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Zum Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3728, betreffend Einfügung eines neuen Artikel 31 a. Mit Ja haben 38 gestimmt, mit Nein 106. Es gab 16 Stimmenthaltungen. Der Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3697 zu Artikel 32: Mit Ja haben 62 gestimmt, mit Nein 94. Es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 8)

Zum Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3707 zu Artikel 59: Mit Ja haben 47 gestimmt, mit Nein 112. Es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 9 - Christa Naaß (SPD): Das ist schon deprimierend!)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Hubert Aiwanger

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsminister Dr. Markus Söder

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868)

- Dritte Lesung -

Nach § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung erfolgt diese Dritte Lesung aufgrund des an Sie zwischenzeitlich verteilten Beschlusses aus der Zweiten Lesung. Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die SPD-Fraktion - -

(Unruhe)

Ich warte so lange, bis Sie sich beruhigt haben.

Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die SPD-Fraktion beantragt hat, die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung wie in § 127 Absatz 2 der Geschäftsordnung vorgesehen in namentlicher Form durchzuführen. Nun eröffne ich die Aussprache. Die Redezeit beträgt hierzu fünf Minuten je Fraktion. Der erste Redner ist Herr Kollege Dr. Hünnerkopf. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen. Nach dieser langen Debatte anlässlich der Zweiten Lesung stelle ich fest, dass uns über alle Fraktionen die Überzeugung verbindet, dass Wasser ein sehr hohes Gut ist und mit allen Mitteln geschützt werden muss.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Jedoch sind wir unterschiedlicher Meinung, auf welchem Weg wir dieses Ziel erreichen können. Meine Damen und Herren, lassen Sie mich, nachdem ich diese Debatte aufmerksam verfolgt habe, einige Anmerkungen machen, die mir sehr wichtig sind. Sie haben darauf hingewiesen, dass sich die Verbände einheitlich gegen unseren Gesetzesvorschlag ausgesprochen hätten. Ich bitte Sie eindringlich, von diesem Vorwurf abzurücken. Dies stimmt so auf keinen Fall. Wir haben in den letzten Jahren selber

erfahren, wie differenziert und kontrovers die Meinungen hierzu sind. Wir sind auf diese Meinungen eingegangen. Sie haben in Verbindung mit Artikel 32 behauptet, der Gemeindetag habe sich dafür ausgesprochen, den Artikel der Entschädigung aus dem Gesetz zu streichen. Der Gemeindetag hat dem sicher nicht jubelnd zugestimmt, sondern dies als kleinsten gemeinsamen Nenner akzeptiert.

Sie wollen die Regelungen, die bereits im Wasserhaushaltsgesetz getroffen sind, ebenfalls im Bayerischen Wassergesetz - nach dem Muster: Nicht nur Gürtel, sondern auch Hosenträger - geregelt wissen. In diesem Zusammenhang möchte ich Artikel 31 anführen, in welchem Trinkwasser, das zur Daseinsvorsorge erforderlich ist, eine Vorrangstellung eingeräumt wird. Meine Damen und Herren, im § 50 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist dies unmittelbar geregelt. Insofern ist dies nicht erforderlich.

Am Beispiel der Gewässerrandstreifen möchte ich aufzeigen, dass wir wirklich unterschiedliche Wege gehen. Sie plädieren für einen Fünf-Meter-Streifen, der aus meiner bescheidenen Kenntnis heraus ökologisch nur bedingt wirksam ist. Gegen Hochwasser ist dieser Schutz ebenfalls nur bedingt wirksam. In diesem Punkt gehen wir unterschiedliche Wege. Ich will Ihnen einige nennen: Im Verfahren der ländlichen Entwicklung wird die Möglichkeit genutzt, der Situation angemessene Gewässerrandstreifen auszuweisen. Dort wo es erforderlich ist, kaufen wir über die Wasserwirtschaft Gewässerrandstreifen an. Wir komplettieren das Ganze mit Maßnahmen - KULAP, Vertragsnaturschutz und dergleichen -, die ökologisch wirksam sind und dem Hochwasserschutz mehr dienen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass noch weitere Optimierungen vorgenommen werden müssen. Dafür sind die zusätzlichen Berater in den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig. Sie sollen durch verstärkte Beratung bewirken, dass noch mehr Landwirte mitmachen.

In einem Punkt unterstelle ich Ihnen Scheinheiligkeit. Sie halten die fünf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen für ein Anzeichen, dass das Bayerische Wassergesetz nicht ausgegoren sei. Hätten die Koalitionsfraktionen jedoch keinen Änderungsantrag

gestellt, hätten Sie uns vorgeworfen, dass wir alles abnickten. Sie nutzen jedes Vorgehen der Koalition für opportunistische Zwecke.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss. Wir haben durch diese Diskussion keine neuen und elementaren Erkenntnisse gewonnen. Insofern empfehle ich allen Fraktionen in der Dritten Lesung, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat das Wort Herr Kollege Wörner. Bitte schön.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Sie haben heute die einmalige Chance vertan, diesem Parlament eine Sternstunde zu gewähren.

(Beifall bei der SPD)

Zwar können wir inhaltlich über die Wege streiten, jedoch haben Sie heute bewiesen, dass Sie nicht in der Lage sind, zu streiten.

(Beifall bei der SPD)

Sie können sich mit anderen Meinungen nicht auseinandersetzen. Dies beginnt bei der Meinung der Opposition und endet bei der Meinung der Verbände. Sie können doch nicht so tun, als hätten die Verbände nicht unisono an verschiedenen Stellen dieses Gesetzes eine andere Meinung vertreten. Sie setzen sich dem Risiko aus, dass dieses Gesetz nach seinem Inkrafttreten in Teilen für verfassungswidrig erklärt wird. Das haben die Verbände gesagt. Ich bin gespannt, ob die Verbände gegen das Gesetz Klage einreichen werden.

Sie haben die Chance versäumt, die in Sonntagsreden gepriesene Hochhaltung des Wasserschutzes tatsächlich zu kommentieren und zu untermauern.

(Beifall bei der SPD)

Herr Dr. Hünnerkopf, wir haben an vielen Stellen bewiesen, dass wir uns intensiv mit diesem Gesetz auseinandergesetzt haben, jedoch erst nach der Anhörung. Wir wollten zunächst die Verbände anhören, damit unsere Änderungsanträge auf deren Forderungen basieren. Der Vorwurf, wir hätten uns nicht mit diesem Gesetz auseinandergesetzt, ist schlichtweg eine Unterstellung, die ich stellvertretend für die SPD-Fraktion von mir weise.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer den Gemeindetag als Interessenvertreter beschimpft, beschimpft sich letztendlich selber, da viele von uns in den kommunalen Parlamenten vertreten sind. Die Behauptung, die Interessensvertreter seien Lobbyisten, ist mehr als grenzwertig.

(Beifall bei der SPD)

Nun spreche ich einen wesentlichen Kern an, über den wir reden müssen. Kolleginnen und Kollegen, das Wassergesetz sollte nicht befristet werden. Bei anderen Gesetzen ist dies möglich. Bei einigen Gesetzen haben wir eine Befristung sogar für richtig befunden, um die Wirksamkeit zu überprüfen. Das Wassergesetz sollte jedoch nicht befristet werden, da es für einen sehr langen Zeitraum gelten sollte. Wer ein Wasserschutzgebiet ausweist, ein Wassergewinnungsgebiet oder eine Wasserleitung bauen will, der benötigt Zuverlässigkeit und keine Zweijahresfrist. Die Verbände haben unisono gesagt: Wir machen erst einmal nichts und warten die zwei Jahre ab. Sie hätten den Verbänden zuhören sollen. Mir gibt es nach wie vor zu denken, wer der Initiator dieser Zweijahresfrist war. Das steht im Verhältnis zu dem vom Bundeswirtschaftsminister vorbereiteten Entflechtungsgesetzes. Die FDP-Fraktion hat die Zweijahresfrist durchgedrückt, damit die Entscheidungen in Berlin abgewartet werden können, sodass die Privatisierung in das Gesetz Einzug erhalten kann.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, bisher bestand in dieser Frage unter uns immer Einigkeit. Sie reichen heute -, Sie wissen es jetzt; Sie können es nicht mehr bestreiten - der möglichen Privatisierung oder zumindest einem Einfalltor zur Privatisierung durch die FDP die Hand. Das müssen Sie mit sich selbst ausmachen, nicht mit uns, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD)

Wir sagen: Das ist falsch. Ich verdeutliche das unabhängig von der Privatisierungsfrage noch einmal für diejenigen, die es nicht so ganz verstehen, weil sie von Wasser nicht die Ahnung haben, die man haben muss; denn sonst würden Sie das wissen: Bei Wasser kann man nicht mit Zwei-Jahres-Verträgen arbeiten. Sie brauchen langfristige Zuverlässigkeit, die bisher gegeben war, die Sie aber heute mit diesem Gesetz, mit der Befristung auflösen.

(Beifall bei der SPD - Dr. Andreas Fischer (FDP): Haben Sie es nicht verstanden oder wollen Sie es nicht verstehen?)

Wenn Sie dies tun, verhindern Sie auch wirtschaftliches Handeln.

Es kommt noch etwas hinzu, das noch viel fataler ist. Bisher haben wir immer gesagt, die Kleinteiligkeit ist das Wichtigste der bayerischen Wasserversorgung, da sie dadurch weniger angreifbar ist und sich jeder mehr um den Schutz des Wassers kümmert, weil im flachen Land in der Regel der eigene Brunnen ja im Dorf steht. Kolleginnen und Kollegen, wer die kleinteiligen Wassergewinner durch Ihr unsägliches Gesetz kaputt macht - sie sagen selber alle, dass sie das nicht leisten können werden -, der treibt sie in die Privatisierung. Das wollen Sie von der FDP. Das unterstelle ich Ihnen nicht, denn das kann man damit auch beweisen. Wer einem solchen Gesetz in dieser Form zustimmt,

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Unsäglich! Märchenstunde!)

der muss sich spätestens in zwei, drei Jahren fragen: Was habe ich da angerichtet? Das müssen Sie dann aber mit Ihren Wählern ausmachen, nicht mit uns. Wir lehnen dieses Gesetz in dieser Form ab.

(Anhaltender Beifall bei der SPD - Harald Güller (SPD): Wörner Sternstunde und CSU/FDP Märchenstunde! - Gegenruf des Abgeordneten Dr. Andreas Fischer (FDP))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Aiwanger das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Meine Damen und Herren! Wir haben heute einen unterhaltsamen Nachmittag erlebt, der aber am Ende in Monotonie untergegangen ist.

(Georg Schmid (CSU): Weil ihr nicht gewusst habt, wie ihr abstimmen sollt!)

Festzuhalten ist, dass die Herangehensweise bis zum heutigen Tag eines Gesetzes nicht würdig ist.

(Beifall bei den Freien Wählern und der SPD)

Wer Verbände und namhafte Interessensvertreter in diesem Spiel in dieser Form vor die Tür sperrt, wie Sie das mit diesem Zeitplan gemacht haben, meine Damen und Herren, der beweist, dass er nicht ordnungsgemäß vorgegangen ist. So viel zum Prozedere.

Zum Inhalt ist uns besonders wichtig, dass wir die Privatisierung des Wassers nicht zulassen wollen. Dieses Gesetz läuft jetzt zwei Jahre. Wir werden in der Zwischenzeit sehr genau aufpassen müssen, in welcher Richtung sich die Trends entwickeln werden. Wir sind angesichts der Situation bei der Privatisierung der technischen Gewässeraufsicht sehr hellhörig geworden, sehen aber trotzdem Anhaltspunkte, die das rechtfertigen. Am Ende kommt es immer darauf an, wie sich die Dinge entwickeln. Solange die Behörden

noch die Hand darauf haben, ist das okay. Äußerste Vorsicht ist aber geboten, damit nichts schief läuft.

Uns geht es darum, die kleinen Wasserzweckverbände am Leben zu erhalten. Die Auswirkungen des heute zu beschließenden Wassergesetzes werden sich zeigen. Wenn wir in den nächsten Jahren merken, dass auf die kleinen Wasserversorger nicht mehr hinnehmbare Probleme zukommen, dann müssen wir reagieren, um zu verhindern, dass es am Ende nur noch private Großstrukturen gibt, die alles übernehmen, weil das die kleinen nicht mehr leisten können. Das jetzige Gesetz lässt diese Gefahr eventuell zu, zwingt aber nicht förmlich dazu, dazu zu kommen.

Ein Knackpunkt der heutigen Debatte ist mit Sicherheit das Thema Gewässerrandstreifen gewesen. Wir als Freie Wähler sehen das Eigentumsrecht durchaus als so schutzwürdig an, dass wir nicht der Berliner Regelung Vorschub leisten wollen, die eine pauschale Zwangsstillegung von 80.000 Kilometer fünf Meter breiter Gewässerstreifen vorsieht, ohne mit der Wimper zu zucken. Wir glauben, dass dies zu stark gegen das Eigentum geht. Deshalb unser Plädoyer für die Freiwilligkeit. Nachdem der 1. März wie ein Damoklesschwert über uns hängt, glaube ich, dass wir aufgrund der Situation zustimmen müssen,

(Lachen bei der SPD)

obwohl dieses Gesetz mit Sicherheit viele Tücken enthält und durchaus verbesserungswürdig wäre.

Zusammengefasst: Wir haben jetzt zwei Jahre Zeit zu beobachten, in welche Richtung sich die Situation entwickelt.

(Zurufe von der SPD)

Wir wollen das Privateigentum geschützt sehen, wollen aber auch die kleinen Wasserversorger geschützt sehen. Wenn wir mit diesem Kompromiss beides unter ein Dach bringen können, werden wir dem Gesetz zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern - Zurufe von der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Magerl das Wort.

(Georg Schmid (CSU): Christian, du stimmst auch zu?)

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): - Das gäbe einen Aufschrei!

(Thomas Kreuzer (CSU): Bei uns nicht!)

Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen von der Regierungskoalition! Sie müssen lange warten, bis wir einem derartig groben Unfug in diesem Hause zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Lassen Sie mich noch einige Punkte ansprechen. Das, was Sie von der Regierungskoalition gezeigt haben, war ein weiteres Lehrstück in Arroganz der Macht.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Von der CSU sind wir das ja schon aus der letzten Legislaturperiode gewöhnt. Sie haben ja dafür schon eine gewisse Quittung bekommen; die nächste steht aus. Die FDP hat sich diesem Gehabe recht schnell angepasst.

Sie haben das, was in der Anhörung an Anregungen, an Forderungen und an guten Ideen gekommen ist, völlig ignoriert. Das muss man Ihnen klar und deutlich ins Stammbuch schreiben. Alles, was in der Anhörung gekommen ist, ob von Verbänden, von Fachleuten oder von wem auch immer, haben Sie durch die Bank ignoriert. Sie haben sich heute der Debatte nicht gestellt; Sie haben gekniffen. Sie haben kein einziges Argument gegen die guten Anträge gebracht, die vonseiten der Opposition gekommen sind. Sie sind stumm in diesem Hause gesessen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Das ist ein Trauerspiel. Es gab genügend Anträge, die weit über das hinausgegangen sind, was in den Ausschüssen debattiert worden ist. Wir haben die Anregungen der Experten aufgenommen. Ob Sie die Anregungen, die wir in unseren Anträgen gebracht haben, auch aufgenommen hätten oder nicht, spielt jetzt keine Rolle. Sie hätten sich aber der Debatte, den Argumenten stellen müssen. Das haben Sie bockig nicht gemacht. Das muss man klar und deutlich feststellen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Sie haben gekniffen. Sie haben sich auch nicht geäußert. Ich habe eingangs einen Brief von drei unterschiedlichen Verbänden an Herrn Minister Söder zitiert, in dem sich die Verbände klar gegen die 29.-Februar-2012-Regelung wenden. Dazu ist nichts, aber auch überhaupt nichts gekommen. Das sind zwei Seiten an guten, stichhaltigen Argumenten. Sie schweigen. So kann man das nicht machen. Vielleicht kann man so noch mit der Opposition im Haus umgehen; so kann man aber nicht mit Verbänden wie dem Städtetag, dem VKU oder anderen umgehen. So kann man auch nicht mit den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes umgehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Nun zu Ihnen, Herr Aiwanger: Ich verstehe Sie nicht.

(Lachen bei den GRÜNEN - Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich verstehe nicht, was Sie hier gebracht haben. Auf der einen Seite kritisieren Sie ähnlich wie die SPD und die GRÜNEN berechtigt die Vorgehensweise und teilweise auch die Inhalte. Dann kommen Sie aber plötzlich dazu zu sagen, es sei ein Kompromiss gefunden worden. Ich kann diesen Kompromiss nicht sehen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Wir auch nicht!)

- Ich glaube, viele im Hause auch nicht. Wie Sie als eine Partei, die sich ja aus der Kommunalpolitik kommend versteht, diesem Gesetz zustimmen können, ist für mich unvorstellbar.

(Beifall bei der SPD - Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist ein Sündenfall!)

- Das ist ein Sündenfall, genau, Herr Kollege Wengert. Wer aus der Kommunalpolitik kommt und diesem Gesetz seine Zustimmung gibt, der verrät die Kommunalpolitik.

Wir können diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Fischer das Wort. Bitte schön.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ob wir heute eine Sternstunde des Parlamentarismus erlebt haben, mögen andere entscheiden. Ich lasse es dahingestellt. In manchen Passagen hat es mich eher an Wörners Märchenstunde erinnert.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Lachen bei der SPD)

Wenn ich die zahlreichen Änderungsanträge der Opposition sehe, möchte ich Ihnen das Bemühen um das Bayerische Wassergesetz nicht absprechen.

(Christa Naaß (SPD): Wie großzügig!)

Sie wollten eine inhaltliche Antwort und Sie werden eine inhaltliche Antwort bekommen.

Ihre Anregungen zum Wassergesetz lassen sich in drei Gruppen einteilen.

Die erste Gruppe betrifft Änderungen, die einen deklaratorischen Charakter und eine symbolische Wirkung haben. Ich sage Ihnen dazu: Diese Änderungen sind schlichtweg unnötig.

Die zweite Gruppe - das ist wesentlich schlimmer - betrifft den Fall, dass Sie leichtfertig mit den Sorgen und Ängsten der Menschen um das Trinkwasser spielen.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Zurufe der SPD: Oh!)

Wenn Sie ernsthaft behaupten, jemand aus den Koalitionsfraktionen wolle das Trinkwasser privatisieren, dann sagen Sie das wider besseres Wissen.

(Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN)

Wenn Sie uns das nicht glauben, lesen Sie nach, was in der Koalitionsvereinbarung steht.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Anhaltender Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN)

Es ist der übereinstimmende Wille unseres Koalitionspartners und der FDP, das Trinkwasser als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge zu erhalten.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Ich sage das jetzt noch einmal ausdrücklich für das Protokoll. Vielleicht glauben Sie es dann.

(Unruhe und Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Die dritte Gruppe der Änderungen ist - es ist die größte - diejenige, die auf zusätzliche Verbote, Vorschriften und Verordnungen setzt. Kurz gesagt: auf mehr Bürokratie. Das hat den Grund darin, dass Ihre Einstellung nicht nur, aber vor allen Dingen auch gegenüber unseren bayerischen Landwirten von einem tiefen Misstrauen geprägt ist und von dem Wunsch, alles zu regeln.

(Beifall bei der FDP und der CSU - Zuruf von der SPD: So ein Quatsch!)

Diesen Wunsch teilen wir als FDP-Fraktion nicht.

(Beifall bei der FDP - Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Dem, liebe Kolleginnen und Kollegen, steht ein Entwurf gegenüber, der, soweit möglich, auf Regelungen und Bürokratie verzichtet und auf Eigenverantwortung setzt. Deshalb stellt der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und der Staatsregierung nicht nur den bestmöglichen Kompromiss dar, den wir heute finden können, einen Kompromiss zwischen vielfältigen Interessen, die es auszugleichen gilt, sondern er ist auch eine tragfähige Grundlage.

(Beifall bei der FDP - Zurufe von der SPD: Oh je!)

Wenn wir trotzdem, was Sie vielfach kritisiert haben, eine Beschränkung der Geltungsdauer festgeschrieben haben - ob man Sie jetzt Sunset-Klausel nennt oder nicht, brauchen wir hier nicht noch einmal zu vertiefen -,

(Zuruf von der SPD: So steht es im Gesetz, Herr Kollege!)

dann nur deshalb, weil wir die nächsten zwei Jahre nutzen wollen, um ein gutes Gesetz vielleicht noch besser machen zu können.

(Lachen bei der SPD - Zurufe von der SPD: Hört, hört! - Anhaltende Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir laden Sie herzlich ein, sich an diesem Diskussionsprozess zu beteiligen, nachdem Sie sich der Diskussion in den Ausschüssen verweigert haben.

(Beifall bei der FDP - Zurufe von der SPD: Oh, oh!)

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Harald Güller (SPD): Jetzt wissen wir zumindest, was Märchenstunde ist! Das war eine!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Dr. Fischer, Herr Kollege Wörner hat sich noch zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. - Bitte sehr, Herr Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Kollege Fischer, ich gehe davon aus, dass Ihnen entgangen ist, dass aus dem Haus des Bundeswirtschaftsministers ein sogenanntes Wirtschaftsentflechtungsgesetz auf die Reise geschickt worden ist. Eine erste Stellungnahme der Verbände liegt uns bereits vor. In diesem Gesetz wird deutlich darauf hingewiesen, dass das Wirtschaftsgut Wasser/Abwasser nicht in den Wettbewerb gehen darf, weil es sonst in die Privatisierung geht. Ihr Minister in Berlin schlägt vor, Wasser und Abwasser die Durchleitung zu erlauben und somit das Wasser zur Ware zu erklären.

(Zurufe von der CSU)

Hören Sie gut zu, damit Sie alles verstehen. Damit geht das Wasser in den Wettbewerb und wird zum frei handelbaren Gut. Damit stehen Sie mitten in der Privatisierung.

(Zurufe von der CSU)

Wenn Sie das jetzt bestreiten, empfehle ich Ihnen, einmal mit Ihrem Ministerkollegen in Berlin zu reden. Ich stelle Ihnen anschließend gern unsere Papiere dafür zur Verfügung. Im Übrigen beschreiben Sie etwas, was Sie heute angerichtet haben, als positiv, geben aber gleichzeitig in Ihrem Gesetzentwurf selbst zu, dass das Wasser durch Ihr Gesetz teurer wird.

(Beifall bei der SPD)

Sie haben in Hessen dagegen geklagt, dass das Wasser teurer wird. Sie sind vor die Kartellbehörde gezogen, denn Sie haben geglaubt, dass das Wasser zu teuer ist. Jetzt verteuern Sie das Wasser in Bayern selbst. Das müssen Sie einmal den Bürgerinnen und Bürgern und den Verbraucherinnen und Verbrauchern erklären, die davon betroffen sind und vor allen Dingen den Mieterinnen und Mietern, die diese Rechnungen zahlen müssen.

(Zurufe von der CSU - Allgemeine Unruhe)

Sie verschlechtern die Wasserqualität durch die verringerte Absicherung und treiben das Ganze in die Privatisierung. Wenn das Ihre Verbesserungen sein sollen, dann ist das traurig.

(Beifall bei der SPD - Zurufe von der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Dr. Fischer, Sie haben das Wort.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Kollege Wörner, falls es Ihnen entgangen ist: Wir befinden uns hier im Bayerischen Landtag und nicht im Deutschen Bundestag.

(Lachen bei der SPD - Zurufe und Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir haben eine klare Aussage zur Privatisierung getroffen, die Sie allerdings nicht hören wollen. Ich werde sie nicht noch einmal wiederholen, denn es würde wahrscheinlich nichts bringen. Wir bleiben bei unserer Aussage: Das Trinkwasser wird nicht privatisiert werden.

(Beifall bei der FDP - Anhaltende Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege Dr. Fischer. Als Letzter hat das Wort Herr Staatsminister Söder.

(Zurufe von der SPD: Oh, oh! - Demonstrativer Beifall bei der CSU)

Staatsminister Dr. Markus Söder (Umweltministerium): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Es wird langsam Zeit, dass wir zur Abstimmung kommen.

(Beifall bei der CSU - Zurufe von der CSU: Bravo!)

Bayern ist weltweit ein international anerkanntes Wasserland.

(Ludwig Wörner (SPD): Noch! - Weitere Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Dass Sie in Ihrer politischen Sicht nicht weit über den Kreisverband hinaus denken, ist bekannt. Dass überall in der Welt Bayern akzeptiert wird, ist aber eine Tatsache.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Wenn man sich die stundenlange Diskussion so angehört hat, konnte man fast den Eindruck gewinnen, wir lebten in einem Notstandsland. Das sind Verschwörungstheorien. Wir weisen das mit Nachdruck zurück.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Wir haben eine hohe Wasserqualität und diese werden wir behalten.

Dieses Gesetz bietet die bestmögliche Grundlage dafür, die Qualität des Trinkwassers zu fördern und zu stärken. Es bleibt preisgünstig für die Menschen, auch gerade in Bayern.

(Ludwig Wörner (SPD): Sie sagen doch, es wird teurer! Das steht doch im Gesetz!)

Wenn man stundenlang davon redet, man wolle gerne die Argumente hören und dann, wenn Sie genannt werden, dazwischenbrüllt, ist das schlechter demokratischer Stil.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Das ist aber kein gutes Argument! - Weitere Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Wir setzen auf die Qualität des Trinkwassers. Wir setzen auf einen fairen und gerechten Ausgleich in einem schwierigen Verhältnis zwischen Eigentumsrechten auf der einen Seite und notwendigen gesetzlichen Erfordernissen auf der anderen Seite. Und wir setzen auf noch etwas, was uns wichtig ist, nämlich auf den Erhalt bayerischer Eigenständigkeit und auch auf den Erhalt bayerischer Lebensqualität.

(Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Sie sagen, wir machten manches anders als der Bund. Aber wir haben ja auch eine andere Landwirtschaft als in Mecklenburg-Vorpommern, als in Ostdeutschland. Und die wollen wir auch erhalten.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich habe wirklich genau zugehört. Ob Sternstunden dabei waren, weiß ich nicht. Ich habe Beschimpfungen erlebt. Die Landwirtschaft ist per se verunglimpft worden.

(Christa Naaß (SPD): Überhaupt nicht, das stimmt nicht!)

- Ich habe Verschwörungstheorien gehört über irgendwelche Gesetze, die keiner kennt.

(Lachen bei der SPD)

Ich habe gehört, dass sich die Opposition selbst beschimpft hat und von Unfug und Verrat gesprochen hat. Ehrlich: Ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendeinen Bürger in Bayern diese Art der Diskussion überzeugt hat. Wir weisen das jedenfalls zurück; das machen wir nicht.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Ich gestehe Ihnen zu, Lobbyisten sein zu wollen, egal für wen.

(Lachen und anhaltende Zurufe von der SPD und den GRÜNEN)

Ich gestehe der Opposition zu, dass sie sich schwertut zu akzeptieren, dass jetzt ein langer, schwieriger Prozess zu Ende gegangen ist. Aber wir als Regierungskoalition stehen für dieses Land in der Verantwortung und wir haben diese Verantwortung auch wahrgenommen. Wir haben versucht, das Beste zu machen und wir haben - ich glaube, das ist etwas ganz Wichtiges - damit eine gute Basis geschaffen und in vielen Bereichen eine Befriedung erreicht. Das ist ein guter Ansatz.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Wir bitten deshalb um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Ich sage Dank den Regierungskoalitionen für die Geduld beim Zuhören mancher Argumente. Ich bedanke mich ausdrücklich dafür, weil nicht alles, was hier vorgetragen wurde, den Stil hatte, den man normalerweise bei einem solch wichtigen Thema erwarten könnte.

(Zurufe von der SPD: Oh, oh!)

Ich bedanke mich dafür. Und ich sage Ihnen eines, Sie werden es erleben: Ob und in welcher Form das in zwei Jahren nochmals entschieden wird, werden wir sehen. Aber eines bin ich mir sicher: Der Versuch, aus dem bayerischen Wasser kurzfristig politisches Kapital zu schlagen, ist mit dem heutigen Tag gescheitert.

(Anhaltender Beifall bei der CSU und der FDP - Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung der an Sie verteilte Beschluss der Zweiten Lesung auf Drucksache 16/3799 zugrunde.

Wer dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Dem Beschluss der Zweiten Lesung ist damit zugestimmt worden.

Nachdem in Dritter Lesung keine Änderungsanträge beschlossen worden sind, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung unmittelbar die Schlussabstimmung durch. Diese soll auf Antrag der SPD-Fraktion, wie in § 127 Absatz 2 der Geschäftsordnung vorgesehen, in namentlicher Form erfolgen. Der Abstimmung zugrunde liegt der Gesetzentwurf in der in Zweiter Lesung beschlossenen Fassung. Für die Stimmabgabe sind die Urnen bereitgestellt. Die Urnen für die Stimmabgabe befinden sich auf beiden Seiten des Sitzungssaales sowie auf dem Stenografentisch.

Mit der Stimmabgabe kann nun begonnen werden. Ich bitte Sie, so lange zu bleiben, bis das Ergebnis der Abstimmung bekanntgegeben worden ist. Ich denke, nachdem wir so lange über diese Sache diskutiert haben, sind wir es uns schuldig, dass wir auch noch abwarten, wie das Ergebnis der Abstimmung ausgefallen ist. Die Abstimmung ist eröffnet.

Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass für die Abstimmung drei Minuten vorgesehen sind. Diese müssen reichen, nachdem wir es heute so oft geübt haben.

(Namentliche Abstimmung von 22.32 bis 22.35 Uhr)

Meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und in Kürze bekanntgegeben. Ich bitte noch so lange um Geduld. Ich denke, die schaffen es in wenigen Minuten.

(Unterbrechung von 22.36 bis 22.38 Uhr)

Habemus legem! - Ich gebe jetzt das Ergebnis der vorher in namentlicher Form durchgeführten Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Wassergesetz auf der Drucksache 16/2868 bekannt: Mit Ja haben 112, mit Nein 47 Abgeordnete gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 11)

Das Gesetz ist damit entsprechend dem Beschluss der Zweiten Lesung auf der Drucksache 16/3799 angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Wassergesetz".

Ich bedanke mich bei Ihnen für die Geduld und Ausdauer. Ich schließe die Sitzung.

(Schluss: 22.39 Uhr)



Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Ludwig Wörner

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 1

Gibt es Wortmeldungen? - Bisher liegt eine Wortmeldung vor und zwar von Herrn Kollegen Dr. Magerl.

(Georg Schmid (CSU): Jetzt noch einmal dasselbe, Christian?)

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Hohes Haus! Es gab gerade den Zwischenruf, nicht noch einmal dasselbe vorzutragen. Ich werde mich nicht wiederholen und ich werde auch in keiner Weise filibustern, das haben wir vorhin gesagt. Wir werden jetzt vielmehr in aller Ruhe die von uns eingereichten Änderungsanträge in der gebotenen Kürze oder Länge, je nachdem wie man es betrachten möchte, begründen. Ich kündige auch gleich unser Abstimmungsverhalten zu den Artikeln an, zu denen es keine Änderungsanträge gibt. Wir werden uns enthalten. Ich glaube, das werden auch andere hier im Haus so machen. Andernfalls müssten wir in Einzeldebatten einsteigen, warum und wieso. Wir werden dem Gesetzentwurf ohnehin unsere Zustimmung nicht geben, das habe ich vorhin schon angekündigt.

(Georg Schmid (CSU): Ich dachte, Sie haben es sich überlegt!)

- Da sind Sie wohl erschrocken, Herr Kollege Schmid. Die Ausführungen von Staatsminister Söder waren nicht ausreichend, um mich eines anderen zu überzeugen.

(Georg Schmid (CSU): Sie waren aber gut!)

- Nein, sie waren auch nicht gut, Herr Kollege Schmid.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der erste Änderungsantrag der GRÜNEN zu Artikel 1 betrifft den Anwendungsbereich und ist ein sachlich begründeter Antrag. Der Staatsminister hat zwar gemeint, das gäbe es nicht, aber wir wollen eine klare Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes. Im Ge-

setzentwurf der Staatsregierung steht, das Gesetz ist nicht anzuwenden auf Be- und Entwässerungsgräben, auf kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem anderen Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen verbunden sind, soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind und soweit sie nicht zur Erreichung der Ziele des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich sind.

Die Be- und Entwässerungsgräben sind aber sehr wichtige Teile unseres Gewässersystems. Ich komme aus einer Gegend, in der es viele hundert Kilometer Entwässerungsgräben gibt, nämlich in den Mooslandschaften im Norden Münchens und im Ampertal. Dort haben wir viele diffuse Einträge, gerade bei diesen Gräben. Diese Be- und Entwässerungsgräben sind deshalb nach unserer Auffassung in den Anwendungsbereich einzubeziehen, das gilt insbesondere dann, wenn wir die europäische Wasserrahmenrichtlinie umsetzen wollen. Wir brauchen deshalb diese Änderung dringend. Ich bitte um Zustimmung durch das Hohe Haus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Weitere Wortmeldungen zu Artikel 1? - Herr Kollege Wörner, bitte schön.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Vorsitzender, Kolleginnen und Kollegen! Wir stimmen diesem Antrag zu. Wir haben keinen eigenen Antrag vorgelegt, weil es ausreicht, wenn der Sachverhalt einmal beantragt wird. Wir erkennen die Notwendigkeit des Antrags der GRÜNEN. Wir bitten um Zustimmung im Haus. Wir werden uns im Übrigen genauso wie die GRÜNEN bei allen Abstimmungen zu Artikeln, zu denen es keine Änderungsanträge gibt, enthalten. Denn es gibt in diesem Gesetz sehr viele Querverweise, sodass die Gefahr besteht, dass man bei etwas zustimmt und dass hinterher die Systematik unserer Änderungsanträge nicht mehr passen würde.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank für die Erläuterung, Herr Kollege. - Ich stelle fest, dass es zu Artikel 1 keine Wortmeldungen mehr gibt.

Wir verfahren immer so, dass bei jedem Artikel zunächst über die vorgelegten Änderungsanträge jeweils im Einzelnen abgestimmt wird; dann stimmen wir über den jeweiligen Artikel gemäß der vorliegenden Beschlussempfehlung des Ausschusses ab.

So. Jetzt kommen wir zunächst zur Abstimmung über den einschlägigen Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3720. Wer dem Änderungsantrag der GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- Danke schön. Das sind die Fraktionen von SPD und GRÜNEN. Wer stimmt dagegen?

- Das sind die Fraktionen von CSU, FDP und Freien Wählern. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 1 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von CSU, FDP und Freien Wählern. Wer dagegen ablehnen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen von SPD und GRÜNEN. Stimmenthaltungen? -

Gibt es nicht. Dann ist Artikel 1 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Leopold Herz

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 2

Auch hierzu liegen bisher zwei Wortmeldungen vor, und zwar von den Herren Kollegen Wörner und Dr. Herz. Herr Kollege Wörner hat das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen hier eine Änderung, weil es eigentlich logisch ist, dass eine Quelle zu einem Flusslauf gehört. Wenn man diese Quelle nicht mit erfasst, hat man das Problem Wasser noch nicht so ganz in sich aufgenommen. Deswegen ist es dringend notwendig, dass man in Artikel 2 Absatz 1 die Worte "mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers" streicht, denn wo auch immer das Wasser hinfließt, wird auf jeden Fall ein Teil des Wassers versickern. Es wird damit zum Grundwasser. Deswegen bedarf es hier des Schutzes und der Auflistung. Denn man weiß, worum es hier geht. Das schreibt im Übrigen auch die Wasserrahmenrichtlinie vor. Aber man sieht, wie Ihr Verständnis ist. Noch einmal: Ihr Verständnis von Wasser ist im Gesetzestext offensichtlich nicht das, das Sie ansonsten in Ihren Reden propagieren. Das ist das Ärgerliche. Wir bitten Sie um Zustimmung zu diesem Antrag, weil es notwendig ist, die Quelle mit in die Thematik einzubeziehen. Denn wo soll Wasser denn herkommen, wenn nicht aus Quellen? Wer das nicht verstanden hat und ein Gesetz so gestaltet, dass die Quelle außen vor ist, der hat das Thema Wasser überhaupt noch nicht intus.

(Beifall bei der SPD - Alexander König (CSU): Schwacher Beifall für die SPD!)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank. Nächster Redner ist Herr Kollege Dr. Herz.

Dr. Leopold Herz (FW): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Wörner, wir haben nicht immer dieselbe Meinung, aber das heißt nicht, dass wir sachlich grundsätzlich immer verschiedener Meinung sein müssen. Ich möchte einige Dinge anführen. Es ist nicht einzusehen, dass gerade die ersten Meter eines Gewässers im

Bayerischen Wassergesetz ausgeklammert werden sollen. Die Quellen und die Oberläufe von Gewässern brauchen besonderen Schutz. Sie müssen unbedingt in das Wildbachverzeichnis der Gewässer nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes aufgenommen werden. Wir Freien Wähler werden dem Antrag zustimmen.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Vielen Dank, Herr Kollege. Dann kommen wir - wenn keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 2 vorliegen, und das ist der Fall - zur Abstimmung über Artikel 2 des Gesetzes. Auch hier stimmen wir vorher wieder über die einschlägigen Änderungsanträge ab. Ich lasse also abstimmen über den einschlägigen Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3684. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und der GRÜNEN. Gegenstimmen? - Das sind die Fraktionen von CSU und FDP. Enthaltungen? - Keine. Dann ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Dann stimmen wir über den von der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3740 eingebrachten einschlägigen Änderungsantrag ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Abgeordneten der Freien Wähler, der SPD und der GRÜNEN sowie Frau Kollegin Dr. Pauli. Gegenstimmen? - Das sind CSU und FDP. Enthaltungen? - Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 2 wird mit dem Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung - das ist Anlage 1 zum Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2868 - vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen von CSU und FDP. Gegenstimmen? - Die Gegenstimmen bitte! - Das sind die SPD und die GRÜNEN. Enthaltungen? - Keine.

(Georg Schmid (CSU): Die Freien Wähler wissen es noch nicht!)

- Das dauert noch. Gut. Keine Enthaltungen also. Damit ist Artikel 2 so angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 3

Hierzu gibt es weder einschlägige Änderungsanträge noch Wortmeldungen. Wir stimmen daher über die vom federführenden Ausschuss empfohlene unveränderte Annahme des Artikels 3 ab. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind CSU, FDP, Freie Wähler und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer ablehnen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist Artikel 3 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Christian Magerl

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 4

Hierzu gibt es Wortmeldungen. Bisher liegen mir die Wortmeldungen des Herrn Kollegen Wörner und des Herrn Kollegen Dr. Magerl vor. Herr Kollege Wörner hat das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir möchten mit unserem Änderungsantrag Rechtsklarheit herstellen. Die CSU und das Ministerium sind der Meinung, dass in Artikel 4 nicht impliziert ist, dass Wasser zur Ware wird.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Sie sind also der Meinung, dass es ein Entnahmeentgelt geben kann, einen sogenannten Wasser-Cent. Wenn Sie nicht dieser Meinung sind, können Sie unserem Antrag zustimmen. Wir wollen in Artikel 4 als fünften Satz hinzugefügt haben: "Ein Entgelt für die Entnahme von Trinkwasser ist unzulässig." Wenn Sie dem nicht zustimmen, setzen Sie sich natürlich zu Recht dem Verdacht aus - - Das ist dann nicht nur ein Verdacht, sondern dann bestätigt sich unsere Vermutung, dass Sie in Zukunft zum Beispiel den Staatsforsten für die Entnahme von Wasser Geld geben wollen. Damit verteuern Sie das Wasser für den Verbraucher. Sie geben ja selbst zu, dass Wasser durch Ihr Gesetz teurer wird. Das steht in der Begründung Ihres Gesetzes. Herr Dr. Hünnerkopf, ich darf Sie an Ihre Pressekonferenz erinnern: Sie haben gesagt: Natürlich wird durch unser Gesetz das Wasser möglicherweise teurer. Ja, ist gut. Sie geben es wenigstens zu. Das heißt: Sie schröpfen den Verbraucher - -

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Darf ich um Ruhe bitten?

Ludwig Wörner (SPD): Jetzt müssen wir doch ein bisschen ins Grundsätzliche gehen. Wir gehen davon aus, dass nach der UNO-Charta - Sie war bisher sogar in Bayern nicht strittig - Wasser ein Menschenrecht ist. Herr Staatsminister Söder hat ja gerade erzählt,

wie er als EU-Minister dafür gekämpft hat. Wenn das so ist, war bisher unser Rechtsverständnis: Wasser gehört niemandem bzw. allen. Wie lässt sich dann der Rechtsanspruch begründen, dass man für Wasser Geld verlangen kann oder für den Schutz von Wasser? Also, da muss man schon einmal ins Grundsätzliche gehen. Wir erklären uns trotzdem bereit, zu sagen: Okay, wenn jemandem ein Nachteil entsteht, soll er eine Entschädigung bekommen, aber nicht auf der Basis, wie Sie es machen. Hier haben wir unterschiedliche Meinungen. Wir haben einen Kompromissvorschlag gemacht. Der Bauernverband hat ihn leider mit einer seltsamen Begründung abgelehnt, er hat nämlich seine Bodenrichtwerte selbst infrage gestellt. Aber da kommen Sie sicher später noch dahinter.

Herr Minister Söder, Sie haben als Europaminister dafür gekämpft, dass Wasser als Lebensgrundlage nicht als Ware gehandelt wird. Wissen wir das? Ich verstehe nicht, warum Sie der FDP auf den Leim gehen. Sie kennen anscheinend das Gesetz zur Einführung einer Entflechtungsbefugnis und eines Stellungnahmerechts des Bundeskartellamts in Gesetzgebungsverfahren nicht. Dem Gesetz, das von einem FDP-Wirtschaftsminister eingebracht worden ist, ist zu entnehmen, dass Wasser aufgrund des Durchleitungsrechts zur Ware werden soll. Wir haben den Schutzwall erhöht. Das Wettbewerbsrecht und die Ware hängen zusammen. Das weiß selbst ich als Nicht-Jurist. Wenn dies so ist, stimmen Sie mit Artikel 4 in seiner heute vorliegenden Form einschließlich dessen, was auf Bundesebene beabsichtigt worden ist, einer Privatisierung des Trinkwassers zu. Das können Sie nicht bestreiten, da wir dies mit den Stellungnahmen belegen können.

Wir kümmern uns sehr wohl um die eingegangenen Stellungnahmen. Bisher hat sich das Ministerium geweigert, eine Anhörung der Verbände zuzulassen. Sie haben uns lediglich eine Unterrichtung über das Ministerium zugesagt. Wir wünschen uns jedoch ungefilterte Informationen, um selbst zu entscheiden, was richtig oder falsch ist. Ein Filter des Ministeriums ist nicht notwendig. Diese von uns beantragte Richtigstellung - der im Änderungsantrag vorgeschlagene neue Satz 5 - ist völlig unschädlich. Mich würde es

wundern, wenn Sie diesem Änderungsantrag nicht zustimmen. Warum nicht? Sie können unserem Antrag zustimmen, weil wir gegen eine Bepreisung sind. Wo liegt Ihr Problem? Wenn Sie jedoch eine Bepreisung begrüßen, müssen Sie den Änderungsantrag ablehnen. Wir bitten um Zustimmung.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Christian Magerl. Bitte schön.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte die Debatte nicht unnötig verlängern.

(Beifall bei der FDP)

Mit Ihrem Beifall verkürzen Sie meine Redezeit nicht. Ich bitte die SPD um eine Klarstellung. Da Trinkwasser auch zu anderen Zwecken als zur Trinkwasserversorgung entnommen wird, sollte Ihr Änderungsantrag in der Form geändert werden, dass Satz 5 des Artikel 4 folgende Fassung erhält: "Ein Entgelt für die Entnahme von Trinkwasser zu Trinkwasserzwecken ist unzulässig." Wenn Sie diese Änderung übernehmen, werden wir Ihrem Änderungsantrag zustimmen. - Herr Kollege Wörner nickt. Somit stimmen wir dem Änderungsantrag in der geänderten Fassung zu.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen zu Artikel 4 vor. Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir über den einschlägigen Änderungsantrag der Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3685 in der soeben leicht geänderten Fassung ab. Diese Änderung hat jeder vernommen. Diese Abstimmung erfolgt in namentlicher Form und in der üblichen Praxis. Die Urnen sind aufgestellt, sodass mit der namentlichen Abstimmung begonnen werden kann. Die Abstimmungszeit haben wir auf drei Minuten verkürzt. -

(Namentliche Abstimmung von 17.44 bis 17.47 Uhr)

Die drei Minuten sind vorbei. Wir schließen die Abstimmung. Gerade ist die Frage aufgekommen, wie viele namentliche Abstimmungen im Verlauf der Beratungen noch stattfinden werden. Bisher sind noch weitere sechs namentliche Abstimmungen zu den einzelnen Artikeln angekündigt. Außerdem erfolgt eine namentliche Schlussabstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben. Wir fahren zwischenzeitlich mit der Einzelberatung der folgenden Artikel fort.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 24.02.2010 zu Tagesordnungspunkt 3, Artikel 4: Änderungsantrag der Abgeordneten Ludwig Wörner, Helga Schmitt-Bussinger, Kathrin Sonnenholzner u. a. SPD; zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes (Drs. 16/2868); Duldungspflicht; (Zu § 4 Abs. 5 WHG); hier: Art. 4 Satz 5 (neu) (Drucksache 16/3685)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ackermann Renate	X		
Aiwanger Hubert		X	
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin		X	
Prof. Dr. Barfuß Georg		X	
Prof. (Univ Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried		X	
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar		X	
Dr. Bertermann Otto		X	
Dr. Beyer Thomas	X		
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann			
Blume Markus		X	
Bocklet Reinhold		X	
Breitschwert Klaus Dieter		X	
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut			
Dr. Bulfon Annette		X	
Daxenberger Sepp			
Dechant Thomas		X	
Dettenhöfer Petra		X	
Dittmar Sabine	X		
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Eisenreich Georg		X	
Dr. Fahn Hans Jürgen			
Felbinger Günther			
Dr. Fischer Andreas		X	
Dr. Förster Linus			
Freller Karl		X	
Füracker Albert		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul			
Gehring Thomas	X		
Glauber Thorsten			X
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike	X		
Gottstein Eva		X	
Güll Martin	X		
Güller Harald	X		
Guttenberger Petra		X	
Hacker Thomas		X	
Haderthauer Christine		X	
Halbleib Volkmar	X		
Hallitzky Eike	X		
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig			
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.		X	
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian		X	
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hessel Katja		X	
Dr. Heubisch Wolfgang			
Hintersberger Johannes		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Jung Claudia	X		
Kamm Christine	X		
Karl Annette	X		
Kiesel Robert		X	
Dr. Kirschner Franz Xaver		X	
Klein Karsten		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kohnen Natascha	X		
Kränzle Bernd			
Kreuzer Thomas		X	
Ländner Manfred		X	
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	
Lorenz Andreas		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Prof. Männle Ursula		X	
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz	X		
Matschl Christa		X	
Meißner Christian		X	
Dr. Merk Beate		X	
Meyer Brigitte		X	
Meyer Peter		X	
Miller Josef		X	
Müller Ulrike		X	
Mütze Thomas	X		
Muthmann Alexander			
Naaß Christa	X		
Nadler Walter		X	
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Noichl Maria	X		
Pachner Reinhard		X	
Dr. Pauli Gabriele		X	
Perlak Reinhold	X		
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pointner Mannfred		X	
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef		X	
Dr. Rabenstein Christoph			
Radwan Alexander		X	
Reichhart Markus		X	
Reiß Tobias		X	
Richter Roland		X	
Dr. Rieger Franz		X	
Rinderspacher Markus			
Ritter Florian	X		
Rohde Jörg		X	
Roos Bernhard	X		
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich		X	
Rüth Berthold		X	
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid			
Sackmann Markus		X	
Sandt Julika		X	
Sauter Alfred		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schindler Franz	X		
Schmid Georg		X	
Schmid Peter			
Schmitt-Bussinger Helga	X		
Schneider Harald	X		
Schneider Siegfried		X	
Schöffel Martin		X	
Schopper Theresa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer Angelika		X	
Schreyer-Stäblein Kerstin		X	
Schuster Stefan	X		
Schweiger Tanja		X	
Schwimmer Jakob		X	
Seidenath Bernhard		X	
Sem Reserl			
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus		X	
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig		X	
Sprinkart Adi	X		
Stachowitz Diana			
Stahl Christine	X		
Stamm Barbara		X	
Stamm Claudia	X		
Steiger Christa			
Steiner Klaus		X	
Stewens Christa		X	
Stierstorfer Sylvia		X	
Stöttner Klaus		X	
Strehle Max		X	
Streibl Florian		X	
Strobl Reinhold	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Taubeneder Walter		X	
Tausendfreund Susanna	X		
Thalhammer Tobias		X	
Tolle Simone			
Unterländer Joachim		X	
Dr. Vetter Karl		X	
Wägemann Gerhard		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika			
Dr. Weiß Bernd		X	
Dr. Weiß Manfred			
Dr. Wengert Paul	X		
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna			
Widmann Jutta		X	
Wild Margit	X		
Will Renate			
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Zacharias Isabell			
Zeil Martin			
Zeitler Otto		X	
Zellmeier Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	42	111	1

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir kommen zur Abstimmung über

Artikel 5

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Somit können wir direkt abstimmen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte um Aufmerksamkeit. Ich führe die Abstimmung nur unter der Voraussetzung durch, dass die Plätze eingenommen werden. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme des Artikels 5. Wer dem zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Dr. Pauli. Gegenstimmen? Enthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und der GRÜNEN. Damit ist Artikel 5 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Leopold Herz

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 6

Hierzu liegen mir Wortmeldungen vor. Herr Wörner und Herr Dr. Herz haben sich zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wir wollen, dass dem Artikel 6 folgender neuer Absatz 3 angefügt wird: "(3) Die Regelungen des § 4 Absatz 2 WHG bleiben davon unberührt." Die Änderung ist damit zu begründen, dass wir mit dem neuen Absatz 3 sicherstellen wollen, dass Wasser eines fließenden Gewässers nicht eigentumsfähig ist. Das hängt mit der Vordebatte zusammen. Diese Änderung ist wichtig, um Rechtssicherheit zu erhalten. Wir haben es mit einer sehr komplizierten und in sich verwobenen Rechtsmaterie zu tun. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass wir bei einigen Artikeln Gefahr laufen - das sagen die Verbände sowie Haus- und Grundbesitzer -, diese nicht verfassungskonform zu gestalten. Aus diesem Grund müssen wir einige Artikel des Gesetzes bearbeiten, damit sie in das System eingeordnet werden können. Deswegen bitten wir um Zustimmung zu diesem Antrag.

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Der nächste Redner ist Herr Kollege Dr. Herz. Bitte schön.

Dr. Leopold Herz (FW): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann es ebenfalls kurz machen. Der Antrag läuft darauf hinaus, dass, wie eben angesprochen, Wasser einer offenen Fläche, einer nicht eigenen Flurnummer nicht eigentumsfähig sind. Wir meinen ebenfalls, dass dies so sein sollte, und verweisen auf das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes. Die Freien Wähler werden dem Antrag zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern und den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 6. Wir machen das wie vorher. Wir stimmen zunächst über die einschlägigen Änderungsanträge ab.

Zuerst stimmen wir über den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3686 ab. Wer dem zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Dr. Pauli. Wer den Änderungsantrag ablehnen möchte, bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Abgeordneten der CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Stimmenthaltungen. - Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Jetzt stimmen wir über den einschlägigen Änderungsantrag der Freien Wähler auf Drucksache 16/3742 ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Wer will ablehnen? - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 6. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer Artikel 6 zustimmen möchte, bitte ich um ein Handzeichen.

- Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Wer möchte ablehnen? - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Enthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 6 angenommen.

Wir haben vorher verabredet, dass wir über jene Artikel, zu denen keine Wortmeldungen und keine einschlägigen Änderungsanträge vorliegen, gemeinsam abstimmen können.

Das können wir jetzt für die Artikel 7 bis 15 machen, sofern kein Einspruch erhoben wird.

- Das ist der Fall.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Dann lasse ich jetzt abstimmen über:

Artikel 7 mit 15

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, die Freien Wähler und Frau Dr. Pauli. Wer möchte ablehnen? - Wer enthält sich? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit sind die Artikel 7 bis 15 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Ludwig Wörner

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Dr. Karl Vetter

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Ich rufe auf:

Artikel 16

Hierzu gibt es Wortmeldungen und auch Änderungsanträge. Bisher haben sich Herr Wörner, Herr Dr. Magerl und Herr Dr. Herz gemeldet. Herr Wörner, Sie haben das Wort.

Ludwig Wörner (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch hier ist es notwendig, nachzuarbeiten. Wir wollen, dass in Artikel 16 Absatz 1 nach dem Wort "verhüten" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 hinzugefügt wird: "3. insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, die umfassende ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wieder herzustellen."

Kolleginnen und Kollegen, ich will das anhand eines Beispiels deutlich machen. Wenn jemand eine Windkraftanlage baut, muss er Rückstellungen bilden, damit Geld vorhanden ist, wenn das Ding abgebrochen wird. Der Abbruch muss also sichergestellt sein. Was für Windkraft gilt, muss auch für andere Dinge gelten. Das hat eine gewisse Logik - die Gleichbehandlung. Deswegen fordern wir, dass nach dem Verursacherprinzip bei Stilllegung solcher Wasseranlagen sichergestellt wird, dass der Rückbau den guten ökologischen Zustand wiederherstellt und dass sichergestellt ist, dass hierfür Geld vorhanden ist. Wir wollen die Durchgängigkeit dort stärken, wo sie möglich ist.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Wir wollen damit der Wasserrahmenrichtlinie gerecht werden, und wir wollen denjenigen gerecht werden, die sagen, wir müssen mehr dafür tun, dass sich Fische und andere Wassertiere in den Flüssen wieder von der Quelle bis zum Meer und zurück bewegen können. Dies haben wir ja inzwischen durch viele Baumaßnahmen verhindert. Wir wollen, dass dies wieder sichergestellt wird.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Deswegen wollen wir diese Änderung im Gesetz, um sicherzustellen, dass dann, wenn es so weit ist, das nötige Geld vorhanden ist. - So viel zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Magerl. - Ich bitte, die Plätze einzunehmen und Unterhaltungen bitte draußen stattfinden zu lassen.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir werden den beiden SPD-Anträgen auf alle Fälle zustimmen; denn es ist sinnvoll, diese Punkte in das Gesetz einzubringen, insbesondere die umfassende ökologische Durchgängigkeit des Gewässers wiederherzustellen. Das ist ein Punkt, der dringend erforderlich ist. Gerade unsere Fischarten gehören zu den am meisten bedrohten Tierarten. Sehen Sie sich die Roten Listen an. Einer der Hauptgründe dafür ist, dass die Durchlässigkeit unserer Gewässer nicht mehr gegeben ist, und das bereits seit vielen Jahrzehnten.

Wir stimmen auch dem anderen Antrag zur Gewässerökologie zu. Wir haben zu Artikel 16 selbst einen Änderungsantrag eingebracht, nämlich zu Absatz 1 und Absatz 5. Wir wollen, dass in Absatz 1 das Wort "können" bzw. in Absatz 5 das Wort "kann" durch das Wort "sollen" bzw. "soll" ersetzt wird. Wir wollen in diesem Punkt also nicht nur eine Kann-Regelung, sondern wir wollen, dass das Ganze im Rahmen einer Soll-Vorschrift, das heißt deutlich verstärkt, geregelt wird. - Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Dr. Vetter. Bitte schön.

Dr. Karl Vetter (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Auch wir haben einen Änderungsantrag eingebracht. Wir wollen in Artikel 16 Absatz 1 nach dem Wort "Allgemeinheit" die Worte "und der Gewässerökologie" einfügen. Begründung: Aus dem Entwurf der Staatsregierung ist nicht unbedingt ersichtlich,

dass bei Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, zum Beispiel bei einer alten Wasserkraftanlage, auch tatsächlich Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Verbesserung der Gewässerökologie beitragen. Der Begriff "Allgemeinwohl" ist uns zum Erreichen der Ziele zu schwammig. Beispielsweise geht es um Maßnahmen, die die Durchgängigkeit für Fische garantieren oder Möglichkeiten für Kiesgeschiebe schaffen, wie es in der EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist. Diese Maßnahmen können kostspielig sein, weswegen eine klare gesetzliche Regelung notwendig ist.

Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit kommen wir zur Abstimmung.

Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 16/3687 und 16/3688, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3721 sowie der Fraktion Freie Wähler auf der Drucksache 16/3743 abstimmen, auf die ich jeweils inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3687 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und Frau Abgeordnete Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3688 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. - Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3721 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD, des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3743 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der SPD, der Freien Wähler und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Artikel 16 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 16 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Werte Kolleginnen und Kollegen, wir kommen zur Abstimmung über:

Artikel 17

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz empfiehlt, Artikel 17 neu zu fassen. Ich verweise insoweit auf Drucksache 16/3633. Wer dieser Neufassung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

- Die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion ist das so beschlossen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich lasse abstimmen über:

Artikel 18

Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und Frau Pauli. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Artikel 18 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Ludwig Wörner

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Hubert Aiwanger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 19

Es hat sich hier zu Wort gemeldet der Kollege Wörner.

Ludwig Wörner (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Artikel 19 beweist erneut, dass man im Ministerium gern mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet. Dem wollen wir mit unserem Änderungsantrag Rechnung tragen. Der bisherige Artikel 19 "Benutzung zu Zwecken der Fischerei" sagt aus, dass das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei keiner Erlaubnis bedarf, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Was bedeutet nun "signifikant" in der Rechtsliteratur? Ich habe dazu nichts gefunden; tut mir leid. Deshalb unser Änderungsantrag: Wir wollen eine Klarstellung, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Wir befürchten Rechtsunsicherheit deshalb, weil dann, wenn es zum Schaden kommt, die Frage nach der Bedeutung von "signifikant" gegeben ist. Diesen Begriff gibt es im Rechtssprachraum in dieser Form nicht. Deshalb ist es notwendig, diesen Artikel zu ändern. Er sollte lauten:

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluss nachteilig beeinflusst wird.

Das ist ein logischer Ansatz, denn niemand von Ihnen wird doch wollen, dass jemand etwas ins Wasser schmeißt, was zum Schaden führt. Das ist der Grund für unseren Änderungsantrag. Wir wollen sicherstellen, dass man nicht erst einen signifikanten Schaden anrichtet, bevor die Aufsichtsbehörde tätig wird, sondern dass das prinzipiell zu unterlassen ist.

Es kann doch nicht so sein, dass man einfach sagt, nun ja, wenn es nicht unbedingt zu einem größeren Fischsterben führt, macht es nichts. Dann kann man das Zeug ins Wasser gießen, ohne böswillig zu sein.

Die von uns vorgeschlagene Korrektur ist notwendig, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Recht soll für jedermann praktikabel sein. Man sollte nicht erst prozessieren müssen, bis man Sicherheit hat. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: der Kollege Dr. Magerl.

(Zuruf des Abgeordneten Georg Schmid (CSU))

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): - Ich komme noch öfter.

(Georg Schmid (CSU): Hochkonzentriert! - Hubert Aiwanger (FW): Du könntest Dir vielleicht gleich Deinen Stuhl da vorne hinstellen!)

- Nein, nein.

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir werden dem SPD-Antrag auf alle Fälle zustimmen. Wir haben selbst einen Antrag eingereicht, mit dem wir das Wort "signifikant" gestrichen haben wollen.

Der Vertreter des Umweltministeriums hat bei der Anhörung, die wir durchgeführt haben, einige Ausführungen zu Artikel 19 gemacht. Da ging es auch um das Wort "signifikant" im Sinne der Juristen. Ich als Naturwissenschaftler und Statistiker definiere das ganz anders. Aber das sei dahingestellt. Wir sind der Auffassung, dass man nicht solange warten darf, bis irgendwo signifikante Beeinträchtigungen entstanden sind, sondern wir sagen, Beeinträchtigungen in unseren Gewässern dürfen grundsätzlich nicht stattfinden.

Deshalb wollen wir, dass das Wort "signifikanten" gestrichen wird. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Nächste Wortmeldung: Kollege Aiwanger.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Ganz kurz: Es geht uns um eine Konkretisierung des Artikels 19 durch Ergänzung folgenden Halbsatzes "insbesondere durch nachteilige Beeinflussung der Gewässereigenschaften oder des Wasserabflusses". Es bedarf dieser Konkretisierung, um sich vor spitzfindigen Juristen zu schützen. Der Antrag der GRÜNEN geht uns allerdings zu weit. Danach soll das Wort "signifikant" ganz gestrichen werden. Dabei sehen wir die Gefahr, dass Extrempositionen durchgefochten werden könnten.

Die GRÜNEN schreiben in ihrer Begründung, dass das Wort "signifikant" nicht zur Rechtsklarheit beitrage, weil sie, wie sie im nächsten Satz sagen, eine Abschwächung befürchten. Wir interpretieren daraus im Umkehrschluss eine mögliche Verschärfung. Deshalb geht uns der Antrag der GRÜNEN zu weit. Da wir aber dennoch eine Konkretisierung wünschen, haben wir unseren Änderungsantrag eingebracht. Wir bitten um Annahme.

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die einschlägigen Änderungsanträge zu Artikel 19 von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3689, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3722 und der Fraktion Freie Wähler auf Drucksache 16/3744 abstimmen. Inhaltlich verweise ich auf die entsprechenden Drucksachen.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/3689 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte

ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag der SPD abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3722 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktionen des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und der SPD. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler. - Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf Drucksache 16/3744 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Zustimmung bei der Fraktion der Freien Wähler. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Die Fraktionen der CSU, der FDP und der SPD. Stimmenthaltungen? - Bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 19 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Es wäre schön, wenn an der Abstimmung alle so teilnähmen, dass ich auch alle sehe. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Artikel 19 angenommen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Bernhard Roos

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Hubert Aiwanger

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe auf:

Artikel 20

Auch hier liegen Wortmeldungen vor. Es hat sich der Herr Kollege Roos zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege Roos.

Bernhard Roos (SPD): Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Vorab will ich bemerken, dass bei diesem Gesetzgebungsverfahren das Pferd vom Schwanz her aufgezäumt wurde und dass die Zustimmung seitens der CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion bereits vor der Anhörung erfolgt ist. Dass die FDP Privatisierungstendenzen zugeneigt ist, ist klar. Aber dass es mittlerweile auch die CSU sehr offen tut, verstehe ich nicht; denn mehr als 80 % der Bürger wollen, dass die Daseinsvorsorge in öffentlicher Hand verbleibt und sie nicht privatisiert wird, sondern dass hier der Bürger eindeutig den Zuschlag erhält und es dabei bleibt.

(Beifall bei der SPD)

Generell findet eine gewisse Privilegierung des Bauernstandes statt. Den Lobbyismus-Vorwurf, den der Herr Minister Söder vorher vollkommen ungeschminkt in diese Debatte eingebracht hat, weise ich zurück, denn das ist nicht Lobbyismus, sondern Interessenvertretung im Sinne der Bürgerinnen und Bürger; an vorderer Stelle steht natürlich der Bund Naturschutz.

(Beifall bei der SPD)

Man kann das *en detail* bis hinunter in die kleinsten Verästelungen treiben. Ich denke beispielsweise an den Umgang mit Biberkonflikten bei uns in Niederbayern. Wenn man sich dann mit Brunnenvergiftern gemein macht, darf man sich nicht wundern, dass die Debatte hin und wieder etwas emotional wird.

Ich empfehle zu den Änderungsanträgen zu Artikel 20 Absatz 2 konkret, natürlich dem Antrag der SPD-Fraktion, aber auch den Anträgen der GRÜNEN und der Freien Wähler

zuzustimmen, in Artikel 20 Absatz 2 das Wort "können" durch das Wort "sollen" zu ersetzen. Es heißt also nicht "müssen", denn das wäre noch schärfer formuliert und eine noch höhere Verpflichtung. Das leitet sich daraus ab, dass in Bayern die weitaus längsten Fließstrecken von den Gewässern dritter Ordnung abgedeckt werden. Dadurch haben die Gewässer dritter Ordnung ein großes Potenzial für die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Derzeit ist es beispielsweise nicht möglich, die genaue Anzahl von Barrieren, die die Durchgängigkeit dieser Gewässerordnung behindern, zu erfassen. Die flächendeckende Erfassung ist nun dringend notwendig, um eine zielführende Bewirtschaftungsplanung umzusetzen. Deswegen sollte das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt werden.

Zu Artikel 20 Absatz 3 wolle der Landtag beschließen: "Artikel 20 wird wie folgt geändert: 1. Abs. 3 wird gestrichen. 2. Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4." Das liegt daran - Begründung -, dass diese Regelung sehr problematisch ist und gestrichen werden sollte. Zwar sieht Artikel 42 a Absatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Fristablauf eine Genehmigungsfiktion vor, doch ist eine solche Fiktion gerade im Wasserrecht unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, weil sie einer Abwägung der Vor- und Nachteile nicht standhält. Das ist nicht korrekt. Gerade im Wasserrecht darf es keinerlei Rechtsunsicherheit geben. Das Wasser steht über allen Kriterien. Dessen Verlässlichkeit und dessen Gesundheit darf nicht beschädigt werden.

(Beifall bei der SPD)

Diese Genehmigungsfiktion muss daher gestrichen werden, sogar dann - das stelle ich zur Debatte -, wenn sich das Vorhaben in einem Schutzgebiet nach § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes befinden sollte. Rechtsklarheit für die Bürgerinnen und Bürger, für die Behörden und diejenigen, die in der Wasserwirtschaft tätig sind, ist unsere Devise. Ich fordere Sie auf, unseren hierzu gestellten Änderungsanträgen zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Jetzt Herr Dr. Magerl. Bitte schön.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir werden allen vorliegenden Anträgen zustimmen. Unser Antrag und der SPD-Antrag sind praktisch wortgleich. Da haben wir also den gleichen Gedanken. Aber der Gedanke, dass man diese Änderung in dem Zusammenhang fordert, liegt auf der Hand. Ich bitte um Zustimmung zu allen Anträgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Aiwanger.

Hubert Aiwanger (FW): (Vom Redner nicht autorisiert) Unser Antrag zielt darauf ab, hier das Wort "endgültig" zu konkretisieren. Es ist im Prinzip eine redaktionelle Änderung, um Schwierigkeiten beim Gesetzesvollzug zu vermeiden. Die Anträge von SPD und GRÜNEN müssen wir in diesem Fall leider ablehnen. Wir sehen im Versuch der GRÜNEN, den Absatz 3 zu streichen, das Problem, dass hier die Verwaltungsvereinfachung behindert wird und der Verwaltung zu viele Hürden in den Weg gestellt werden. Wir sehen auch im SPD-Antrag, wonach das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt werden soll, ein Problem, und zwar eine gewisse Verschärfung, die für die Regierungen eine gewisse Arbeitsbeschaffung nach sich ziehen könnte.

Präsidentin Barbara Stamm: Es liegen mir keine weiteren Wortmeldungen vor. Dann wir kommen zur Abstimmung. Vorweg lasse ich über die hierzu einschlägigen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 16/3690 und 16/3691, der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3723 sowie der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3745 abstimmen, auf die ich inhaltlich verweise.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3690 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Abgeordnete

Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Eine Stimmenthaltung aus den Reihen der Freien Wähler. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf der Drucksache 16/3691 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Abgeordnete Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf der Drucksache 16/3723 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP und der Freien Wähler sowie Abgeordnete Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer dem Änderungsantrag der Fraktion der Freien Wähler auf der Drucksache 16/3745 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der Freien Wähler, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Abgeordnete Dr. Pauli. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Artikel 20 wird vom federführenden Ausschuss zur unveränderten Annahme empfohlen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU-Fraktion und FDP-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - Freie Wähler, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Frau Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist Artikel 20 angenommen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4	München, den 26. Februar	2010

Datum	Inhalt	Seite
25.2.2010	Bayerisches Wassergesetz (BayWG) 753-1-UG	66
9.2.2010	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung, der Laufbahnverordnung und der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes 2030-2-10-F , 2030-2-1-2-F , 2038-3-1-2-F	99
9.2.2010	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) 7101-1-W	103
4.2.2010	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder 2013-4-1-F	106
9.2.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	107

753-1-UG

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Vom 25. Februar 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Einteilung der oberirdischen Gewässer
- Art. 3 Gewässerverzeichnisse
- Art. 4 Duldungspflicht
- Art. 5 Eigentum an den Gewässern erster oder zweiter Ordnung
- Art. 6 Eigentum an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden
- Art. 7 Überflutungen
- Art. 8 Natürliche Verlandungen
- Art. 9 Künstliche Verlandungen
- Art. 10 Wiederherstellung eines Gewässers
- Art. 11 Uferabriss
- Art. 12 Uferlinie
- Art. 13 Verlassenes Gewässerbett, Inseln

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 14 Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten
- Art. 15 Beschränkte Erlaubnis
- Art. 16 Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis
- Art. 17 Umsetzung durch Rechtsverordnung

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

- Art. 18 Gemeingebrauch
- Art. 19 Benutzung zu Zwecken der Fischerei
- Art. 20 Genehmigung von Anlagen
- Art. 21 Gewässerrandstreifen
- Art. 22 Unterhaltungslast
- Art. 23 Übertragung und Aufteilung der Unterhaltungslast
- Art. 24 Ausführung, Ersatzvornahme und Sicherung der Unterhaltung
- Art. 25 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
- Art. 26 Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
- Art. 27 Festsetzung der Kostenbeiträge, des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

- Art. 28 Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

- Art. 29 Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen
- Art. 30 Erdaufschlüsse

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

- Art. 31 Öffentliche Wasserversorgung, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Art. 32 Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
- Art. 33 Staatliche Anerkennung von Heilquellen

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

- Art. 34 Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

- Art. 35 Beschneiungsanlagen
- Art. 36 Hafen- und Ländeordnungen
- Art. 37 Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

- Art. 38 Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften

Abschnitt 5

Gewässerausbau

- Art. 39 Ausbaupflicht
- Art. 40 Ausführung des Ausbaus
- Art. 41 Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften
- Art. 42 Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

Abschnitt 6

**Schutz vor Hochwasser und Dürre,
Wasser- und Eisgefahr**

- Art. 43 Besondere Regelungen für bauliche Hochwasser-
schutzmaßnahmen
 Art. 44 Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und
Dürre
 Art. 45 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten,
Risikomanagementpläne
 Art. 46 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen
Gewässern
 Art. 47 Vorläufige Sicherung
 Art. 48 Hochwassernachrichtendienst
 Art. 49 Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer
von Wasserbenutzungsanlagen
 Art. 50 Verpflichtungen der Gemeinden

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

- Art. 51 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungs-
pläne
 Art. 52 Sicherung von Planungen
 Art. 53 Wasserbuch
 Art. 54 Abwasserkataster

Abschnitt 8

Haftung für Gewässerveränderungen

- Art. 55 Sanierung von Gewässerverunreinigungen

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

- Art. 56 Enteignung
 Art. 57 Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

Teil 5

Gewässeraufsicht

- Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse
 Art. 59 Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Ab-
wasseranlagen
 Art. 60 Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen
 Art. 61 Bauabnahme
 Art. 62 Besondere Pflichten im Interesse der technischen
Gewässeraufsicht

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

- Art. 63 Sachliche und örtliche Zuständigkeit
 Art. 64 Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren
 Art. 65 Private Sachverständige
 Art. 66 Prüflaboratorien
 Art. 67 Antragstellung, Pläne
 Art. 68 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewil-
ligungsanträge
 Art. 69 Verfahrensbestimmungen
 Art. 70 Erlaubnis mit Zulassungsfiktion
 Art. 71 Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

- Art. 72 Sicherheitsleistung
 Art. 73 Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von
Plänen

Teil 7

Bußgeldbestimmung

- Art. 74 Ordnungswidrigkeiten

Teil 8

Schlussbestimmungen

- Art. 75 Alte Rechte und alte Befugnisse
 Art. 76 Einschränkung von Grundrechten
 Art. 77 Verweisungen
 Art. 78 Änderung anderer Rechtsvorschriften
 Art. 79 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 Art. 80 Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Ver-
ordnungen
 Art. 81 Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Anlage 2 Technische Gewässeraufsicht bei Abwasser-
anlagen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich
(Abweichend von § 2 Abs. 2 WHG)

(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Was-
serhaushaltsgesetzes (WHG) bezeichneten Gewässer,
für als Heilquellen anerkannte Wasser- und Gasvor-
kommen und für das nicht aus Quellen wild abflie-
ßende Wasser.

(2) ¹Das Wasserhaushaltsgesetz und dieses Gesetz
sind nicht anzuwenden auf

1. Be- und Entwässerungsgräben,
2. kleine Teiche und Weiher, wenn sie mit einem an-
deren Gewässer nicht oder nur durch künstliche
Vorrichtungen verbunden sind,

soweit sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter
Bedeutung sind. ²§§ 3 bis 7, 25, 32, 37, 50 bis 61, 89,
90, 100 bis 106 WHG und Art. 4 bis 14, 18, 19, 31 bis
34, 55, 58, 59, 60, 62, 63, 74 dieses Gesetzes, ferner die
Vorschriften über das Einleiten und Einbringen von
Stoffen in ein Gewässer bleiben unberührt.

Art. 2

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer mit Ausnahme des aus Quellen wild abfließenden Wassers werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung eingeteilt in:

1. Gewässer erster Ordnung:

die Bundeswasserstraßen und die in dem anliegenden Verzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten Gewässer,

2. Gewässer zweiter Ordnung:

Gewässer, die in das nach Art. 3 aufzustellende Verzeichnis eingetragen sind,

3. Gewässer dritter Ordnung:

alle anderen Gewässer.

(2) Altarme, die mit dem Gewässer bei Mittelwasserstand verbunden sind, Nebenarme, Flutmulden, Hafengewässer und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers (ausgenommen Seitenkanäle) gehören zu der Ordnung des Gewässers an der Stelle, an der das Seitengewässer vom Hauptgewässer abzweigt, soweit in Anlage 1 zu diesem Gesetz oder im Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung (Art. 3) nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Soll ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke mit nur örtlicher Bedeutung die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße erhalten oder verlieren, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die hierfür nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeswasserstraßengesetzes erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abschließen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, in diesem Fall durch Rechtsverordnung die Ordnung des Gewässers zu bestimmen.

Art. 3

Gewässerverzeichnisse

(1) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und ein Wildbachverzeichnis aufzustellen. ²In das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer aufzunehmen, die wasserwirtschaftlich, insbesondere wegen ihrer Wasser-, Geschiebe-, Schwebstoff- oder Eisführung, wegen ihrer ökologischen Funktionen oder wegen ihrer Nutzbarkeit von größerer Bedeutung sind. ³In das Verzeichnis der Wildbäche sind die Gewässer dritter Ordnung einzutragen, die zumindest streckenweise wildbachtypische Eigenschaften aufweisen. ⁴Die Aufnahme in ein Gewässerverzeichnis nach Sätzen 1 bis 3 kann auf einzelne Gewässerabschnitte beschränkt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit gibt ein Verzeichnis aller Wasserkörper bekannt. ²Es umfasst Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper und ordnet sie Planungseinheiten zu.

Art. 4

Duldungspflicht
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

¹Durch Benutzungsbedingungen und Auflagen sind Art, Maß und Dauer der Duldungspflicht, insbesondere die Folgen der Beendigung der Benutzung zu regeln. ²Die zur Duldung Verpflichteten können für Gewässerbenutzungen, für die eine behördliche Zulassung erteilt worden ist, von den die Gewässerbenutzung ausübenden Personen ein Entgelt verlangen. ³Ist der Freistaat Bayern zur Duldung verpflichtet, kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. ⁴Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit geregelt.

Art. 5

Eigentum an den Gewässern
erster oder zweiter Ordnung
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Soweit das Eigentum an einem Gewässer erster oder zweiter Ordnung einem anderen als dem Bund oder dem Freistaat Bayern zusteht, kann der Freistaat Bayern das Eigentum nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung in Anspruch nehmen.

Art. 6

Eigentum an Gewässern,
die kein selbstständiges Grundstück bilden
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Bildet ein fließendes Gewässer kein selbstständiges Grundstück, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(2) Gehören die Ufer verschiedenen Eigentümern, so ist vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Regelung Eigentumsgrenze:

1. für gegenüberliegende Ufergrundstücke eine durch die Mitte des Gewässers bei Mittelwasserstand zu ziehende Linie,
2. für nebeneinander liegende Ufergrundstücke eine von dem Endpunkt der Landgrenze rechtwinklig zu der in Nr. 1 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

Art. 7

Überflutungen
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) ¹Werden an Gewässern, die ein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke bei Mittelwasserstand dauernd überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen den Gewässereigentümern zu. ²Die neue Grenze zwischen dem Gewässer und dem Ufergrundstück ist die Uferlinie.

(2) Ist die Überflutung künstlich herbeigeführt, so hat derjenige, der sie verursacht hat, die bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) ¹Werden an Gewässern, die kein selbstständiges Grundstück bilden, Grundstücke dauernd überflutet, so ist Art. 6 anzuwenden. ²Für künstliche Überflutungen gilt Abs. 2.

Art. 8

Natürliche Verlandungen
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Eine durch allmähliches Anlanden oder durch Zurücktreten des Wassers entstandene Verlandung an fließenden Gewässern wächst den Eigentümern der Ufergrundstücke zu, wenn die Verlandung mit dem bisherigen Ufer bei Mittelwasserstand zusammenhängt und sich darauf Pflanzenwuchs gebildet hat.

(2) ¹An stehenden Gewässern, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Verlandungen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenze den Gewässereigentümern. ²Die früheren Anlieger haben Zutritt zum Gewässer, soweit es erforderlich ist, um den Gemeingebrauch in der bisherigen Weise auszuüben.

(3) ¹Verlandet ein Gewässer an einer Stelle, an der mehrere Ufergrundstücke aneinandergrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze auf der Verlandung in Verlängerung der bisherigen Grundstücksgrenze auf dem Land. ²Schneiden sich hierbei die Grundstücksgrenzen, so verläuft die Grundstücksgrenze vom Schnittpunkt aus in der Winkelhalbierenden der sich schneidenden Grenzen.

Art. 9

Künstliche Verlandungen
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

Verlandungen, die durch künstliche Einwirkungen entstanden sind, stehen im Eigentum der Gewässereigentümer.

Art. 10

Wiederherstellung eines Gewässers
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Hat ein Gewässer durch natürliche Ereignis-

se sein bisheriges Bett verlassen, so sind die davon Betroffenen insgesamt oder einzeln berechtigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wieder herzustellen.

(2) ¹Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn die Wiederherstellung nicht binnen fünf Jahren, gerechnet vom Schluss des Jahres, in dem sich das Gewässer verändert hat, ausgeführt ist. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Frist zur Wiederherstellung des Gewässers im Einzelfall angemessen verlängern, wenn mit der Wiederherstellung fristgerecht begonnen wurde.

Art. 11

Uferabriss
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Stück Land durch Naturgewalt von dem Ufer abgerissen und mit einem anderen Ufergrundstück vereinigt, so wird es dessen Bestandteil, wenn es von diesem Grundstück in der Natur nicht mehr unterschieden werden kann oder wenn die Vereinigung drei Jahre bestanden hat, ohne dass Eigentümer oder sonst berechtigte Personen das abgerissene Stück wieder weggenommen haben.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen wird ein abgerissenes Stück Land, das sich ohne Zusammenhang mit einem Ufer im Gewässer festgesetzt hat, Bestandteil des Gewässereigentums.

Art. 12

Uferlinie
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Die Grenze zwischen dem Gewässer und den Ufergrundstücken wird durch die Linie des Mittelwasserstands unter besonderer Berücksichtigung der Grenze des Pflanzenwuchses (Uferlinie) bestimmt.

(2) Die Uferlinie wird, falls erforderlich, durch die Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und auf Kosten desjenigen, der die Kosten der Uferlinienfeststellung zu tragen hat, kenntlich gemacht.

Art. 13

Verlassenes Gewässerbett, Inseln
(Zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird ein Gewässerbett vom Wasser verlassen oder tritt in einem Gewässer eine Insel hervor, die den Mittelwasserstand überragt, so bleibt das Eigentum an den hierdurch zutage getretenen Landflächen unverändert.

(2) Art. 11 und 12 gelten für Inseln entsprechend.

Teil 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 14

Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten

¹Die auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteile der Flussgebietseinheiten der Donau, des Rheins, der Elbe und der Weser werden in Planungseinheiten bewirtschaftet. ²Die Zuordnung der Wasserkörper zu den Planungseinheiten richtet sich nach Art. 3 Abs. 2.

Art. 15

Beschränkte Erlaubnis
(Abweichend von § 10 Abs. 1 und § 15 WHG)

(1) Eine Erlaubnis im Sinn des § 10 Abs. 1 WHG (beschränkte Erlaubnis) kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 WHG nicht vorliegen oder nur eine beschränkte Erlaubnis beantragt wird.

(2) ¹Nur eine beschränkte Erlaubnis ist zu erteilen, wenn ein Gewässer zu vorübergehenden Zwecken und für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Jahr benutzt werden soll. ²Die beschränkte Erlaubnis ist dann dem Zweck des Unternehmens entsprechend zu befristen. ³Die beschränkte Erlaubnis ist als solche zu bezeichnen.

(3) Art. 70 bleibt unberührt.

Art. 16

Vorkehrungen bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis

(1) Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so können die Inhaber der bisherigen Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden,

1. die Anlagen für die Benutzung des Gewässers ganz oder teilweise
 - a) bestehen zu lassen,
 - b) auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen,
2. auf ihre Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen des Erlös-

schens der Erlaubnis oder Bewilligung zu verhüten.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist derjenige, in dessen Interesse der Fortbestand der Anlage liegt, verpflichtet, für die künftige Unterhaltung und, soweit erforderlich, für den Betrieb der Anlage zu sorgen.

(3) ¹Kann die Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 wegen Mittellosigkeit nicht erfüllt werden, so haben die in Art. 24 bezeichneten Körperschaften nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit einzutreten. ²Diejenigen, die von der Erfüllung der Verpflichtung einen Vorteil haben, können zu den Kosten herangezogen werden. ³Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 gelten entsprechend.

(4) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

(5) Bei Wasserkraftanlagen, die mehr als drei Jahre nicht betrieben worden sind, kann eine Wiederaufnahme des Betriebs nur dann erfolgen, wenn sie den Anforderungen der §§ 33 bis 35 WHG entsprechen.

Art. 17

Umsetzung durch Rechtsverordnung
(Abweichend von § 23 WHG)

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird vorbehaltlich des Satzes 2 ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 WHG Rechtsverordnungen zu erlassen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsverordnungen zum Schutz des Grundwassers nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 WHG, zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 12 WHG und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG zu erlassen. ³Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinn des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Art. 18

Gemeingebrauch
(Zu § 25 Sätze 1 und 3 WHG)

(1) ¹Jede Person darf unter den Voraussetzungen des § 25 WHG und soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann und, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzen-

welt nicht zu erwarten ist, außerhalb von Schilf- und Röhrichtbeständen oberirdische Gewässer zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen. ²Der Betrieb von Modellbooten mit Elektroantrieb ist nicht zulässig in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten; weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. ³Zum Gemeingebrauch gehören auch

1. das Einleiten von Grundwasser und Quellwasser,
2. das schadloze Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser, das nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, entsprechend den vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt gemachten Regeln der Technik; dies gilt nicht für Niederschlagswassereinleitungen von Flächen in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, von Bundesfern- und Staatsstraßen, sowie von Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen,
3. das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für
 - a) das Tränken von Vieh,
 - b) den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können bestimmen, an welchen Gewässern oder Gewässerteilen weitere Tätigkeiten der Sportausübung und Freizeitgestaltung, insbesondere das Tauchen mit Atemgerät oder das Betreiben von Modellbooten mit Verbrennungsmotor als Gemeingebrauch zulässig sind.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Gewässer in Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen, wenn sie den Eigentümern dieser Grundstücke oder Anlagen gehören, sowie auf ablassbare, ausschließlich der Fischzucht dienende Teiche.

(3) Wird der Gemeingebrauch im Rahmen von gewerblich organisierten Veranstaltungen ausgeübt und sind aus den in Art. 19 Abs. 4 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) genannten Gründen Regelungen erforderlich, unterrichtet die Gemeinde die zuständige Kreisverwaltungsbehörde; Art. 19 LStVG bleibt unberührt.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder Anordnung im Einzelfall Gewässer oder Gewässerteile nach Abs. 1 Satz 4 bestimmen sowie die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzen-

welt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen.

Art. 19

Benutzung zu Zwecken der Fischerei
(Abweichend von § 25 Satz 3 Nr. 2 WHG)

Das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Art. 20

Genehmigung von Anlagen
(Zu § 36 WHG)

(1) ¹Anlagen im Sinn des § 36 WHG, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, wesentlich geändert oder stillgelegt werden. ²Genehmigungspflichtig sind Anlagen, die weniger als sechzig Meter von der Uferlinie entfernt sind oder die die Unterhaltung oder den Ausbau beeinträchtigen können.

(2) Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern dritter Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist.

(3) Hat die Kreisverwaltungsbehörde nicht innerhalb der nach Art. 42a Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) ¹Die Genehmigung kann befristet werden. ²Sie darf nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Abs. 2 aufgezählten Gründe, es erfordern. ³Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

(5) ¹Ist eine Baugenehmigung, eine bauaufsichtliche Zustimmung oder eine Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG zu erteilen, entfällt die Genehmigung nach diesem Artikel. ²Im Verfahren nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind insoweit auch die Voraussetzungen des Abs. 4 zu beachten.

Art. 21

Gewässerrandstreifen
(Abweichend von § 38 Abs. 2 bis 5 WHG)

(1) ¹Gewässerrandstreifen können an Gewässern erster und zweiter Ordnung durch Verträge mit den Grundstückseigentümern festgelegt werden, soweit dies im Rahmen der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG erforderlich ist. ²Diese Erforderlichkeit ist nicht gegeben, wenn die Fläche in eine Fördermaßnahme einbezogen ist, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient. ³Bestehen zum Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans gemäß § 83 WHG weder Verträge nach Satz 1 noch förderrechtliche Verpflichtungen nach Satz 2 oder sind zu diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 bis 31 WHG nicht erreicht, können die Kreisverwaltungsbehörden Gewässerrandstreifen und deren Bewirtschaftung durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung festsetzen. ⁴Privatrechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümer zum Gewässerschutz bleiben unberührt.

(2) An Gewässern dritter Ordnung können nach Ende des zweiten Bewirtschaftungsplans Gewässerrandstreifen durch Anordnung für den Einzelfall oder durch Rechtsverordnung von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den Trägern der Gewässerunterhaltung festgesetzt werden, wenn ohne eine Festsetzung von Gewässerrandstreifen und unter Berücksichtigung privatrechtlicher oder förderrechtlicher Verpflichtungen der Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG gefährdet ist.

Art. 22

Unterhaltungslast
(Zu § 40 Abs. 1 Satz 1 WHG)

(1) Es obliegt die Unterhaltung

1. der Gewässer erster Ordnung dem Freistaat Bayern unbeschadet der Aufgaben des Bundes als Eigentümer von Bundeswasserstraßen,
2. der Gewässer zweiter Ordnung dem Freistaat Bayern,
3. der Gewässer dritter Ordnung den Gemeinden als eigene Aufgabe, soweit nicht Wasser- und Bodenverbände dafür bestehen, in gemeindefreien Gebieten den Eigentümern.

(2) Anstelle des Trägers der Unterhaltungslast nach Abs. 1 Nr. 3 obliegen dem Freistaat Bayern

1. die Unterhaltung der Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden,

2. die Unterhaltung und der Betrieb von Wasserspeichern mit überwiegend übergebietlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung, die der öffentlichen Wasserversorgung, dem Gewässerschutz, dem Hochwasserschutz und der Niedrigwasseraufhöhung dienen,

3. die Unterhaltung der ausgebauten und als solche im Wildbachverzeichnis eingetragenen Wildbachstrecken.

(3) Den Unternehmern von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie durch diese Anlagen bedingt ist.

(4) Den Baulastträgern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als sie zum Schutz dieser Anlagen erforderlich ist.

(5) Die Unterhaltung von Hafengewässern obliegt dem Träger des Hafens.

Art. 23

Übertragung und Aufteilung
der Unterhaltungslast
(Abweichend von § 40 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der für Gewässer dritter Ordnung der Zustimmung der Kreisverwaltungsbehörde bedarf, können Dritte die Unterhaltungslast übernehmen. ²Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die übernommenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

(2) Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter zur Unterhaltung von Gewässern lassen die Unterhaltungslast als solche unberührt.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Unterhaltungslast ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn und soweit die Unterhaltung allein deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.

(4) Haben mehrere Unterhaltungspflichtige dieselbe Gewässerstrecke teilweise zu unterhalten, so kann die Kreisverwaltungsbehörde entweder den Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Strecke des Gewässers zur vollständigen Unterhaltung zuweisen oder die Unterhaltungsarbeiten zwischen den Unterhaltungspflichtigen angemessen aufteilen oder bestimmen, dass einzelne unterhaltungspflichtige Personen anstelle der Unterhaltung einen Kostenbeitrag an den oder die verbleibenden Unterhaltungspflichtigen leisten.

Art. 24

Ausführung, Ersatzvornahme
und Sicherung der Unterhaltung
(Zu § 40 Abs. 4 WHG)

(1) Obliegt die Unterhaltung der Gewässer dem Freistaat Bayern, so wird sie von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

(2) ¹Sind andere als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 22 und 23) Träger der Unterhaltungslast und kommen sie ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so sind für Gewässer erster und zweiter Ordnung, für Gewässer, die zugleich die Grenze der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern bilden, sowie für Wildbäche der Staat, für Gewässer dritter Ordnung die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, verpflichtet, innerhalb ihres Gebiets die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auszuführen. ²Die pflichtigen Personen haben die Kosten zu ersetzen; von ihnen können angemessene Vorschüsse verlangt werden.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Sicherung der Durchführung der Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Rechtsverordnungen erlassen. ²In der Rechtsverordnung kann den Trägern der Unterhaltungslast insbesondere vorgeschrieben werden, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterhaltung durchzuführen ist.

Art. 25

Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung
(Zu § 41 Abs. 1 Satz 3
und abweichend von § 41 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden. ²Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht oder wesentlich erschweren würde.

(2) Die Eigentümer des Gewässers und die Anlieger haben insbesondere zu dulden, dass Festpunkte eingebaut, Flusseinteilungszeichen, Höhenmaße, Warn- und Hinweisschilder aufgestellt werden.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben auch zu dulden, dass auf ihren Grundstücken der Aushub vorübergehend gelagert und, soweit es nicht die bisherige Nutzung dauernd beeinträchtigt, eingeebnet wird.

(4) ¹Der Träger der Unterhaltungslast hat den Duldungspflichtigen alle nach § 41 WHG und nach dieser Vorschrift beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. ²§ 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend, auch für Fischereiberechtigte. ³Auf die Interessen der Duldungspflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 26

Kosten der Unterhaltung, Kostenbeiträge
(Zu § 40 Abs. 1 Satz 3 WHG)

(1) Die Kosten der Unterhaltung treffen den Träger der Unterhaltungslast.

(2) ¹Körperschaften, die nach Art. 22 die Unterhaltungslast tragen, können nach § 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG zu den Kosten der Unterhaltung folgende Beiträge verlangen:

1. für Gewässer erster Ordnung bis zu 10 v. H. der Unterhaltungskosten,
2. für Gewässer zweiter Ordnung bis zu 25 v. H. der Unterhaltungskosten,
3. für Gewässer dritter Ordnung die vollen Unterhaltungskosten, wenn der Träger der Unterhaltungslast eine Gemeinde ist; sind an Gewässern dritter Ordnung Wasser- und Bodenverbände Träger der Unterhaltungslast, so gilt das Wasserverbandsgesetz.

²Die Kosten der Unterhaltung oder der Kostenbeitrag verteilen sich auf die Beitragspflichtigen nach Satz 1 je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr) oder nach dem Einfluss, den eine Anlage in oder an einem Gewässer auf dessen Unterhaltung ausübt.

³Die Träger der Unterhaltungslast können von den Beitragspflichtigen angemessene Vorschüsse verlangen.

(3) Die Baulastträger öffentlicher Verkehrsanlagen und Eigentümer sonstiger Anlagen haben die Mehrkosten der Unterhaltung der Gewässer zu tragen, die durch die Anlagen verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 3 und 4 die Unterhaltung selbst ausführen.

Art. 27

Festsetzung der Kostenbeiträge,
des Kostenersatzes und der Kostenvorschüsse
(Abweichend von § 42 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Wird über die Kostenbeiträge, den Kostenersatz oder über die Kostenvorschüsse der Beteiligten keine Einigung erzielt, so werden sie von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt. ²Wenn nichts anderes bestimmt ist, so richtet sich die Höhe des Kostenbeitrags und der Kostenvorschüsse nach Art. 26 Abs. 2.

(2) ¹Bleiben wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen im Wesentlichen gleich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde das Verhältnis der Kostenbeiträge der Pflichtigen auch für die Zukunft festsetzen. ²Das Gleiche gilt, wenn vor Durchführung einer Unterhaltungsmaßnahme Träger der Unterhaltungslast oder Pflichtige nach Art. 26 Abs. 2 die Festsetzung beantragen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde erteilt der unterhaltungspflichtigen Person, der ein Kostenbeitrag, Kostenersatz oder Kostenvorschuss zuerkannt wurde, auf Antrag eine vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheids, wenn die Voraussetzungen der Art. 19 und 23 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) gegeben sind. ²Für die Vollstreckung der Forderung gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen.

Abschnitt 3

Schiff- und Floßfahrt

Art. 28

Schiffbare Gewässer, Schifffahrts- und Floßordnung

(1) ¹Jede Person darf schiffbare Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt benutzen. ²Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (Zulassung).

(2) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit oder wenn das Gewässer seine Bedeutung für die Schiff- und Floßfahrt verloren hat, kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit die Zulassung aufheben.

(3) Die Zulassung zur Schiff- und Floßfahrt und die Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

(4) ¹An Gewässern, die nicht allgemein zur Schiff- und Floßfahrt zugelassen sind (Abs. 1), darf die Schiff- und Floßfahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. ²Die Genehmigung kann versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ruhe, der Schutz des Eigentums oder der Fischerei oder die Reinhaltung oder Unterhaltung des Gewässers es erfordern.

(5) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 4 unterliegt auch das Bereithalten von Wasserfahrzeugen an oder in Gewässern für die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Dritte.

(6) ¹Für alle oberirdischen Gewässer kann durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Abs. 4 Satz 2 genannten Gründen die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt geregelt oder beschränkt werden. ²Wenn eine einheitliche Regelung oder Beschränkung über den Bereich eines Regierungsbezirks hinaus erforderlich ist, so erläßt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie die Rechtsverordnung.

(7) Zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Bewirtschaftung des Grundwassers

Art. 29

Beschränkung und Erweiterung der erlaubnisfreien Benutzungen (Zu § 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist außer in den Fällen des § 46 Abs. 1 WHG nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 einschränken und die in § 46 Abs. 3 WHG vorgesehenen Bestimmungen treffen, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert oder zulässt.

Art. 30

Erdaufschlüsse (Abweichend von § 49 WHG)

(1) ¹Der Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 WHG sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. ²Werden Dritte mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, so obliegt diesen die Anzeige. ³Bei erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen, gestattungsbedürftigen Anlagen nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz oder nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gilt der Antrag auf Genehmigung als Anzeige; in diesen Fällen kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung. ⁴Im Vollzug des § 49 Abs. 1 Satz 3 WHG ist zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt.

(2) Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass eine Einstellungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 49 Abs. 3 WHG ergangen ist, können die Arbeiten begonnen und so lange durchgeführt werden, bis auf das Grundwasser eingewirkt wird.

(3) ¹Ergibt sich, dass auf das Grundwasser eingewirkt wird, so sind die Arbeiten einzustellen, bis die Gewässerbenutzung oder der Gewässerausbau vorzeitig zugelassen oder die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung erteilt oder der Plan festgestellt oder genehmigt ist; dies gilt nicht für erlaubnisfreie Grundwasserbenutzungen. ²Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser.

(4) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die von Staatsbaubehörden oder unter deren Aufsicht ausge-

führt werden oder die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

(5) Wird durch Arbeiten, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, unbefugt oder unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, so ist die Bergbehörde für die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Anordnungen zuständig.

Teil 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Art. 31

Öffentliche Wasserversorgung,
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
(Zu § 50 Abs. 5, § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 4 WHG)

(1) ¹Zuständig für den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit. ²In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass § 101 Abs. 1 WHG für die Eigenüberwachung in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten durch öffentlich-rechtliche Körperschaften oder von ihnen entsprechend beliehene Dritte Anwendung findet.

(2) Die Aufgabe, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 32

Ausgleich für schutzgebietsbedingte Belastungen
(Abweichend von § 52 Abs. 5 WHG)

¹Setzt eine Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG, erhöhte Anforderungen fest, die

1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben,

so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht. ²Als Anordnungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von

Pflanzenschutzmitteln. ³Satz 1 Nr. 2 gilt auch, wenn die Mehraufwendungen durch eine wasserschutzgebietsbezogene Anordnung in einer Rechtsverordnung nach § 62 Abs. 4 WHG verursacht werden.

Art. 33

Staatliche Anerkennung von Heilquellen

¹Für die Anerkennung und den Widerruf sind die Regierungen zuständig. ²Das Anerkennungsverfahren regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

Art. 34

Zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen
(Zu § 56 WHG)

(1) ¹Zur Abwasserbeseitigung sind die Gemeinden verpflichtet, soweit sich nach Abs. 3 und 5 nichts anderes ergibt. ²Sie wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) ¹Durch Satzung können Gemeinden oder Zweckverbände bestimmen, dass die Übernahme des Abwassers abgelehnt werden darf,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
2. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder
3. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen und fortzuschreiben. ³Liegt eine der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vor, so können die Kreisverwaltungsbehörden andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Personen von der Übernahme von Abwasser widerruflich befreien.

(3) Den Trägern öffentlicher Verkehrsanlagen obliegt die Abwasserbeseitigung anstelle der Gemeinden, soweit sie nach anderen Vorschriften zur Entwässerung verpflichtet sind und es sich nicht um die Abwasserbeseitigung von bebauten Grundstücken handelt.

(4) Ist das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer Dritten erlaubt oder besteht hierfür ein altes Recht

oder eine alte Befugnis, so bedarf es insoweit keiner Regelung nach Abs. 2; der kommunale Anschluss- und Benutzungszwang bleibt unberührt.

(5) ¹Hat eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Übernahme des Abwassers nach Abs. 2 Satz 1 abgelehnt oder ist eine andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Person nach Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung entbunden, so hat derjenige diese Pflicht zu erfüllen, der befugt ist, das Abwasser in ein Gewässer einzuleiten, oder bei dem das Abwasser anfällt. ²Die Verpflichtung der zur Einleitung befugten Person geht der Verpflichtung derjenigen vor, bei der das Abwasser anfällt, soweit in einem wasserrechtlichen Bescheid keine andere Regelung getroffen ist.

(6) Verpflichtete nach Abs. 1, 3 und 5 können sich zur gemeinsamen Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung zusammenschließen.

(7) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, der zur Beseitigung verpflichteten Person nach Abs. 1, 3 und 5 zu überlassen.

Abschnitt 3

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Art. 35

Beschneigungsanlagen

(1) ¹Anlagen oder Einrichtungen, die der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee dienen, um eine Schneedecke zu erzeugen, dürfen nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde errichtet, aufgestellt oder betrieben werden. ²Dies gilt auch für Erweiterungen und sonstige wesentliche Änderungen.

(2) Ist mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 eine Gewässerbenutzung oder der Ausbau eines Gewässers verbunden, so ist die Genehmigung nach Abs. 1 zusammen mit der dafür erforderlichen Gestattung zu erteilen.

(3) ¹§ 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend. ²Bedingungen und Auflagen sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung sind insbesondere zulässig, um Auswirkungen zu verhüten, die den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können. ³Zur Beschneigung darf nur Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

(4) ¹Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn

1. der mit der Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 künstlich erzeugte Schnee auf einer Fläche aufge-

bracht und verteilt werden soll, die mehr als 15 ha beträgt, oder

2. sich die zum Betrieb einer Anlage oder Einrichtung nach Abs. 1 notwendigen technischen Einrichtungen ganz oder zu wesentlichen Teilen auf einer Höhe von mehr als 1800 m üNN befinden.

²Bei der Ermittlung der Fläche im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 sind einzelne Flächen innerhalb eines Skigebiets zusammenzurechnen, wenn sie sich auf einer Skiabfahrt befinden, deren Anfangs- und Endpunkt durch dieselbe Aufstiegshilfe verbunden sind, oder wenn gemeinsame technische Einrichtungen zur Versorgung mit Wasser oder Energie benutzt werden.

³Befindet sich die Anlage oder Einrichtung in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in einem Europäischen Vogelschutzgebiet, in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder einem Wasserschutzgebiet oder werden gesetzlich geschützte Biotope nach Naturschutzrecht betroffen, so gilt Satz 1 Nr. 1 bei einer Fläche, die mehr als 7,5 ha beträgt.

⁴Bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneigungsanlage ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneigungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 oder 3 erfüllt. ⁵Im Fall des Satzes 4 Nr. 2 ist der geänderten oder erweiterten Beschneigungsanlage derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Antrag auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens in Betrieb genommen worden ist. ⁶In den Fällen des Abs. 2 sind nach wasserrechtlichen Vorschriften notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen mit denen, die nach den Sätzen 1, 3 oder Satz 4 erforderlich sind, in einem Verfahren zusammenzufassen.

Art. 36

Hafen- und Ländeordnungen

¹Zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, kann die Kreisverwaltungsbehörde Rechtsverordnungen über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und über das Verhalten im Hafen- und Ländebereich (Hafen- und Ländeordnungen) erlassen. ²Dabei ist vorzuschreiben, wem jeweils der Vollzug der Hafen- und Ländeordnung obliegt. ³Abweichend von Art. 58 Abs. 1 können als Vollzugsbehörden auch bestimmt werden:

1. Behörden des Freistaates Bayern oder seiner Aufsicht unterstehende Gemeinden und Gemeindeverbände oder
2. Gesellschaften oder juristische Personen des Privatrechts (Beleihung).

⁴Eine Beleihung ist nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die beliehene Person die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bietet. ⁵Sie unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht der Kreisverwaltungsbehörde. ⁶Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.

Art. 37

Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen

¹Die Unternehmer haben wasserwirtschaftliche Anlagen in dem bewilligten, erlaubten, genehmigten, planfestgestellten oder plangenehmigten Zustand zu erhalten. ²Sonstige Anlagen sind so zu unterhalten, dass schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

Abschnitt 4

Gewässerschutzbeauftragte

Art. 38

Gewässerschutzbeauftragte bei Körperschaften (Abweichend von § 64 Abs. 1 WHG)

Gewässerschutzbeauftragte für Abwassereinleitungen von Gebietskörperschaften, aus Gebietskörperschaften gebildeten Zusammenschlüssen oder öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden sind die für die Abwasseranlagen zuständigen Betriebsleiter oder sonstige Beauftragte.

Abschnitt 5

Gewässerausbau

Art. 39

Ausbaupflicht

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung, insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 3, gesichert ist, sind

1. die Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 zum Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG,

2. abweichend von Nr. 1 der Freistaat Bayern für Gewässer erster Ordnung zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG,
3. der Freistaat Bayern für Wildbäche sowie für Gewässer dritter Ordnung als Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG

verpflichtet.

(2) Die Aufgabe nach Abs. 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

Art. 40

Ausführung des Ausbaus

Ist der Freistaat Bayern zum Ausbau verpflichtet, so wird der Ausbau von den Wasserwirtschaftsämtern ausgeführt.

Art. 41

Besondere Pflichten im Interesse des Ausbaus, Schutzvorschriften

(1) ¹Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung des Ausbaus erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger zu dulden, dass die Personen, die den Ausbau veranlassen (Unternehmer) oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. ²Die Gewässereigentümer haben den Ausbau eines Gewässers, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu dulden.

(2) § 41 WHG und Art. 25 gelten entsprechend.

Art. 42

Kosten des Ausbaus, Vorteilsausgleich, Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Kosten des Ausbaus tragen die Unternehmer.

(2) ¹Sind die Unternehmer zum Ausbau verpflichtet, so können sie von denen, die von dem Ausbau Vorteile haben, je nach ihrem Vorteil (Nutzenmehrung, Schadensabwehr), Beiträge und Vorschüsse verlangen. ²Die örtlich zuständigen Gemeinden können diese Beiträge und Vorschüsse übernehmen. ³Der den Gemeinden erwachsende Aufwand kann auf die nach Satz 1 verpflichteten Personen umgelegt werden.

(3) ¹Erlangt eine Person durch einen Ausbau, der in einem anderen Land durchgeführt wird, einen Vorteil, so ist sie verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Ausbau durchgeführt wird, nach den Bestimmungen des dortigen Rechts Kostenbeiträge zu leisten. ²Das gilt nur, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) ¹Gemeinden setzen die Beiträge oder Vorschüsse nach Abs. 2 Satz 1 oder ihren Aufwand nach Abs. 2 Satz 3 selbst fest. ²Für andere Ausbaupflichtige gelten Art. 27 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

Abschnitt 6

Schutz vor Hochwasser und Dürre, Wasser- und Eisgefahr

Art. 43

Besondere Regelungen für bauliche Hochwasserschutzmaßnahmen

(1) Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

(2) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG für gesteuerte Flutpolder mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.

Art. 44

Grundsätze für den Schutz vor Hochwasser und Dürre

(1) ¹Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben auf

1. Erhalt oder Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung

hinwirken. ²Wasserspeicher sind so zu bewirtschaften, dass Hochwasser- und Dürregefahren gemindert werden.

(2) Bei der Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45

Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

¹Zuständig für die Bewertung der Hochwasserrisiken nach § 73 Abs. 1 WHG, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WHG und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

²Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sind als Fachpläne vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzustellen; Gemeinden, für deren Gebiet Maßnahmen aufgenommen werden, sind zu hören. ³Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter leisten fachliche Zuarbeit. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden können mit einer Zuarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben beauftragt werden. ⁵Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist auch für den Vollzug des § 79 Abs. 1 WHG zuständig. ⁶Die in den Sätzen 1 bis 4 genannten Behörden unterrichten im Rahmen ihrer Aufgaben die Öffentlichkeit gemäß § 79 Abs. 2 WHG.

Art. 46

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (Zu § 76, abweichend von § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG)

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 1 WHG sind von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zu ermitteln und fortzuschreiben, auf Karten darzustellen und in den jeweiligen Gebieten von den Kreisverwaltungsbehörden ortsüblich entsprechend Art. 47 Abs. 1 und 2 öffentlich bekannt zu machen. ²Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche. ³An Gewässern dritter Ordnung können auch die Gemeinden im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt die Überschwemmungsgebiete ermitteln, fortzuschreiben, auf Karten darstellen und den Kreisverwaltungsbehörden zur vorläufigen Sicherung und zur Festsetzung übermitteln. ⁴Die Wasserwirtschaftsämter stellen den Gemeinden hierzu geeignete, bei ihnen vorhandene Daten zur Verfügung.

(2) ¹Für die Ermittlung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser); für die Ermittlung des vom Bemessungshochwasser betroffenen Überschwemmungsgebiets kann, soweit eine genauere Ermittlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, der Flächenumfang auch auf Grund geeigneter Höhenangaben und früherer Hochwasserereignisse geschätzt werden. ²Für Wildbachgefährdungsbereiche ist das Bemessungshochwasser unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften auf den Bereich mit signifikantem Hochwasserrisiko zu beziehen. ³Abweichend von Satz 1 gilt für Gewässer und Gewässerabschnitte im Wirkungsbereich von Stauanlagen, die den Hochwasserabfluss maßgeblich beeinflussen können, für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten jeweils ein gesondertes Bemessungshochwasser, das im Einzelfall auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden festgelegt wird.

(3) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche müs-

sen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. ²Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort und sind gemäß Abs. 2 zu aktualisieren.

(4) In der Rechtsverordnung kann für die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet werden, soweit dies zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist; § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG ist nicht anzuwenden.

(5) Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von der Kreisverwaltungsbehörde durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden, wenn ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert ist.

(6) Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann die Kreisverwaltungsbehörde in einem Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 1 WHG gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

(7) Ist im Einzelfall bei baulichen Anlagen eine Erfüllung der Ausgleichspflicht für verlorengehenden Rückhalteraum nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG nicht möglich, so können die Ausgleichsverpflichteten diese durch Beteiligung an der Maßnahme einer öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft zur Hochwasserrückhaltung im Gemeindegebiet erfüllen, soweit die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft zustimmt; § 13 Abs. 2 Nr. 4 WHG gilt entsprechend.

Art. 47

Vorläufige Sicherung

(1) ¹Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG und Wildbachgefährdungsbereiche, die von den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden oder von den Gemeinden ermittelt und kartiert wurden und noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn sie als solche ortsüblich bekannt gemacht sind. ²Satz 1 gilt für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemachte Überschwemmungsgebiete entsprechend. ³Die vorläufige Sicherung nach Satz 1 entfällt, soweit ein Überschwemmungsgebiet bereits in einem für verbindlich erklärten Regionalplan als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz ausgewiesen ist; § 78 Abs. 3 WHG gilt im Vorranggebiet entsprechend.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Bekanntmachung im Sinn des Abs. 1 innerhalb von drei

Monaten nach Übermittlung der vollständigen Karten zu bewirken; liegt zu diesem Zeitpunkt eine Bewertung des Hochwasserrisikos nach Art. 45 nicht vor, ist die vorläufige Sicherung mindestens auf die im ermittelten Gebiet gelegenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinn des § 34 des Baugesetzbuchs und auf Grundstücke zu erstrecken, für die nach § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung eine Baufläche oder ein Baugebiet im Flächennutzungsplan dargestellt oder in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. ²Für die Bekanntmachung gelten Art. 73 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend; in der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in das Kartenwerk zu bestimmen und dessen Fundstelle im Internet anzugeben.

(3) ¹Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. ²Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. ³Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Art. 48

Hochwassernachrichtendienst (Zu § 79 Abs. 2 WHG)

¹Zur Abwehr von Wasser- und Eisgefahr kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung einen vom Landesamt für Umwelt geleiteten Hochwasserbeobachtungs-, Melde- und Vorhersagedienst (Hochwassernachrichtendienst) einrichten. ²Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassernachrichtendienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Art. 49

Verpflichtungen der Anlieger und der Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen

(1) ¹Die Anlieger haben, soweit es zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahr erforderlich ist, einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten, die das Begehen und, an Gewässern erster und zweiter Ordnung sowie an Wildbächen, auch das Befahren der Anliegergrundstücke wesentlich erschweren oder unmöglich machen. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, dass die Anlieger solche Hindernisse beseitigen. ³Eingriffe, die das Landschaftsbild verunstalten oder gefährden würden, dürfen nur angeordnet werden, soweit es die Abwehr von Wasser-, Eis- und Murgefahr zwingend erfordert.

(2) ¹Soweit es die Abwehr von Wassergefahr erfordert, sind die Unternehmer von Wasserbenutzungs-

anlagen verpflichtet, ihre Anlagen einschließlich der Nachrichtenmittel für eine Hochwasserrückhaltung oder eine Niedrigwasseraufhöhung einzusetzen. ²Die Anordnungen über Beginn, Ausmaß und Durchführung der Maßnahmen und über den Nachrichtendienst erlässt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

Art. 50

Verpflichtungen der Gemeinden

(1) ¹Werden zur Abwendung von Wasser-, Eis- und Murgefahr unaufschiebbare Vorkehrungen notwendig, so sind die benachbarten Gemeinden nach ihren Möglichkeiten und auf ihre Kosten zur Unterstützung der bedrohten Gemeinde verpflichtet. ²Sie haben insbesondere nach Bedarf Hilfskräfte, Materialien, Werkzeuge, Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen.

(2) Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Überschwemmungen oder Muren bedroht sind, haben dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr, Dammwehr, Murenabwehr) eingerichtet wird; sie haben die dafür erforderlichen Hilfsmittel (Abs. 1 Satz 2) bereitzuhalten.

Abschnitt 7

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

Art. 51

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

(1) ¹Für die Teilbereiche einer Flussgebietseinheit, die sich im Freistaat Bayern befinden, werden Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit erstellt und diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern koordiniert. ²Bei Flussgebietseinheiten, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen, werden die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten koordiniert. ³Bei Flussgebietseinheiten, die auch in Staaten liegen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, koordiniert das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme mit den Behörden dieser Staaten. ⁴Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. ⁵In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Art. 32 des Grundgesetzes berührt ist. ⁶Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit den nach Abs. 1 Beteiligten Einzelheiten der Koordinierung zu regeln.

(2) ¹Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die im Freistaat Bayern liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht. ²Sie sind mit der Veröffentlichung für alle staatlichen Behörden verbindlich.

(3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 WHG ist die Regierung.

(4) Zuständige Behörde im Vollzug des § 85 WHG ist das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit unter Mitwirkung der Regierungen als höhere Wasserbehörde sowie der nachgeordneten Fachbehörden.

Art. 52

Sicherung von Planungen (Zu § 86 WHG)

Die Aufgabe, Rechtsverordnungen nach § 86 Abs. 1 WHG zu erlassen, wird auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.

Art. 53

Wasserbuch

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde führt für die nach § 87 WHG einzutragenden Rechtsakte von Amts wegen das Wasserbuch als Sammlung der Bescheide und Verordnungen mit deren Anlagen und den zugehörigen Planbeilagen. ²Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.

Art. 54

Abwasserkataster

¹Die Betreiber von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen haben ein Abwasserkataster zu führen, in dem die Informationen über die Einleiter in die Abwasseranlagen in jeweils aktualisierter Form enthalten sind. ²Sind die Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage nicht Träger der Kanalisation, kann die Kreisverwaltungsbehörde zulassen, dass das Abwasserkataster vom Träger der Kanalisation geführt wird. ³Das Abwasserkataster besteht mindestens aus dem

1. Kanalkataster, in dem

- a) der Kanalbestand,
- b) die Sonderbauwerke,

- c) die maschinellen Einrichtungen,
 - d) die Messeinrichtungen,
 - e) die wesentlichen Einleitungen in die Kanalisation, das sind die nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Einleitungen und die nach den Einleitungsbedingungen vorbehandlungspflichtigen oder besonders überwachungspflichtigen Einleitungen, und
 - f) die Einleitungsstellen in die Gewässer sowie
 - g) der Zustand der Anlagen
- zu beschreiben und in Übersichtsplänen darzustellen sind;
2. Einleiterkataster, in dem die wesentlichen Einleitungen namentlich und in einer den Kennzeichnungen im Kanalkataster zugeordneten Weise zu erfassen sind.

Abschnitt 8

Haftung für Gewässeränderungen

Art. 55

Sanierung von Gewässerunreinigungen (Zu § 90 Abs. 3 WHG)

(1) ¹Die für Gewässerunreinigungen Verantwortlichen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung, Eingrenzung und Beseitigung von Verunreinigungen durchzuführen, soweit diese nicht bereits durch Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes gefordert sind. ²Verantwortlich sind die Verursacher, deren Gesamtrechtsnachfolger, die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke. ³Im Übrigen gilt Art. 9 LStVG sinngemäß. ⁴Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Gewässerunreinigungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen, insbesondere

1. Untersuchungsmaßnahmen anordnen,
2. die Begrenzung, Verminderung oder Beseitigung durch geeignete Maßnahmen fordern, um eine nachhaltige oder nicht unerhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu verhüten, auszugleichen oder zu beseitigen,
3. Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen anordnen.

²Die Kreisverwaltungsbehörden können verlangen, dass ein Sanierungsplan, der die zu ergreifenden Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 enthält, zur Genehmigung vorgelegt wird. ³Die Genehmigung schließt die nach Bau- und Wasserrecht erforderlichen Verwaltungsakte mit Ausnahme einer wasserrechtlichen Erlaubnis und Bewilligung mit ein. ⁴Erstreckt sich eine Gewässerunreinigung auf mehrere Grundstücke, kann die Kreisverwaltungsbehörde für den Sanierungsplan nach Satz 2 ein Planfeststellungsverfahren durchführen, wenn ein Verantwortlicher oder die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GABmbH) als Vorhabensträger auftritt; § 52 Abs. 4 und 5 WHG und Art. 32 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kosten der Maßnahmen nach Abs. 2 trägt der Verantwortliche. ²Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner.

(4) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und die Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen haben, haben diese einen Wertausgleich zu leisten; § 25 BBodSchG gilt entsprechend.

Teil 4

Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Art. 56

Enteignung

¹Im Interesse einer geordneten Wasserwirtschaft, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer, der Schiff- und Floßfahrt, zur Förderung der Fischerei, zur Ermöglichung und Erleichterung der Gewässerbenutzung, der Aussiedlung aus Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten, zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Anlagen für Häfen, für die Gewässerbenutzung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Be- und Entwässerung und zur Mitbenutzung solcher Anlagen durch Dritte kann enteignet werden. ²§§ 96 bis 98 WHG gelten entsprechend. ³Im Übrigen ist das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung anzuwenden.

Art. 57

Entschädigung, Ausgleich, Vollstreckung

¹Für Entschädigungen nach diesem Gesetz, die außerhalb eines Enteignungsverfahrens zu leisten sind, gelten §§ 96 bis 98 WHG entsprechend; für Ausgleichsleistungen gelten § 96 Abs. 1 und 5, §§ 97 und 98 Abs. 2 WHG entsprechend. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig

werdenden Betrag in Geld zu leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von dritten Personen ausgeglichen werden.

⁴Für nach diesem Gesetz oder nach dem Wasserhaushaltsgesetz festgesetzte Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gelten die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der §§ 883 bis 898, soweit Art. 25 bis 28 VwZVG nichts anderes bestimmen; Art. 56 bleibt unberührt.

Teil 5

Gewässeraufsicht

Art. 58

Zuständigkeit und Befugnisse (Zu § 100 WHG)

(1) ¹Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Sie ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. ³Die technische Gewässeraufsicht obliegt dem dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit nachgeordneten Fachbehörden, soweit nicht Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ⁴Die technische Gewässeraufsicht

1. ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Messwesen),
2. überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anlagenüberwachung),
3. errichtet und betreibt die dazu dienenden Mess- und Untersuchungseinrichtungen,
4. untersucht den natürlichen Wasserkreislauf, auch soweit er außerhalb von Gewässern stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen.

⁵Die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können private Sachverständige nach Art. 65 oder Prüflaboratorien nach Art. 66 mit Kontrollen, Messungen und Untersuchungen beauftragen; die Beauftragten handeln im Namen und auf Weisung der Behörde. ⁶In den Bergbaubetrieben obliegt die

Gewässeraufsicht den Bergbehörden; sie sind insoweit zu Anordnungen nach Satz 2 befugt.

(2) § 102 WHG bleibt von den Vorschriften des Teil 5 unberührt.

Art. 59

Kosten der technischen Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

¹Die Betreiber von Abwasseranlagen, aus denen erlaubnispflichtig in Gewässer oder genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, ausgenommen Kleinkläranlagen, die einer Bescheinigungspflicht nach Art. 60 unterliegen, tragen die Kosten der behördlichen Überwachung nach Art. 58, soweit diese die Festlegungen der **Anlage 2** nicht überschreitet; die Kosten werden von der für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörde erhoben. ²Zu den Kosten gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebs und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern erforderlich sind. ³Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden. ⁴Im Übrigen bleibt das Kostengesetz unberührt.

Art. 60

Technische Gewässeraufsicht bei Kleinkläranlagen

(1) ¹Bei Kleineinleitungen im Sinn des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes haben die Betreiber von Kleinkläranlagen deren Funktionstüchtigkeit einschließlich der Zu- und Ableitungen, die ordnungsgemäße Kontrolle durch den Betreiber, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der festgestellten Mängel alle zwei Jahre durch entsprechend anerkannte private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Art. 65) prüfen und bescheinigen zu lassen. ²Die privaten Sachverständigen legen die Bescheinigung bei Kleinkläranlagen, aus denen unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wird, unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und bei Kleinkläranlagen, aus denen in eine Abwasseranlage Dritter eingeleitet wird, zusätzlich auch der diese Abwasseranlage betreibenden Person vor. ³Wurde nach dem 9. Juni 2006 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die folgende Prüfung auf vier Jahre; dies gilt nicht für Bescheinigungen im Rahmen der Bauabnahme.

(2) ¹Die Betreiber haben die bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. ²Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bescheinigung eine Nachprüfung durchzuführen; Abs. 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Hinsichtlich Kleinkläranlagen, aus denen in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird,

kann der Träger der öffentlichen Abwasseranlage durch Satzung bestimmen, dass die Prüfung und Bescheinigung nach Abs. 1 und 2 durch geeignete Bedienstete des Trägers der öffentlichen Abwasseranlage vorgenommen wird.

(4) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Kleinkläranlagen beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit dem Tag der Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang 2 Vierter Teil der Eigenüberwachungsverordnung in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung bei der Kreisverwaltungsbehörde, im Übrigen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 61

Bauabnahme

(1) ¹Nach Fertigstellung von Baumaßnahmen, die einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Planfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach diesem Gesetz bedürfen, hat der Bauherr der Kreisverwaltungsbehörde die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von der zugelassenen Ausführung ohne Änderung der wasserrechtlichen Gestattung im Sinn des Satzes 1 genehmigen, sofern die Abweichung eine schädliche Gewässeränderung nicht erwarten lässt. ³Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, soweit der zugrundeliegende Bescheid mit Auflagen verbunden werden kann. ⁴Werden durch die Abweichungen Ansprüche Dritter berührt, über die im vorausgegangenen Verfahren zu entscheiden war, so können nach Anhörung der Dritten auch Ausgleichsmaßnahmen oder Entschädigungen festgesetzt werden.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall auf die Bauabnahme verzichten, wenn nach Größe und Art der baulichen Anlage nicht zu erwarten ist, dass durch sie erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können, oder eine Bauabnahme nach anderen Vorschriften durchgeführt wird; dies gilt nicht für Anlagen nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2. ²Bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen bedürfen keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Art. 62

Besondere Pflichten im Interesse der technischen Gewässeraufsicht (Abweichend von § 91 Satz 1 WHG)

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, Wasserbenutzungsanlagen oder

sonstigen Anlagen in oder an einem Gewässer verpflichtet, die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung oder die Mitbenutzung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden-, Biot- und Wasserproben auf ihren Grundstücken oder Anlagen zu dulden.

(2) Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung von Messeinrichtungen für wasserwirtschaftliche Daten einschließlich der Zufahrten und der Anlagen zu ihrer Ver- und Entsorgung, die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen sowie die Entnahme von Boden- und Wasserproben zu beeinträchtigen, können von der Kreisverwaltungsbehörde untersagt werden.

(3) Entstehen wegen der Verpflichtungen nach Abs. 1 den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken Schäden, gelten § 91 Sätze 2 und 3 WHG.

(4) Das Einbringen von Einrichtungen oder Geräten und das Einleiten oder Einbringen von Stoffen in Gewässer zum Zweck der Durchführung von Messungen und Untersuchungen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht bedürfen keiner Erlaubnis oder Genehmigung, soweit die Maßnahmen nicht geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers im Sinn des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG herbeizuführen.

Teil 6

Zuständigkeit, Verfahren

Art. 63

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. ²Der Vollzug obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Werden einer kreisangehörigen Gemeinde nach Art. 53 Abs. 2 BayBO Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen, ist sie im Umfang der Übertragung Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1, soweit für den Vollzug eine Große Kreisstadt zuständig wäre.

(2) ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist unter Mitwirkung der nachgeordneten Fachbehörden für die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne in den Teilbereichen der Flussgebiets-

einheiten, die sich im Freistaat Bayern befinden, und für die Koordinierung und Steuerung der Maßnahmen und Verfahren zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele zuständig. ²Soweit dabei die Bewirtschaftung und Nutzung land- und forstwirtschaftlich oder fischereilich genutzter Flächen betroffen ist, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden zu beteiligen.

(3) ¹Das Landesamt für Umwelt und die Wasserwirtschaftsämter sind wasserwirtschaftliche Fachbehörden. ²Sie wirken beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes mit, soweit nicht wasserwirtschaftliche Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden übertragen sind. ³Sie haben außerdem, unbeschadet der Zuständigkeit sonstiger Behörden, die fachlichen Belange der Wasserwirtschaft in anderen Verfahren zu vertreten.

(4) ¹Ist eine Rechtsverordnung, zu deren Erlass nach diesem Gesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig sind, für das Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden erforderlich, handelt die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet der überwiegende Teil des Geltungsbereichs liegt. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Kreisverwaltungsbehörden und ist auch in deren Amtsbezirken amtlich bekannt zu machen. ³Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, kann die gemeinsame nächst höhere Behörde die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung bestimmen. ⁴Ist auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit mit der zuständigen Behörde des anderen Landes eine gemeinsame zuständige Behörde vereinbaren.

Art. 64

Besondere Zuständigkeit bei integrierten Verfahren (Abweichend von § 19 Abs. 2 WHG)

(1) ¹Sieht ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vor, so entscheiden die Bergbehörden im Einvernehmen mit den Kreisverwaltungsbehörden über die Erlaubnis und über die Bewilligung. ²Sie entscheiden auch über die Benutzung von Grubenwässern für andere als bergbauliche Zwecke.

(2) ¹Wird für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entscheidet die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde auch über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung. ²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gilt § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend. ³Im Rahmen der Antragsberatung ist auf eine einheitliche Antragstellung für die durchzuführenden Verfahren hinzuwirken. ⁴Die Erlaubnis oder Bewilligung kann mit der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Art. 65

Private Sachverständige

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben und die Anerkennung von privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft zu regeln. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden

1. die Übertragung von fachlichen Aufgaben im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der für wasserwirtschaftliche Zwecke erlassenen Zuwendungsrichtlinien auf private Sachverständige,
2. die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren,
3. Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung,
4. die Aufgabenerledigung und
5. die Entgelte für die Leistungen der privaten Sachverständigen.

Art. 66

Prüflaboratorien

¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Zulassung von privaten Prüflaboratorien und an das Laborpersonal zu stellen, die Probenahmen und analytische Untersuchungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder im Rahmen der nach diesen Gesetzen bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen durchführen. ²In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. die Teilnahme an Laboraudits und Ringversuchen, die Kompetenz hinsichtlich bestimmter Analyseverfahren und andere Maßnahmen des analytischen Qualitätsmanagements,
2. die bei der Tätigkeit einzuhaltenden Verpflichtungen wie Weiterbildungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten,
3. die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, die Zuverlässigkeit und die Unabhängigkeit der Person, die das Labor leitet und des Laborpersonals sowie an die Zahl des einzusetzenden Personals und dessen Ausbildung,
4. die Anforderungen an die betriebliche Ausstattung,
5. das Zulassungsverfahren,

6. das Erlöschen und der Widerruf der Zulassung,
 7. die Bekanntgabe der zugelassenen Prüflaboratorien und
 8. die Entgelte für die Laborleistungen
- geregelt werden.

Art. 67

Antragstellung, Pläne

(1) Werden Benutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt, Gewässer oder Anlagen ohne die erforderliche Planfeststellung, Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung ausgebaut, errichtet, eingebaut, verwendet oder geändert, so kann die Verwaltungsbehörde verlangen, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

(2) ¹Die für die Entscheidung oder Regelung der Verwaltungsbehörde erforderlichen Pläne mit Beilagen hat der vorzulegen, der die Entscheidung beantragt oder in dessen Interesse, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und von Heilquellen, sie ergehen soll. ²Art und Zahl der in den einzelnen Verfahren erforderlichen Pläne und Beilagen bestimmt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung.

Art. 68

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge

¹Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. ²Stehen mehrere beabsichtigte Benutzungen hiernach einander gleich, so gebührt zunächst dem Antrag der das Gewässereigentum innehabenden Person, sodann demjenigen Antrag der Vorzug, der zuerst gestellt wurde. ³Soweit durch Vertrag oder förmlichen Bescheid eine Erlaubnis oder Bewilligung in Aussicht gestellt ist, darf sie Dritten nicht erteilt werden, es sei denn, dass die durch die Inaussichtstellung begünstigte Person zustimmt. ⁴Nach Einleitung des Anhörungsverfahrens werden neue Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge in demselben Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Art. 69

Verfahrensbestimmungen
(Abweichend von

§ 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ver-

weist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁴Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

Art. 70

Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

(1) Entscheidet die zuständige Behörde bei folgenden Benutzungen außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie im Altlastenkataster eingetragener Altlastenflächen nicht innerhalb der Frist nach Art. 42a Abs. 2 BayVwVfG, gilt die Erlaubnis als erteilt:

1. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem, nicht gespannten Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa drei Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten oder erwärmten und in seiner Beschaffenheit nicht weiter veränderten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser; Einbringen von Stoffen in das oberflächennahe, nicht gespannte Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s;
2. Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer, wenn das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt und dabei bekannt gegebene Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden; die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen gelten für die Bezeichnung entsprechend;
3. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;
4. Einleiten von Regenerationsmitteln in das Grundwasser zur ordnungsgemäßen Brunnenregeneration;

5. Zutagefördern von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen für die öffentliche Wasserversorgung und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer;

6. Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem oder freigelegtem Grundwasser zum Zweck der Kies- oder Sandwäsche im Rahmen eines im gleichen Gebiet zugelassenen Kies- oder Sandabbaus und Wiedereinleiten des Waschwassers ohne weitere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer.

(2) ¹Die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG beginnt, wenn der Antrag

1. den genauen Ort der Benutzungen durch einen Übersichts- und Lageplan nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Art. 67 Abs. 2 Satz 2,

2. die benutzten Gewässer,

3. den Beginn und das Ende der Benutzungen bezeichnet und

4. eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und der Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen und gegebenenfalls des Absenkttrichters, bei Erdaufschlüssen zusätzlich mit Angabe der Eindringtiefe und der Art der Abdichtung, gegebenenfalls mit Angabe der verwendeten Wärmeträgerflüssigkeiten,

5. in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ein Gutachten eines privaten Sachverständigen nach Art. 65

enthält. ²Im Gutachten ist durch den privaten Sachverständigen zu bescheinigen, dass

1. sich im Fall des Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative die Benutzung auf oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser beschränkt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt sind,

2. im Fall des Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative zusätzlich bei Errichtung und Betrieb der zur Grundwasserbenutzung verwendeten Anlagen keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist,

3. im Fall des Abs. 1 Nr. 2 die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, dem Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde und im Übrigen den Anforderungen nach § 60 WHG entspricht.

³Art. 63 Abs. 3 bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Die nach Abs. 1 erteilte Erlaubnis ergeht unbeschadet Rechte Dritter.

Art. 71

Vorläufige Anordnung, Beweissicherung

(1) ¹Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit kann die Verwaltungsbehörde im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes die dem augenblicklichen Erfordernis entsprechenden vorläufigen Anordnungen treffen. ²Diese sind zu befristen.

(2) Zur Feststellung von Tatsachen, die für eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz zu treffende Entscheidung von Bedeutung sein können, kann die Verwaltungsbehörde das Erforderliche anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

Art. 72

Sicherheitsleistung

(1) ¹Zur Erfüllung von Bedingungen, Auflagen und sonstigen Verpflichtungen kann die Verwaltungsbehörde Sicherheitsleistung oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen, soweit eine solche erforderlich ist. ²§§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Art und Ausmaß der Sicherheitsleistung und die Hinterlegungsstelle werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Art. 73

Erlass von Rechtsverordnungen, Aufstellung von Plänen

(1) ¹Rechtsverordnungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes erlassen. ²Für das Verfahren können auch Karten in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ³Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG und Art. 18 sind, soweit erforderlich, durch den, in dessen Interesse die Rechtsverordnung erlassen wurde, sonst durch die erlassende Behörde in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach §§ 51, 53, 76 WHG führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. ²Wer Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, ist über die Gründe zu unterrichten.

Teil 7

Bußgeldbestimmung

Art. 74

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. zur Bestimmung der Uferlinie angebrachte Zeichen (Art. 12 Abs. 2), ferner eingebaute Festpunkte, aufgestellte Flusseinteilungszeichen und andere Messeinrichtungen (Art. 62 Abs. 1) entfernt, abändert oder beschädigt,
2. entgegen Art. 28 Abs. 4 die Schiff- und Floßfahrt ausübt,
3. entgegen Art. 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Art. 20 Abs. 2, Anlagen errichtet, wesentlich verändert oder stilllegt,
4. entgegen Art. 35 Abs. 1 Anlagen oder Einrichtungen aufstellt, betreibt, erweitert oder wesentlich ändert,
5. einer Rechtsverordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sicherung der Unterhaltung der Gewässer Dritter Ordnung (Art. 24 Abs. 3),
 - c) über die Ausübung der Schiff- und Floßfahrt (Art. 28 Abs. 6),
 - d) über die Benutzung von Hafen- und Ländeanlagen und das Verhalten im Hafen und Ländebereich (Art. 36),
 - e) über den Hochwassernachrichtendienst (Art. 48)

zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

6. entgegen Art. 30 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,

7. einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 48 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

8. einer vollziehbaren Anordnung

- a) über die Hochwasserrückhaltung oder Niedrigwasseraufhöhung (Art. 49 Abs. 2 Satz 2),
- b) zur vorläufigen Regelung eines Zustands (Art. 72 Abs. 1) oder zur Beweissicherung (Art. 72 Abs. 2)

zuwiderhandelt,

9. entgegen Art. 60 Abs. 1 Satz 2 private Sachverständige nicht beauftragt oder entgegen Art. 60 Abs. 2 Mängel nicht beseitigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 50 Abs. 5 WHG, Art. 31 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. einer vollziehbaren Anordnung
 - a) zur Regelung des Gemeingebrauchs (Art. 18 Abs. 4),
 - b) zur Sanierung von Gewässerverunreinigungen (Art. 55 Abs. 2 Sätze 1 und 2),
 - c) zur Gewässeraufsicht (Art. 58 Abs. 1 Satz 2)
- zuwiderhandelt.

Teil 8

Schlussbestimmungen

Art. 75

Alte Rechte und alte Befugnisse (Zu § 20 WHG)

(1) In den Fällen des § 20 Abs. 1 ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn bis spätestens 1. März 1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden waren. ²Als Recht im Sinn dieses Gesetzes gilt auch die Rechtsstellung nach Art. 207 des Wassergesetzes vom 23. März 1907.

(2) Außer in den Fällen des § 20 Abs. 1 und 2 WHG bedürfen keiner Erlaubnis oder Bewilligung

Gewässerbenutzungen im Sinn des § 9 WHG, die auf Grund eines förmlichen Verfahrens nach den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere nach Maßgabe der Art. 19, 37 bis 39, 42 und 45 bis 47 des Wassergesetzes vom 23. März 1907 zugelassen worden sind.

Art. 76

Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 103 und 106 der Verfassung).

Art. 77

Verweisungen

¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung. ²In Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Wassergesetzes vom 23. März 1907, der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 1. Dezember 1907 oder der Vollzugsbekanntmachung zum Wassergesetz vom 3. Dezember 1907 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes.

Art. 78

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 760, BayRS 753-5-UG) werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

(2) Das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 1007), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „§ 7a Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)“ die Worte „in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 7a Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 41h Bayerisches Wassergesetz (BayWG)“ durch die Worte „§ 57 Abs. 3 WHG“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 3 werden die Worte „§ 14“ durch die Worte „§ 19“ ersetzt.

3. Art. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „Art. 75 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3“ durch die Worte „Art. 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ durch die Worte „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

5. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 7 werden jeweils die Worte „Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.

6. Art. 19 Abs. 3 wird aufgehoben.

(3) Anhang 2 Vierter Teil Nr. 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl S. 769, BayRS 753-1-12-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl S. 294, ber. S. 336), wird aufgehoben.

(4) In Art. 56 Satz 1 Nr. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), werden die Worte „Art. 59a“ durch die Worte „Art. 35“ ersetzt.

(5) In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 459), wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Rohrleitungen

(1) Im Vollzug der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind zuständig

1. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.8 und 19.9 UVPG genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.7 UVPG und in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Rohrfernleitungs-

verordnung genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde.

²Das Landesamt für Umwelt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug mit.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird ermächtigt, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zulassung von Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach § 6 Abs. 1 und 4 der Rohrfernleitungsverordnung zu regeln.“

(6) Dem Art. 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Zu den Kosten im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gehören auch die Aufwendungen für einrichtungsbezogene Informationsmaßnahmen.“

(7) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 22 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
2. In Art. 11 Abs. 6 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
3. In Art. 61 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ jeweils durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.
4. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bb) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 9 und 10 angefügt:

„9. das Entnehmen von Fischen für Erhebungen sowie das Halten, Behandeln, Vermarkten und Transportieren von Fischen, soweit zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich,

10. die Verpflichtung, Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen zustän-

digen Behörden vorzulegen sowie das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten mit Bezug auf die Fischereiausübung, soweit zur Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörden in den Regelungsbereichen nach den Nrn. 1 bis 9 erforderlich.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in entsprechender Anwendung des Satzes 1 Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ³Es kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertrund die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlass von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.“

5. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 18“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 85 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Art. 73 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 18“ ersetzt.
7. In Art. 71 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
8. In Art. 72 Abs. 4 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 28“ ersetzt.
9. Art. 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
10. In Art. 77 Abs. 1 Nr. 4 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

(8) Art. 2b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erhält folgende Fassung:

„Art. 2b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
(Abweichend von § 5 BNatSchG)

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer

natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend."

Art. 79

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 28. Februar 2010 treten außer Kraft:

1. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 376),
2. das Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 349, BayRS 200-26-UG),
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (ZustVWHG) vom 16. September 1977 (BayRS 753-2-UG),
4. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets in den Gemeinden Großkitzighofen (Landkreis Ostallgäu, Regierungsbezirk Schwaben) und Holzhausen b. Buchloe (Landkreis Landsberg a. Lech, Regierungsbezirk Oberbayern) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Kleinkitzighofen und Großkitzighofen vom 14. August 1974 (GVBl S. 483, BayRS 753-1-9-2-UG),
5. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands

zur Wasserversorgung der Gruppe Brand-Mehlmeisel vom 30. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 17, BayRS 753-1-9-3-UG),

6. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz vom 30. Januar 1975 (GVBl S. 22, BayRS 753-1-9-4-UG),
7. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe vom 29. September 1975 (GVBl S. 345, BayRS 753-1-9-5-UG),
8. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 9. Januar 1976 (GVBl S. 17, BayRS 753-1-9-6-UG),
9. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ahornberg vom 29. Januar 1976 (GVBl S. 28, BayRS 753-1-9-7-UG),
10. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen II der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bubenreuth vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-8-UG),
11. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbands „Marloffsteiner Gruppe“ vom 27. Februar 1976 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-9-UG),
12. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Wunsiedel i. Fichtelgebirge als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Marktredwitz, Ortsteil Leutendorf vom 1. März 1976 (GVBl S. 92, BayRS 753-1-9-10-UG),
13. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Marktredwitz und Waldershof vom 14. April 1976 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-11-UG),

14. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen vom 1. Juni 1976 (GVBl S. 265, BayRS 753-1-9-12-UG),
15. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Regensburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Aufhausen vom 29. Juni 1976 (GVBl S. 296, BayRS 753-1-9-13-UG),
16. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lechbruck vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 252, BayRS 753-1-9-14-UG),
17. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lengenfeld vom 13. Mai 1977 (GVBl S. 253, BayRS 753-1-9-15-UG),
18. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung Ranna I und II der Energie- und Wasserversorgungs AG Nürnberg vom 23. Mai 1977 (GVBl S. 318, BayRS 753-1-9-16-UG),
19. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Rottal-Inn als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Geratskirchen vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-17-UG),
20. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf vom 19. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-18-UG),
21. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eckental, Ortsteile Benzendorf/Oedhof vom 20. September 1978 (GVBl S. 699, BayRS 753-1-9-19-UG),
22. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Kötzing vom 14. November 1978 (GVBl S. 945, BayRS 753-1-9-20-UG),
23. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die überregionale Trinkwassersicherung im Gemeindebereich Marxheim vom 9. November 1979 (GVBl S. 386, BayRS 753-1-9-21-UG),
24. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Igensdorf vom 18. Januar 1980 (GVBl S. 38, BayRS 753-1-9-22-UG),
25. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Schwabach vom 27. Februar 1980 (GVBl S. 158, BayRS 753-1-9-23-UG),
26. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Landsberg am Lech vom 14. Mai 1980 (GVBl S. 222, BayRS 753-1-9-24-UG),
27. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bayreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Engelmansreuth, Gemeinde Prebitz und Sand, Markt Kirchenthumbach vom 14. Januar 1983 (GVBl S. 13, BayRS 753-1-9-25-UG),
28. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Zirndorf der Gemeinde Auhausen vom 22. März 1984 (GVBl S. 224, BayRS 753-1-9-26-UG),
29. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Hof des Marktes Ebrach vom 24. April 1985 (GVBl S. 110, BayRS 753-1-9-27-UG),
30. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Ostallgäu als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stöten a. Auerberg vom 15. Juli 1988 (GVBl S. 259, BayRS 753-1-9-28-UG),
31. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Donau-Ries als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Übersfeld der Gemeinde Marxheim vom 11. März 1989 (GVBl S. 91, BayRS 753-1-9-29-UG),

32. die Verordnung über die Bestimmung der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Städte Augsburg und Königsbrunn vom 5. August 1989 (GVBl S. 414, BayRS 753-1-9-30-UG),
33. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands „Weißberggruppe“ vom 11. Februar 1990 (GVBl S. 62, BayRS 753-1-9-31-UG),
34. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Holzberndorf des Marktes Geiselwind vom 8. Juli 1990 (GVBl S. 262, BayRS 753-1-9-32-UG),
35. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Tirschenreuth als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Cheb (CSFR), des Gemeindeteils Seedorf des Marktes Schirnding, des Naturfreundehauses bei Münchenreuth und der BGS-Unterkunft bei Seedorf vom 6. Januar 1991 (GVBl S. 35, BayRS 753-1-9-33-UG),
36. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neumarkt i. d. OPf. als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Lauterbach, Schmellnricht und Jettenhofen der Stadt Freystadt vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 162, BayRS 753-1-9-34-UG),
37. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Eichstätt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Wellheimer Gruppe, der Gailachtal-Gruppe, des Marktes Dollnstein, des Gemeindeteils Breitenfurt, des Marktes Dollnstein, der Sappenfelder Gruppe, der Eichstätter Berggruppe, der Stadt Beilngries und der Wolfsbuch-Paulshofener-Gruppe vom 13. Oktober 1991 (GVBl S. 366, BayRS 753-1-9-35-UG),
38. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde für den Erlass einer Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Polsingen für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteils Ursheim vom 26. April 1993 (GVBl S. 365, BayRS 753-1-9-36-UG),
39. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landshut als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Lebensgemeinschaft Höhenberg e.V. im Ortsteil Höhenberg des Marktes Velden vom 12. April 1994 (GVBl S. 311, BayRS 753-1-9-37-UG),
40. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Nürnberger Land als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Simmelsdorf vom 29. Oktober 1994 (GVBl S. 1018, BayRS 753-1-9-38-UG),
41. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Landsberg a. Lech vom 20. April 1995 (GVBl S. 248, BayRS 753-1-9-39-UG),
42. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Mühlhausen vom 10. Juli 1995 (GVBl S. 431, BayRS 753-1-9-40-UG),
43. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kitzingen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Geiselwind vom 4. September 1995 (GVBl S. 691, BayRS 753-1-9-41-UG),
44. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Langensendelbach vom 15. Januar 1997 (GVBl S. 10, BayRS 753-1-9-42-UG),
45. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Bamberg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Weißberggruppe (Tiefbrunnen I) mit Sitz in der Gemeinde Priesendorf vom 3. November 1997 (GVBl S. 800, BayRS 753-1-9-43-UG),
46. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe (Brunnen I und II Neulohe) mit Sitz in Dietfurt vom 24. Juni 1998 (GVBl S. 502, BayRS 753-1-9-44-UG),
47. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 340, BayRS 753-1-9-48-UG),
48. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzge-

biets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ vom 21. Juni 1999 (GVBl S. 341, BayRS 753-1-9-49-UG),

49. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchststadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“ – Brunnen II und III vom 8. November 1999 (GVBl S. 478, BayRS 753-1-9-51-UG),
50. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Augsburg als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Städte Augsburg und Königsbrunn im Bereich der „Fohlenau“ vom 9. Mai 2001 (GVBl S. 291, BayRS 753-1-9-53-UG),
51. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg a. Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Erpfinger Gruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 438, BayRS 753-1-9-54-UG),
52. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Halsbachgruppe“ vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 439, BayRS 753-1-9-55-UG),
53. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Igling, Ortsteil Holzhausen, Landkreis Landsberg am Lech vom 30. Juli 2001 (GVBl S. 440, BayRS 753-1-9-56-UG),
54. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Straubing-Bogen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets an der Großen Laber und im Mündungsbereich der Kleinen Laber vom 26. April 2002 (GVBl S. 189, BayRS 753-1-9-57-UG),
55. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Weststadtbrunnen 1 und 2 und die Brunnen Hartmahd 1 und 2 zur Wasserversorgung der Stadt Landsberg am Lech vom 12. März 2007 (GVBl S. 243, BayRS 753-1-9-59-UG),
56. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Landsberg am Lech als zuständige Be-

hörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage „Schöner Brunnen“ der Gemeinde Fuchstal, Landkreis Landsberg am Lech vom 4. September 2007 (GVBl S. 651, BayRS 753-1-9-60-UG),

57. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Cham als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Trinkwassergewinnungsanlage der Kraftwerk am Höllenstein AG, Quellgebiet Höllenstein, in der Gemarkung Sackenried, Kreis Kötzing, Landkreis Cham vom 10. September 2007 (GVBl S. 653, BayRS 753-1-9-61-UG),
58. die Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Kelheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen XII und XIII Langholz des Zweckerbands Wasserversorgung Hallertau vom 9. Februar 2009 (GVBl S. 26, BayRS 753-1-9-62-UG).

Art. 80

Eingetretene Rechtswirkungen, abgeleitete Verordnungen

(1) Die durch das außer Kraft getretene Gesetz über die Privatisierung von Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter vom 26. Juli 1995 (Art. 79 Abs. 2 Nr. 2) eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

(2) Die Rechtsgültigkeit von Verordnungen, die auf Grund einer der in Art. 79 Abs. 2 Nrn. 3 bis 58 außer Kraft getretenen Zuständigkeitsverordnung ergangen sind, bleibt unberührt.

(3) Rechtsverordnungen, die auf Grund des Art. 75 Abs. 3 BayWG in seiner bis zum Ablauf des 28. Februar 2010 geltenden Fassung ergangen sind, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, soweit nicht deren Geltungsdauer verlängert wird; Abs. 1 gilt entsprechend.

Art. 81

Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensvorschriften zu Ende zu führen.

München, den 25. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Abens	Einmündung des Siegbachs	Mündung in die Donau	28,2	einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzuleiter sowie Altmühlüberleiter
2	Aisch	Einmündung des Schweinebachs	Mündung in die Regnitz	52,2	
3	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	
4	Alz	Ausfluss aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	einschließlich Brombachsee mit Vorseen
5	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
6	Amper	Ausfluss aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	105,8	
7	Brenz	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Mündung in die Donau	9,8	einschließlich Hartlaber
8	Brombach	Einmündung des Altmühlüberleiters	Mündung in die Schwäbische Rezat	11,5	
9	Donau	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Staatsgrenze zu Österreich	386,7	
10	Eger	Einmündung der Selb	Staatsgrenze zur CR	15,6	einschließlich Flutkanal Kleine Donau
11	Fränkische Saale	Einmündung der Streu	Mündung in den Main	101,5	
12	Große Laber	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber	Mündung in die Donau	27,5	
13	Günz	Zusammenfluss der Westlichen und der Östlichen Günz	Mündung in die Donau	54,9	einschließlich Sylvensteinsee
14	Haidenaab	Einmündung der Creußen	Zusammenfluss der Haidenaab und der Waldnaab	24,5	
15	Iller	Zusammenfluss der Breitach und der Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
16	Ilm	Teilung der Ilm und der Kleinen Donau	Mündung in die Abens	19,4	einschließlich Froschgrundsee
17	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
18	Inn	Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
19	Isar	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschließlich Froschgrundsee
20	Isen	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn	41,4	
21	Itz	Einmündung der Effelder	Mündung in den Main	65,8	
22	Karlsgraben	Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart	Auslauf bei Graben	1,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
23	Kleine Roth	Mündung in den Rothsee	Mündung in die Roth	5,9	einschließlich Wasserspeicher Rothsee
24	Lech	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	167,5	einschließlich Forggensee
25	Loisach	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
26	Main	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	Landesgrenze zu Hessen	406,6	
27	Mangfall	Ausfluss aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
28	Mindel	Einmündung der Flossach	Mündung in die Donau	38,9	ohne Kleine Mindel
29	Naab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
30	Paar	Einmündung der Ecknach	Mündung in die Donau	79,3	
31	Pegnitz	Einmündung des Ankertals	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	74,4	
32	Rednitz	Zusammenfluss der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluss der Rednitz und der Pegnitz	45,8	
33	Regen	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	Mündung in die Donau	107,4	
34	Regnitz	Zusammenfluss der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
35	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
36	Röslau	Einmündung der Kösse	Mündung in die Eger	16,2	
37	Roter Main	Einmündung der Mistel	Zusammenfluss des Roten Mains und des Weißen Mains	33,0	
38	Roth	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz	8,5	
39	Rott	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn	79,0	einschließlich Rottauensee
39a	Rottach	Kreuzung B 309	Einmündung in die Iller	12,4	einschließlich Rottachsee
40	Saalach	Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
41	Sächsische Saale	Einmündung der Förmitz	Landesgrenze zu Thüringen	53,3	
42	Salzach	Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
43	Schmutter	Einmündung des Biberbachs	Mündung in die Donau	25,9	einschließlich Egelseebach
44	Schwäbische Rezat	Einmündung des Brombachs	Zusammenfluss der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat	10,6	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
45	Schwarzach	Eixendorfer See	Mündung in die Naab	55,0	einschließlich Eixendorfer See
46	Schwarzer Regen	Zusammenfluss des Großen Regens und des Kleinen Regens	Zusammenfluss des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	60,0	
47	Sinn	Landesgrenze zu Hessen	Mündung in die Fränkische Saale	28,5	
48	Steinach	Landesgrenze zu Thüringen	Mündung in die Rodach	21,9	
49	Tauber	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingen)	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim)	14,5	
50	Tiroler Achen	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
51	Traun	Zusammenfluss der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
52	Vils (zur Donau)	Zusammenfluss der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau	76,0	einschließlich Vilstalsee
53	Vils (zur Naab)	Einmündung des Ammerbachs	Mündung in die Naab	39,5	
54	Waldnaab	Zusammenfluss der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluss der Waldnaab und der Haidenaab	37,3	
55	Weißer Main	Einmündung der Trebgast	Zusammenfluss des Weißen Mains und des Roten Mains	19,9	
56	Wern	Einmündung des Krebsbachs	Mündung in den Main	30,5	
57	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	einschließlich Grüntensee
58	Wiesent	Einmündung der Püttlach	Mündung in die Regnitz	34,6	einschließlich Schwedengraben und Trubbach ab Einmündung des Schwedengrabens
59	Wörnitz	Einmündung der Sulzach	Mündung in die Donau	75,6	
60	Würm	Ausfluss aus dem Starnberger See	Mündung in die Amper	39,6	einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen
61	Zusam	Einmündung der Laugna	Mündung in die Donau	21,1	
				4237,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
62	Ammersee	-	-	46,6	
63	Bannwaldsee	-	-	2,28	
64	Bodensee	-	-	bayerischer Anteil	
65	Chiemsee	-	-	79,9	
66	Eggstätter Seen (18) ¹⁾	-	-	3,28	
67	Eibsee	-	-	1,77	
68	Großer Alpsee	-	-	2,47	
69	Hopfensee	-	-	1,94	
70	Königssee	-	-	5,2	
71	Kochelsee	-	-	5,9	
72	Niedersonthofner Seen (3) ¹⁾	-	-	1,62	
73	Osterseen (24) ¹⁾	-	-	2,25	
74	Pilsensee	-	-	1,94	
75	Riegsee	-	-	1,88	
76	Schliersee	-	-	2,22	
77	Simssee	-	-	6,5	
78	Staffelsee	-	-	7,7	
79	Starnberger See	-	-	56,4	
80	Tegernsee	-	-	8,9	
81	Waginger-Tachinger See	-	-	9,0	
82	Walchensee	-	-	16,1	
83	Weißensee	-	-	1,34	
84	Wörthsee	-	-	4,33	

¹⁾ Zahl der Einzelseen

Technische Gewässeraufsicht bei Abwasseranlagen

Nr.	Aufgabe	Häufigkeit
1	Untersuchung der Überwachungswerte nach Maßgabe des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids oder der Erklärung nach § 6 des Abwasserabgabengesetzes	
1.1	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser bis 10 000 EW	1x halbjährlich
1.2	kommunales und biologisch abbaubares, industriell/gewerbliches Abwasser von mehr als 10 000 EW	3x jährlich
1.3	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von weniger als 100 m ³ /d	1x halbjährlich
1.4	sonstiges industriell/gewerbliches Abwasser mit einem Abwasseranfall von 100 m ³ /d und mehr	3x jährlich
1.5	Kontrolle von Zu- und Ablauf, der Einleitungsstelle und der Durchflussmessanlage der Kläranlage auf Auffälligkeiten und offensichtliche Mängel, Einsichtnahme in das Betriebstagebuch	bei jeder Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2	Sonstige Prüfungen	
2.1	Prüfung des Betriebstagebuchs auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich Jahresbericht	1x jährlich, anlässlich einer Untersuchung nach Nrn. 1.1 bis 1.4
2.2	Begehung der Abwasserbehandlungsanlage, Prüfung auf Übereinstimmung mit Angaben im Betriebstagebuch, Prüfung auf Erfüllung der Bescheidsauflagen; Feststellung von Auffälligkeiten	
2.3	Messungen bei Durchflussmessanlagen	1x in 5 Jahren
2.4	Bei Entlastungsanlagen: Prüfung der Betriebstagebücher auf Vollständigkeit und Plausibilität der Eintragungen, Bewertung der Eigenüberwachung einschließlich des Jahresberichts	1x in 3 Jahren
2.5	Prüfung der Eigenüberwachung und ihrer Dokumentation	
2.5.1	kommunale Kanalnetze	1x in 3 Jahren
2.5.2	industrielle Kanalnetze	1x jährlich
3	EMAS-Erleichterungen Die Prüfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.5 entfallen bei EMAS-Standorten durch Vorlage eines Prüfberichts, wenn ein Umweltgutachter die Einhaltung der Umweltvorschriften geprüft und keine Abweichungen festgestellt hat und dies in der Gültigkeitserklärung nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung – EMAS – (ABl L 114 S. 1, ber. 2002 L 327 S. 10) bescheinigt.	

2030-2-10-F, 2030-2-1-2-F, 2038-3-1-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung, der Laufbahnverordnung und der
Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren
für die Einstellung in Laufbahnen des
mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes**

Vom 9. Februar 2010

Auf Grund des Art. 41 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einstellungsprüfungen sind die Prüfungen, die der Einberufung als Dienstanfänger (Art. 35 Abs. 1 BayBG), der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 4 Abs. 4 Buchst. a BeamStG) oder in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Rechtsreferendar (Art. 1 SiGjurVD) vorauszugehen haben.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbildung“ die Worte „oder Ausbildung“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „täglich“ gestrichen und werden nach dem Wort „Arbeitsplatznummern“ die Worte „(§ 17 Abs. 1)“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und dessen Zusammensetzung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses mitzuteilen“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, wenn nichts anderes bestimmt wird,“ gestrichen und

werden nach dem Wort „Hauptamt“ die Worte „oder aus wichtigem Grund“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des Landespersonalausschusses“ durch die Worte „der gemäß Abs. 1 zuständigen Stelle“ ersetzt und wird nach den Worten „in den Ruhestand tritt,“ das Wort „jedoch“ eingefügt.

5. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem schriftlichen Prüfungsabschnitt ist für die Bestimmung der Gesamtprüfungsnote im Verhältnis zu den anderen Prüfungsabschnitten und den sonstigen berücksichtigungsfähigen Leistungen (§ 28 Abs. 2 Satz 2) das stärkere Gewicht einzuräumen; er hat die Gesamtprüfungsnote wenigstens zur Hälfte zu bestimmen.“

6. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „Eine Aufgabe ist möglichst so auszugestalten“ durch die Worte „Ein Teil der Prüfungsaufgaben kann so ausgestaltet sein“ ersetzt.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung“ durch die Worte „vor Beginn einer jeden Prüfungsaufgabe“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsplatznummer“ die Worte „oder die vorab erteilte Prüfungsnummer“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Verzeichnis der erteilten Prüfungsnummern ist so lange verschlossen zu verwahren, bis sämtliche Prüfungsarbeiten bewertet sind.“

8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „an jedem Prüfungstag“ eingefügt.

9. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung entfällt.

bb) Die Worte „in § 27 festgelegten Prüfungsnoten“ werden durch die Worte „festgelegten Prüfungsnoten (§ 27)“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „der in § 27 festgelegten Prüfungsnoten“ durch die Worte „der festgelegten Prüfungsnoten (§ 27)“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden der Strichpunkt und Halbsatz 2 gestrichen.

12. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Notenskala

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen gelten folgende Notenbezeichnungen und Prüfungsnoten:

sehr gut
eine besonders hervorragende Leistung = 1

gut
eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft = 2

befriedigend
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 3

ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4

mangelhaft
eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 5

ungenügend
eine völlig unbrauchbare Leistung = 6.

(2) In den Einzelprüfungsbestimmungen kann

ein Punktesystem zur weiteren Aufgliederung der Prüfungsnoten nach Abs. 1 vorgesehen werden.“

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und werden nach dem Wort „fachtheoretischen“ die Worte „oder berufspraktischen“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dabei darf die Gesamtheit derjenigen Leistungen aus den fachtheoretischen oder berufspraktischen Ausbildungsabschnitten, die nicht gemäß den Anforderungen der §§ 17 und 21 erhoben wurden, die Gesamtprüfungsnote nicht mehr als zu höchstens einem Fünftel bestimmen.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Der errechneten Gesamtprüfungsnote entspricht folgende Notenbezeichnung:

1,00 bis 1,50	sehr gut,
1,51 bis 2,50	gut,
2,51 bis 3,50	befriedigend,
3,51 bis 4,50	ausreichend,
4,51 bis 5,50	mangelhaft,
5,51 bis 6,00	ungenügend.

²Sofern die Einzelprüfungsbestimmungen ein Punktesystem (§ 27 Abs. 2) vorsehen, haben diese eine dem Satz 1 sinngemäß entsprechende Zuordnung zu treffen.“

14. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„davon kann bei Einstellungsprüfungen (§ 1 Abs. 2) abgesehen werden, wenn der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist (§ 16 Abs. 1 Satz 1 LbV).“

15. In § 30 wird der Klammerzusatz „(Note 4,50)“ gestrichen.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote (§ 28 Abs. 5), die entsprechende Notenbezeichnung (§ 28 Abs. 6) und, sofern festgesetzt, die Platzziffer (§ 29) zu ersehen sind.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Einzelprüfungsbestimmungen

können vorsehen, dass Prüfungsteilnehmern bis zu einer bestimmten Gesamtprüfungsnote oder auf Antrag das Zeugnis ohne Angabe der Gesamtprüfungsnote und der entsprechenden Notenbezeichnung dahin zu erteilen ist, dass sie die Prüfung bestanden haben."

- c) In Abs. 6 wird nach dem Wort „und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „(§ 1 SchwbG) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 1 SchwbG)“ durch die Worte „Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und gleichgestellten behinderten Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Schwerbehinderten oder des Gleichgestellten“ durch die Worte „schwerbehinderten Menschen oder des gleichgestellten behinderten Menschen“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Schwerbehinderten oder Gleichgestellten“ durch die Worte „Schwerbehinderten Menschen oder gleichgestellten behinderten Menschen“ ersetzt und werden die Worte „mit Zustimmung des Landespersonalausschusses“ gestrichen.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „Schwerbehinderte oder Gleichgestellte“ durch die Worte „schwerbehindert oder gleichgestellt behindert“ ersetzt und wird das Wort „körperlichen“ gestrichen.

§ 2

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten, in denen die leitende oder eine vergleichbare Funktion bereits übertragen worden ist, werden auf die Probezeit angerechnet.“

2. § 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Zeiten von Beurlaubungen unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags sowie bei Parteien oder Wählervereinigungen und

für eine Tätigkeit bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden bis zur Dauer von insgesamt acht Jahren,“.

- b) In Nr. 4 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. In § 40 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und in § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden jeweils die Worte „festgesetzten Platzziffern“ durch die Worte „Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

4. § 47 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. einen Diplom- oder Masterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule erworben hat, oder

3. einen Masterabschluss erworben hat.“

5. In § 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „festgesetzten Platzziffern“ durch die Worte „Zahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ ersetzt.

6. § 53 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das mit der vorgeschriebenen Prüfung (Diplomprüfung oder vergleichbare Qualifikation) abgeschlossene Studium an einer Universität oder Kunsthochschule oder einen Masterabschluss in einer der Fachrichtungen nach Anlage 3 und“.

7. In Anlage 2 Spalte 2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Einschlägige Ausbildung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 mit Abschlüssen; andere Abschlüsse gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 stehen gleich

– Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern –“.

8. In Anlage 3 Spalte 2 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Berufe bzw. Berufsabschlussbezeichnungen; andere Abschlüsse gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 stehen gleich

– Sonderregelungen nach § 53 Abs. 3 Satz 4 in Klammern –“.

§ 3

Die Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Diens-

tes (AVfV) vom 8. Februar 2000 (GVBl S. 48, BayRS 2038-3-1-2-F), zuletzt geändert durch § 14 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Art. 15“ durch die Worte „Art. 16“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Aus der Note im Fach Deutsch sowie der dreifach zählenden Note im Fach Mathematik oder Rechnungswesen ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Aus den Noten im Fach Deutsch, in der vom Bewerber zu wählenden Fremdsprache sowie der dreifach zählenden Note im Fach Mathematik ist eine auf eine Dezimalstelle zu errechnende Durchschnittsnote zu bilden.“

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 in Kraft.

München, den 9. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7101-1-W

Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV)

Vom 9. Februar 2010

Auf Grund von § 6b Satz 2, § 36 Abs. 1 und 2, § 155 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2258), § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246), § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353) und Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständig für

1. den Vollzug der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, soweit in den folgenden Abs. 2 bis 8 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,
2. den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung nach Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, sind zuständig für den Vollzug der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung sowie den Vollzug des § 15 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung unterliegen.

(3) ¹Die Gemeinde ist zuständige Behörde im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 15 Abs. 1, § 33c Abs. 1 und 3, § 33d Abs. 1 Satz 1, § 55a Abs. 1 Nr. 1, § 55c Satz 1, § 56a Abs. 1 und 2, § 60a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 69 Abs. 1 Satz 1, § 69a Abs. 2, § 69b Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3, § 70a Abs. 1 und § 71b Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2, sowie § 150 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbe-

ordnung; ferner im Sinn von § 14 Abs. 5 und § 60c Abs. 1 der Gewerbeordnung neben der Kreisverwaltungsbehörde. ²Die Gemeinde ist außerdem zuständige Behörde im Sinn des § 2 der Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl I S. 1598), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992). ³Soweit die Gemeinde nach Satz 1 oder 2 zuständig ist, ist sie auch zuständige Behörde im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 60d der Gewerbeordnung.

(4) Die Polizei ist zuständig neben der Kreisverwaltungsbehörde

1. für das Verlangen auf Vorzeigen des Ausweises nach § 11 Abs. 3 der Bewachungsverordnung (BewachV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBl I S. 43),
2. zur Ausübung der Befugnisse nach § 60c Abs. 1 der Gewerbeordnung.

(5) Zur Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebs nach § 46 Abs. 3 der Gewerbeordnung ist die Behörde zuständig, die das Vorliegen der besonderen Erfordernisse nach § 45 der Gewerbeordnung zu prüfen hat.

(6) Soweit die Industrie- und Handelskammern auf Grund des Art. 7 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und sonstigen Personen im Sinn des § 36 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung zuständig sind, sind sie auch für die Rücknahme und den Widerruf solcher öffentlicher Bestellungen zuständig, die von den Regierungen vor dem 1. April 1958 ausgesprochen worden sind.

(7) ¹Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern sind neben den Gemeinden zuständige Behörden im Sinn von § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung. ²Die Kammern unterliegen dabei der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. ³Sie unterrichten die Gemeinden unverzüglich über sämtliche bei ihnen eingegangene Daten der Gewerbeanzeigen.

(8) ¹Die Industrie- und Handelskammern sind ferner neben der Kreisverwaltungsbehörde zuständige

öffentliche Stelle im Sinn des § 29 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschrift auf Gewerbetreibende bezieht, die den Vorschriften der §§ 34d und 34e der Gewerbeordnung unterliegen.²Die Kammern unterliegen dabei der Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist

1. im Sinn von § 150 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung die Gemeinde, bei der der Antragsteller oder die Antragstellerin mit einer Wohnung gemeldet ist, bei Befreiung von der Meldepflicht die Gemeinde, in deren Bezirk er oder sie sich gewöhnlich aufhält;
2. beim Vollzug der Bewachungsverordnung
 - a) für die Entgegennahme der Meldungen nach § 9 Abs. 3 BewachV und für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BewachV die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich die betreffende Person beschäftigt ist,
 - b) für die Entgegennahme der Anzeige nach § 10 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 BewachV die Polizeidienststelle, in deren Bereich von der Waffe Gebrauch gemacht wurde, und die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die betreffende Person nach § 9 Abs. 3 BewachV gemeldet ist.

§ 3

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verfahren nach §§ 30, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1a bis 3, §§ 34d, 34e und 60a der Gewerbeordnung werden von der Abwicklung über eine einheitliche Stelle ausgenommen.

§ 4

Änderung der Gaststättenverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Art. 59 Abs. 2“

durch die Worte „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Vor Erteilung einer Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes sind das Jugendamt und die Polizei sowie sonstige berührte öffentliche Stellen rechtzeitig zu beteiligen.“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Verfahren nach dem Gaststättengesetz und nach § 6 können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.“

§ 5

Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

In § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl S. 981), werden die Worte „, und zum Vollzug der §§ 69 bis 69b sowie § 70a GewO, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2 GewO“ gestrichen und werden im Klammerzusatz die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ durch die Worte „Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „sowie diejenigen kreisangehörigen Gemeinden, denen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) und § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) Aufgaben übertragen worden sind,“ gestrichen.

- b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und d, Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4, § 145 Abs. 1 Nrn. 2 und

4, Abs. 2 Nrn. 1 und 7 Buchst. b und c und Abs. 3 Nrn. 1 und 6 bis 9 sowie § 146 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 bis 11a der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbetreibende beziehen, die den Vorschriften der §§ 14, 33a, 33c, 33d, 33i, 55c, 55f, 56a, 60a, 60b, 67, 69, 69a, 70a und 71b der Gewerbeordnung unterliegen,“.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 8 werden folgende neue Nr. 9 und folgende Nrn. 10 und 11 eingefügt:

„9. § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j und k, § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung, soweit letztere Vorschrift sich auf die Vorschriften des § 34d Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Satz 2 oder 3 oder des § 34e Abs. 3 Satz 3 oder 4 der Gewerbeordnung bezieht, § 144 Abs. 2 Nr. 3 der Gewerbeordnung, soweit er sich auf die Vorschriften des § 34d Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 oder des § 34e Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung bezieht, § 144 Abs. 2 Nrn. 7 und 8 der Gewerbeordnung,

10. § 146 Abs. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung, soweit eine Anzeige bei den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet wurde,

11. § 146 Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung, soweit eine Auskunft gegenüber den Industrie- und Handelskammern nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt wurde,“.

b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 12.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Abs. 2,

2. § 1 Abs. 3 hinsichtlich der Zuständigkeiten im Sinn von § 69 Abs. 1 Satz 1, § 69a Abs. 2, § 69b Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3, § 70a Abs. 1 und § 71b Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2,

3. § 5

am 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 28. Februar 2010 treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV) vom 24. September 1998 (GVBl S. 675, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBl S. 1030), mit Ausnahme des § 1 Abs. 3; dieser tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 außer Kraft,

2. die Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Blindenwarenvertriebsgesetz (2. ZustVBliwaG) vom 15. März 1966 (BayRS 7120-12-W).

München, den 9. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2013-4-1-F

Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder

Vom 4. Februar 2010

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe in den bayerischen Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben, Bad Kissingen, Bad Brückenau und Bad Bocklet (Kurtaxordnung für die bayerischen Staatsbäder) vom 15. November 2004 (GVBl S. 462, BayRS 2013-4-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2009 (GVBl S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kurtaxe wird

- im Staatsbad Bad Reichenhall von der Bayerisches Staatsbad Bad Reichenhall Kur-GmbH Bad Reichenhall / Bayerisch Gmain,
- im Staatsbad Bad Bocklet von der Staatsbad und Touristik Bad Bocklet GmbH,

- im Staatsbad Bad Steben von der Bayerisches Staatsbad Bad Steben GmbH,
- im Staatsbad Bad Kissingen von der Bayerisches Staatsbad Bad Kissingen GmbH und
- im Staatsbad Bad Brückenau von der Staatlichen Kurverwaltung Bad Brückenau

festgesetzt und eingezogen.“

2. In § 8 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Kurkarte“ durch das Wort „Gastkarte“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Kurkarten“ durch die Worte „Kur- und Gästekarten“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

München, den 4. Februar 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Georg F a h r e n s c h o n , Staatsminister

86-8-A

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 9. Februar 2010

Auf Grund von § 90 Abs. 2 Halbsatz 2, § 91 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl I S. 3710, ber. S. 3973) in Verbindung mit § 7 Nr. 4, § 8 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), erlassen das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 2. Dezember 2008 (GVBl S. 912, ber. S. 982, BayRS 86-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 2009 (GVBl S. 617), erhält folgende Fassung:

„§ 9

Übertragung von Aufgaben
auf die Oberversicherungsämter

(1) Die Oberversicherungsämter (Art. 6 Abs. 2 bis 5 AGSG) sind Aufsichtsbehörden über die landesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung in folgenden Angelegenheiten:

1. Errichtung (§ 148 Abs. 1 Satz 1, § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V), Ausdehnung (§ 149 Satz 2 in Verbindung mit § 148 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) und Erweiterung (§ 159 Abs. 1 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 158 Abs. 1 Satz 1 SGB V) von Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
2. Vereinigung von Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (§§ 144, 146, 150, 160, 171a, 172 Abs. 3 Satz 2 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
3. Satzungen der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 195 SGB V, § 47 Abs. 3 SGB XI), der Kassenverbände nach § 218 SGB V und der Kassenverbände, die bis zum 31. Dezember 1988 nach § 406 der Reichsversi-

cherungsordnung (RVO) gebildet waren (Art. 70 des Gesundheits-Reformgesetzes – GRG),

4. Ausscheiden eines Betriebs aus der gemeinsamen Betriebskrankenkasse und -pflegekasse (§ 151 Abs. 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI) und Ausscheiden einer Handwerksinnung aus der gemeinsamen Innungskrankenkasse und -pflegekasse (§ 161 Sätze 2 und 3 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
5. Anpassung des Mitgliederkreises von Innungskrankenkassen und -pflegekassen, wenn sich auf Grund von Änderungen des Handwerksrechts der Kreis der Innungsmitglieder einer Trägerinnung verändert (§ 159 Abs. 2 SGB V, § 46 Abs. 5 SGB XI),
6. Auflösung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 152 Sätze 2 und 3, § 162 Sätze 2 und 3 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
7. Schließung von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§§ 153, 163 SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
8. Insolvenz von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§ 171b SGB V) sowie der bei ihnen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
9. Maßnahmen zur Vermeidung von Schließung oder Insolvenz von Betriebs- und Innungskrankenkassen (§§ 265a, 265b SGB V) sowie der bei diesen Krankenkassen eingerichteten Pflegekassen (§ 46 Abs. 5 SGB XI),
10. Deckungskapital für Altersversorgungsverpflichtungen bei den Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie den Verbänden der Krankenkassen (§§ 171e, 171f SGB V),
11. Erhöhung des kassenindividuellen Zusatzbeitrages (§ 242 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB V),
12. Dienstordnungen (§ 355 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 356, 357 Abs. 1, § 413 Abs. 2 Satz 1, § 414b Satz 2 RVO, Art. 70 GRG, § 147 Abs. 2 bis 4 SGB VII, § 52 Abs. 2 ALG, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG 1989),
13. Bestellung der für die Geschäfte der Stellen derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung gilt, erforderlichen Personen (§ 350 RVO),

14. Entlassung von dienstordnungsmäßig Angestellten (§ 354 Abs. 5 Satz 1, § 357 Abs. 2 RVO),
15. Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten und von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamtinnen (§ 66 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X),
16. Prüfungsordnungen der Unfallversicherungsträger (§ 18 Abs. 2 Satz 3 SGB VII),
17. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Maßnahmen im Sinn des § 85 SGB IV; im Fall des Erwerbs und des Leasens von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Errichtung, der Erweiterung und des Umbaus von Gebäuden nach § 85 Abs. 1 SGB IV jedoch nur, soweit die veranschlagten Kosten für ein Vorhaben den Betrag von 25 000 000 € nicht übersteigen,
18. Vergabe von Aufträgen, insbesondere Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen nach § 31 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und Überprüfung von sonstigen Beschwerden,
19. Übersichten über gespeicherte Sozialdaten, Nutzung von Sozialdaten für Forschungsvorhaben, Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt sowie Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag (§ 286 Abs. 1 Satz 2, § 287 Abs. 1 SGB V, § 151a Abs. 3 Sätze 2 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI, § 80 Abs. 3 und 7 Satz 2 SGB X),
20. Beschlüsse über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (§ 41 Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
21. Wahrnehmung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder einer Betriebskrankenkasse (§ 35a Abs. 5 Satz 3 SGB IV),
22. Bestellung des Wahlausschusses zur Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, Verpflichtung seiner Mitglieder und Regelung ihrer Entschädigung (§ 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, § 7 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO).

(2) Im Rahmen der Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden den Obergewerkschaften

ämtern ferner folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Bestellung des Landeswahlausschusses und Verpflichtung seiner Mitglieder, die Bestimmung der Stelle, die dessen Geschäfte führt, sowie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Berufung seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen (§ 4 SVWO),
2. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Regelung der Entschädigung des oder der Landeswahlbeauftragten und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin sowie der Mitglieder des Landeswahlausschusses (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 5 SVWO),
3. die Abrechnung der Entschädigungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 SVWO sowie der Kostenerstattungen nach § 87 Abs. 2 SVWO.

(3) ¹Für die Aufgaben nach Abs. 1 ist für die Pflegekasse bei der AOK Bayern das Obergewerkschaftsamt Nordbayern zuständig. ²Die Aufgaben nach Abs. 2 führt das Obergewerkschaftsamt durch, bei dem der oder die Landeswahlbeauftragte den Sitz hat.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

(2) Für Verfahren im Sinn von § 9 Abs. 1 Nr. 17 AVSG, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, gilt § 9 Abs. 2 Nr. 1 AVSG in der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung fort.

München, den 9. Februar 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 15. März	2010

Datum	Inhalt	Seite
23. 2. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes 2030-2-3-I	114
23. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung 600-1-F	115
2. 3. 2010	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	116
11. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 7803-1-L	117
18. 2. 2010	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	125
25. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes 2038-3-2-12-I	127
26. 2. 2010	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	128
–	Berichtigung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66) 753-1-UG	130

2030-2-3-I

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Vom 23. Februar 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) vom 7. September 1993 (GVBl S. 630, BayRS 2030-2-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2006 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten“ durch das Wort „Laufbahnverordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 13 LbV)“ durch die Worte „(§ 12 LbV)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Worte „(§ 55 LbV)“ durch die Worte „(§ 67 LbV)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „(§ 13 LbV)“ durch die Worte „(§ 12 LbV)“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für besondere Verwendungen

Zum Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für besondere Verwendungen können abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 LbV nur Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht, die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung des Beförderungsamtes des Hauptbrandmeisters im Hauptbrandmeisterdienst bewährt haben.“

6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Beamte, die bis zum Ablauf des 31. März 2010 zum Aufstieg für besondere Verwendungen nach § 4a in der bis 31. März 2010 geltenden Fassung zugelassen wurden, führen ihn nach den dort geltenden Voraussetzungen fort.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 23. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

600-1-F

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 23. Februar 2010

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), und Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „der Landesanwaltschaft“ durch die Worte „den jeweils zuständigen Behörden“ ersetzt.
- b) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die Vertretung in den in § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplinargesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG) vom 2. Januar 2006 (GVBl S. 41, BayRS 2031-2-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 549), genannten Verfahren.“

2. In § 2 Abs. 7 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Eheaufhebungsverfahren, Kultus- und Schulbaulasten.“

3. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beamten-gesetzes“ die Abkürzung „(BayBG)“ und werden nach dem Wort „Schadensersatzansprüche“ die Worte „sowie die gemäß Art. 14 Satz 4 BayBG übergeleiteten Rückerstattungs- oder Schadensersatzansprüche“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Art. 96 Satz 1 des Bayerischen Beamten-gesetzes“ durch die Worte „Art. 14 Satz 1 BayBG“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Strafverfolgungsmaßnahmen“ die Worte „sowie nach § 74f des Strafgesetzbuchs“ eingefügt.
- b) Nr. 7 Buchst. e erhält folgende Fassung:
 - „e) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Entscheidungen nach §§ 307, 337 in Verbindung mit § 304 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – soweit der Freistaat Bayern als Staatskasse beteiligt ist –,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 23. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

103-2-S

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 2. März 2010

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl I S. 2242), die Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes,“.

b) Es wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. auf Grund von § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), die Ermächtigungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 52 des Gesetzes; Rechts-

verordnungen auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlassen,“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), die Ermächtigung nach dieser Vorschrift.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1b betreffend § 2 Abs. 1 Nr. 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 2. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7803-1-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 11. Februar 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl S. 223, BayRS 7803-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 24 folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Berufs- und arbeitspädagogische Eignung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „landwirtschaftlicher“ werden die Worte „bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher“ und nach dem Wort „landwirtschaftliche“ werden die Worte „bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung im Sinn der Ausbilder-Eignungsverordnung ist zu vermitteln.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „fachtheoretischen“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Teile der Meisterprüfung, in der Abteilung Hauswirtschaft alle Teile der Meisterprüfung, können im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abgelegt werden.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abteilung Hauswirtschaft Wissen und Können zur Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalts, zur Übernahme von Führungsaufgaben in Großhaushalten bis hin zur Gründung bzw. Führung von hauswirtschaftlichen Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Unternehmen oder eigenständigen hauswirtschaftlichen Unternehmen zu vermitteln.“

- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmerhaushalte“ die Worte „unter besonderer Beachtung sozialer und pädagogischer Aspekte“ eingefügt.

- d) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der dreisemestriges Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst zwei fachtheoretische Semester mit je 20 Unterrichtswochen (erstes und drittes Semester). ²Das zweite Semester umfasst 14 Unterrichtswochen mit integriertem Praktikum.“

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

4. Der Wortlaut des § 4 erhält folgende Fassung:

„In der Abteilung Landwirtschaft müssen Aufnahmeanträge mit den nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. September

bei der Landwirtschaftsschule eingehen; in der Abteilung Hauswirtschaft bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Schulbeginn.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 6 werden vor dem Wort „ausüben“ die Worte „oder dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich“ eingefügt und werden nach dem Wort „die“ die Worte „eine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „eine derartige Tätigkeit“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Am Ende des ersten Semesters findet im zwei- und dreisemestrigen Studiengang die schriftliche Abschlussprüfung im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik entsprechend § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung statt. ²Die praktische Prüfung nach § 4 Abs. 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung findet im zweiten Semester statt.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Der fachpraktische Teil umfasst eine Semesterarbeit in Form einer Betriebsdokumentation mit Betriebsbeschreibung und Erfassung der Leistungs- und Kostenzahlen von mindestens drei wichtigen Produktionsverfahren. ⁴An zwei Schultagen findet unter Betreuung des Fortbildungszentrums für Landwirtschaft und Hauswirtschaft die Vorbereitung auf die praktische Prüfung (Arbeitsunterweisung) im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik statt.“

bb) Sätze 5 bis 8 werden aufgehoben.

e) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In der Abteilung Hauswirtschaft besteht das zweite Semester der dreisemestrigen Form aus 10 Wochen Vollzeitunterricht in Modulform sowie vier Wochen Betriebspraktikum in einem hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieb. ²Das vierwöchige Betriebs-

praktikum wird gemäß den Richtlinien des Staatsministeriums abgeleistet.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das erste Semester der zweisemestrigen Form beginnt mit einem zweiwöchigen Tierhaltungslehrgang und einem sechswöchigen Betriebspraktikum. ²Im ersten Semester ist ein zweiwöchiges Praktikum im Großhaushalt integriert. ³Im zweiten Semester leisten die Studierenden ein zweiwöchiges Praktikum im Kindergarten und ein dreiwöchiges Praktikum in einer Einsatzzentrale einer Station für Dorfhelfer oder Dorfhelferinnen ab.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Landwirtschaftsschulen finden folgende verbindliche Schulveranstaltungen statt:

1. Abteilung Landwirtschaft

a) im ersten Semester ein fünftägiges Landmaschinenseminar an einer Landmaschinenschule,

b) im ersten und dritten Semester ein fünftägiges Seminar „Soziale und religiöse Bildung“ an einer Bildungseinrichtung für den ländlichen Raum,

2. Abteilung Hauswirtschaft

a) im ersten Semester des dreisemestrigen Studiengangs ein fünftägiges, im zweiten Semester des zweisemestrigen Studiengangs ein dreitägiges Seminar „Soziale und religiöse Bildung“ an einer Bildungseinrichtung für den ländlichen Raum,

b) im dreisemestrigen Studiengang ein viertägiges Seminar „Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte“ und ein viertägiges Seminar „Haushaltstechnik“.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wer die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung nach § 1 oder § 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweist, kann auf Antrag durch die Schulleitung von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen und an der schriftlichen sowie praktischen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Schulaufgaben können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form durchgeführt werden.“

- b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) In der Abteilung Hauswirtschaft ist in Pflichtfächern mit praktischem Unterricht mindestens eine der Schulaufgaben in praktischer Form durchzuführen.

(4) ¹Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist abweichend von Abs. 1 Satz 2 im ersten und dritten Semester in jedem Pflichtfach mindestens eine Schulaufgabe durchzuführen. ²Im zweiten Semester dieses Studiengangs werden die Inhalte aller Fächer mit Ausnahme des Fachs Berufs- und Arbeitspädagogik mit mindestens einer Schulaufgabe abgeprüft.“

- c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.“

- d) Abs. 6 wird aufgehoben.

- e) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.

- f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) ¹In der Abteilung Landwirtschaft ist die Betriebsdokumentation bis zum Semesterende vorzulegen. ²Die zuständige Lehrkraft bewertet die Betriebsdokumentation. ³Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

- g) Abs. 10 wird aufgehoben.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Stegreifaufgaben können durch eine angekündigte Kurzarbeit über den Stoff mehrerer Unterrichtsstunden ersetzt werden.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴§ 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Buchführung“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

10. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stegreifaufgaben“ die Worte „bzw. Kurzarbeiten“ eingefügt und die Worte „des Arbeitsprojekts“ durch die Worte „der Arbeitsunterweisung (praktischer Teil im Sinn der Ausbilder-Eignungsverordnung)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stegreifaufgaben“ die Worte „bzw. Kurzarbeiten und für die praktische Arbeitsunterweisung“ eingefügt und die Worte „bzw. des Arbeitsprojekts“ gestrichen.

- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stegreifaufgaben“ die Worte „bzw. Kurzarbeiten“ eingefügt.

- d) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei der Ermittlung der Semester-Zeugnisnote bzw. der schriftlichen Note (einsemestriger Studiengang) im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die auf zwei Dezimalstellen berechnete Note der schriftlichen Abschlussprüfung (Zahlenwert) zu gleichen Teilen gewertet.“

- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

11. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „bzw. das Arbeitsprojekt“ gestrichen.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es finden folgende Prüfungen statt:

1. beim dreisemestrigen Studiengang der schriftliche Teil der Abschlussprüfung, im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik am Ende des ersten Semesters, im zweiten Semester die einschlägige Arbeitsunterweisung und am Ende des dritten Semesters die weiteren Teile der Abschlussprüfung,

2. beim zweisemestrigen Studiengang der schriftliche Teil der Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik am Ende des ersten Semesters, im zweiten Semester die einschlägige Arbeitsunterweisung sowie eine Prüfung zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Teil I der Weiterbildung zum staatlich geprüften Dorfhelfer oder zur staatlich geprüfte Dorfhelferin,

3. beim einsemestrigen Studiengang eine

Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung.“

b) Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Abteilung Landwirtschaft

- a) Unternehmensführung,
- b) Pflanzliche Produktion und Vermarktung,
- c) Tierische Produktion und Vermarktung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik,“.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. In der Abteilung Landwirtschaft schriftlich, in Form einer Wirtschafterarbeit und in Form einer praktischen Arbeitsunterweisung durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen dauern in den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b, c und d je 180 Minuten. In den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b und c stehen zwei Themen zur Wahl. Im Prüfungsfach nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a ist eine Wirtschafterarbeit als Hausarbeit zu erstellen. Die Wirtschafterarbeit umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines wesentlichen Betriebszweigs. Im Prüfungsfach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d ist neben der schriftlichen Prüfung eine praktische Arbeitsunterweisung mit einem Fachgespräch mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchzuführen;

2. in der Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung, in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten, in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten und in Form einer praktischen Arbeitsunterweisung mit Fachgesprächen mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchgeführt;“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Klammerhinweis „(Haushaltsmanagement)“ wird durch die Worte

„sowie nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. ee“ ersetzt.

bbb) Die Klammerhinweise „(Ernährung und Service)“, „(Erziehung und Familie)“ und „(Unternehmensgründung)“ werden gestrichen.

ccc) Der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Prüfungsfach nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. ee ist neben der schriftlichen Prüfung eine praktische Arbeitsunterweisung mit Fachgespräch mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchzuführen;“.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „reicht“ die Worte „nach Anforderung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Buchst. c bis e“ durch die Worte „Buchst. b bis c“ und die Worte „in den Teilen“ durch die Worte „in Teil“ ersetzt sowie die Worte „und Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ gestrichen.

cc) Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Am Ende des zweiten Semesters wird ein Themenvorschlag für die Wirtschafterarbeit unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Lehrkraft bzw. nach Zulassung zur Meisterprüfung vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss erarbeitet. ⁵Nach Festlegung des Themas der Wirtschafterarbeit steht für die Anfertigung ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.“

e) Abs. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) ¹Die Leistungen in den schriftlichen Prüfungen, in der Wirtschafterarbeit und in der praktischen Arbeitsunterweisung mit Fachgespräch werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstkorrektor und einer weiteren Lehrkraft oder einem Mitglied des Meisterprüfungsausschusses als Zweitkorrektor nach den Richtlinien des Staatsministeriums bewertet. ²Die Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung und die Leistung in der Wirtschafterarbeit bzw. in der praktischen Arbeitsunterweisung ergibt sich jeweils aus dem Mittelwert der Noten des Erst- bzw. Zweitkorrektors, wobei jeder Prüfer die Leistung mit einer ganzen Note bewertet. ³Die Leistung der Prüfung nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppel-

buchst. dd wird mit einer ganzen Note bewertet, die beide Prüfer unabhängig voneinander festlegen. ⁴Für die Ermittlung der Gesamtnote zählen der Mittelwert aus der Note der Präsentation zweifach und der Mittelwert aus der Note des Kolloquiums einfach. ⁵Zur Benotung der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch und praktischer Prüfung sind Bewertungsbögen zu verwenden; § 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Prüfungsnote im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik ergibt sich aus dem Mittelwert der Semesterzeugnisnote bzw. der schriftlichen Note (einsemestriger Studiengang) und der Note der praktischen Unterweisung mit Fachgespräch. ²Die Prüfungsnote im Prüfungsfach Unternehmensgründung besteht aus der von beiden Prüfern gemeinsam festgelegten ganzen Note.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Abs. 7 Satz 4 wird aufgehoben.

14. § 24 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

¹Studierende haben die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung, wenn die Abschlussprüfung im Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im schriftlichen und praktischen Teil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.“

16. Anlagen 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1)

Stundentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Wochen- stunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Pflanzliche Produktion und Vermarktung ¹⁾	5 1 EDV		5 -
1.1.2	Tierische Produktion und Vermarktung ¹⁾	6 1 EDV		5 -
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2		-
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	-		2
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau ^{1) 2)}	1		-
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre ¹⁾	5		5
1.2.2	Unternehmensführung ¹⁾	-		9
1.2.3	Rechnungswesen	3 2 EDV		- -
1.2.4	Rechtslehre	-		2
1.2.5	Steuer- und Sozialrecht	-		2
1.2.6	Volkswirtschaft und Agrarpolitik mit Seminar Ländliche Entwicklung ²⁾	1		1
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4		-
1.3.2	Rhetorik, Gesprächsführung und Präsentation	1		1
2.	Schultage			
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzenbau ¹⁾		4	
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierhaltung ¹⁾		4	
2.3	Rechnungswesen		3	
2.4	Einkommensalternativen		1	
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege		1	
2.6	Berufs- und Arbeitspädagogik		2	
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32
3.	Wahlfächer			
3.1	Musische Bildung	1		1
3.2	Sport	1		1

¹⁾ In den Fächern Pflanzliche Produktion und Vermarktung, Tierische Produktion und Vermarktung und Waldwirtschaft sowie in Betriebslehre und Unternehmensführung (3. Semester) können je nach regionalem Schwerpunkt jeweils eine Stunde im Tausch verringert bzw. erhöht werden. Ein Tausch um jeweils einen Schultag ist auch bei den Schultagen Pflanzenbau und Tierhaltung möglich bzw. an Stelle eines Schultags Pflanzenbau kann auch ein Schultag Waldbau angeboten werden.

²⁾ Mindestens zweitägiges Seminar in den Bereichen Ländliche Entwicklung und Waldbau am Ende des ersten Semesters zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtstunden.

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1)

**Studenten- und Lehrplandaten Landwirtschafsschule, Abteilung Hauswirtschaft, dreisemestrig
– Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung –**

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Wochen- stunden¹⁾	3. Sem. Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Betriebs- und Unternehmensführung	5	-	6
1.2	Personal- und Qualitätsmanagement	4	-	3
1.3	Projektmanagement	1	4	-
1.4	Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen	6	-	6
1.5	Verpflegung	4	4	6
1.6	Haus- und Textilpraxis	4	4	6
1.7	Hausgartenbau	2	2	1
1.8	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	2	-
1.9	Landwirtschaftliche Produktion und Betriebsführung	1	2	4
1.10	Rhetorik und Gesprächsführung	2	-	-
1.11	Einkommensalternativen im ländlichen Bereich	-	7	-
1.12	Großhaushalt	-	5	-
1.13	Haushaltstechnik	-	3	-
	Mindestpflichtstunden /Woche	32	33	32
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Musische Bildung	1	-	1
2.2	Sport	1	-	1

¹⁾ im schulischen Teil, modular

Anlage 3
(zu § 8 Abs. 1)

Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig – Fachgebiet Haushalt und Familie –

	1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Wochen- stunden
PFLICHTFÄCHER		
1. Allgemeinbildende Fächer		
1.1 Religion	1	1
1.2 Methodentraining	1	-
2. Haushalt und Familie		
2.1 Erziehung und Familie	3	3
2.2 Ernährung und Service	7	7
2.3 Haushaltsmanagement	7	7
2.4 Nutz- und Wohngarten	1	3
2.5 Projektmanagement	2	3
3. Landwirtschaft und Unternehmertum		
3.1 Berufs- und Arbeitspädagogik	4	2
3.2 Betriebsführung und Tierhaltung	3	2
3.3 Unternehmensgründung	3	4
Mindestpflichtstunden	32	32

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Schuljahr 2009/2010 das dritte Semester besuchen, gilt bis zum Abschluss des Schulbesuchs, längstens bis 31. März 2010, die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung.

München, den 11. Februar 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2030-2-2-I

**Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Laufbahnen
der bayerischen Polizeivollzugsbeamten**

Vom 18. Februar 2010

Auf Grund des Art. 126 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Einstellungsbehörde (Abs. 2) kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und unter Berücksichtigung der körperlichen Gesamtkonstitution des Bewerbers von Satz 1 Nr. 3 zulassen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a
Wirtschaftskriminaldienst

(1) ¹Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Wirtschaftskriminaldienstes wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entspricht, nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der Fachrichtung vermittelt hat.

„²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

(2) ¹Bei einer Einstellung in den Wirtschaftskriminaldienst finden § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 keine Anwendung. ²Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob der Bewerber auf Grund der nach Abs. 1 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben hat. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs fest.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden das Komma und das Wort „einschlägiges“ gestrichen sowie nach dem Wort „einen“ die Worte „Bachelorabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Während der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst erfolgt eine mindestens sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei, bei Dienststellen der Landespolizei oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.“

b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden das Komma und das Wort „einschlägiges“ gestrichen sowie nach dem Wort „einen“ die Worte „Masterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 18. Februar 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-2-12-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Beamten der Laufbahnen
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Vom 25. Februar 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw) vom 17. September 1993 (GVBl S. 738, BayRS 2038-3-2-12-I), geändert durch Verordnung vom 17. März 2006 (GVBl S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Überschriften zu den §§ 30, 32 und 33 das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 und in § 18 Nrn. 3 und 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. In § 21 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. In den Überschriften zu den §§ 30, 32 und 33 sowie in § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In § 34 Abs. 3 und 5 sowie in § 36 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 25. Februar 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

9210-2-W

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 26. Februar 2010

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2009 (GVBl S. 576), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 552), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils 4. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätehersteller oder der Fahrzeughersteller nach § 57b Abs. 4 StVZO sowie für die Aufsicht nach § 57b Abs. 9 StVZO“ durch die Worte „von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern sowie von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren nach Nr. 1.1 der Anlage XVIIIc zur StVZO“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Nr. 2 wird Nr. „8.1“ durch Nr. „9.1“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind als untere Verwaltungsbehörden für den Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist; sie sind Zulassungsbehörden. ²Sie sind ferner Genehmigungsbehörden nach § 2 Abs. 2

der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873).“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie“ eingefügt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Widerruf der Anerkennung sowie die Aufsicht nach Nrn. 6.5 und 6.6 der Anlage VIII zur StVZO in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung in Verbindung mit § 72 Abs. 2, Anlage VIII Satz 3 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 StVZO.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1a Satz 1 werden die Worte „Fahrzeughalter, zur endgültigen Außerbetriebsetzung und zur vorübergehenden Stilllegung (§ 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1a Nr. 1 StVZO, § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a StVZO, § 27 Abs. 6 StVZO)“ durch die Worte „Fahrzeughalter und zur Außerbetriebsetzung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 FZV)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Landesinnungsverband des Kraftfahrzeuggewerbes ist zuständig für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach jeweils Nr. 8.1 der Anlagen VIIIc und XVIIa sowie nach Nr. 9.1 der Anlage XVIIIId zur StVZO. ²Er ist ferner zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach jeweils Nr. 8.2 der Anlagen VIIIc und XVIIa sowie nach Nr. 9.2 der Anlage XVIIIId zur StVZO, soweit nicht der Bundesinnungsverband zuständig ist.

(3) Die örtlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen sind zuständig für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach jeweils Nr. 1.1 der Anlagen VIIIc, XVIIa und XVIIIId zur StVZO (Anerkennungsstellen).

(4) Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach jeweils Nr. 8.2 der Anlagen VIIIc und XVIIa zur StVZO, soweit er die Stellen nach Nr. 7.1.4 der Anlage VIIIc und nach Nr. 7.1 der Anlage XVIIa zur StVZO ermächtigt hat.“

5. Der 5. Abschnitt wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 26. Februar 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Zeil, Staatsminister

753-1-UG

Berichtigung

In Art. 78 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. b Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) muss es an Stelle des Wortes „übertrund“ richtig lauten:

„übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und“.

München, den 5. März 2010

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
